

Investieren mit den Königshäusern



MIDDLE EAST
BEST SELECT



Beteiligungsgesellschaft

Middle East Best Select GmbH & Co. KG
- nachfolgend Middle East Best Select KG
genannt -
Sitz: Marcusallee 19, 28359 Bremen

Komplementärin der Middle East Best Select KG

Middle East Best Select Verwaltungs GmbH
Marcusallee 19, 28359 Bremen

Geschäftsführende Kommanditistin der Middle East Best Select KG

Middle East Best Select Management GmbH
Marcusallee 19, 28359 Bremen

Anbieter/Prospektverantwortlicher- und -herausgeber

best select Vertriebsgesellschaft mbH
Harthausen Str. 42b, 83043 Bad Aibling

Vertriebsgesellschaft

best select Vertriebsgesellschaft mbH
Harthausen Str. 42b, 83043 Bad Aibling
Tel.: 08061 – 93 89 766
Fax: 08061 – 93 75 17
E-Mail: info@best-select-vertriebsgesellschaft.de

Treuhandkommanditistin

mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbH
Grabenstraße 12, 44787 Bochum
Tel.: 0234 - 4 38 48 08
Fax: 0234 - 4 38 48 09
E-Mail: mail@mediator-treuhand.de

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospekts

02. Februar 2009

Unterzeichnung des Verkaufsprospekts durch den Anbieter

(Angabe gemäß § 2 Abs. 4 VermVerkProspV)

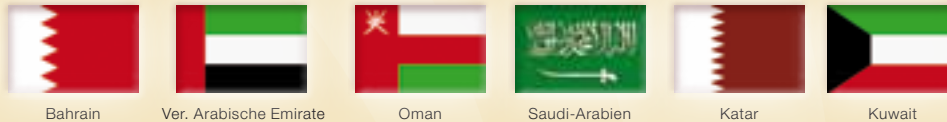


best select Vertriebsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Heinz-G. Wülfrath



DIE MIDDLE EAST BEST SELECT GMBH & CO. KG INVESTIERT VORWIEGEND IN DEN STAATEN DES GOLF-KOOPERATIONSRATES

**Keine Region dieser Welt bietet zurzeit bessere Rahmen-
bedingungen für Wachstums- und Renditechancen.**



GCC - Gulf Cooperation Council

يَجِيءُ بِلْ خَلَا نَوَاعِي تَلَا سَلْ جَم

Diese sechs Staaten haben sich 1981 im Golf-Kooperationsrat (GCC) zusammengeschlossen. Ähnlich der Europäischen Union, sind sie seit dem Jahre 2003 durch eine Zollunion miteinander verbunden. Ziel ist eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern. Bis zum Jahre 2010 ist sogar eine gemeinsame Währung geplant.

In dieser Region entsteht ein neues, globalen Branchen werden staatlich gefördert, Erdgas zu forcieren.

Am arabischen Golf wird die Zukunft gebaut, hier herrscht eine ausgeprägte „we can do - Mentalität“.



Wachstum um die Unabhängigkeit von Öl und

*Alles ist möglich!
Wer sich nicht frühzeitig in dieser Boomregion engagiert, verpasst einmalige Investmentchancen.*

David F. Heimhofer
Chairman des
Advisory Boards



VORWORT

Geschätzter Anleger,

als ich im Jahre 1992 meine ersten Geschäftsbeziehungen mit arabischen Investoren geknüpft habe, war ich in gleichem Maße begeistert und beeindruckt. Ich war begeistert von den unerschöpflichen, dynamischen Geschäftsmöglichkeiten, die sich in dieser schnell wachsenden Region geboten haben und ich war zutiefst beeindruckt von der soliden und seriösen arabischen Geschäftskultur. Ein Wort, war ein Wort und ein Handschlag, war ein Handschlag - es galt und funktionierte. Ich war auch überrascht von der hohen Professionalität und Geschwindigkeit, die ich in dieser Region angetroffen habe, was sich als extrem Wichtig erweist.

Zeigen doch gerade die jüngsten Ereignisse auf den Weltmärkten deutlich auf, dass diese Länder nicht nur wegen ihrer fast unerschöpflichen Kapitalbasis krisenresistent sind und für lange Zeit eine der letzten verbleibenden Wachstumsregionen auf der Welt sein werden, sondern auch, dass diese Region mittlerweile eine erfahrene Führungselite hervorgebracht hat, die es vorzüglich versteht mit allen Situationen umzugehen.

Präsidenten vieler Europäischer Länder pilgern zur Zeit nicht nur nach Abu Dhabi, Katar und Saudi-Arabien, um nach dringend benötigter Liquidität nachzufragen, sondern insbesondere, um sich Rat zu holen, wie sie ihre eigenen Budgets wieder ins Lot bringen können.

Als konservativer, klassischer Schweizer Banker musste ich rasch Klischees und veraltete Vorstellungen von der arabischen Welt über Bord werfen. Mit einem guten Geschäftsfreund spät abends eine neue Geschäftsidee zu besprechen, gleich zu entscheiden, um am nächsten Tag rigoros zur Umsetzung zu schreiten, forderte anfangs meine ganze Flexibilität. In einer Region, in der oft 24 Stunden am Tag gearbeitet wird und die Verwaltungen in den Ämtern unternehmerisch und überaus effizient sind, geht halt alles viel schneller.

Auf der Basis von gewachsenem Vertrauen und gereiften guten Beziehungen öffneten sich mir alle Türen - alles war möglich. Ich tauchte in eine neue Geschäftswelt ein, die an Dynamik und solidem unternehmerischen

Handeln nicht zu überbieten war. Eine Welt, in der Privatpersonen und Firmen keine Steuern zahlen müssen und in der viel Geld verdienen nichts Verwerfliches ist, sondern als natürliches Streben eines jeden Menschen gilt.

Ich erinnere mich an einen Flug mit der Swissair im Jahre 2003 von Dubai nach Zürich. Als ich einen Stapel Schweizer und Middle East Zeitungen durchblätterte, sprangen mich die Unterschiede förmlich an: Während mir aus allen Schweizer Zeitungen ein Schwanengesang von Meldungen über verstaubte Amtsstuben, Tauziehen um Steuersätze, Entlassungen, Reduktionen, Abbau, Gewinnrückgänge, Schließungen und Firmenschumpfungen entgegen schwappte, wurde ich von allen Middle East Zeitungen mit Neueröffnungen hier, Neugründungen dort, Personalaufstockungen überall und neue Megaprojekte auf jeder Seite beflügelt. In diesem Moment fasste ich den Entschluss, in die Golfregion zu ziehen, in der alles möglich war. Ich wollte da sein, „wo's passiert“!

Das erfrischende Lebensgefühl von Wachstum und Aufbau hatte mich erwischt.

Als ich darauf 2005 mit meiner Frau und unseren vier Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren nach Bahrain gezogen bin, begann für mich der bis jetzt interessanteste und erfolgreichste Lebensabschnitt. Eingebettet in einem ausgedehnten Netzwerk von guten persönlichen Beziehungen zu Entscheidungsträgern, die selbstverständlich immer auch einem Geschäftszweck dienen, konnte ich mich in rasendem Tempo erfolgreich etablieren.

Meine Familie brauchte etwas mehr Zeit, sich in der neuen Welt zu organisieren. Insbesondere war es für die Kinder eine beachtliche Herausforderung, von der Dorfschule eines kleinen Schweizer Bauerndorfes sich in einer grossen internationalen Schule zurechtzufinden, in der nur Englisch und Arabisch gesprochen wurden und 1.800 Kinder aus 40 Nationen mit 60 verschiedenen Muttersprachen verkehren. Aber meine Devise „Alles ist möglich“, hat auch meine Familie rasch übernommen und sich in dieser multi-kulturellen Gesellschaft gut eingelebt.



Bahrain, Katar, Oman und die VAE sind sehr sichere (Reise-) Länder. Gefahren durch Kriminalität, politische Krisen oder soziales Elend sind unbekannt.

In der Zwischenzeit habe ich viele persönliche Freundschaften mit wichtigen arabischen Persönlichkeiten schließen dürfen und genieße die angenehmen Seiten der damit verbundenen geschäftlichen Möglichkeiten. Ein solides Netzwerk und gute persönliche Beziehungen sind in der arabischen Welt die einzigen Möglichkeiten, nachhaltig erfolgreich Geschäfte abschließen zu können.

Ich freue mich deshalb, dass ich Ihnen, sehr geschätzter Anleger, mein persönliches Netzwerk und meine langjährigen Erfahrungen in der Golfregion zur Verfügung stellen darf und lade Sie ein, sich an unseren privilegierten und exklusiv ausgewählten Investitionen zu beteiligen – an Investments, die in der Regel sogar großen institutionellen Gesellschaften verschlossen bleiben.

Gerne entbiete ich Ihnen meine Einladung, uns in Middle East zu besuchen und freue mich schon jetzt darauf, Ihnen mit der unübertreffbaren orientalischen Gastfreundschaft meiner arabischen Partner begegnen zu dürfen.

Hochachtungsvoll

Ihr David F. Heimhofer

Chairman des Advisory Boards der Terra Nex W.L.L.,
Bahrain, und Geschäftsführer der Middle East Best
Select Management GmbH



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen | 7 |
| 2. | Das Beteiligungsangebot im Überblick | 8 |
| 3. | Tatsächliche und rechtliche Risiken | 14 |
| 4. | Angaben über die Vermögensanlage | 25 |
| 5. | Angaben über den Emittenten | 31 |
| 6. | Angaben über das Kapital des Emittenten | 33 |
| 7. | Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten | 34 |
| 8. | Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten | 36 |
| 9. | Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage | 37 |
| 10. | Zusätzliche Angaben für Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, über Anteile an einem Treuhandvermögen und über Anteile an einem sonstigen geschlossenen Fonds | 54 |
| 11. | Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten | 61 |
| 12. | Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten, den Treuhänder und sonstige Personen | 64 |
| 13. | Gewährleistete Vermögensanlagen | 70 |
| 14. | Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten | 70 |
| 15. | Durchgeführte Vermögensanlagen | 71 |
| 16. | Das rechtliche Konzept | 78 |
| 17. | Gesellschaftsvertrag Middle East Best Select GmbH & Co. KG | 88 |
| 18. | Treuhand- und Verwaltungsvertrag | 101 |
| 19. | Mittelverwendungskontrollvertrag | 106 |
| 20. | Beratungsvertrag | 110 |
| 21. | Beendigung der Vermögensanlage | 112 |
| 22. | Die steuerlichen Grundlagen | 113 |
| 23. | Partner und kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen | 119 |
| | Muster Beitrittserklärung | 120 |
| | Muster Verbraucherinformation und Widerrufsbelehrung | 122 |
| | Muster Handelsregistervollmacht | 124 |
| | Hinweise zur Abwicklung der Zeichnung der Beteiligung | 126 |
| | Haftungshinweise | 127 |

Hinweis gemäß § 2 Absatz 2 VermVerkProspV:

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Nachträge zum Verkaufsprospekt:

Sollte zu diesem Verkaufsprospekt ein Nachtrag erstellt werden, wird dieser in der Frankfurter Allgemeine Zeitung veröffentlicht und bei der Middle East Best Select GmbH & Co. KG zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.



1. ANGABEN ÜBER PERSONEN ODER GESELLSCHAFTEN, DIE FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS DIE VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

(§ 3 VermVerkProspV)

1.1. Vorbemerkung - Angabenvorbehalt

Dieser Verkaufsprospekt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Alle Angaben und Berechnungen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf gewissenhafter Prüfung und entsprechen dem Planungsstand, den gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsprechung bzw. den Erlassen und der Praxis der Finanzverwaltung in Deutschland zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes.

Der vorliegende Verkaufsprospekt ist maßgeblich und die Grundlage für eine Beteiligung an der „Middle East Best Select GmbH & Co. KG“ (im Folgenden kurz Middle East Best Select KG). Jegliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner richten sich ausschließlich nach den abgeschlossenen Verträgen. Auf vom Inhalt des Verkaufsprospektes abweichende Angaben kann sich der Anleger nur dann und insoweit berufen, als diese vor Abgabe des Zeichnungsscheins durch den Anleger diesem gegenüber durch die best select Vertriebsgesellschaft mbH als Anbieter schriftlich bestätigt worden sind. Ansonsten ist niemand berechtigt, vom Verkaufsprospekt abweichende Erklärungen abzugeben.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, eine eigene Prüfung der finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Folgen einer Beteiligung an der Middle East Best Select KG durchzuführen und eigene rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Berater zu Rate zu ziehen. Die Risiken einer Beteiligung sollten sorgfältig geprüft werden (siehe auch unter Kapitel 3 „Tatsächliche und rechtliche Risiken“). Nur informierte Anleger sollten sich an der Middle East Best Select KG beteiligen, da eine solche Beteiligung die Bereitschaft voraussetzt, die damit verbundenen Risiken über einen Zeitraum von voraussichtlich fünf Jahren in Kauf zu nehmen.

Die Darstellung rechtlicher, steuerlicher oder finanzieller Aspekte der Beteiligung in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Empfehlung zum Erwerb einer Beteiligung dar. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Prognosen eintreten. Hinsichtlich der im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen wird keine Gewähr dafür übernom-

men, dass diese auch noch nach dem Datum seiner Aufstellung (02. Februar 2009) eintreten. Alle Prognosen, Einschätzungen oder Vorhersagen beruhen auf bestimmten Annahmen. Die diesem Verkaufsprospekt zu Grunde liegenden Annahmen entsprechen den zum Datum seiner Aufstellung am 02. Februar 2009 bekannten Tatsachen. Ändern sich die Grundlagen für diese Annahmen, können sich auch die Prognosen, Einschätzungen und Vorhersagen ändern.

Eine Haftung für den Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolges für den Anleger der Middle East Best Select KG wird nicht übernommen, insofern wird auf die Haftungsbegrenzung auf Seite 127 verwiesen.

Nach dem Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes können Ereignisse und Veränderungen eintreten, durch welche die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden können. Weitere Informationen müssen nur veröffentlicht werden, wenn eine gesetzliche Pflicht, insbesondere eine Nachtragspflicht gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz dies erfordert.

1.2. Die Firma und Sitz der Gesellschaft, die für den Inhalt des Prospektes die Verantwortung übernimmt

(Angabe gemäß § 3 HS. 1 VermVerkProspV)

Die best select Vertriebsgesellschaft mbH mit ihrem Sitz in Bad Aibling, Anschrift: Harthäuser Str. 42b, 83043 Bad Aibling, ist der Anbieter des Beteiligungsangebotes. Sie übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und versichert, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und vollständig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Datum der Prospektaufstellung
Bad Aibling, den 02. Februar 2009

best select Vertriebsgesellschaft GmbH
vertreten durch ihren Geschäftsführer
Heinz-G. Wülfrath

2. DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

Die Golfregion und hier insbesondere die Länder des Golf-Kooperationsrates bieten sehr gute wirtschaftliche und politische Voraussetzungen für chancenreiche Investitionen. Unabhängig von den Krisen der westlichen Finanzmärkte entwickelt sich der überwiegende Teil dieser Region weiterhin im zweistelligen prozentualen Bereich.

Die Volkswirtschaften werden komplett umgebaut, um sie vom Öl unabhängig zu machen. Am Arabischen Golf entsteht mit großer Geschwindigkeit und unglaublichem finanziellen Engagement ein neues globales

Wirtschaftszentrum. Wachstumsbranchen wie Tourismus, Handel, Logistik, Telekommunikation, IT, Bildung, Finanzdienstleistung, etc. werden zum Teil staatlich gefördert und bieten Investoren hohe Sicherheiten. Investitionsmöglichkeiten nehmen permanent zu und die Volkswirtschaften wachsen immer weiter.

Das Ziel der Middle East Best Select GmbH & Co. KG ist es, unternehmerisch denkenden und chancenorientierten, privaten Anlegern einen privilegierten Zugang zu exklusiven Anlagemöglichkeiten in der Boomregion Middle East zu ermöglichen.





Nachfolgend werden in einem Auszug aus dem Verkaufsprospekt ausgewählte Aspekte einer Beteiligung an der Middle East Best Select KG zusammenfassend dargestellt.

Fondsgesellschaft

Fondsgesellschaft ist die Middle East Best Select GmbH & Co. KG, Bremen.

Anbieter / Prospektverantwortliche

Anbieter des Beteiligungsangebots ist die best select Vertriebsgesellschaft mbH, Bad Aibling.

Gegenstand der Beteiligung

Für eine Beteiligung stehen den Interessenten zwei Möglichkeiten offen. Kapitalanleger können sich grundsätzlich als Treugeber über die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbH, Bochum (im Folgenden kurz mediator treuhand genannt) an der Middle East Best Select GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz Middle East Best Select KG genannt) mit Sitz in Bremen beteiligen.

Alternativ ist eine Beteiligung als im Handelsregister eingetragener Kommanditist möglich. Jeder Kapitalanleger ist als Gesellschafter der Middle East Best Select KG anteilig am Vermögen und Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft beteiligt und hat je volle € 1.000 eines Festkapitalanteils eine Stimme.

Das Beteiligungsangebot ist als geschlossener Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft mit beschränkter Haftung konzipiert (GmbH & Co. KG).

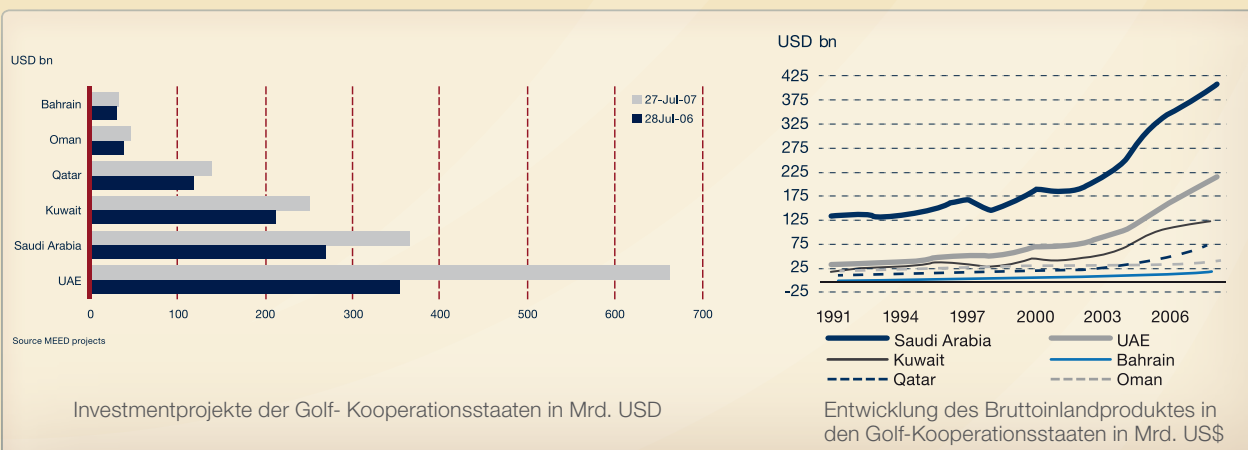
Die Middle East Best Select KG wird überwiegend in ausgesuchte Beteiligungen und Projekte investieren, die im Wesentlichen den Segmenten Infrastruktur, Private Equity (IPO und pre-IPO) und Real Estate entstammen; hierbei wird zum Teil in fertig strukturierte Projekte unserer Dienstleistungspartner, wie z. B. Gulf Finance House, Investment Dar Bank oder Abu Dhabi Investment House



investiert.

Zum Teil wird man aber auch als Co-Investor auftreten. Über unseren exklusiven Berater, Terra Nex Financial Engineering AG, Zug (Schweiz) und deren Tochtergesellschaft, die Terra Nex Investment Advisor W.L.L., Bahrain, sollen aber auch individuelle, selbst initiierte Exklusivprojekte bedient werden. Hierdurch wird angestrebt, dass Ausfallgefahren gemindert und zugleich die Renditechancen erhöht werden.

Die Entscheidung, welche Anlagemöglichkeiten wahrgenommen werden, erfolgt grundsätzlich nach Vorauswahl des damit beauftragten spezialisierten und langjährig insbesondere für institutionelle Anleger im mittleren Osten tätigen Beratungsunternehmen (Investment Advisor) Terra Nex Financial Engineering AG, Zug (Schweiz), die sich hierbei auch ihrer Tochtergesellschaft in Bahrain, der Terra Nex Funds Advisors W.L.L. bedient, (nachfolgend unter Partner des Beteiligungsangebots



2. DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

beschrieben) und durch die geschäftsführende Kommanditistin mit explizit erforderlicher Zustimmung der Komplementärin.

Zum Zeitpunkt der Beteiligung durch den Kapitalanleger werden die Investitionen in der Regel noch nicht feststehen, so dass es sich formal um eine so genannte Blind-Pool Konzeption handelt.

Soweit während der Emissionsphase bereits eine Investition getätigt wird, die zeitlich zwischen der Aufstellung des Verkaufsprospektes und der Zeichnung eines Anteils durch den Kapitalanleger liegt, wird der neu eintretende Kapitalanleger darüber zusammen mit der Zusendung der Annahmestätigung durch den Treuhänder informiert werden.

Der Kapitalanleger erhält dann über das gesetzliche Widerrufsrecht hinaus und im direkten Anschluss daran eine zusätzliche vertragliche Widerrufsfrist von einer Woche und somit die Möglichkeit, sofern er mit den bis dato getätigten Investitionen nicht einverstanden ist, die Beteiligung an der Middle East Best Select KG ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.

Eine detaillierte Beschreibung der Investitionstätigkeit erfolgt in dem Kapitel 9 „Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage“.

Partner des Beteiligungsangebotes

Für die Middle East Best Select KG übernimmt die Terra Nex Financial Engineering AG, Zug (Schweiz), die sich hierbei auch ihrer Tochtergesellschaft in Bahrain, der Terra Nex Funds Advisors W.L.L. bedient, die Prüfung und Vorauswahl in Betracht kommender Investitionsmöglichkeiten.

Mit der Terra Nex Financial Engineering AG, Zug (Schweiz), hat die Middle East Best Select KG einen renommierten Partner gewonnen, der über eine besondere Expertise im Bereich des arabischen Marktes verfügt und in der Analyse, Beurteilung und Bewertung von Investitionen am Arabischen Golf auf vielfältige Erfahrungen zurückgreifen kann. Die Terra Nex Financial Engineering AG fungiert nicht nur als externer Berater,

sondern steht in engem Kontakt zur geschäftsführenden Kommanditistin, der Middle East Best Select Management GmbH. Herr David F. Heimhofer, Chairman of Advisory Board der Terra Nex Funds Advisors W.L.L., Bahrain, als 100 %iger Tochtergesellschaft der Terra Nex Financial Engineering AG ist auch Gesellschafter und Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin und besitzt die Kompetenz und Erfahrungen, die für die Investitionsentscheidungen notwendig sind.

Durch eine überwiegend erfolgsorientierte Vergütung der Terra Nex Financial Engineering AG (vgl. Kapitel 20) und der Middle East Best Select Management GmbH (vgl. § 8 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages) wird eine Koppelung an den Erfolg der Middle East Best Select KG herbeigeführt.

Der „Schlüssel“ zu den Märkten

Das Advisory Board der Terra Nex Fund Advisors W.L.L. in Bahrain ist mit hoch qualifizierten und hochkarätigen Spezialisten besetzt, die alle in der Region zu Hause und dort tätig sind. Diese High Professionals handeln völlig unabhängig von Banken und Investmenthäusern; gleichzeitig sind sie aber mit Wirtschaftsgrößen und Mitgliedern der Königshäuser in der Region bestens vernetzt und erhalten so Informationen und Marktzugänge, die selbst großen institutionellen Marktteilnehmern häufig verschlossen bleiben.

Aus attraktiven, individuellen Angeboten und aus einer Auswahl exklusiver Investmentangebote ausgesuchter, namhafter Banken und Investmenthäuser sucht die Terra Nex Financial Engineering AG unter Einbindung der Terra Nex Funds Advisors W.L.L. und deren Advisory Board die „Perlen“ für den Fonds heraus und schlägt sie der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft zur Investition vor.

Die jahrzehntelange Erfahrung dieser Partner stellt sicher, dass sorgfältig und systematisch ein ausgewogenes und gut diversifiziertes Vermögensportfolio für den Fonds zusammengestellt wird, das Jahresrenditen im zweistelligen Bereich erzielen kann.



Fondsvolumen

Das Zeichnungskapital ist mit € 12 Mio. kalkuliert. Die exakte Höhe des tatsächlich gezeichneten Kommanditkapitals steht erst nach Ablauf der Zeichnungsfrist fest. Es beträgt aufgrund der Platzierungsgarantie der best Select Vertriebsgesellschaft mbH mindestens € 4 Mio. und ist gemäß Gesellschaftsvertrag auf € 25 Mio. begrenzt. Es steht im freien Ermessen der Treuhandkommanditistin, potenzielle Anleger ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Stückelung

Die Mindesteinlage pro Anleger beträgt € 20.000,00. Weitere Stückelungen sind jeweils in Höhe von € 1.000 möglich.

Anlegerzielgruppe

Das Beteiligungsangebot richtet sich primär an natürliche Personen, die in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen und diese Beteiligung im Privatvermögen halten. Aufgrund der Struktur des vorliegenden Fondsangebots sollte die Zeichnung eines Anlegers im allgemeinen 10% bis 15% seines verfügbaren Gesamtkapitals nicht übersteigen. Es ist nicht als Baustein einer privaten Altersvorsorge gedacht. Eine persönliche Anteilsfinanzierung des Anlegers wird nicht empfohlen.

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist endet grundsätzlich am 31. Dezember 2009. Die Zeichnungsfrist endet aber in jedem Fall mit dem Erreichen des gesellschaftsvertraglich festgelegten maximalen Fondsvolumens. Es besteht die Möglichkeit, die Emissionsphase vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, jedoch nicht bevor das Mindestkommanditkapital in Höhe von € 4 Mio. erreicht worden ist.

Der Komplementär kann im Falle des Verzuges mit der Leistung einer fälligen Einlagenleistung den Kapitalanteil einer in Verzug geratenen Gesellschafters/Treugebers i.S.d. § 4 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages herabsetzen oder ihn sogar aus der Gesellschaft ausschließen. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Mittelverwendungskontrolle

Die Mittelverwendungskontrolle wird zeitlich und inhaltlich beschränkt auf die Auszahlung der fondsbedingten Investitionsnebenkosten im Sinne des § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages und wird durch mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbH, Bochum, ausgeübt.

Kostengarantie

Um einen Kostennachteil für die Kapitalanleger für den Fall eines geringeren Platzierungsvolumens als € 12 Mio. weitgehend auszuschließen, übernimmt die best select Vertriebsgesellschaft den Ersatz von im Rahmen der fondsbedingten Investitionsnebenkosten anfallenden fixen Vergütungen von Gutachtern und Beratern, die den vereinbarten prozentualen oder rechnerischen Anteil am platzierten Kapital übersteigen.

Laufzeit

Die Middle East Best Select KG hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2013. Diese Laufzeit kann auf Antrag des geschäftsführenden Kommanditisten und mit Zustimmung des Komplementärs und des Beirates – sofern ein solcher eingerichtet worden ist - um ein Jahr bis zum 31.12.2014 verlängert werden. Dies kann erforderlich werden, wenn die Desinvestition bestimmter Kapitalanlagen noch mehr Zeit erfordert. Darüber hinaus ist ein Gesellschafterbeschluss zur Verlängerung der Gesellschaft notwendig.

Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung während der Laufzeit ist konzeptionell nicht vorgesehen. Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Auszahlung eines entsprechenden Abfindungsguthabens, welches nach den Zeitwerten zum Bilanzstichtag abzüglich eines pauschalierten Abschlags und den aus der Kündigung entstehenden Kosten ermittelt wird (vgl. § 23 des Gesellschaftsvertrages), wird fällig, soweit die Middle East Best Select KG über ausreichend Liquidität verfügt, erfolgt aber in jedem Falle zeitlich vorrangig vor einer Ausschüttung an die verbleibenden Gesellschafter.

2. DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

Im Übrigen steht es dem Kapitalanleger frei, seinen Anteil unter Beachtung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen am Zweitmarkt zu veräußern. Die best select Vertriebsgesellschaft mbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann den Kapitalanleger bei der Veräußerung unterstützen, indem sie Kontakt zu potentiellen Käufern oder entsprechenden Zweitmarktbörsen vermittelt. Ein funktionierender geregelter Zweitmarkt kann jedoch nicht zugesichert werden.

Einzahlungsfrist

Die gezeichnete Kommanditeinlage/Treugeberanteil zzgl. Agio ist grundsätzlich binnen 14 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung durch die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh auf das Konto der Middle East Best Select KG einzuzahlen.

Alternativ kann der Anleger 50% der Einzahlung auf das Festkapital zuzüglich 5 % Agio auf das gesamte Festkapital binnen 14 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung und die übrigen 50 % der Einzahlung auf das Festkapital bis zum 30. April 2009 vornehmen. In letzterem Fall erhält der Anleger jedoch erst ab Beginn des Monats, der auf die vollständige Einzahlung folgt, die Verzinsung in Höhe von 8 % p.a. auf das eingezahlte Festkapital bis zum Ende der Platzierungsphase, als Vorabgewinn zugewiesen. Erst mit Einzahlung der ersten Rate liegt ein Beitritt des Kommanditisten/Treugebers zur Middle East Best Select KG vor.

Kapitalabrufe

Der Beitritt zur Middle East Best Select KG erfolgt im Allgemeinen durch einmalige oder zweigeteilte Zahlung der gesamten Zeichnungssumme durch den Kapitalanleger. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auf die unterschiedlichen einzelnen Kapitalabrufe im Rahmen der Investitionsvorhaben, die sich über verschiedene Zeiträume strecken können, flexibel und schnell reagiert werden kann. Bis zum vollständigen Abruf für Investitionen hat die Komplementärin sicher zu stellen, dass die verbleibende Liquidität bei einer oder gegebenenfalls mehreren renommierten, in der Europäischen Union ansässigen Banken flexibel, sicher und möglichst ertragreich angelegt wird.

Ausschüttungen

Im Verhältnis der Festkapitalanteile der einzelnen Gesellschafter werden Erträge aus den Anlagen der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der laufenden Aufwendungen der Gesellschaft, Reinvestitionen, etwaiger Vorabansprüche und der Beibehaltung einer angemessenen Liquiditätsreserve, kurzfristig an die Gesellschafter ausgeschüttet. Bei Verlauf entsprechend der Planung soll eine ordentliche Ausschüttung, sofern diese nicht reinvestiert werden, erstmals Ende Dezember 2011 erfolgen,

Früheinzahlervorteil

Gemäß Gesellschaftsvertrag erfolgt ab dem Zeitpunkt der jeweils geleisteten Einzahlung der Kapitaleinlage bis zum 31. Dezember 2009 eine zeitannteilige Vorabverzinsung in Höhe von 8,00 % p.a. Dieser Vorabgewinn wird im Dezember 2010 an die begünstigten Zeichner gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen ausbezahlt.

Finanzierung

Das Beteiligungskonzept sieht grundsätzlich keine Fremdfinanzierung auf Ebene des Gesellschafters vor. Die Fondsgesellschaft finanziert sich durch das einzuwerbende Kommanditkapital. Die vorzunehmenden Investitionen in Kapitalanlagen werden grundsätzlich aus Eigenmitteln erworben.

Es können jedoch im Rahmen einer Investition in eine Beteiligung oder ein Projekt Fremdmittel zur Finanzierung eines Teils dieser Investition aufgenommen werden, wenn und soweit als Sicherheit für diese Kreditaufnahme nur die (gesamte) Beteiligung bzw. das finanzierte Projekt gestellt wird und die Fondsgesellschaft selbst die Rückzahlung der Zinsen und des Kredites nicht schuldet und damit auch das übrige Vermögen der Fondsgesellschaft für diese Finanzierung nicht haftet.

Zur Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs können in Ausnahmefällen und in begrenztem Maße Fremdmittel aufgenommen werden, für die Fondsgesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen haftet, wenn diese durch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu realisierende Zahlungseingänge zeitnah ausgeglichen werden können.



Die fondsabhängigen Investitionsnebenkosten (ohne Liquiditätsreserve für laufende Verwaltungskosten) betragen 11,25 % bezogen auf das reine Kommanditkapital und ohne Berücksichtigung des Agios. Bezogen auf das Zeichnungskapital zuzüglich Agio betragen sie, einschließlich des Agios, rechnerisch 15,48 %.

Die Quote der fondsabhängigen Nebenkosten würde sich ohne das Agio z.B. auf 11,25 % des Kommanditkapitals belaufen, sofern auch die handelsrechtlich als Anschaffungsnebenkosten des Erwerbs von Anteilen an Zielfonds zu qualifizierende Vergütung für die Terra Nex Financial Engineering AG sowie die im Wesentlichen aus Erträgen zu leistenden laufenden Verwaltungskosten des ersten Jahres als Investitionsnebenkosten mit berücksichtigt würden.

Steuerliche Grundlagen

Alle Ausschüttungen sind grundsätzlich steuerlich neutral. Die Gesellschafter und Treugeber nehmen am steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft entsprechend ihrer Beteiligung teil. Zum Zeitpunkt der Konzeption des Fondsangebotes wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit der Middle East Best Select KG steuerlich als gewerblich einzustufen ist (Einkünfte aus Gewerbebetrieb).

Das Steuerkonzept ist sorgfältig auf die geltenden Steuergesetze und Erlasse, die aktuelle höchstrichterliche Finanzrechtsprechung und die bekannte bisherige Verfahrenspraxis der Finanzverwaltung abgestimmt.

Grundsätzlich sollen aber bei den Investitionsentscheidungen der Middle East Best Select KG die wirtschaftlichen Zielsetzungen Priorität haben vor etwaigen steuerlichen Überlegungen.

Veräußerungsgewinne und Dividendenerlöse der Middle East Best Select KG unterliegen aufgrund der zum 1. Januar 2009 für das Betriebsvermögen erfolgten Umstellung vom sog. Halbeinkünfteverfahren dem sog. Teileinkünfteverfahren. Die Steuerbefreiung reduziert sich von der Hälfte auf 40 %. Folglich unterliegen 60 % der Einkünfte der Besteuerung. Entscheidend ist dabei, dass das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz

2 EStG nur noch für die dem Betriebsvermögen zugewiesenen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden) zur Geltung gelangt.

Erhält die Middle East Best Select KG Zinsen, so führen diese beim Kommandisten/Anleger ebenfalls zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Zinserträge der Middle East Best Select KG unterliegen zum vollen (persönlichen) Einkommenssteuersatz der Treugeber- Kommanditisten der Besteuerung. Auf die entsprechende ausführlichere Darstellung in Kapitel 22 und die daraus resultierenden möglichen steuerlichen Risiken in Kapitel 3.4.2., Seite 19, 20, wird verwiesen.

Rechte der Gesellschafter

Aufgrund der Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages wird der einzelne Treugeber, soweit rechtlich möglich, im Innenverhältnis unter den Gesellschaftern und zur Gesellschaft einem unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleichgestellt. Die auf seinen Anteil entfallenden Ansprüche der Treuhandkommanditistin gegenüber der Gesellschaft werden an den Treugeber abgetreten.

Die Anleger erwerben als Treugeber wirtschaftlich Anteile an einem Treuhandvermögen. Treuhandvermögen ist der Kommanditanteil der Treuhänderin (Treuhandkommanditistin) an der Middle East Best Select KG. Die Anteile gewähren eine Beteiligung an den Ergebnissen der Fondsgesellschaft, ein sich nach der Beteiligung an den Gewinnen richtendes Recht auf die Teilnahme an Ausschüttungen und am Liquidationserlös der Fondsgesellschaft, die Möglichkeit zur Ausübung der auf den Anteil des Anlegers entfallenden Stimmrechte nach Maßgabe seiner gezeichneten Einlage und die Möglichkeit zur Ausübung gesetzlicher Kontrollrechte sowie den Anspruch auf ein Abfindungs- und Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens.

3. TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN

(Angaben gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 VermVerkProspV)

3.1. Allgemeines

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren sollen dem Anleger helfen, ein eigenes Urteil darüber zu fällen, ob er trotz der für ihn vorhandenen oder sich möglicherweise ergebenden Risiken des Erwerbs eines Kommanditanteils der Emittentin diese Kapitalanlage erwerben möchte.

Die Beteiligung an der Middle East Best Select KG, die nur in Middle East investiert, unterliegt den typischen Risiken des Unternehmertums.

Die avisierten Investitionen bergen nicht unerhebliche Risiken bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Bei einer ungünstigen Entwicklung besteht für den Anleger das Risiko, seine geleistete Einlage zuzüglich Agio vollständig zu verlieren.

Das Risiko eines Totalverlustes könnte dann eintreten, wenn nachfolgend aufgeführte Risiken auftreten sollten.

Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten rechtlichen und steuerlichen Angaben geben die derzeitige Gesetzes- und Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die Fachliteratur und die Verwaltungsauffassung mit dem Stand der Aufstellung des Verkaufsprospektes wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen können sich nachteilig für die Gesellschaft und das Investment des Anlegers auswirken. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass rechtliche, wirtschaftliche, politische und steuerliche Veränderungen erhebliche Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg und damit auf den Erfolg der Beteiligung der Treugeber/Kommanditisten an der Middle East Best Select KG haben können und diese Veränderungen nur schwer vorhersehbar sind. Eine Absicherung der angestrebten Renditeziele und des eingesetzten Kapitals ist nicht möglich.

Jeder Kapitalanleger sollte daher die nachfolgenden Risikobelehrungen vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Beteiligung des

Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Einlage nur einen kleinen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen. Jeder Anleger ist daher aufgefordert, sich vor einer Entscheidung über die Beteiligung als Treugeber/Kommanditist durch Rechts- und/oder Steuerberater und/oder seine Hausbank über die Auswirkungen einer Beteiligung auf seine persönliche rechtliche, steuerliche und finanzielle Situation beraten zu lassen.

Um die einzelnen Risikofaktoren näher aufzuzeigen, kann zwischen anlegergefährdenden, anlagegefährdenden und prognosegefährdenden Risiken sowie sonstigen Risiken unterschieden werden. Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Zeichnungssumme führen können, sondern z.B. über Nachschusspflichten, Bürgschaften, Steuerzahlungen und Ähnliches auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden und im Extremfall zu seiner Privatinsolvenz führen können. Unter anlagegefährdenden Risiken sind Risiken zu verstehen, die die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme führen können. Prognosegefährdende Risiken sind Risiken, die sich auf die Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung beziehen. Sonstige Risiken sind diejenigen Risiken, die keiner der vorstehenden Risikogruppen zugeordnet werden können.

3.2. Anlegergefährdende Risiken

3.2.1. Fremdfinanzierung

Zum Teil beabsichtigen Anleger die Finanzierung ihrer Beteiligung mittels Kreditaufnahme. Eine persönliche Anteilsfinanzierung des Kapitalanlegers ist nicht Bestandteil des Beteiligungsangebotes und wird auch nicht empfohlen. Eine individuelle Anteilsfinanzierung kann dazu führen, dass bei Ausbleiben der erwarteten Einkünfte und Ausschüttungen aus der Middle East Best Select KG Zinsen und Tilgung der aufgenommenen Finanzierung mit anderen (privaten) Mitteln des Anlegers bedient werden müssen. Im Extremfall kann dies sogar zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.



3.2.2. Steuerzahlungen

Es ist möglich, dass Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sog. steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Veranlagungszinsen) aus anderweitigen persönlichen Mitteln leisten müssen, ohne dass aus der Beteiligung Rückflüsse stattfinden, so z.B. falls etwaige steuerpflichtige Einkünfte der Middle East Best Select KG nach Deckung der Gesellschaftskosten nicht ausgeschüttet, sondern der Liquiditätsreserve zugeführt oder reinvestiert werden sollen.

3.2.3. Kumulationsrisiko

Wenn ein anlagegefährdendes Risiko (vgl. Kapitel 3.3.) eine hohe Ausprägung hat oder mehrere anlagegefährdende Risiken parallel auftreten, kann dies zu einem anlegergefährdenden Risiko werden.

3.3. Anlagegefährdende Risiken

Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, die entweder einzelne Anlageobjekte (Projektbeteiligungen und Anlage in Unternehmensanteile) oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Zeichnungskapitals nebst Agio führen können.

3.3.1. Mangel an geeigneten Investitionsmöglichkeiten

Bei Anlagen in den Golf-Kooperationsstaaten besteht die Unsicherheit, dass keine, nicht genügend oder erst verspätet geeignete Unternehmen zur Beteiligung oder anderweitige Investitionsprojekte gefunden werden und Investitionen somit nicht oder erst verspätet getätigt werden können.

Es besteht zudem das Risiko, dass insgesamt die geplanten Investitionsbranchen wie Handel, Logistik, Infrastruktur, IPO, pre-IPO am Arabischen Golf nicht in dem Maß durch Investitionen in entsprechende Zielunternehmen repräsentiert werden, wie ursprünglich beabsichtigt wurde. Da die Middle East Best Select KG in der Regel Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen und Projekten erwirbt, ist sie auf die Wahrnehmung vertraglicher und gesetzlicher Gesellschafterrechte beschränkt. Ein explizites Weisungsrecht gegenüber dem jeweiligen Management der einzelnen Zielunternehmen und

Projekt- und Objektgesellschaften besteht nicht, weshalb auch auf deren geschäftspolitische oder strategische Ausrichtung kein Einfluss genommen werden kann.

3.3.2. Risiken aus den Beteiligungsgesellschaften/ Zielunternehmen

Investitionen in Zielunternehmen, Projekt- und Objektgesellschaften in den Golf-Kooperationsstaaten stellen grundsätzlich Risikokapital dar, welches den Anlageobjekten ohne weitere Sicherheiten zur Verfügung gestellt wird. Die Auswahl der entsprechenden Beteiligungsobjekte ist somit maßgeblich für den Erfolg der Middle East Best Select KG. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der Geschäftsführung und den hinzugezogenen externen Beratern solche Investitionsobjekte gewählt werden, die sich später als wenig ertragreich, verlustbringend oder sogar wertlos erweisen. Dies gilt in gleichem Maße auch für die Auswahl von Zielinvestitionen z. B. an einer Beteiligungsgesellschaft, an der sich die Middle East Best Select KG beteiligt (Funds-in-Fund-Konzept).

Neben einer unzutreffenden Beurteilung der bei der Investition bekannten Sachverhalte durch das Management und einer unzureichenden Aufklärung der gegebenen Sachverhalte im Rahmen einer Due Diligence kann auch eine schlechte wirtschaftliche Entwicklung einer Beteiligung an einer Beteiligungs- oder Objektgesellschaft ursächlich für Verluste sein. Auslöser hierzu können Beurteilungs- und Untersuchungsfehler der gegebenen Sachverhalte, interne Faktoren wie Fehlentscheidungen des Managements, ein Mangel an (qualifizierten) Mitarbeitern oder defizitäre Produktionsmitteln ebenso sein wie externe Faktoren in Form substantieller Veränderungen der betriebswirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen oder deren fehlerhafte rechtliche und steuerliche Beurteilung.

Als weitere externe Faktoren kommen zudem allgemeine ökonomische und/oder politische Krisen, eine ansteigende Inflation, ein Rückgang der Kaufkraft oder ein Mangel an benötigten Rohstoffen in Betracht. In diesem Fall besteht dann das Risiko des Ausfalls einer oder mehrerer Investitionen in Beteiligungen.

3. TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN

(Angaben gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 VermVerkProspV)

Die Rendite aus dem Objekt hängt maßgeblich von einem erfolgreichen Ausstieg (so genannter Exit) aus den jeweiligen Beteiligungen und Anlagen ab. Unter Umständen kann sich im Nachhinein herausstellen, dass die gewählte Auswahl der Anlageobjekte unglücklich war. Die zu erzielenden Erlöse sind von der Entwicklung der einzelnen Gesellschaften bzw. Unternehmen im Hinblick auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie von der allgemeinen Entwicklung des Finanzmarktes im mittleren Osten abhängig. Zusätzlich wird die Höhe des zu erzielenden Verkaufspreises und dessen Angemessenheit auch von den dann herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Verfassung des internationalen Kapitalmarktes abhängen.

Wenn die jeweiligen Beteiligungs- und Objektgesellschaften sich nicht positiv entwickeln und darüber hinaus keine Käufer für die Beteiligungen oder andere Exit-Szenarien gefunden werden, ist die Rückführung der investierten Mittel daher nicht gewährleistet. Da die Fondsgesellschaft die Investitionsnebenkosten und die laufenden Verwaltungskosten trägt, muss über alle Beteiligungen und Kapitalanlagen der Middle East Best Select KG hinweg eine gewisse Mindestrendite erwirtschaftet werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Anleger nach Liquidation der Fondsgesellschaft nicht zumindest seine volle Einlage zurückerhält.

3.3.3. Rechtsformbedingte Risiken

3.3.3.1. Haftungsrisiko

Die Haftung der Anleger richtet sich nach den für Kommanditisten geltenden Grundsätze der §§ 171 ff. HGB. Dies gilt aufgrund der Regelungen im Treuhandvertrag (Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin gegenüber dem jeweiligen Treugeber) im wirtschaftlichen Ergebnis hier unabhängig davon, ob die Anleger als Treugeber oder als Direktkommanditisten an der Middle East Best Select KG beteiligt sind. Die Haftung der Anleger erstreckt sich demnach gegenüber Dritten auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme (jeweils 10% des gezeichneten Kommanditkapitals) soweit hierauf die Einlagen noch nicht geleistet oder wieder ausgekehrt worden sind. Im Verhältnis zur Middle East Best Select KG erstreckt sich die Haftung auf die Höhe der jeweils

übernommenen und noch nicht geleisteten oder wieder ausgekehrten Pflichteinlage. Die gesetzliche Haftung erlischt generell mit Einzahlung des im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Betrages und der Leistung der gegenüber der Gesellschaft eingegangenen Einlageverpflichtung (Zeichnungssumme). Sie lebt jedoch in Höhe des Fehlbetrages zur Einlage wieder auf, soweit Entnahmen oder (Vorab-)Ausschüttungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Kapitalrückzahlungen und nicht Gewinnauszahlungen darstellen, das Kapitalkonto unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftenlagen bzw. der gegenüber der Gesellschaft eingegangenen Einlagenverpflichtung mindern. Dies bedeutet, dass solche Entnahmen/(Vorab-)Ausschüttungen auch von einem Insolvenzverwalter im Falle einer Krise der Middle East Best Select KG wieder zurückgefordert werden könnten, da insoweit die Einlage als nicht (mehr) erbracht anzusehen ist.

Eine unbegrenzte Haftung des jeweiligen Kommanditisten besteht grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Eintragung eines Kommanditisten ins Handelsregister. Insbesondere gilt dies für gesetzliche und sonstige, nicht durch Vertrag begründete Verbindlichkeiten (z.B. Steuern und Abgaben), für die die Kommanditisten ohne summenmäßige Beschränkung gesamtschuldnerisch neben dem Gesellschaftsvermögen und der Komplementärin haften. Dies gilt über den Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin entsprechend auch für die Treugeber. Entsprechendes könnte bei Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eintreten; für eine diesbezügliche Einlagenrückgewähr besteht bis zum Ablauf von fünf Jahren eine entsprechende Haftung.

3.3.3.2. Rückabwicklung

Eine wie auch immer geartete Rückabwicklung der Beteiligung ist, soweit die Beitrittserklärung angenommen ist, nicht mehr vorgesehen, da der Middle East Best Select KG eine verlässliche Kalkulationsbasis für die Investitionen auf Basis der abgegebenen Beitrittserklärungen ermöglicht werden muss. Sollte dennoch der Fall eintreten, dass Einzahlungen zurückzuerstatten sind, geschieht dies unmittelbar aus dem Vermögen der Middle East Best Select KG. Insoweit ist nicht auszu-



schließen, dass bei allgemeiner Verschlechterung der Vermögenslage der Middle East Best Select KG Rückzahlungsansprüche der Anleger gegebenenfalls teilweise oder vollständig nicht geleistet werden könnten.

3.3.3.3. Platzierungsgarantie / Kostenrisiko

Für den Fall, dass das Platzierungsvolumen von mindestens € 4 Mio. (zzgl. 5% Agio) wegen des Ausfalls des Platzierungsgaranten nicht erreicht wird, ist eine Rückabwicklung der Middle East Best Select KG nicht vorgesehen. Dies hätte eine Verschlechterung der Kostenstruktur der Gesellschaft zur Folge. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass in Folge unvorhersehbarer Kosten (z.B. Rechtsstreitigkeiten) sowohl die Investitionsnebenkosten als auch die laufenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert.

Da alle Kostenpositionen vorrangig vor den Investitionen in Beteiligungs- und Projektgesellschaften auszugleichen sind, verringern etwaige nicht oder nicht in dieser Höhe kalkulierte Aufwendungen das hierfür zur Verfügung stehende Kapital entsprechend.

Sollte zusätzlicher Beratungsbedarf, z.B. durch nicht vorhersehbare Probleme mit einer Investition oder anderweitige Belastungen auftreten, so können die Kosten der Middle East Best Select KG hierdurch erheblich steigen und zu einer Minderung der Ausschüttungen an die Gesellschafter führen.

3.3.4. Insolvenzrisiko

Es besteht die Gefahr, dass sich die Middle East Best Select KG wirtschaftlich anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Der Anleger nimmt über die von ihm erworbenen Kommanditanteile sowohl am Gewinn, als auch am Verlust der Middle East Best Select KG teil und trägt somit das Solvenzrisiko der Gesellschaft. Für den Anleger besteht keine Einlagensicherung, wie z. B. bei Spareinlagen. Eine Insolvenz der Middle East Best Select KG kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des angelegten Kapitals führen. Kommt es zum Ausfall einer oder mehrerer Investitionen, würde sich dies negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Middle East Best Select KG auswirken und kann im schlimmsten Fall, insbesondere wegen der regelmäßig zu leistenden

laufenden Verwaltungskosten, zu ihrer eigenen Insolvenz führen.

Es besteht daneben auch das Risiko, dass die Middle East Best Select KG beim Zusammentreffen einer oder mehrerer unvorhersehbarer Ereignisse selbst insolvent werden könnte. Mögliche Risiken sind hier Veruntreuung von Vermögenswerten durch Beteiligte, nicht vorhersehbare Insolvenzen von Vertragspartnern oder die Nichtdurchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen sowie im umgekehrten Fall an die Middle East Best Select KG gerichtete Ansprüche sowie langfristig ausbleibende Ausschüttungen von Beteiligungs- und Projektgesellschaften bzw. Erlöse aus Desinvestitionen.

Zudem besteht die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Schuldners, das heißt das Risiko, dass ein Schuldner der Gesellschaft vorübergehend oder endgültig seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Middle East Best Select KG nicht termingerecht oder überhaupt nicht erfüllen kann.

3.3.5. Rechtliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass Gesetze, Verordnungen oder die Verwaltungspraxis geändert werden oder die Meinung der Verwaltung oder der Rechtsprechung von der des Initiators abweichen. Dies kann für die Middle East Best Select KG und/oder den Anleger rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Im Extremfall kann hierdurch die ganze Kapitalanlage blockiert werden (z.B. behördliche Betriebsschließung oder Wegfall von Lizenzen/Patenten beim Zielunternehmen) und bis zu einem Totalverlust der Einlagen führen.

Insbesondere ist auf den neuen geplanten Erlaubnistatbestand der Anlageverwaltung im KWG nach dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts vom 24.09.2008 hinzuweisen. Neben der Reform des Pfandbriefrechts soll durch dieses Gesetz auch ein neuer Erlaubnistatbestand in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG eingeführt werden, die sogenannte Anlageverwaltung. Anlageverwaltung soll definiert werden als die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entschei-

3. TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN

(Angaben gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 VermVerkProspV)

derungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen. Der Anwendungsbereich des neuen Erlaubnistatbestandes soll dadurch beschränkt werden, dass die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten der Schwerpunkt des angebotenen Produkts sein müssen. Diese Ausnahme soll insbesondere Private-Equity-Fonds zugute kommen, weil bei ihnen nicht die Anschaffung oder Veräußerung der Finanzinstrumente, sondern die unternehmerische Beteiligung im Vordergrund steht (Reg-Begr., BR-Drs. 703/08, S. 73).

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die zuständige Behörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Tätigkeit der Middle East Best Select KG als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung einstufen könnte. In diesem Fall müsste die Middle East Best Select KG wohl ihre Geschäftstätigkeit einstellen und abgewickelt werden, was zu erheblichen finanziellen Nachteilen für den Anleger führen kann, da die Beteiligungen wohl nur deutlichst unter ihrem tatsächlichen Wert verkauft werden können. Die mit der Beteiligung verbundenen fondsbedingten Nebenkosten wären in jedem Falle verloren, ggf. ohne dass diese durch eine weitere Durchführung der Investitionstätigkeit amortisiert werden könnten.

3.3.6. Finanzierungsrisiko

Die Geschäftsführung ist befugt, in Ausnahmefällen Finanzierungsmittel in begrenztem Maße in Anspruch zu nehmen, wenn diese durch entsprechende Zahlungseingänge mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah ausgeglichen werden können.

Sollten die Zahlungseingänge nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zufließen, müssten zur Tilgung der Finanzierungsmittel und der daraus resultierenden Zinsen Beteiligungen gegebenenfalls vorzeitig gekündigt und eventuell unter Wert veräußert werden müssen.

Die Geschäftsführung der Middle East Best Select KG ist ferner befugt, im Zusammenhang mit Investitionen

in Beteiligungs- oder Projektgesellschaften oder anderen Anlagen Fremdmittel aufzunehmen, wenn für diese Fremdmittel ausschließlich der Investitionsgegenstand als Sicherheit gestellt wird (z.B. durch eine Verpfändung) und die Middle East Best Select KG im übrigen nicht persönlich mit ihrem übrigen Vermögen für die Rückzahlung haftet. In diesem Fall könnte bei Verletzung der Verpflichtungen aus der Kreditaufnahme der Kreditgeber auf den als Sicherheit gestellten Investitionsgegenstand zugreifen und diesen verwerten, um sich zu befriedigen. In diesem Falle wäre ein Verlust dieser Investition zu verzeichnen.

Nicht auszuschließen ist, dass Finanzierungen auf Ebene der Beteiligungs- und Projektgesellschaften erfolgen könnten. Auch hier würden die eben genannten Konsequenzen auf Ebene dieser Beteiligungs- und Projektgesellschaften eintreten, was sich in der Folge durch geringere Ausschüttungen an die Middle East Best Select KG nachteilig für deren Anleger auswirken würde.

3.3.7. Kumulationsrisiko

Wenn mehrere prognosegefährdende Risiken (vgl. Kapitel 3.4.) parallel auftreten oder ein prognosegefährdendes Risiko eine hohe Ausprägung erhält, kann sich dadurch ein anlagegefährdendes Risiko ergeben.

3.4. Prognosegefährdende Risiken

Prognosegefährdende Risiken sind Risiken, die sich auf die Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung beziehen. Auszahlungen können z. B. geringer ausfallen als geplant.

3.4.1. Risiken aus Marktangaben

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen – insbesondere subjektive Zielvorstellungen zur zukünftigen Entwicklung der Golfregion – sowie Prognosen, die naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden sind. Eine Prognose ist immer mit Unsicherheiten behaftet und somit kann der im Verkaufsprospekt prognostizierte wirtschaftliche Erfolg grundsätzlich nicht garantiert werden. Auch können sich Prognosen gegebenenfalls als irrtümlich erweisen. Falsche Prognosen können zu geringeren Renditeerwartungen als angenommen und



damit zu weniger Rückflüssen an den Anleger führen. Der wirtschaftliche Erfolg der Middle East Best Select KG und folglich der Bestand und die Rendite der Vermögensanlage hängt daher im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung der Kapitalanlagen sowie den Märkten Mittelasiens ab, die wiederum nicht sicher vorhersehbar sind.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Faktoren dazu führen können, dass die tatsächliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens erheblich von den in diesem Prospekt geäußerten Zielvorstellungen und Prognosen abweicht. Insbesondere die Kapitel über die Darstellung von Markt und Wettbewerb, den Aussichten, Unternehmenszielen und den Erläuterungen und Prinzipien der Investitionsplanung sowie Beteiligungsrisiken und Risikobelehrung enthalten zukunftsgerichtete Aussagen.

Formulierungen wie „erwartet“, „nimmt an“, „voraussichtlich“, „geht davon aus“, „sollen“, „glaubt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nach Einschätzung“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach Auffassung“ oder „Planung“ deuten auf Zielvorstellungen hin. Prognosen sind durch die Formulierungen „Prognose“ und „prognostiziert“ gekennzeichnet. Vorgenannte Formulierungen werden lediglich beispielhaft aufgezählt und sind nicht abschließend oder ausschließlich zu verstehen.

3.4.2. Steuerliche Risiken

Da es sich bei dem vorliegenden Anlageprodukt um eine so genannte „Blind-Pool-Konzeption“ handelt werden die konkreten Investitionsobjekte erst nach erfolgter Platzierung dieses Beteiligungsangebots feststehen. Damit stellen die dargestellten Ausführungen zu den Steuerlichen Grundlagen und insbesondere die Qualifikation als originär gewerblich tätige Gesellschaft, lediglich die erwarteten steuerlichen Auswirkungen der Emittentin hinsichtlich der Einkunftsart und der daraus folgenden steuerlichen Folgen dar. Es besteht die Gefahr, dass sich die dieser Beteiligung zugrunde liegende steuerliche Behandlung zum Nachteil der Kommanditisten oder der Gesellschaft verändert, wenn Gesetze, Verordnungen oder die Verwaltungspraxis geändert werden oder die Meinung der Verwal-

tung oder der Rechtsprechung von der der Emittentin abweichen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass das zugrundeliegende steuerliche Konzept nicht von der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung anerkannt werden könnte und hierdurch Finanzgerichtsprozesse geführt werden müssen oder hieraus gar eine steuerliche Mehrbelastung der Gesellschaft oder der Anleger resultieren könnte.

Auf einige Änderungen ist bereits jetzt hinzuweisen: Ab 01. Januar 2009 unterliegen Dividendenzahlungen und Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, dem sogenannte Teileinkünfteverfahren, d. h., es sind 60 % dieser Erträge der Besteuerung zu unterwerfen. Bis zum 31.12.2008 war noch das so genannte Halbeinkünfteverfahren gültig, bei dem 50 % der Erträge der Besteuerung unterlagen.

Nicht auszuschließen ist zudem, dass einzelne Beteiligungs- und Projektgesellschaften von der deutschen Finanzverwaltung als so genanntes ausländisches Investmentvermögen angesehen werden. In diesem Falle würden die Erträge aus dieser Beteiligungs- oder Projektgesellschaft sowohl im Falle einer Direktbeteiligung als auch bei Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft einer insgesamt höheren Steuerbelastung unterliegen, was zu geringeren Erträgen für den Anleger führen würde.

Es besteht zudem die Gefahr, dass die dieser Beteiligung zugrunde liegende steuerliche Behandlung zum Nachteil des Gesellschafters verändert werden muss, wenn Gesetze, Verordnungen oder die Verwaltungspraxis geändert werden oder die Meinung der Verwaltung oder die Rechtsprechung von der des Initiators abweichen. Außerdem ist zu beachten, dass in Deutschland die Steuergesetze noch während des laufenden Kalenderjahres rückwirkend zum letzten 1. Januar des Jahres geändert werden können.

Angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit erb-schafts- und schenkungssteuerlicher Begünstigungen ist am 01. Januar 2009 das neue Erbschaftsteuergesetz in Kraft getreten. Noch ist die Frage nicht abschließend

3. TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN

(Angaben gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 VermVerkProspV)

geklärt, ob der gemeine Wert des Herausgabeanspruchs des Treugebers gegenüber dem Treuhänder bei treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligung zum gemeinen Wert zu ermitteln oder ob der Verkehrswert der Beteiligung heranzuziehen ist.

Endgültige Klarheit über die tatsächliche Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird regelmäßig erst nach Abschluss einer steuerlichen Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung vorherrschen. Soweit sich dabei abweichende Ergebnisse ergeben würden, sind entsprechende Steuernachzahlungen oder -erstattungen ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweils betroffenen Kalenderjahres mit monatlich 0,5% zu verzinsen.

Änderungen der derzeitigen Einkommensteuersätze oder einer ggf. anfallenden „Reichensteuer“ können zu abweichenden Ergebnissen auf Seiten des Anlegers führen.

Es besteht das Risiko, dass im Falle der hier vorgesehenen grenzüberschreitenden Beteiligungen an ausländischen Beteiligungs- und Projektgesellschaften durch den Sitzstaat der Gesellschaft auf Dividendenausschüttungen und Veräußerungsgewinne Quellensteuern durch den ausländischen Staat des Sitzes der Beteiligungs- oder Projektgesellschaften einbehalten werden. In diesem Fall kann es zu einer Doppelbesteuerung derselben Erträge durch den ausländischen Staat und den deutschen Fiskus kommen.

Derartige Doppelbesteuerungen werden durch sog. Doppelbesteuerungsabkommen entweder durch die Freistellung dieser ausländischen Erträge von der deutschen Ertragsteuer (unter Aufrechterhaltung der Steuerprogression als ob die Einkünfte steuerpflichtig wären, sog. Progressionsvorbehalt) oder der Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche Steuer vermieden. Im Fall der Anrechnung würde wirtschaftlich immer die jeweils höhere Steuerbelastung des ausländischen Staates oder des deutschen Fiskus zur Anwendung gelangen. Für den Fall, dass zwischen Deutschland und dem ausländischen Staat kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, würde gemäß § 34c EStG die tatsächlich gezahlte ausländische Steuer

grundsätzlich auf die deutsche Ertragssteuer angerechnet. Die möglichen Folgen aus den dargestellten steuerlichen Risiken tragen die Anleger.

3.4.3. Währungsrisiko

Anleger sind dann einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn sie auf eine fremde Währung lautende Investitionen halten und der zugrundeliegende Devisenkurs sinkt. Durch die Aufwertung der inländischen Währung verlieren die in dieser Währung bewerteten ausländischen Vermögenspositionen an Wert. Zum Kursrisiko ausländischer Investitionen kommt damit das Währungsrisiko hinzu. Durch die Fokussierung der Investitionen auf solche in den Golf-Kooperationsstaaten ist davon auszugehen, dass Investitionen in Währungen erfolgen, die nicht auf Euro lauten. Im Falle der hauptsächlich geplanten Investitionen in den Golf-Kooperationsstaaten erfolgen die Anlagen in regionale Währungen, die i. d. R. an den US\$ gekoppelt sind. Bei Kapitalabrufen bzw. Ausschüttungen können Schwankungen der entsprechenden Währungen gegenüber dem Euro dabei mittelbar oder unmittelbar zu Wechselkursverlusten führen. Möglich ist auch eine Beschränkung des Kapitalverkehrs in einzelnen Ländern, was ebenfalls zu einem Nachteil für den Kapitalanleger führen kann. Weder die Beteiligungs- oder Projektgesellschaften, noch die Middle East Best Select KG werden ihre Kapitalanlagen gegen Wechselkurs- oder sonstige Währungsrisiken absichern.

3.4.4. Blind-Pool-Charakter der Anlage

Das vorliegende Beteiligungsangebot hat Blind-Pool-Charakter. Das heißt, dass die Beteiligungs- und Projektgesellschaften und andere Anlageformen, in die investiert werden sollen, bei Beginn der Beteiligung noch nicht feststehen. Die Nennung der einzelnen Beteiligungen und deren Prüfung durch den Anleger sind zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes nicht möglich. Aus diesem Grund liegen auch dem Konzept keine konkreten Beteiligungsmöglichkeiten zugrunde, sondern nur allgemeine Zielvorgaben. Der Erfolg der Middle East Best Select KG hängt von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Investitionen ab und damit von der Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte. Es besteht das Risiko eines Mangels



an geeigneten Investitionsmöglichkeiten und der Auswahl entsprechender Beteiligungsobjekte.

Ferner können Ziel-Beteiligungsgesellschaften selbst Blind-Pool-Charakter aufweisen, das heißt, dass zum Investitionszeitpunkt auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft die jeweiligen Zielinvestments nicht oder nicht vollständig ausgewählt sind. In diesem Fall hängt der Erfolg der Beteiligung unter anderem insbesondere von den vom Management der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Auswahlkriterien sowie der Umsetzbarkeit dieser Kriterien ab.

Durch das Blind-Pool-Konzept besteht auch das Risiko, dass nicht im vorgesehenen Zeitraum bzw. im geplanten Umfang investiert werden kann. Dies kann zu zeitlichen Verschiebungen in Bezug auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Planungen führen. Nicht investierte Mittel können nur zu Kapitalmarktzinsen angelegt werden und schmälern daher die erwartete Gesamrendite der Beteiligungsgesellschaft. Ferner könnte die angestrebte Streuung der Investition auf eine Vielzahl von Zielinvestitionsobjekte nicht oder nicht wie ursprünglich erwartet möglich und die beabsichtigte Risikostreuung somit beeinträchtigt sein. Der Effekt der geringeren Risikostreuung kann insbesondere auch durch eine Platzierung von weniger als dem geplanten Kommanditkapital von € 12 Mio. entstehen.

3.4.5. Ausschüttungen/Liquidation

Höhe und Zeitpunkt von Ausschüttungen sowie die Auszahlung eines möglichen Liquidationsergebnisses der Middle East Best Select KG sind von der Realisierung der einzelnen mittelbaren Beteiligungen und Investitionen sowie deren Veräußerung abhängig. Der Anleger kann daher nicht mit Ausschüttungen zu festgelegten Terminen rechnen.

3.4.6. Schlüsselpersonenrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Middle East Best Select KG hängt maßgeblich von der Qualifikation der Managementpersönlichkeiten ab. Das betrifft das entsprechende Management auf Ebene der Beteiligungs- und Projektgesellschaften, der Fondsgesellschaft sowie den jeweiligen externen Beratern bzw. Vertragspartnern.

Ein besonderes Risiko liegt in der Auswahl der Partner, die den Investitionsprozess für die Middle East Best Select KG durchführen und begleiten, in dem Fall der Terra Nex Financial Engineering AG in Zug (Schweiz) und dem Vorsitzenden des Advisory-Boards, der Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain, Herrn David F. Heimhofer. Der Rückzug, das Ausscheiden oder das Ableben des Herrn Heimhofer sowie anderer als Gesellschafter und Geschäftsführer der beteiligten Unternehmen tätiger Personen können daher nachteilige Folgen auslösen, wie z.B. höhere Kosten verursachen oder geringere Erträge einbringen.

Die maßgeblich handelnden Personen dieser Gesellschaft, insbesondere die Geschäftsführung, unterliegen keinen Wettbewerbsbeschränkungen. Insofern besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenkollisionen in der Form, dass eine sich mehreren Gesellschaften bietende Geschäftschance von der dem Interessenskonflikt unterliegenden Person für eine andere Gesellschaft genutzt wird und dadurch die Middle East Best Select KG ggf. weniger Erlöse erzielen kann oder mehr Aufwendungen zu tragen hat.

3.4.7. Anlagedauer und Fungibilität

Die Kommanditgesellschaft endet voraussichtlich zum 31. Dezember 2013. Sollte die Veräußerung aller Beteiligungen an Beteiligungs- und Projektgesellschaften bis zum Zeitpunkt des planmäßigen Endes der Gesellschaft nicht vollständig realisiert werden können, ist auf Vorschlag der geschäftsführenden Kommanditistin und mit Zustimmung des Beirats (sofern ein solcher eingerichtet ist) durch Beschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin eine einmalige Verlängerung der Fondslaufzeit um ein Jahr möglich. Darüber hinaus gehende Verlängerungen sind nur durch Gesellschafterbeschluss möglich, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Laufzeit der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit festgelegt wird.

Vorzeitige Kündigungen sind aus wichtigem Grund in den nachfolgend beschriebenen Fällen möglich. Im Fall einer vorzeitigen Auflösung kann ein eventuell sich ergebendes Auseinandersetzungsguthaben deutlich hinter dem Wert der planmäßigen Entwicklung

3. TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN

(Angaben gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 VermVerkProspV)

zurückbleiben. Gegebenenfalls liegt es auch unter dem Betrag der eingezahlten Einlage. Das Agio findet keine Berücksichtigung und ist verloren.

Jeder Kapitalanleger kann im Übrigen seinen Anteil unter Beachtung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen am Zweitmarkt veräußern. Es besteht dabei aber das Risiko, dass der Anteil nur unter deutlichen Preisabschlägen veräußert werden kann. Alle Kosten, die mit der Übertragung verbunden sind, trägt der Übertragende. Generell ist zu beachten, dass sich der Wert der Anteile in dem ersten Teil der Fondslaufzeit aufgrund nicht Substanz bildender Emissionskosten (z.B. die Vergütung für Eigenkapitalbeschaffung) unter dem Erwerbspreis bewegen könnte.

Ein funktionierender geregelter Zweitmarkt besteht nur eingeschränkt und kann nicht zugesichert werden. Dementsprechend kann es schwierig sein, entsprechende Kaufinteressenten zu finden.

Der Anleger kann im Übrigen über seine Beteiligung im Ganzen grundsätzlich nur zu Beginn eines Geschäftsjahres durch Übertragung auf andere Personen verfügen, wenn die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin zustimmt. Diese Zustimmung kann bei sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden. Unter Berücksichtigung persönlicher Umstände des Anlegers (z.B. Arbeitslosigkeit) kann sich für den Anleger aus der eingeschränkten Fungibilität das persönliche Risiko ergeben, nicht zum individuell benötigten Zeitpunkt die Anlage verkaufen zu können.

Eine Beteiligung an der Middle East Best Select KG ist daher nicht für Investoren geeignet, die auf eine kurzfristige Verfügbarkeit ihres investierten Kapitals angewiesen sind.

3.4.8. Kostenrisiko

Entsprechend der Planung der Middle East Best Select KG sollen die laufenden Verwaltungskosten der Gesellschaft ab 2011 aus den Erlösen der Gesellschaft bestritten werden. Die laufenden Kosten bis 2010 sind in der Liquiditätsrücklage kalkuliert. Soweit Erträge nicht

im benötigten Umfang zufließen, würden sich damit insbesondere in den ersten Jahren die für die Investitionen in die Beteiligungs- und Projektgesellschaften zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren, was damit zwangsläufig zu einer Erhöhung der Kosten in der Investitionsphase führt und eine Verminderung der Basis für Investitionen und Reinvestitionen zur Folge hätte.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass auch auf Ebene der Beteiligungs- und Projektgesellschaften Investitionsnebenkosten und laufende Verwaltungskosten, insbesondere Vergütungen für das Management dieser Gesellschaften anfallen werden. Soweit es hier zu höheren Kosten als erwartbar kommt, reduziert dieser Mehraufwand die Ausschüttungen an die Middle East Best Select KG und schmälert damit deren eigene Erlöse. Eingriffsmöglichkeiten für die Middle East Best Select KG bestehen in einem solchen Fall nicht.

3.4.9. Kursrisiko

Soweit eine Beteiligungsgesellschaft eine Ausschüttung in Form von Sachwerten, insbesondere von börsennotierten Aktien leistet, trägt die Middle East Best Select KG das Risiko von Kursverlusten zwischen dem Zeitpunkt der Ausschüttung und einer Veräußerung an der Börse.

3.5. Sonstige Risiken

3.5.1. Allgemeine Risiken bei den geplanten Vermögensanlagen

Die nachfolgend beschriebenen Risiken treffen im Falle ihrer Realisation den Anleger zumindest mittelbar und können im schlimmsten Fall zum Totalverlust des Kommanditkapitals führen. Ein negativer Einfluss auf die negative Entwicklung des Kommanditkapitals hat stets negative Auswirkungen auf den Wert der vom Anleger gehaltenen Beteiligung und kann gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Abwicklung der Beteiligung zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals führen.

Konjunkturrisiko

Unter dem Konjunkturrisiko wird die Gefahr von Verlusten verstanden, die dadurch entstehen, dass ein



Investmentmanager die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zum falschen Zeitpunkt eine Anlage tätigt oder in einer ungünstigen Konjunkturphase hält. Die Konjunktur stellt sich als zyklische Wellenbewegung um den langfristigen ökonomischen Wachstumspfad dar. Der typische Konjunkturzyklus dauert zwischen drei und acht Jahren, die sich in die folgenden vier Phasen aufteilen lassen:

1. Ende der Rezession / Depression
2. Aufschwung, Erholung
3. Konjunkturboom, oberer Wendepunkt
4. Abschwung, Rezession

Die Dauer und das Ausmaß der einzelnen wirtschaftlichen Auf- und Abschwungphasen variieren, und auch die Auswirkungen auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche sind unterschiedlich. Zu beachten ist außerdem, dass der Konjunkturzyklus in einem anderen Land vorlaufen oder nachlaufen kann.

Die Veränderungen der wirtschaftlichen Aktivität einer Volkswirtschaft haben stets Auswirkungen auf die Wertentwicklung von Investitionen: Die Werte schwanken in etwa (meist mit einem zeitlichen Vorlauf- oder Nachlauf je nach Investitionsobjekt) im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft.

Wertpapierkurse (und auch die Währungskurse) reagieren insbesondere auf beabsichtigte und tatsächliche Veränderungen in der staatlichen Konjunktur- und Finanzpolitik. Zum Beispiel binnenwirtschaftliche Maßnahmen, aber auch Streiks üben einen starken Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Situation eines Landes aus.

Inflationsrisiko (Kaufkraftfrisiko)

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Dem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens, zum anderen der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität einer Kapitalanlage beschreibt die Möglichkeit für den Anleger, seine Vermögenswerte jederzeit

zu marktgerechten Preisen zu verkaufen. Dies ist üblicherweise dann der Fall, wenn ein Anleger seine Anlage verkaufen kann, ohne dass schon ein (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) durchschnittlich großer Verkaufsauftrag zu spürbaren Wertschwankungen führt und nur auf deutlich niedrigerem Wertniveau abgewickelt werden kann. Grundsätzlich sind Breite und Tiefe eines Marktes entscheidend für schnelle und problemlose Transaktionen: Ein Markt besitzt Tiefe, wenn viele offene Verkaufsaufträge zu Preisen unmittelbar über dem herrschenden Preis im Markt vorhanden sind und umgekehrt viele offene Kaufaufträge zu Preisen unmittelbar unter dem aktuellen Kursniveau. Als breit kann ein Markt dann bezeichnet werden, wenn diese Aufträge nicht nur zahlreich sind, sondern sich außerdem auf hohe Handelsvolumina beziehen.

Psychologisches Marktrisiko

Auf die allgemeine Kursentwicklung an Märkten und Börsen wirken sehr oft irrationale Faktoren ein: Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Wertrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen nicht nachteilig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aber auch auf andere Anlageformen aus.

3.5.2. Verträge nach ausländischem Recht, ausländische Betriebsstätte

Im Rahmen des Blind-Pool-Konzeptes werden Beteiligungen in verschiedenen Golf-Kooperationsländern aber auch Off-Shore erworben werden und damit Verträge nach ausländischem Recht geschlossen. Hieraus können für die Middle East Best Select KG besondere Risiken entstehen, die insbesondere auch aus einer im Ausland erforderlichen Rechtsverfolgung vor ausländischen Gerichten, der schwierigen Durchsetzung von Ansprüchen und/oder aus erheblich höheren Kosten herrühren. Die Einschätzung etwaiger Prozessrisiken ist zudem erschwert. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Finanzverwaltung im Falle im Ausland ansässiger Beteiligungs- und Projektgesellschaften von der Begründung einer ausländischen Betriebsstätte ausgeht.

3. TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN

(Angaben gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 VermVerkProspV)

3.5.3. Gesellschafterbeschlüsse

Der Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select KG sieht in der Regel eine mehrheitliche Beschlussfassung der abgegebenen Stimmen in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen bzw. elektronischen Abstimmungsverfahren vor. Sofern sich an diesen Beschlussfassungen nur wenige Investoren beteiligen, besteht grundsätzlich das Risiko, dass eine Minderheit Beschlüsse fasst, die von der gesamten Gesellschaft und damit von allen Investoren getragen werden müssen. Auch ist denkbar, dass einzelne Investoren die Gesellschaft durch entsprechend hohe Kapitalbeteiligungen majorisieren.

3.6. Das den Anleger treffende maximale Risiko in seiner Größenordnung

(Angaben gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 VermVerkProspV)

Eine Beteiligung an der Middle East Best Select KG stellt unternehmerisches Risikokapital dar, welches nicht mündelsicher ist, keiner staatlichen Aufsicht unterliegt und für das auch keine Einlagensicherung besteht. Das sich daraus ergebende maximale Risiko für einen Anleger besteht daher primär im vollständigen

Verlust seiner geleisteten Einlage. Zusätzlich können den Anleger Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus einer persönlichen Fremdfinanzierung seiner Einlage (vgl. Kapitel 3.2.1.) und/oder steuerliche Nachteile oder Steuernachforderungen (vgl. Kapitel 3.2.2.) sowie Rückforderungsansprüche aus Einlagenrückgewährungen (vgl. Kapitel 3.3.3.1) treffen, die in ihrer Höhe nicht vollständig quantifizierbar sind.

3.7. Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken

Weitere als in diesem Kapitel dargestellte wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken existieren nach Kenntnis des Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

3.8. Wichtiger Hinweis

Jedem Anleger wird explizit empfohlen, ggf. zusammen mit einem Berater seines Vertrauens alle Risiken selbst zu prüfen und abzuwägen, bevor er sich für eine Beteiligung an der Middle East Best Select KG entscheidet.





4. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE

(§ 4 VermVerkProspV)

4.1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Kapitalanlage

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Mit diesem Verkaufsprospekt werden im Regelfall treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen an der Middle East Best Select KG nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrages angeboten.



Die Mindestbeteiligung beträgt € 20.000 (zzgl. 5,0% Agio). Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Höhere Beträge eines Kommanditanteils müssen durch € 1.000 glatt teilbar sein (§ 4 Gesellschaftsvertrag). **Die Anzahl sowie der Gesamtbetrag der Kommanditanteile stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes noch nicht fest, zur Realisierung des Projekts muss mindestens ein Anleger zeichnen. Mindestzahl = 1 Anleger, Mindestbetrag = € 4 Mio..** Neben dem Anteil der geschäftsführenden Kommanditistin Middle East Best Select Management GmbH in Höhe von € 5.000 und dem Beitritt der Treuhandkommanditistin mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh mit einem Kommanditanteil in Höhe von € 1.000 (den diese im weiteren Verlauf treuhänderisch für einen Treugeber halten wird) ist bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes kein weiterer Kommanditanteil ausgegeben worden.

Das Zeichnungskapital zum 31.12.2009 ist musterhaft in Höhe von € 12 Mio. angenommen worden. Auf Empfehlung der geschäftsführenden Kommanditistin kann die Emissionsphase von der Komplementärin auch zu einem früheren Zeitpunkt beendet und die Fondsgesell-

schaft geschlossen werden, jedoch nicht vor Erreichung des Mindestkommanditkapitals in Höhe von € 4 Mio. Die Anzahl sowie der Gesamtbetrag der Kommanditanteile stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes noch nicht, sondern erst nach Abschluss der Zeichnungsfrist fest. Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag wird das Kommanditkapital mindestens € 4 Mio. und maximal € 24 Mio. betragen.

Die best select Vertriebsgesellschaft mbH - mit Sitz in Bad Aibling - hat gegenüber der Middle East Best Select KG eine Platzierungsgarantie bis zur Höhe des Mindestkommanditkapitals abgegeben. Hieraus ist sie verpflichtet, der Middle East Best Select KG nach ihrer Wahl mit einer eigenen Kommanditeinlage in Höhe des Fehlbetrages zum Mindestkommanditkapital in Höhe von € 4 Mio. am Ende der Platzierungsphase zum 31.12.2009 beizutreten und die Einlage selbst zu leisten oder der Middle East Best Select KG einen Dritten zu vermitteln, der ihr mit einer Kommanditeinlage in Höhe des Fehlbetrages beiträgt und die Einlage leistet. Die best select Vertriebsgesellschaft mbH hat zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes bereits eine unwiderrufliche Beitrittserklärung eines internationalen institutionellen Investors (Anleger) über einen Zeichnungsbetrag in Höhe von € 4 Mio. vorliegen, der bis zum 31.12.2009 ganz oder teilweise mit einem gezeichneten Festkapitalanteil in der Höhe angenommen werden kann, die bis zur Höhe der Auffüllung des Festkapitals der Middle East Best Select KG auf € 4 Mio. erforderlich ist.

4.2. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Anleger sind im Verhältnis ihrer Kommanditbeteiligung am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Abstimmungen der Gesellschafter über jedwede Angelegenheit erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Je volle € 1.000 eines übernommenen Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafter besitzen sämtliche gesetzlichen Informationsrechte eines Kommanditisten nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und ihnen steht neben der Beteiligung am laufenden Gewinn und

4. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE

(§ 4 VermVerkProspV)

Verlust ein Anteil an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös zu. Des Weiteren bestehen Mitwirkungsrechte im Rahmen von nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Zustimmungsbeschlüssen zu bestimmten Maßnahmen.

Treugebern stehen diese Rechte mittelbar durch die Treuhandkommanditistin zu, die diese Rechte nur nach Weisung der Treugeber im eigenen Namen aber für deren Rechnung ausübt. Daneben können die Treugeber aufgrund einer ihnen durch die Treuhandkommanditistin im Treuhandvertrag erteilten generellen Vollmacht diese Rechte auch persönlich ausüben. Die Treuhandkommanditistin hat im Rahmen ihrer Treuhandtätigkeit einen allumfassenden Freistellungsanspruch von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Treuhandtätigkeit gegenüber den Treugebern.



Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen dass es sich bei der Treuhandkommanditistin, der mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh, um eine rein formale Registertreuhanderin handelt, die keine Kontrollfunktion in Bezug auf die Geschäftsführung der Middle East Best Select KG und keine Kontrolle und Prüfung der Auswahl und Betreuung der einzelnen Beteiligungen und Investitionen der Middle East Best Select KG ausübt.

4.3. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die nachfolgenden Ausführungen erörtern die für Anleger wesentlichen steuerlichen Gesichtspunkte.

Als Personengesellschaft ist die Middle East Best Select KG nicht selbst einkommensteuerpflichtig sondern vielmehr die an ihr beteiligten Anleger (Kommanditisten/Treugeber) mit dem anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnis. Der Anbieter geht davon aus, dass sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, da die geplanten Investitionen nach ihrer Haltedauer, des teilweisen Einsatzes von Fremdkapital, der Möglichkeit der Reinvestition von Erlösen und Rückflüssen sowie der kurzfristig auf Umschichtung angelegten Wertsteigerungen die Grenzen der Vermögensverwaltung von Privatvermögen überschreiten werden.

Unter Berücksichtigung des so genannten „Private Equity Erlass“ der Finanzverwaltung vom 16. Dezember 2003 (BStBl. I 2004, S. 40) überschreitet die Middle East Best Select KG durch ihre Beteiligung an Beteiligungs- und Projektgesellschaften voraussichtlich die Grenzen der privaten Vermögensverwaltung und übt eine originäre gewerbliche Tätigkeit aus. Veräußerungsgewinne, die nach dem 31. Dezember 2008 realisiert werden, unterliegen nur zu 60 % der Einkommensteuer (sog. Teileinkünfteverfahren). Folglich können entsprechende Veräußerungsverluste steuerlich nur in Höhe von 60 % berücksichtigt werden. Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Erträgen der Middle East Best Select KG (z.B. aus Gewinnausschüttungen) anfallen, sind nur unter Beachtung der Abzugsbeschränkungen des § 3c EStG abzugsfähig.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung der Steuerlichen Grundlagen auf Seite 116 verwiesen.

Die unentgeltliche Übertragung eines Anteils an der Fondsgesellschaft durch den Anleger im Rahmen der Vererbung oder der Schenkung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit den erbschaftsteuerlich maßgeblichen Werten.

4.4. Übernahme von Steuern durch den Anbieter

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Der Anbieter übernimmt keine Steuerzahlungen für den Anleger und/oder die Middle East Best Select KG.



4.5. Übertragungsmöglichkeiten der Vermögensanlage

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Treuhand-/Kommanditbeteiligungen können durch Abtretung übertragen werden.

4.6. Einschränkungen in der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Treuhand-/Kommanditbeteiligungen können nur mit Zustimmung der Komplementärin zum 01. Januar des jeweiligen folgenden Jahres durch Abtretung übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden (§ 18 Gesellschaftsvertrag).

Am freien Markt bestehen nur eingeschränkt Möglichkeiten der Übertragbarkeit von geschlossenen Fondsbeteiligungen. Die best select Vertriebsgesellschaft mbH kann lediglich bei der Zusammenführung von Kauf- und Verkaufsinteressenten koordinierend unterstützen. Ein liquider Handel kann jedoch nicht gewährleistet werden. Siehe auch Seite 22 (3.4.9 Kursrisiko).

4.7. Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV)

Zahlungen an den Anleger werden von der Middle East Best Select GmbH & Co. KG, Marcusallee 19, 28359 Bremen, selbst veranlasst (Zahlstelle). Diese hält auch den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe an den Zeichner bereit (Zahlstelle gemäß § 9 VerkProspG).

4.8. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungspreises, Kontoverbindung

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV)

Der Gesellschafter ist verpflichtet, den von ihm übernommenen Treugeber-/Kommanditanteil in Höhe von 100% einzuzahlen. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0% bezogen auf den nominellen Betrag des übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils zu zahlen.

Die Einzahlung zzgl. Agio ist grundsätzlich binnen 14 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung durch die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbH fällig.

Alternativ kann der Anleger 50 % der Einzahlung auf das Festkapital und das 5 %ige Agio auf das gesamte Festkapital binnen 14 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung und die übrigen 50 % der Einzahlung auf das Festkapital bis zum 30.04.2009 vornehmen. In letzterem Fall erhält der Anleger jedoch erst ab Beginn des Folgemonats, der auf die vollständige Einzahlung auf das Festkapital folgt, die Vorabverzinsung in Höhe von 8 % auf das eingezahlte Kapital bis zum Ende der Platzierungsphase.

Sämtliche Zahlungen des Anlegers werden über das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Middle East Best Select KG (Konto-Nr. 4 000 444, Deutsche Bank AG, Filiale Wuppertal, BLZ 330 700 90) abgewickelt.

4.9. Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums annehmen

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV)

Angebote zum Beitritt als Treugeber oder Kommanditist der Middle East Best Select KG werden von der best select Vertriebsgesellschaft mbH entgegen genommen. Die Annahme der Angebote erfolgt durch die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbH, Grabenstraße 12, 44787 Bochum, handelnd im eigenen Namen sowie für die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH in deren eigenem Namen und in deren Eigenschaft als Komplementärin für die Middle East Best Select KG sowie im Namen der Middle East Best Select KG und deren Gesellschafter.

4.10. Eine für die Zeichnung oder den Erwerb vorgesehene Frist

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV)

Die für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet am

4. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE

(§ 4 VermVerkProspV)

31.12.2009. Auf Empfehlung der geschäftsführenden Kommanditistin besteht die Möglichkeit, diese vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen oder Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, jedoch nicht vor Erreichung des Mindestkommanditkapitals in Höhe von € 4 Mio. Eine Verlängerung der Emissionsphase bedarf in jedem Falle eines Gesellschafterbeschlusses.

4.11. Die Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV)

Eine vorzeitige Schließung der Middle East Best Select KG ist bei Erreichen des maximalen Gesamtplatzierungsvolumens von € 24 Mio. oder auf Vorschlag der geschäftsführenden Kommanditistin durch die Komplementärin möglich, nicht jedoch bevor das Mindestkommanditkapital in Höhe von € 4 Mio. erreicht wird. Eine Kürzung der Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen ist nicht vorgesehen.

4.12. In welchen Staaten erfolgt das Angebot

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV)

Das öffentliche Angebot zu Zeichnung bzw. Erwerb einer Beteiligung erfolgt ausschließlich in Deutschland. Eine Angabe von Teilbeträgen erfolgt somit nicht.

4.13. Der Erwerbspreis für die Vermögensanlage

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV)

Der Erwerbspreis für die Kommanditbeteiligung entspricht dem gezeichneten Nominalwert bzw. Kommanditkapital. Die Mindesteinlage pro Anleger beträgt € 20.000 mit bestimmten Teilbeträgen. Weitere Stückelungen sind jeweils in Höhe von € 1.000 möglich. Die Einzelheiten der Zahlung können den Erläuterungen zur Zahlung des übernommenen Treugeber-/ Kommanditanteils entnommen werden.

4.14. Die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 10 VermVerkProspV)

Neben dem Erwerbspreis ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0 % des gezeichneten Kommanditkapitals zu entrichten.

Sollte der Anleger seinen Kommanditanteil nach dem im Gesellschaftsvertrag zugelassenen Rahmen an einen Dritten übertragen, so hat er die durch die Übertragung ausgelösten Kosten und Steuern zu tragen.

Scheidet ein Gesellschafter vorzeitig gegen Abfindung aus, sind die Wirtschaftsprüferkosten für die Bestätigung der Plausibilität der Bewertungs- und maßgeblichen Rechenansätze bei der Ermittlung des entsprechenden Abfindungsguthabens vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen (§ 23 Ziff. 2 Gesellschaftsvertrag). Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten. Über diese Kosten hinaus, entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung keine weiteren Kosten.

4.15. Unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 11 VermVerkProspV)

Eine persönliche Haftung des Anlegers über die geleistete Pflichteinlage bzw. die im Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von 10% des gezeichneten Kommanditkapitals hinaus besteht im Verhältnis zur Middle East Best Select KG und deren Gläubigern nicht. Die gesetzliche Haftung erlischt generell mit Einzahlung des im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Betrages und der Leistung der gegenüber der Gesellschaft eingegangenen Einlageverpflichtung (Zeichnungssumme). Sie lebt jedoch in Höhe des Fehlbetrages zur Einlage wieder auf, soweit Entnahmen oder (Vorab-)Ausschüttungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Kapitalrückzahlungen und nicht Gewinnauszahlungen darstellen, das Kapitalkonto unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftenlagen bzw. der gegenüber der Gesellschaft eingegangenen Einlagenverpflichtung mindern. Dies bedeutet, dass solche Entnahmen/(Vorab-)Ausschüttungen auch



von einem Insolvenzverwalter im Falle einer Krise der Middle East Best Select KG wieder zurückgefordert werden könnten, da insoweit die Einlage als nicht (mehr) erbracht anzusehen ist. Eine unbegrenzte Haftung des jeweiligen Kommanditisten besteht grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Eintragung eines Kommanditisten ins Handelsregister. Insbesondere gilt dies für gesetzliche und sonstige, nicht durch Vertrag begründete Verbindlichkeiten (z.B. Steuern und Abgaben), für die die Kommanditisten ohne summenmäßige Beschränkung gesamtschuldnerisch neben dem Gesellschaftsvermögen und der Komplementärin haften. Dies gilt über den Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin entsprechend auch für die Treugeber. Entsprechendes könnte bei Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eintreten; für eine diesbezügliche Einlagenrückgewähr besteht bis zum Ablauf von fünf Jahren eine entsprechende Haftung.

Darüber hinaus ist der Anleger nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

4.16. In welcher Gesamthöhe Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet werden

(Angabe gemäß § 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV)

Die mit der Eigenkapitalbeschaffung beauftragte best select Vertriebsgesellschaft mbH erhält für die hiermit verbundenen Leistungen eine einmalige Vergütung in Höhe von 7,50% des Kommanditkapitals. Zudem erhält sie das auf die vermittelten Kommanditanteile erhobene Agio in Höhe von 5,0%.

Bezogen auf ein unterstelltes Platzierungsvolumen von € 12 Mio betragen die Provisionen € 900.000 und € 60.000. Für die Übernahme der Platzierungsgarantie und der Verpflichtung, im Rahmen der fondsbedingten Nebenkosten anfallende Aufwendungen für Mindesthonorare von Gutachtern oder Beratern, die den vereinbarten prozentualen oder rechnerischen Anteil am platzierten Gesamtkommanditkapital übersteigen, zu ersetzen, erhält die best select Vertriebsgesellschaft mbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,5% des gezeich-

neten Kommanditkapitals. Bezogen auf ein unterstelltes Platzierungsvolumen von € 12 Mio. entspricht dies € 60.000. Hinsichtlich der Entstehung und Fälligkeit der Vergütungsansprüche wird auf Kapitel 10.9.4.3. verwiesen.



Bei der Management Fee handelt es sich zu 50 % und bei der Aufwandsentschädigung in vollem Umfang um Kosten im Rahmen der Anschaffung der einzelnen Beteiligungen, die zusammen mit anderen gegebenenfalls anfallenden Kosten (wie Notargebühren, Anwaltskosten, Gutachterkosten etc.) aktiviert werden.

Bezogen auf ein unterstelltes Platzierungsvolumen von € 12 Mio. ergeben sich Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen in einer Gesamthöhe von € 1,56 Mio..

4. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGE

(§ 4 VermVerkProspV)

4.17. Beifügung des Gesellschaftsvertrages bei Unternehmensbeteiligungen

(Angabe gemäß § 4 Satz 2 Var. 1 VermVerkProspV)

Der Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select KG ist Teil dieses Verkaufsprospekts und in Kapitel 17 auf den Seiten 88 ff. abgedruckt.

4.18. Beifügung des Treuhandvertrages bei Treuhandvermögen

(Angabe gemäß § 4 Satz 2 Var. 2 VermVerkProspV)

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der mediator treuhand ist Teil dieses Verkaufsprospekts und in Kapitel 18 auf den Seiten 101 ff. abgedruckt.

4.19. Sonstige Verträge

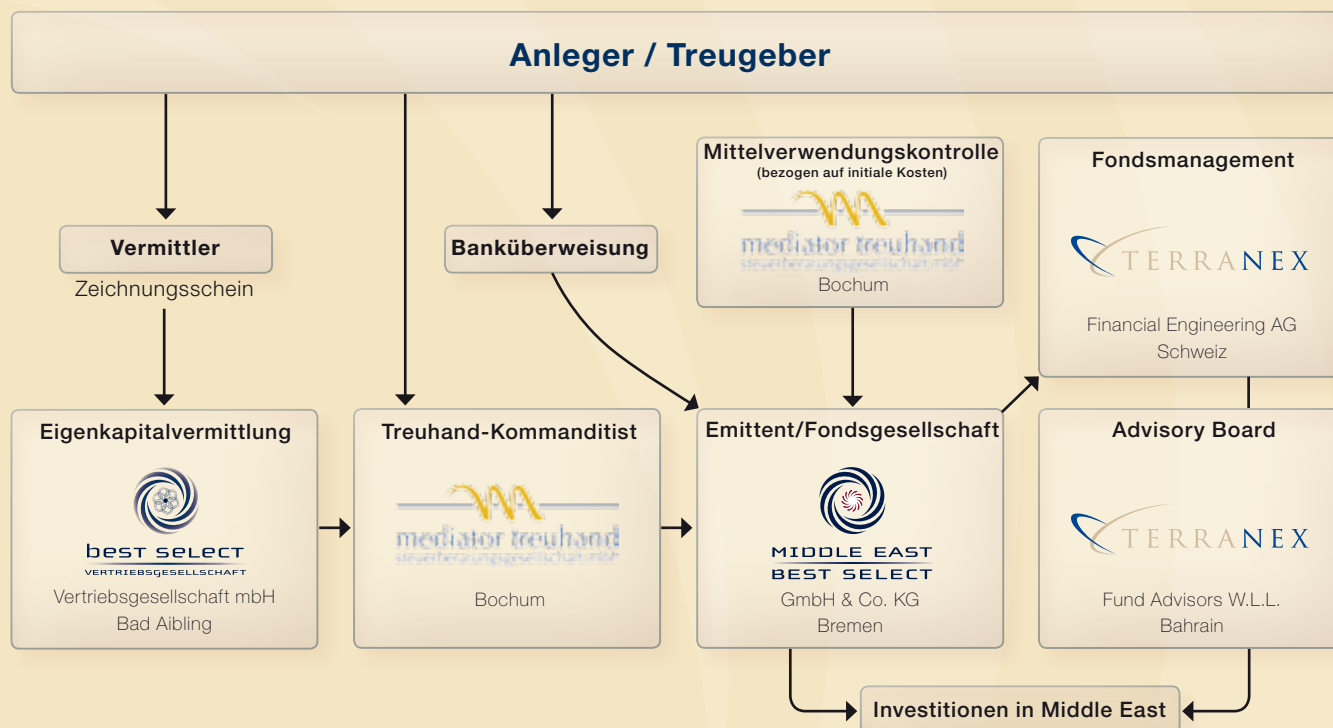
Zur ausführlichen Information wurde auch der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle mit der mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh, Bochum, auf den Seiten 106 ff., sowie der Vertrag mit dem beauftragen Beratungsunternehmen Terra Nex Financial Engineering AG, Zug (Schweiz) auf den Seiten 110 ff. im Wortlaut abgedruckt.





5. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN

(§ 5 VermVerkProspV)



5.1. Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

(Angabe gemäß § 5 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Firma der Emittentin lautet

„Middle East Best Select GmbH & Co. KG“
- im Folgenden kurz Middle East Best Select KG genannt -.

Ihr Sitz ist in Bremen, die Geschäftsanschrift lautet Marcusallee 19, 28359 Bremen.

5.2. Gründungsdatum und Dauer

(Angabe gemäß § 5 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die Emittentin wurde am 16.10.2008 gegründet und am 29.12.2008 ins Handelsregister des AG Bremen HRA 25251 HB eingetragen. Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 endet die Laufzeit der Fondsgesellschaft. Sie kann durch die persönlich haftende Gesellschafterin auf Empfehlung der geschäftsführenden Kommanditistin mit Zustimmung eines ggf. bestehenden Beirats um maximal ein Jahr verlängert werden. Darüber hinausgehende Verlängerungen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.

5.3. Rechtsform und maßgebliche Rechtsordnung

(Angabe gemäß § 5 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Fondsgesellschaft besteht in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) und unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Middle East Best Select KG ist die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH. Das Stammkapital der GmbH in Höhe von € 25.000 wurde zur Hälfte eingezahlt. Die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH wird vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Heinz-G. Wülfrath.

An der Fondsgesellschaft übernimmt sie keine Kapitalbeteiligung (vgl. Kapitel 7.1.1 und 12.1.2.). Grundsätzlich haftet der Komplementär einer KG unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Sie ist nicht die einzige Geschäftsführerin der KG. Ihre gesellschaftsvertraglichen Regelungen weichen nicht von den gesetzlichen Regelungen ab. Weitere Geschäftsführerin der Emittentin ist die Middle East Best Select Management GmbH (vgl. Kapitel 12.1.1.). Der Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select KG ist im Kapitel 17 auf den Seiten 88 ff. in seinem

5. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN

(§ 5 VermVerkProspV)

derzeitigen Wortlaut abgedruckt. Der Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select KG als der einer Publikumsgesellschaft, weicht in nahezu allen Punkten von den dispositiven gesetzlichen Regelungen der §§ 161 ff. HGB ab. Dies gilt in den §§ 4, 6-9, 11-12, 14-16, 18-23 und betrifft dabei die folgenden Bestimmungen: Entgegen der gesetzlichen Vorschrift bedarf es bei der Aufnahme eines Kommanditisten in die Gesellschaft nicht der Zustimmung aller Gesellschafter, ausreichend ist allein die Zustimmung der Komplementärin.

Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihre Kommanditeinlage mit Zustimmung der Komplementärin gemäß dem Umfang der mit Treugebern geschlossenen Treuhandverträge ohne Zustimmung der Gesellschafter zu erhöhen. Nach dem Gesellschaftsvertrag bedarf die Übertragung einer Kommanditbeteiligung nicht der Zustimmung aller Gesellschafter, sondern lediglich der Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Die Komplementärin hat keine Einlage an der Gesellschaft geleistet und nimmt abweichend der gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht am Gewinn und Verlust teil.

Nach dem BGB und dem HGB bedürfen Beschlüsse, die von der Gesellschaft zu treffen sind, der Zustimmung aller Gesellschafter. Abweichend davon entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit aller Gesellschafter. Der Komplementärin steht ein Stimmrecht nur bei Beschlüssen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie bei Beschlüssen, die ihre Rechtsstellung als Gesellschafterin betreffen, zu. Das Stimmrecht bemisst sich bei Beschlüssen der Gesellschafter nicht pro Kopf, sondern nach Höhe des Gesellschaftsanteils, wobei je volle € 1.000 eine Stimme gewähren.

Die Gesellschafter entscheiden in den Angelegenheiten, die nicht von der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin oder einem ggf. gewählten Beirat wahrgenommen werden. Insbesondere bedürfen die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäfte, die nicht unter die Abwicklung der genehmigten Investitionsvorhaben fallen, der Zustimmung. Eine Gesellschafterversammlung kann stattfinden, wenn die Komplementärin oder 10% der vorhandenen

Festkapitalanteile dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe dafür verlangen.

5.4. Gegenstand des Unternehmens

(Angabe gemäß § 5 Nr. 4 VermVerkProspV)

Gegenstand des Unternehmens ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen und sonstigen Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer oder mehrerer Kapitalgesellschaften, deren gesamte Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, zulässig, wenn über diese mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

5.5. Zuständiges Registergericht und Nummer der Eintragung

(Angabe gemäß § 5 Nr. 5 VermVerkProspV)

Das zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Bremen. Die Gesellschaft ist unter der Registernummer HRA 25251 HB eingetragen.

5.6. Eingliederung in einen Konzern

(Angabe gemäß § 5 Nr. 6 VermVerkProspV)

Die Middle East Best Select KG ist kein Konzernunternehmen.



6. ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DES EMITTENTEN

(§ 6 VermVerkProspV)

6.1. Die Höhe des gezeichneten Kapitals, die Art und die Hauptmerkmale der Anteile, in die es zerlegt ist und die Höhe der ausstehenden Einlagen

(Angabe gemäß § 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt € 6.000, davon von der mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh in Höhe von € 1.000 und von der Middle East Best Select Management GmbH in Höhe von € 5.000. Der Anteil der Middle East Best Select Management GmbH wurde voll einbezahlt. Der Anteil der mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh in Höhe von € 1.000 ist eine ausstehende Einlage auf das Kapital. Es liegt somit gezeichnetes Kapital in Höhe von € 6.000 vor, das in Höhe von € 5.000 eingezahlt worden ist und in Höhe von € 1.000 noch aussteht.

Die Komplementärin zeichnet keine Einlage und ist nicht am Ergebnis des Unternehmens beteiligt. Bei Verzug mit einer Einlageerbringung ist die Komplementärin zum Ausschluss des Gesellschafters bzw. zur Herabsetzung des Kapitalanteils berechtigt (vgl. § 4 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages). Die Kommanditistin ist mit einem voll eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von € 5.000 am Unternehmen beteiligt und kraft Gesellschaftsvertrages zur Geschäftsführung befugt. Sie ist entsprechend ihres Kapitalanteils am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Darüberhinaus erhält sie einen erfolgsabhängigen Sondergewinnanteil gem. § 8 Ziff. 3 b) des Gesellschaftsvertrages (vgl. S. 92). Die Kommanditistin und die Komplementärin sind beide zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt.

Die Treuhandkommanditistin hält ihre Anteile in Zukunft als Treuhänder für Treugeber-Anleger und ist befugt ihren gezeichneten Kapitalanteil entsprechend der Treugeberanteile bis zum Emissionsvolumen zu erhöhen. Die Treuhandkommanditistin übt ihr Stimmrecht nach Weisung aus. Liegen Weisungen oder eine entsprechende Bevollmächtigung nicht vor, wird sich die Treuhandkommanditistin der Ausübung der Gesellschafterrechte enthalten. Ihre Stimmrechte sind grundsätzlich unterschiedlich ausübbar. Soweit der Kommanditist sich nicht treuhänderisch sondern direkt an der Gesellschaft

beteiligt, übt die Treuhandkommanditistin die Verwaltung dieser Anteile aus (vgl. S. 101 ff.).

Die Treuhandkommanditistin ist am Ergebnis des Unternehmens mit ihrem gezeichneten Kommanditanteil in Höhe von € 1.000 beteiligt. Im Übrigen gelten die Rechte der noch beitretenden Gesellschafter/Anleger und die dort genannten Hauptmerkmale entsprechend, vgl. Kapitel 4.2, Seite 25 ff..

6.2. Eine Übersicht der bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögensanlagen i.S.d. § 8f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz

(Angabe gemäß § 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Es wurden bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben.

6.3. Ist der Emittent eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, muss der Verkaufsprospekt über das Kapital des Emittenten zusätzlich den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, angeben

(Angabe gemäß § 6 Satz 2 VermVerkProspV)

Aufgrund der Rechtsform der Middle East Best Select KG entfallen Angaben zu dieser Vorschrift.

6.4. Daneben muss er die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug nennen

(Angabe gemäß § 6 Satz 3 VermVerkProspV)

Aufgrund der Rechtsform der Middle East Best Select KG entfallen Angaben zu dieser Vorschrift.



7. ANGABEN ÜBER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER DES EMITTENTEN

(§ 7 VermVerkProspV)

7.1. Firma, Sitz und Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter

(Angabe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

7.1.1. Gründungskomplementär

Die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Bremen, Anschrift: Marcusallee 19, 28359 Bremen, ist persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

7.1.2. Gründungskommanditist

Gründungskommanditisten der Fondsgesellschaft ist die Middle East Best Select Management GmbH mit dem Sitz in Bremen, Anschrift: Marcusallee 19, 28359 Bremen. Diese hat einen Kommanditanteil von € 5.000 gezeichnet und eingezahlt.

7.2. Die Art und der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen

(Angabe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Der Gründungs-Komplementär, die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH, ist am Vermögen der Fondsgesellschaft nicht beteiligt und hat demnach keine Einlage gezeichnet, noch eingezahlt.

Die Gründungskommanditistin Middle East Best Select Management GmbH hat einen Kommanditanteil in Höhe von € 5.000 gezeichnet und diesen vollständig eingezahlt.

Insgesamt wurden Beteiligungen in Höhe von € 5.000 gezeichnet und auch eingezahlt (durch die Gründungsgesellschafter).

7.3. Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern außerhalb des Gesellschaftsvertrages insgesamt zustehen

(Angabe gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Den Gründungsgesellschaftern in der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH stehen hinsichtlich der Middle East Best Select KG keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Leistungen außerhalb des Gesellschaftsvertrages zu. Nach dem Gesellschaftsvertrag erhält die Komplementärin als Haftungsvergütung für das Jahr 2009 und für jedes der Folgejahre jeweils eine jährliche Vorabvergütung in Höhe von € 6.000 und eine laufende Geschäftsführungsvergütung für das Jahr 2009 und für jedes der Folgejahre von jeweils 0,25 %, bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden Festkapitalanteile einschließlich des Gründungskapitals („Bemessungsgrundlage“).

Bezogen auf ein unterstelltes Platzierungsvolumen von € 12 Mio. entspricht die laufende Geschäftsführervergütung € 30.000.

Die geschäftsführende Kommanditistin, die Middle East Best Select Management GmbH, erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit von der Gesellschaft für das Jahr 2009 und für jedes der Folgejahre jeweils eine Vergütung von 0,50 % bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehende Bemessungsgrundlage. Bezogen auf ein unterstelltes Platzierungsvolumen von € 12 Mio. entspricht dies € 60.000. Ferner erhält sie, nachdem die Gesellschafter ihr gezeichnetes und nicht gekündigtes Kommanditkapital zuzüglich eines Betrages in Höhe einer Vorzugsrendite von 12 % p. a. bezogen auf das jeweils noch gebundene und nicht zurückgeführte Kommanditkapital erhalten haben, nach Abzug der entstandenen laufenden Verwaltungskosten von sämtlichen Erlösen (z.B. aber nicht ausschließlich laufende Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen, Erlöse aus dem Verkauf oder Endfälligkeit von Kapitalanlagen), eine Erfolgsvergütung in Höhe von 18 % des absoluten Betrages der Vorzugsrendite, die die Gesellschafter bis dahin erzielt haben.

Vom hierüber hinaus entstehenden Gewinn werden an die geschäftsführende Kommanditistin vorab 40 % und an die Gesellschafter die weiterer 60 % zugewiesen. Vorzugsrendite ist eine rechnerische Grundverzinsung der von den Gesellschaftern übernommenen Kommanditbeteiligungen (ohne Agio) in Höhe von 12 % p. a. auf das



gebundene Kapital ab dem Zeitpunkt des Zeichnungsschlusses der Gesellschaft ermittelt nach der Internen Zinsfußmethode (IRR). Auf § 15 des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen. Das gebundene Kapital ist die tatsächlich an die Gesellschaft geleistete Pflichteinlage (ohne Agio) abzüglich ausstehender Pflichteinlagen und abzüglich aller erhaltenen Ausschüttungen/Entnahmen und sonstiger dem Anleger zurechenbaren Erträge wie z.B. aber nicht ausschließlich Quellensteuerzahlungen und Ansprüche auf anrechenbare Kapitalertragsteuer, deren Zufluss zum 31.03 des jeweiligen Folgejahres unterstellt wird.

Entstandene Aufwendungen und etwaig angefallene Personalkosten aus der Übertragung von Aufgaben für die Verwaltung der Gesellschaft im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverhältnissen mit Dritten, insbesondere auch mit Vertragspartnern der Gesellschaft, werden dem Komplementär jährlich bis zur Höhe von 0,1% der Bemessungsgrundlage inkl. der geltenden Umsatzsteuer erstattet.

Die Komplementärin erhält eine Vorabvergütung in Höhe von € 6.000 und zudem eine Vergütung in Höhe von € 30.000 bezogen auf ein unterstelltes Platzierungsvolumen von € 12 Mio..

Die geschäftsführende Kommandistin erhält, bei einem ebenfalls unterstellten Platzierungsvolumen von € 12 Mio., eine Geschäftsführungsvergütung von € 60.000 zuzüglich einer erfolgsabhängigen Vergütung, die sich im konkreten Fall und unter Berücksichtigung der 12 %-Hurdle-Rate, sowie der Gewinnzuweisung ermitteln lässt.

Auf die ausführlichen Regelungen in § 8 des Gesellschaftsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Definitionen bestimmter Begrifflichkeiten sei hingewiesen (vgl. Kapitel 17, Seiten 91 ff.). Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages insgesamt zu.

7.4. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind

(Angabe gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Jedoch sind die Gesellschafter Hans-Jürgen Döhle und Heinz-G. Wülfrath sowohl an den Gründungsgesellschaftern als auch an der mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragten best select Vertriebsgesellschaft mbH beteiligt. Auf das Kapitel 23 (Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen) wird verwiesen.

7.5. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen

(Angabe gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

7.6. Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

(Angabe gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Jedoch sind die Gesellschafter der Gründungsgesellschaften, nämlich die Herren David F. Heimhofer, Hans-Jürgen Döhle und Heinz-G. Wülfrath an folgenden Unternehmen beteiligt, die folgende Leistung für die Middle East Best Select KG erbringen:

7. ANGABEN ÜBER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER DES EMITTENTEN

(§ 7 VermVerkProspV)

Die Herren Hans-Jürgen Döhle und Heinz-G. Wülfrath sind Gesellschafter der Komplementärin Middle East Best Select Verwaltungs GmbH, die die Geschäfte der Fondsgesellschaft im administrativen Bereich führt. Die Herren David F. Heimhofer, Hans-Jürgen Döhle und Heinz-G. Wülfrath sind Gesellschafter der geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft, der

Middle East Best Select Management GmbH, die die Geschäfte der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Auswahl und Durchführung der Investitionen führt. Die Herren Hans-Jürgen Döhle und Heinz-G. Wülfrath sind Gesellschafter der best select Vertriebsgesellschaft mbH, die von der Fondsgesellschaft exklusiv mit dem Vertrieb der Gesellschaftsanteile beauftragt worden ist.

8. ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES EMITTENTEN

(§ 8 VermVerkProspV)

8.1. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche zu den Emittenten

(Angaben gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die Middle East Best Select KG wird sich überwiegend indirekt an Beteiligungs- und Projektgesellschaften beteiligen, die in den Golf-Kooperationsstaaten investieren. Die Investition erfolgt in der Regel mittelbar über Off-Shore-Gesellschaften.

Die Umsetzung der Anlagepolitik (vgl. Kapitel 9) erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schweizer Terra Nex Financial Engineering AG und deren Tochtergesellschaft Terra Nex Fund Advisors W.L.L, Bahrain. Terra Nex bzw. deren Organe und Mitarbeiter verfügen über vielfältige Kenntnisse vom Finanzmarkt des mittleren Ostens und sind in der Lage, Empfehlungen hinsichtlich potenzieller Beteiligungs- und Projektgesellschaften auszusprechen, die nach erfolgter Prüfung durch die Middle East Best Select KG erworben werden sollen.

8.2. Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind

(Angabe gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Es ist nicht auszuschließen, dass mögliche Targets der Investitionen der Middle East Best Select KG von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für deren

Geschäftstätigkeit sein könnten, abhängen. Auf die Darstellung in Kapitel 3.3.5, Seite 17 wird verwiesen.

Die Middle East Best Select KG ist von keinen Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

8.3. Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können

(Angabe gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Es existieren keinerlei Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Middle East Best Select KG haben können.

8.4. Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen

(Angabe gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV)

Laufende Investitionen der Middle East Best Select KG bestehen bislang nicht.

8.5. Ist die Tätigkeit des Emittenten durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden, so ist darauf hinzuweisen

(Angabe gemäß § 8 Abs. 2 VermVerkProspV)

Die Tätigkeit der Middle East Best Select KG ist durch keine außergewöhnlichen Ereignisse beeinflusst worden.



9. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE

(§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV)

9.1 Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Zur Darstellung und Erläuterung der Anlageziele und Anlagepolitik der Middle East Best Select KG werden im Folgenden der Markt und das Marktumfeld für die geplanten Investitionen und die Aspekte der Auswahl der Investitionen, sowie der Investitionsprozess und die hierin eingeschalteten Partner und Personen beschrieben.

9.1.1. Der Markt der GCC – Rahmenbedingungen und Investitionsmöglichkeiten

Alle Experten sind sich einig:

„Die Zukunft gehört den arabischen Staaten am Golf.“
Die reichen Länder in der Golfregion haben seit Jahrzehnten riesige Vermögenswerte aufgebaut, die nun dazu genutzt werden, ihre Volkswirtschaften in neue Wirtschaftssektoren zu diversifizieren. Man will die Länder aus der Abhängigkeit vom Energieexport lösen und in moderne hoch entwickelte Volkswirtschaften umbauen.

Die heutige Generation der Könige, Scheichs und Wirtschaftsführer haben fast ausnahmslos im Westen studiert und verfolgen ein westlich geprägtes Unternehmertum. Das Know-how der Entscheidungsträger für den Aufbau einer breit abgestützten Volkswirtschaft ist sehr ausgeprägt. Die geballte Macht ist in den einzelnen Ländern in wenigen Händen und stellt somit sicher, dass der eingeschlagene Weg konsequent fortgesetzt wird. Auch die finanziellen Mittel für die Realisierung sind reichlich vorhanden. Der hohe Ölpreis der letzten Jahre hat zu riesigen Bargeldbeständen geführt, der unter anderem dazu genutzt wird, Megaprojekte in den Bereichen Infrastruktur und Petrochemie zu realisieren. In Dubai ist dieser Aufbau schon weit fortgeschritten und es wird ein rekordverdächtiges Projekt nach dem anderen realisiert.

Derzeit noch in Bau, wird mit über **800 Metern** Höhe in 2009 der **höchste Wolkenkratzer der Welt** in den Himmel über Dubai ragen, um sich nur in die vielen Superlativen



9. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV)

einzureihen. An keinem anderen Ort der Erde werden derzeit mehr Weltrekorde gebrochen als in der 1,4-Millionen-Menschen-Metropole Dubai.

Ob die größte künstliche Inselgruppe, ein Megaeinkaufszentrum oder das mit 321 Meter und sieben Sternen ausgezeichnete, gleichzeitig höchste und beste Hotel der Welt. Und die nächsten Prestigeobjekte sind längst geplant, darunter der größte Flughafen der Welt.

Der Aufstieg von Dubai zur Metropole des Nahen Ostens steht aber nur an der Spitze einer Entwicklung, die sich zunehmend auf die gesamte Golf-Region ausbreitet.

Golf-Kooperationsstaaten auf Wachstum programmiert

Keine Region dieser Welt bietet zurzeit bessere Wachstums- und Renditechancen als die Staaten am Arabischen Golf. Auch die jüngsten Entwicklungen auf den Finanzmärkten zeigen, dass die finanzstarken Länder in der Golfregion krisenresistent sind und ihr starkes wirtschaftliches Wachstum beibehalten. Das gilt insbesondere für die Golf-Kooperationsstaaten:

Die besten Investitionsmöglichkeiten bestehen heute in den Ländern in denen der Boom noch bevorsteht, nämlich in Abu Dhabi, Bahrain, Katar, Kuwait, Oman und Saudi-Arabien.





Diese sechs Staaten haben sich 1981 im Golf-Kooperationsrat (GCC) zusammengeschlossen. Ähnlich der Europäischen Union, sind sie seit dem Jahre 2003 durch eine Zollunion miteinander verbunden. Ziel ist eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern. Bis zum Jahre 2010 ist sogar eine gemeinsame Währung geplant. Ähnlich wie in Europa soll die gemeinsame Währung dazu dienen, den regionalen Zusammenhalt zu verbessern und die Autorität der Region gegenüber anderen Wirtschaftsmächten zu stärken.

Vergleich der beiden Gemeinschaften

| | EU | GCC |
|--------------|---------------------------|---------------------------|
| Mitglieder: | 27 Staaten | 6 Staaten |
| Fläche: | 4,33 Mio. km ² | 2,67 Mio. km ² |
| Bevölkerung: | ca. 495 Mio. | ca. 32 Mio. |
| BIP: | 9,6 Billionen Euro | 343 Mio. US-Dollar |

Etwa die Hälfte des gesamten Handels der Europäischen Union mit der arabischen Welt entfällt auf die Golfregion. Kein Wunder. Denn der Grossteil der globalen Ölreserven schlummern in dieser Region und generierten in Zeiten von hohen Rohstoffpreisen riesige Bargeldbestände die nun dazu genutzt werden, die lokalen Wirtschaften zu diversifizieren.

Gewinnchance durch Abkoppelung vom US-Dollar.

Die meisten Währungen der Länder am Golf sind zu einem fixen Preis an den US-Dollar gekoppelt. Die Abkoppelung vom US-Dollar ist erklärtes Ziel. Kuwait hat die Abkoppelung wegen der großen Währungsschwankungen und des teilweise sehr schwachen Dollars - und der damit verbundenen Teuerung - bereits teilweise vollzogen. Dies hat dazu geführt, dass sich der Wert und die Investitionen im Kuwaitischen Dinar in der Zwischenzeit etwa verdreifacht haben. Da die Middle East Best Select KG ebenfalls in lokaler Währung investiert, besteht die Chance, dass diese Investitionen bei einer Abkoppelung vom US-Dollar massiv aufgewertet werden. Experten gehen davon aus, dass sich allein am Tag der Ankündigung der Abkoppelung eine Aufwertung der lokalen Währung von 20% einstellen könnte; denn diese Länder

haben keine Schulden, sind Nettogläubiger am Weltmarkt und verfügen über 60% der weltweiten Öl- und Gasvorkommen.

Die Region rüstet sich für die Zeit danach

Gestern Konsum und Investitionen in Europa und den USA . . .

Noch in den 70ern und 80ern wurden explodierende Ölpreise vor allem verwendet, um Wohlfahrtsstaaten nach westlicher Prägung, mit aufgeblähten Bürokratien, einzurichten. Das Geld floss häufig in Konsum, staatliche Subventionen und Investitionen in USA und Europa. Von nachhaltigem Wachstum, Investitionen in Infrastruktur, neuen Industrie- und Dienstleistungssektoren in den eigenen Ländern war damals nicht die Rede. Die Volkswirtschaften am Golf konnten das Kapital, das bei Ihnen generiert wurde, nicht lokal absorbieren, um lokales Wachstum zu fördern. Paradoxerweise folgte eine Stagnation in den reichsten Ländern der Erde. In den 80ern und 90ern wuchsen die Ökonomien und die Pro-Kopf-Einkommen nicht.

. . . heute lokale Zukunftssicherung im eigenen Land

Inzwischen hat man verstanden, dass die Ölquellen einmal versiegen werden. Jetzt bemühen sich diese Staaten mit den weiter sprudelnden Öleinkünften im eigenen Land optimal zu wirtschaften, um künftigen Generationen eine nachhaltige Ertragslage auch ohne Öl zu ermöglichen. Die Golf-Staaten arbeiten inzwischen mit Hochdruck am Umbau ihrer Volkswirtschaften. Auch wenn gewisse Investitionen bisweilen etwas gewagt erscheinen mögen, sind die Volkswirtschaften der Region auf nachhaltigem Wachstumskurs - eine Tatsache, die auch vom Internationalen Währungsfonds und führenden Wirtschaftsexperten immer wieder bestätigt wird.

Wille, Entscheidungsgewalt und üppige ökonomische Mittel sind die beste Grundlage für schnelles Wachstum Alles ist vorhanden! Die Triebfeder für das rasante Wachstum ist der eiserne Wille der neuen und gut ausgebildeten Führungselite, ihre Volkswirtschaften von der ursprünglichen Abhängigkeit von Öl und Gas wegzubringen und auf andere Sektoren auszudehnen. Die dazu notwendigen finanziellen Mittel sind reichlich

9. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV)

vorhanden. Milliarden werden jährlich in die Infrastruktur der Länder investiert, wohlverstanden bar bezahlt und ohne jegliche Kreditaufnahme finanziert. Darüber hinaus ist die Entscheidungsgewalt zur Umsetzung ehrgeiziger Zukunftsprojekte gegeben.

Die Planungsprozeduren sind kurz, die Bewilligungsverfahren effizient und die Finanzströme unerschöpflich. Gebaut wird rund um die Uhr, und zudem bezahlen Firmen und Privatpersonen keinerlei Steuern.

In Dubai ist dieser Umbau schon weit fortgeschritten. Das Bruttoinlandprodukt hängt in diesem Emirat heute nur noch zu 8 % vom Öl ab, während 92 % der Einkünfte bereits von anderen Wirtschaftssektoren, wie Handel, Tourismus, Finanzdienstleistungen, High-Tech-Industrie oder Transport, erwirtschaftet werden.

Märchen aus Tausend und einer Nacht

werden buchstäblich „über Nacht“ wahr. In der Golf-Region scheint nichts mehr unmöglich zu sein. Künstliche Inseln werden aufgeschüttet, die sogar vom Weltall aus sichtbar ist. Mit sechs Start- und Landebahnen entsteht in Dubai der größte Flughafen der Welt, das künftige Drehkreuz zwischen Orient und Okzident, das täglich und rund um die Uhr zur Verfügung stehen wird. Mega-Einkaufstempel, Sport- und Freizeitstätten in unglaublicher Ausstattung und Dimension, Luxusresidenzen an atemberaubenden Plätzen, ein Wohnturm, der sich um die eigene Achse dreht oder komplette Städte aus der Retorte. Superlative wie in der Golfregion findet man kaum an einem anderen Ort dieser Welt.

Das höchste Gebäude der Welt - The Sky's the Limit

Das ehrgeizigste Projekt ist der „Burj Dubai“, der das höchste Gebäude der Welt werden soll. Seit 2004 wird an dem Koloss gebaut, so langsam nimmt er richtig Gestalt an.

Einen festen Stand im Wüstensand bekommt der Riese durch 800 Betonpfähle, die bis zu 50 Meter tief in den Boden gerammt und mit einer 7.000 Quadratmeter großen Betonplatte zu einem Fundament verbunden wurden.



Großbaustelle Burj Dubai

Im Sommer 2009 soll er 818,75 Meter (inklusive Antenne) hoch aus dem Wüstensboden emporragen: Burj Dubai, der „Dubai-Turm“. Dann wird das höchste Haus der Welt rund 1,8 Milliarden US-Dollar Baukosten verschlungen haben.

Kulturzentrum im Wüstensand

Ein gigantisches Guggenheim-Museum und eine futuristische Louvre-Dependance sind das Herzstück der ehrgeizigen Pläne auf der „Insel des Glücks“.

Das reichste der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE), Abu Dhabi, will auf einer seiner Inseln das „weltgrößte Ensemble erstklassiger Kultureinrichtungen“ bauen – nach den Plänen von internationalen Stararchitekten, wie Lord Norman Foster, Jean Nouvel, Frank Gehry und



Schwimmende Decks und ein riesiges Aquarium: Simulation des Marinemuseums vom japanischen Stararchitekten Tadao Ando

bis 2018 sollen nach ihren Entwürfen am Golf vier Museen, ein Bühnen-Zentrum und ein Ausstellungspark entstehen.

Auf der „Insel des Glücks“ Saadiyat, 500 Meter vor der Küste der Hauptstadt Abu Dhabi City entsteht derzeit im Wüstensand - auch mithilfe deutscher Firmen - die Infrastruktur für das weltgrößte Kulturzentrum mit Institutionen der Spitzenklasse. Dazu gehört auch eine Brücke, die es Touristen aus aller Welt ermöglichen soll, innerhalb von 15 Minuten vom internationalen Flughafen in den exklusiven Kulturbezirk zu kommen.

Kultur als Touristenmagnet

Für das weltgrößte Guggenheim-Museum hat sich Frank Gehry ein Gebilde aus horizontalen und vertikalen, eckigen und konischen Galerien ausgedacht, die über Brücken miteinander verbunden sind. Inspiriert vom Licht- und Schattenspiel unter dem Blätterdach der Dattelpalme entschied sich Nouvel beim Louvre für eine lichtdurchlässige Kuppel, die an einen Schildkrötenpanzer erinnert, darunter ein Ensemble von Gebäuden an einer lauschigen Promenade. Ein eckiges Tor über einem Wasserhof mit schwimmenden Decks und einem riesigen Aquarium machen Tadao Andos Entwurf des Marinemuseums aus.

Das vierte Ausstellungshaus, ein Nationalmuseum, erinnert an den ehemaligen Präsidenten der VAE, Scheich Zayed bin Sultan Al Nahyan (1918-2004), der als Vater der Nation gilt. Es wird von Architekten unter Federfüh-

rung von Lord Norman Foster entworfen und soll eine Atmosphäre der ruhigen Betrachtung und Wissensaufnahme mit spirituellen Elementen verbinden. Die Insel soll ein erstklassiges Reiseziel für Kultur, Freizeit und Tourismus werden. Hotels, Jachthäfen, Golfplätze, Büros und Villen gehören dazu, die Gesamtkosten sollen bei rund 27 Milliarden US-Dollar liegen.

Das futuristische Kunst- und Kultur-Paradies werde Menschen aus aller Welt anlocken. Bildung ist der Kern der kulturellen Strategie des Landes.

Wintersport in der Wüste



Die Anlage gehört zur „Mall of the Emirates“, dem größten Einkaufszentrum in Middle East. Weitere Skiresorts sind in Planung.

Es werden zwar permanent neue Hotels gebaut, doch das Angebot hält kaum Schritt mit der steigenden Nachfrage. Inzwischen zieht alleine Dubai jährlich mehr als sechs Millionen Menschen an. Tendenz stark steigend.

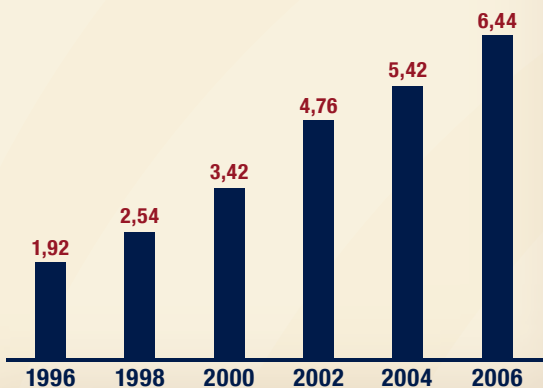
Bis 2015 sollen es nach dem Willen von Dubais Herrscher Muhammad al-Maktoum 15 Millionen Gäste werden. Dann wäre man in einer Liga mit London.

Damit dies so bleibt, wird weitergebaut, was der Sand hergibt. Wie etwa Dubailand, ein Vergnügungspark auf der neunfachen Fläche Münchens, größer als alle Disneylands und Disneyworlds zusammen.

9. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV)

Erholen und Geschäfte machen

Reiseziel Dubai boomt
Internationale Gäste in Hotels und Hotelapartements in Mio.



Viele Europäer, die zum ersten Mal in die Region kommen, halten das alles für Irrsinn. „Wer soll denn dort wohnen?“, fragen sie.

Die Emiratis haben einen anderen Blick auf die Region! Sie sehen richtigerweise in einem Radius von vier Flugstunden eine Bevölkerung von zwei Milliarden Menschen. Natürlich sind viele davon arm. Aber in all diesen Ländern gibt es eine Elite von zwei Prozent, die nicht nur reich, sondern megareich ist.

Für diese 40 Millionen sind die Emirate ideal, um ihr Geld zu investieren: Von der Rechtssicherheit bis zur Steuerfreiheit wird alles geboten. So haben viele VIP's aus der Region in Dubai ein sicheres Zuhause gefunden wie die kürzlich verstorbene Benazir Bhutto, die in Dubai ein großes Haus besaß, das heute von ihrer Familie benutzt wird.

Viele dieser Reichen fliegen auch nicht mehr so oft nach Europa wie früher. Sie haben keine Lust, wochenlang auf ein Visum zu warten. Dubai hat sich zum Monaco für Middle East und Far East entwickelt.

Als Dubai damit begann, Luxushotels in die Wüste zu bauen, wurde es belächelt. Inzwischen zieht der rasante Aufstieg des Emirats die gesamte Region in Bann. Die anderen Golf-Staaten eifern dem Vorbild nach und erfinden sich neu.



Dubai City vor nicht einmal 20 Jahren...



... und Dubai City heute

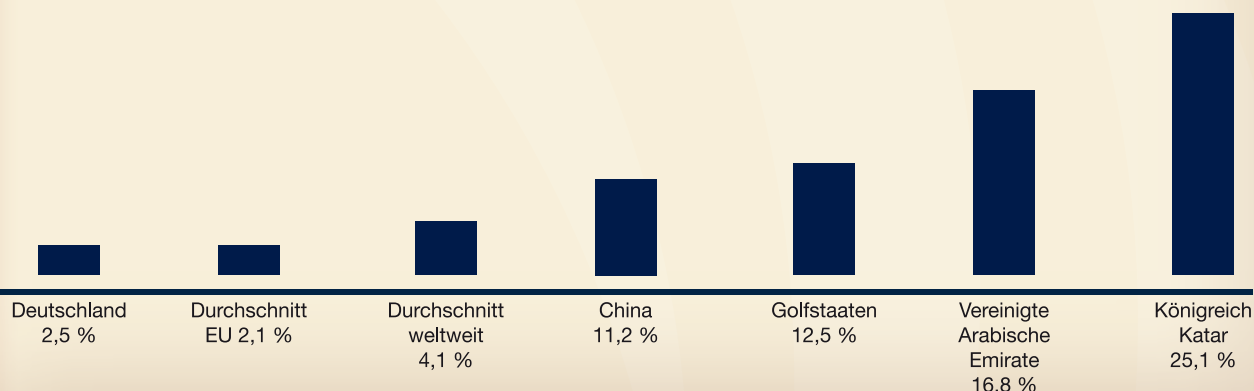
Entscheidungen fallen in kürzester Zeit

Einsprüche, die in europäischen Ländern solche Projekte oft jahrzehntelang behindern, sind hier unbekannt.



Wirtschaftswachstum 31.12.2007 in ausgewählten Weltregionen

Quelle: Bloomberg



Dubai ist nicht der Middle East

Dubai ist nur eines von den sieben Vereinigten Arabischen Emiraten. Oft kennen nur Insider das gewaltige Wachstumspotential, das in den anderen sechs Emiraten Abu Dhabi, Ajman, Fujairah, Ras al-Khaimah, Sharjah und Umm al-Quwain schlummert. Zweifellos ist Dubai das bekannteste und am weitest entwickelte Emirat aber die künftigen grossen Renditenchancen liegen anderswo.

Das unglaubliche Wachstum, das wir heute in Dubai sehen und beschreiben können, ist nur der Vorläufer von dem, was sich in den nächsten 5 bis 10 Jahren in den anderen Emiraten, wie Abu Dhabi, aber insbesondere in Katar, Bahrain, Oman und Saudi Arabien einstellen wird.

Deshalb werden künftig die besten Renditen nicht in Dubai, sondern in diesen aufstrebenden Ländern und Emiraten zu erreichen sein. Inspiriert von der grossen Dynamik, den kreativen Ideen und den riesigen Erfolgen von Dubai wurden in Abu Dhabi, Katar, Bahrain, Oman und Saudi Arabien die Weichen konsequent für den Aufbau ihrer Volkswirtschaften gestellt und die Ampel für Wachstum wurde für die nächsten 5 Jahre auf Grün geschaltet. Und dies nahezu ungeachtet dessen, wie sich der Rest der Weltwirtschaft entwickelt.

Die Entwicklung von Dubai ist nur der Vorgeschmack dessen, was wir in den neuen aufstrebenden Ländern

erleben werden. Jedes Land hat seine eigenen Schwerpunkte gesetzt.

Zum Beispiel in Katar:

Stellen Sie sich vor, ein Land mit 400.000 Einwohnern plant eine Überbauung für 450.000 Menschen. Und stellen Sie sich auch vor, Sie gehen nach Doha in den Ausstellungsraum, wo das traumhaft schöne 1:50 Modell des Projektes steht. Sie spazieren durch dieses schöne Modell, auf dem jedes Detail von der künftigen Fabrikationsstätte über die detailgetreuen Strassen bis zum Fahrradständer Massstab getreu und sehr professionell dargestellt wird und fast schon wie eine Puppenstube für Erwachsene anmutet. Sie fragen einen Berater und möchten einen Büroraum, einen Gewerberaum oder eine Wohnung kaufen, mieten oder leasen und man sagt ihnen, dass die erste Phase leider längst ausverkauft ist.

Dann schauen Sie aus dem Fenster der gigantischen Ausstellungshalle und sehen, wie all die futuristischen Türme draussen gerade hochgezogen werden. Sie stellen verduzt fest, dass dieses schöne puppenstubenhaft anmutende Modell vor Ihnen draussen gerade Gestalt annimmt und jetzt 1:1 umgesetzt wird. Sie werden sich fragen, wer wird je dort arbeiten und wohnen? Woher kommen all diese Leute?

Man wird Ihnen sagen, dass Katar über eines der grössten Gasvorkommen der Welt verfügt und man in Katar in der Zukunft nicht mehr bereit ist, Förderung,

9. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV)

Vermarktung und Veredelung ihrer Energie dem Ausland zu überlassen. Man will Fertigprodukte exportieren. Wo früher das Öl aus dem Boden direkt in die Tanker gepumpt wurde, wird man künftig die Veredelung selber machen. Sie werden erfahren, dass riesige Petrochemie-Projekte mit 50.000 Arbeitsplätzen entstehen und dass bereits Abnahmeverträge sowie die Finanzierung für das Projekt bestehen.

Dann werden Sie sich plötzlich fragen, wo wohnen all diese hoch qualifizierten Fachleute? Wo gehen ihre Kinder in die Schule? Wo kaufen ihre Familien ein? Was machen die neuen Einwohner in der Freizeit? Dann schauen Sie sich nochmals das Modell an und sehen, dass da eine „Energy City“ und eine „Entertainment City“ entstehen. Sie schauen genauer hin und sehen auch, dass Schulen, Universitäten, Krankenhäuser, Hotels, Sportanlagen, Einkaufszentren und Freizeitanlagen entstehen.

Dann verlassen sie den Ausstellungsraum und fragen am Ausgang einen Berater, was jetzt hier passiert in der Finanzkrise und bei sinkenden Energiepreisen.

Dann wird Ihnen der stolze Katari überzeugt und mit glänzenden Augen sagen, dass Katar jetzt erst Recht seine eigenen Wege gehen wird, denn Know-how, Kapital und Macht zur Umsetzung sind gegeben. Vielleicht wird der Katari noch schmunzelnd beifügen, dass im schlimmsten Fall dann halt weniger übrig bleibt, um die Defizite der USA und der Europäer zu finanzieren.

Vielleicht wird Ihnen der Katari auch verraten, dass er sich darauf freut, in Katar bald mit dem Zug fahren zu können, denn die Deutsche Bahn hat einen Auftrag erhalten, das Eisenbahnnetz in Katar zu bauen.

Um die richtigen Firmen zu identifizieren, nutzen wir die exklusiven Beziehungen und Netzwerke des Beratungsteams, das in der Region sitzt. Bei der Bewertung und Abwicklung arbeiten wir eng mit unseren lokalen Partnerbanken zusammen: Mit dem **Gulf Finance House**, der **Dar Bank** und dem **Abu Dhabi Investment House** haben wir auch exklusive Möglichkeiten, bei Co-Investments mitzumachen.

Wie geht es nun weiter im Golf mit der weltweit angespannten Liquidität?

Die Länder am arabischen Golf sind Netto-Gläubiger und haben keine Schulden. Abu Dhabi, Katar und Saudi Arabien finanzieren zurzeit die Defizite der USA und der Europäer. Viele Präsidenten Europäischer Staaten besuchen die finanzstarken Länder Abu Dhabi, Katar und Saudi-Arabien um Unterstützung. Diese Unterstützung wird auch gegeben, solange eigene grosse überschüssige Liquidität dies ermöglicht. Zuerst wird jedoch der eigene Finanzbedarf gedeckt, damit die strategische Ausrichtung, Energie lokal zu veredeln, Fertigprodukte zu vermarkten und die Volkswirtschaften zu diversifizieren, umgesetzt werden kann.

Wird europäisches Kapital in Middle East benötigt?

Natürlich wird aus dem Ausland kein Kapital benötigt. Noch einmal, die Länder am Arabischen Golf sind Netto-Gläubiger und stellen dem Ausland regelmässig gewaltige Summen an Liquidität zur Verfügung. Für den Umbau der Volkswirtschaften werden jedoch ausländische Ressourcen in fast allen Bereichen benötigt. Man will den Firmen aus anderen Ländern attraktive Gewinnmöglichkeiten bieten, damit sie nach Middle East kommen.

Viele ausländische Firmen stellen ihr Know-how nur dann zur Verfügung, wenn sie sich auch am Wertzuwachs beteiligen können. Deshalb sind viele Weltfirmen mit lokalen Investoren Joint Ventures eingegangen wie beispielsweise Siemens (Qater) in Doha. Das hat dazu geführt, dass die Gesetze vielerorts geändert wurden und sich in vielen Ländern mittlerweile auch ausländische Investoren an lokalen Firmen beteiligen können. Saudi Arabien ist noch weitgehend abgeschottet und ausländische Firmen können sich bis heute nur sehr beschränkt an saudischen Firmen beteiligen. In vielen Ländern können Ausländer nur 49% einer Firma besitzen, auch der Landkauf ist Ausländern nur sehr beschränkt möglich. Man strebt an, den Kuchen möglichst unter sich aufzuteilen.

Trotzdem, die Diversifizierung der Volkswirtschaften führt zu einer Öffnung im Handels-, Güter- und Kapital-



verkehr und ermöglicht es ausländischen Investoren, am lokalen Wertzuwachs teilhaben zu können.

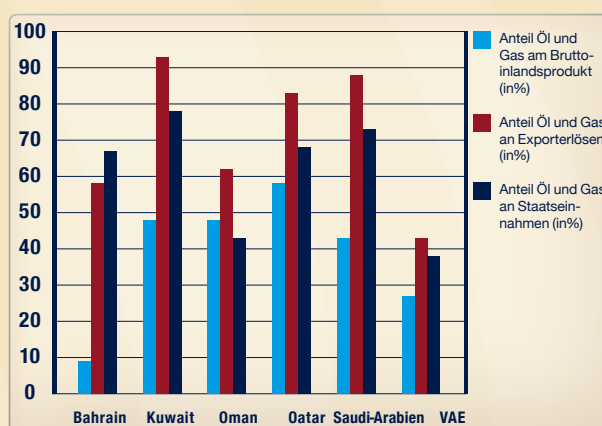
Die Middle East Best Select KG nutzt gezielt diese Möglichkeit über das Netzwerk seines Berater Teams/ Advisory Boards und seiner Partnerbanken in der Region und eröffnet seinen Investoren durch erstklassige Investments einmalige Renditechancen, die grossen Marktteilnehmern oft verschlossen bleiben.

Was geschieht wenn der Ölpreis sinkt?

Der Ölpreis hat zweifellos eine grosse Bedeutung, spielt aber in einzelnen Ländern nicht mehr die grosse Rolle. In Dubai und Bahrain ist die Diversifikation der Länder schon soweit fortgeschritten, dass die Abhängigkeit von Öl drastisch gesunken ist. Weiter werden die Öleinnahmen im Haushaltsbudget der Länder, je nach Land, mit einem Ölpreis zwischen 28 USD bis 35 USD budgetiert. Die hohen Ölpreise der letzten Jahre von bis zu 147 USD pro Fass haben zu riesigen Bargeldpositionen geführt. Zudem wurden auf hohem Preisniveau viele langfristige Kontrakte geschlossen, die eine gewisse Zeit immer noch hohe Erträge sicherstellen.

Sollte der Ölpreis weit unter 30 USD pro Fass fallen, wird mit der angestauten Liquidität vorübergehend weiterhin ein starkes Wachstum sichergestellt. Sollte der Ölpreis langfristig weit unter 30 USD fallen, wird sich das Wachstum lediglich verlangsamen. In diesem Falle werden die Länder beginnen, von ihren riesigen Investitionen in USA und Europa Gelder abzuziehen, um noch mehr in die lokale Wirtschaft zu investieren.

Alle Golfstaaten betreiben den Umbau ihrer Volkswirtschaften, aber sie starten von verschiedenen Positionen. Sehr rohstoffreiche Länder wie Saudi-Arabien oder Katar stehen rohstoffärmeren wie Bahrain oder das Emirat Dubai gegenüber. Am weitesten sind Bahrain und Dubai, das zweitgrößte Emirat der VAE. Nur rund 3% von Dubais Bruttoinlandsprodukt (BIP) hängen vom Öl- und Gasgeschäft ab, in den VAE sind es insgesamt schon unter 30%. In Katar entfallen 60% des BIP immer noch auf das Öl- und Gasgeschäft und 85% der Exporterlöse.



Weil Katar so viel Flüssiggas (LNG – Liquid Natural Gas) fördert wie noch nie, wächst die Wirtschaft, gemessen am BIP zurzeit zweistellig. Katar ist zudem die einzige Wirtschaft, deren Gas- und Ölsektor stärker wächst als andere Sektoren. Und dennoch, auch in Katar schießen dutzende Hochhäuser aus dem Wüstenboden, läuft der Umbau auf Hochtouren. 150 Milliarden US-Dollar will Katar bis 2011 ausgeben, um die Wirtschaft auf mehrere Standbeine zu stellen.

Investitionen in Zukunftsbranchen

Es ist nicht zu übersehen: Am Arabischen Golf soll ein neues, globales Wirtschaftszentrum entstehen. Wachstumsbranchen und ausländische Firmen, die Know-how in die Region bringen, werden gefördert, damit man sich langsam, aber sicher von der Ölabhängigkeit befreien kann – dies, obwohl man andererseits aber auch vom Ölpreis profitiert. Zu diesen neuen Entwicklungsbranchen gehören etwa Tourismus, Handel, Logistik, Telekommunikation, IT, Bildung, Finanzdienstleistungen. Internationale Banken - auch deutsche - haben diesen Trend erkannt und zeigen bereits Präsenz vor Ort und profitieren vom boomenden Geschäft. Wenn bei der Architektur am Arabischen Golf „the Sky the Limit“ ist, gilt ähnliches für den Umgang mit Geld. So will sich Dubai mit seiner «International Financial Exchange» (DIFX) nicht nur als größter Börsenplatz der Region etablieren, sondern gleich auch noch die Grossen der Branche in London, New York und Singapur herausfordern. Doch schon erwächst den Ambitionen Dubais Konkurrenz in der eigenen Nachbarschaft: Auch Bahrain und Katar bemühen sich um die Vorherrschaft als führendes Finanzzentrum des Mittleren Ostens.

9. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV)

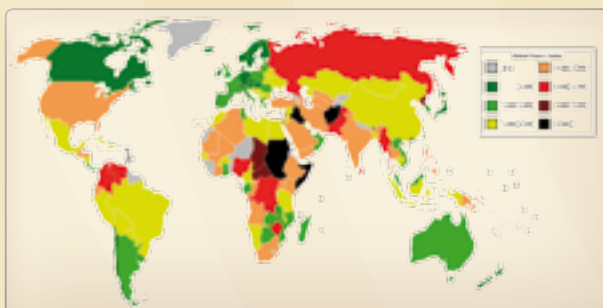
Dubai hat sich an der Nasdaq und an der nordischen Börse OMX beteiligt. Katar will sein 2005 gegründetes Qatar Financial Centre (QFC) ebenfalls als Finanzzentrum etablieren und hat einen Anteil von 20 % an der Londoner Börse erworben. Die Golf-Staaten haben, anders als in den 70ern und 80ern, verstanden, wie wichtig die Finanzmärkte sein werden, um den eigenen Reichtum kontrollieren und verwalten zu können. Und den Umbau der Volkswirtschaften voranzutreiben, damit das große Ziel des nachhaltigen Wachstums erreicht werden kann.

Die Rolle der Dienstleistungsbranchen wird zunehmen. Der Dienstleistungsbereich wird künftig eine größere Rolle spielen. Auch die lokalen Finanzmärkte werden zum Wachstum beitragen und mit den weltweiten Märkten verknüpft. Die lokalen Finanzmärkte werden künftig die lokale Finanzierung übernehmen. Damit sich diese Märkte entwickeln, bedarf es der Infrastruktur und starken Marktteilnehmern. An Allem arbeiten die Araber generalstabsmäßig.

Die Golf-Kooperationsstaaten sind sicher - Global Peace Index

In der aktuell 140 Länder umfassenden Aufstellung des **Global Peace Index** finden sich lediglich zwei Staaten der arabisch sprechenden Welt im ersten – die natürlich für Investitionen nicht in Betracht kommen –, dafür sieben Staaten im letzten Viertel wieder.

Der Index versucht die Friedfertigkeit von Nationen anhand von insgesamt 24 Indikatoren festzustellen, wie beispielsweise interne und externe Konflikte, die Zahl der Opfer und die Gefahr von Terroranschlägen. Einfluss haben auch die politische Stabilität und der Grad der Militarisierung eines Landes.



Die meisten Staaten in die die Middle East Best Select KG investiert, liegen noch vor Großbritannien und vor den USA, Länder in die viele Deutsche investieren, ohne die Frage nach der Sicherheit der Länder zu stellen.

| | |
|--|-----------|
| Island..... | 1 |
| Dänemark..... | 2 |
| Norwegen..... | 3 |
| Österreich..... | 10 |
| Deutschland..... | 14 |
| Oman..... | 25 |
| Katar..... | 33 |
| Vereinigte Arabische Emirate..... | 42 |
| Kuwait..... | 45 |
| Tunesien..... | 47 |
| Großbritannien..... | 49 |
| Libyen..... | 61 |
| Marokko..... | 63 |
| Jordanien..... | 65 |
| Ägypten..... | 69 |
| Bahrain..... | 74 |
| USA..... | 97 |
| Iran..... | 105 |

Der Global Peace Index wird durch ein Internationales Gremium bestehend aus Friedensexperten, Friedensinstituten, Expertenkommissionen und dem Zentrum für Frieden und Konfliktstudien der Universität Sydney, in Kooperation mit der britischen Zeitschrift The Economist erstellt und herausgegeben.

Die erste Version des Indexes wurde im Mai 2007 veröffentlicht und gilt als die erste Studie, die eine Bemessungsgrundlage der Friedlichkeit von Ländern auf der ganzen Welt zur Verfügung stellt. Unterstützt wurde die Studie unter anderem durch den Dalai Lama, Erzbischof Desmond Tutu, den ehemaligen US-Präsidenten Jimmy Carter und Königin Noor von Jordanien.

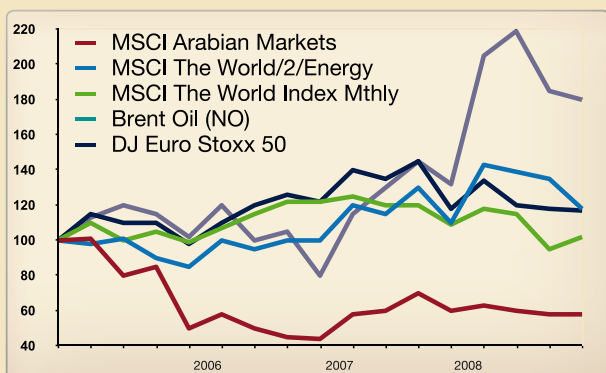
Insgesamt unterteilt der Global Peace Index derzeit 140 Länder in 5 Hauptkategorien, wobei basierend auf dem Schulnotensystem die Kategorie 1 für die friedlichste Region bzw. die 5 für die Region mit der höchsten Gewaltstatistik gilt.



Es wird in der Region investiert

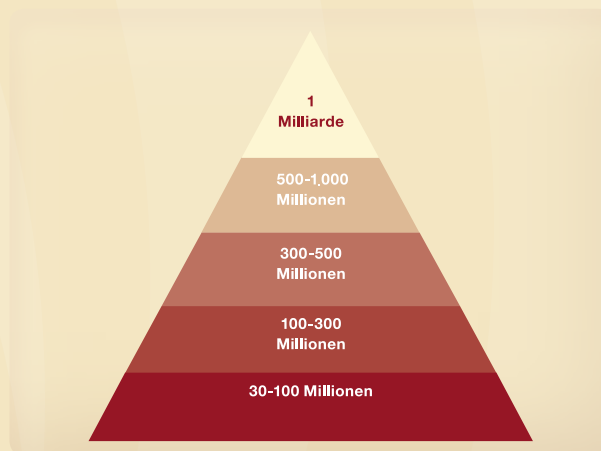
Die Golf-Investoren selbst, also die reichen Familien mit ihren Family Offices und andere institutionelle Investoren wie beispielsweise Versicherer, gehen mit gutem Beispiel voran und investieren am liebsten lokal. Waren es vor 4 bis 7 Jahren noch ideologische Gründe, die viele arabische Investoren dazu bewogen haben, ihr Geld aus den USA und Europa abzuziehen und zu Hause zu investieren, ist es heute allein die bessere Rendite.

Die beiden folgenden Grafiken machen deutlich, dass die Ökonomie in der Region nicht mit den schwankenden Ölpreisen und kaum mit den Entwicklungen an den Weltmärkten und den Märkten in Schwellenländern korrelieren. Selbst die Korrelation untereinander ist z. T. gering. **Diese Tatsache bedeutet, dass Investitionen in der Golf-Region zur Diversifikation und Absicherung des Vermögensportfolios ideal geeignet sind.**



An Potenzial mangelt es nicht

Man schätzt als absolute Untergrenze ca. 10.000 Personen mit einem Geldvermögen von mindestens USD 30 Millionen. Realistisch ist ein Potenzial von deutlich über USD 2 Billionen (siehe Abbildung).



Golf-Institutionelle stehen zur lokalen Anlage

Zu den privaten kommen aber auch institutionelle Anleger wie zum Beispiel die Qatar Insurance Company (QIC), eines von rund 100 Versicherungsunternehmen in den Golf-Kooperationsstaaten. Der Versicherer investiert etwa die Hälfte seiner Investments in Höhe von einer Milliarde US-Dollar lokal. Das Ergebnis gibt ihm bisher recht: eine Netto-Rendite in Höhe von knapp 18 Prozent pro Jahr über mehr als 20 Jahre - versehen mit dem Prüfstempel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG.

| Korrelation GCC-Staaten mit den Märkten | Korrelation | | | | | |
|---|-------------|--------|-------|-------|---------------|------------------------------|
| | Bahrain | Kuwait | Oman | Katar | Saudi-Arabien | Vereinigte Arabische Emirate |
| Emerging Markets | 0,09 | 0,14 | 0,08 | 0,29 | 0,15 | 0,15 |
| Weltmärkte | -0,05 | 0,07 | -0,02 | 0,17 | 0,01 | 0,12 |

Die Korrelation ist die Wechselbeziehung zwischen zwei (oder mehreren) Variablen. Sie ermittelt den Grad der Stärke der Abhängigkeit zwischen zwei Merkmalen: 100% positive Korrelation = 1,00 | 100% negative Korrelation = - 1,00 | Keine Korrelation = 0,00

Der Korrelationsbegriff ist von erheblicher Bedeutung bei Kapitalanlagen, je kleiner die Zahl, desto geringer die Korrelation mit der Vergleichsgröße, in diesem Beispiel, mit den Entwicklungen der Weltmärkte oder der Märkte in den Entwicklungsländern.

z. B.:
Fallen die Weltmärkte um 40%, fällt der Markt in Saudi-Arabien nur um 0,4% (Korrelation 0,01)
Fallen die Weltmärkte um 40%, steigt der Markt in Bahrain um 2,0% (Korrelation -0,05)

9. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV)

9.1.2. Beispiele für Investitionsmöglichkeiten

Bei der Middle East Best Select KG handelt sich um einen Blind-Pool, d. h., eine definitive Festlegung bzgl. der Investition ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes noch nicht getroffen. Die folgenden Beispiele können deshalb nur einen sehr kleinen Teil des enormen Potenzials beispielhaft aufzeigen. Direkte Zeichnungen von IPO's durch die Fondgesellschaft sind nicht vorgesehen. Die Middle East Best Select KG würde sich aber ggf. an Unternehmen beteiligen, die sich u. a. im Rahmen viel versprechender Börsengänge engagieren.

Die Nettoeinnahmen werden ausschließlich für Investitionen und Beteiligungen in Middle East verwandt werden.

Real Estate



Residential Area: Abu Dhabi

Wohnen & Kommerz

Projektkosten: USD 15 Mio.

Verkaufspreis: USD 28 Mio.

Rendite: 35 % p.a.

Real Estate



Vereinigte Arabische Emirate: Marina Dubai

Selektive Investments in Luxusprojekte der Marina Dubai erzielen seit 2005 mit einem Investmentvolumen von ca. 50 Mio. USD bis heute eine **jährliche Rendite von mehr als 20 %** (Mezzanine-Level). In der Marina Dubai wurden seit dem Jahre 2003 mehr als 200 Hochhäuser errichtet. Die Marina Dubai zählt aktuell zu den beliebtesten Apartment- und Ferienressorts des Emirates von Dubai.

Real Estate



Entwicklung & Projektierung: Katar

Akquirierte Fläche: 700 Einheiten

Projektkosten: USD 330 Mio.

Ausstiegspreis: USD 800 Mio.

Rendite: 50 % p.a.

IPO



Dana Gas PJSC wurde im Juli 2005 gegründet. Sie vermarktet und erschließt Ressourcen im Bereich des flüssigen Erdgases (Liquified Natural Gas - LNG) und anderer Energiequellen. Innerhalb von zehn Tagen nach Beginn des IPOs wurden USD 78 Mrd. platziert. Seit der Börsenzulassung von Dana Gas an der DIFX hat das Unternehmen eine **Wertsteigerung von über 340 %** erzielt.



Privatisierung



Arab International Logistics (ARAMEX)

1982 ARAMEX startet als Express Kurierdienst
1997 ARAMEX wird als erstes internationales Unternehmen arabischer Herkunft am NASDAQ gelistet.
2002 ARAMEX geht in Privatbesitz über
2005 IPO von ARAMEX

Rendite: 68 % p.a. bis zum IPO

IPO



Al Maha Petroleum Products Marketing Company
Partizipation an der Privatisierung (IPO 2004) des zweitgrößten Tankstellenbetreibers im Sultanat Oman. Durch den IPO am Muscat Securities Market stieg der Wert der Aktie um 200 %, seit dem IPO bis November 2006 um weitere 85 %.

Rendite: 75 % p.a.

Pre-IPO



Die staatliche Emiratische Gesellschaft für Telekommunikation (**Etisalat, früher Emirtel**) hatte bis 2006 ein Monopol für alle Telefondienstleistungen. Sie versorgt die 4,2 Millionen Einwohner des Landes mit 4 Millionen Mobilfunkanschlüssen und hat eine der höchsten Durchdringungsraten im Mobilfunksektor weltweit. Die **Performanceentwicklung** von Etisalat seit dem Pre-IPO von 2004 – 2005 betrug **mehrere 100 %**.

Landgewinnung in Bahrain



Aufschüttung von Meeresfläche zur Gewinnung kostbaren Baulandes

- Erschließung einer Freihandelszone
- Exzellente Lage - die Nachfrage nach Immobilien ist in Bahrain ungebrochen hoch!
- Regierung finanziert und fördert Infrastruktur
- Projektvolumen 140 USD Mio!
- **Return on Investment** nach 3 Jahren wird mit **120 % prognostiziert (40 % p.a.)**

9. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV)

Landentwicklung in Bahrain

Die vorgestellten Beispiele ließen sich aus einer langen Liste hochinteressanter, erfolgreich abgeschlossener Projekte wie auch um attraktive aktuelle Investitionsoportunitäten erweitern.



- Aussichtsreiches Investment mit **kurzer Haltedauer!**
- Wohngebiet wird zu einer Handelszone aufgewertet
- **Hohe Nachfrage** nach Immobilien
- Regierung unterstützt das Projekt!
- **Return on Investment mit 80%** nach 2 Jahren **prognostiziert (40% p.a.)**

Die Middle East Best Select KG kann als Blind-Pool jedoch in diesem Verkaufsprospekt keine Projekte vorstellen, in die tatsächlich investiert wird, weil dazu Prüfungs-, Auswahl- und Due Diligence - Prozesse durch den exklusiven Beratungs-Partner Terra Nex und deren Advisory Board erfolgen müssen. Danach entscheidet die Geschäftsführung des geschäftsführenden Kommanditisten zusammen mit der Komplementärin der Middle East Best Select KG über die endgültige Investition.

9.1.3. Die Investitionskriterien und der Auswahl- und Investitionsprozess

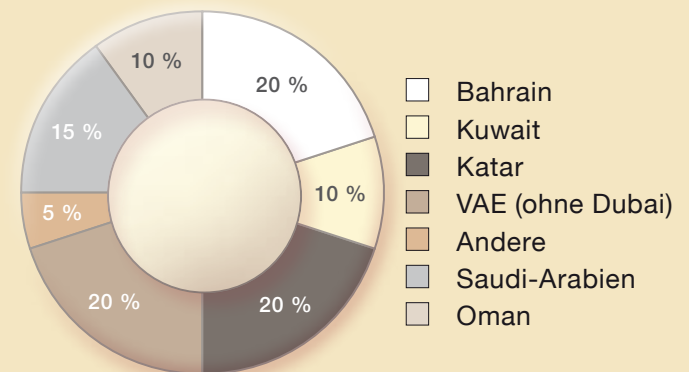
Die Investitionsentscheidungen unterliegen dabei klaren Regeln. Diese schaffen Klarheit und Transparenz für den Anleger. Primäres Ziel ist es, ein ausgewogenes

Renditerisiko zu erzielen. Dabei soll ein breiter Mix der Anlagen mit Schwerpunkt in den Golfstaaten für positive Rendite-Überraschungen sorgen.

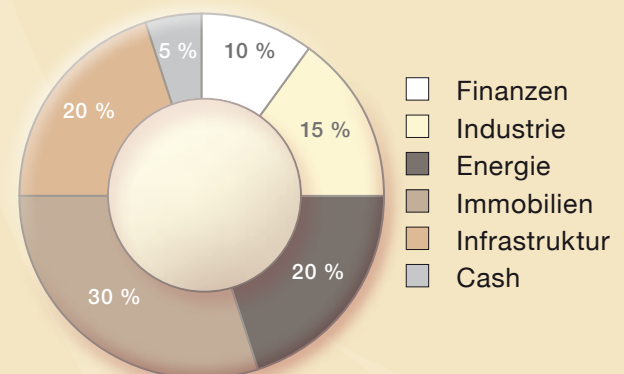
- Im geographischen Fokus stehen die GCC Staaten, insbesondere Abu Dhabi, Katar, Oman und Bahrain
- Die maximale Allokation pro Sektor liegt i.d.R. unter 25%, wobei sich der Immobilienbereich bis auf 50% erhöhen kann
- Ein einzelnes Investment in eine Firma / Projekt beträgt i.d.R. weniger als 25% der Assets
- Die Gesamtsumme des Fremdkapitals darf bis zu 150% der Assets erreichen
- Änderungen der Allokationen sind jederzeit möglich

Grundlagen der Investitionsentscheidung

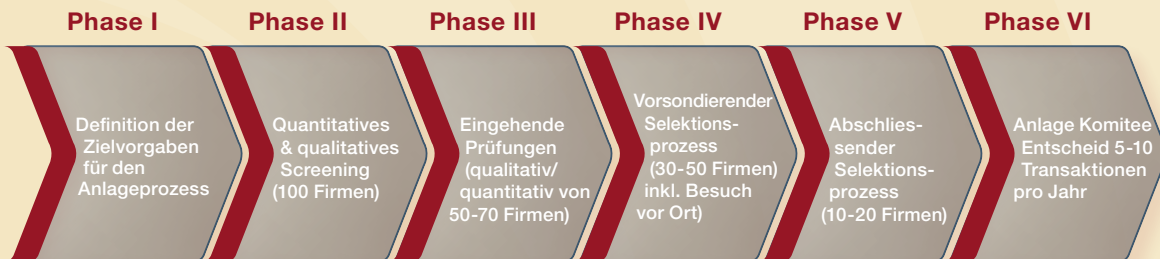
Die Aufteilung nach Ländern



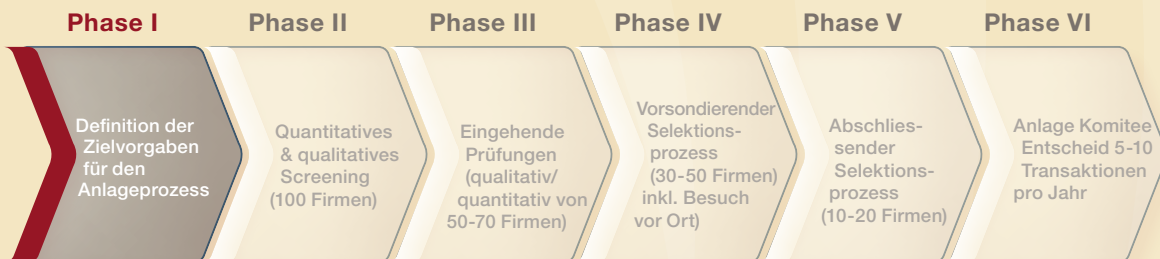
Die Aufteilung nach Sektoren



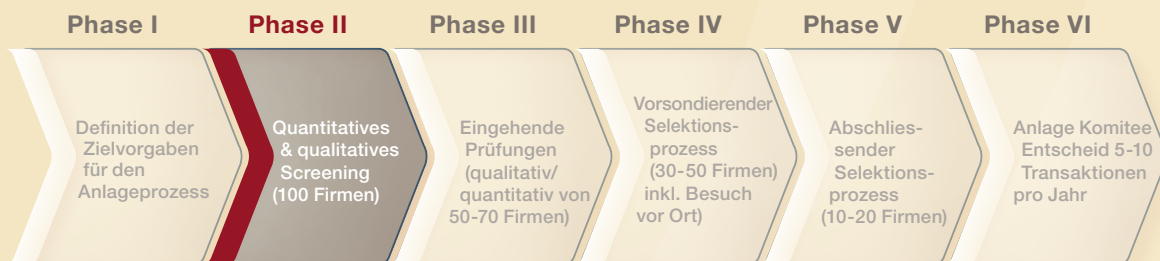
Der Prüfungs- und Auswahlprozess wird im nächsten Abschnitt beschrieben.



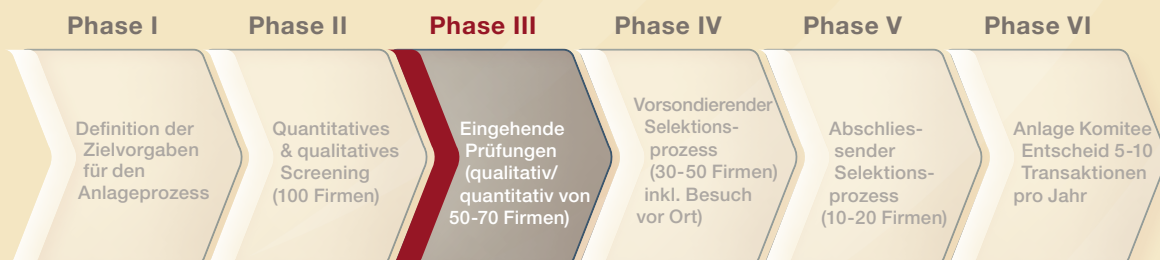
- qualitative und quantitative Prüfung der Anlagen
- kurze Entscheidungswege ermöglichen Investitionen
- Diskretion und Professionalität



- Im geographischen Fokus stehen die GCC Staaten
- Die maximale Allokation pro Sektor liegt in der Regel unter 25 %, wobei sich der Immobilienbereich bis auf 50 % erhöhen kann
- Ein einzelnes Investment in eine Firma/Projekt beträgt in der Regel weniger als 25 % der Assets

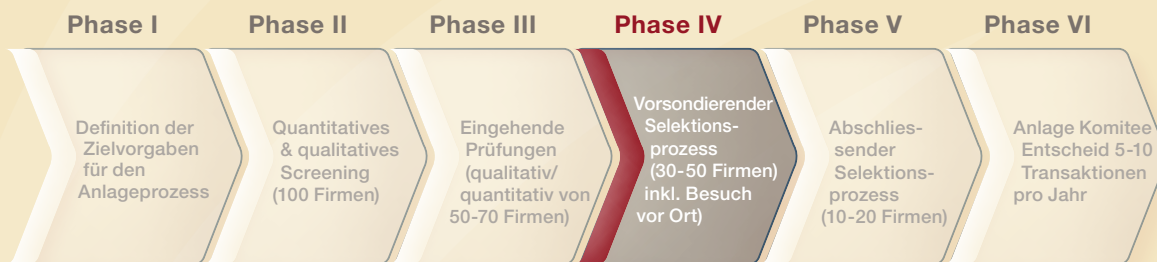


- Das Screening der 100 Investmentprojekte erfolgt nach strengen Kriterien
- Davon kommen 50–70 Firmen in die engere Auswahl

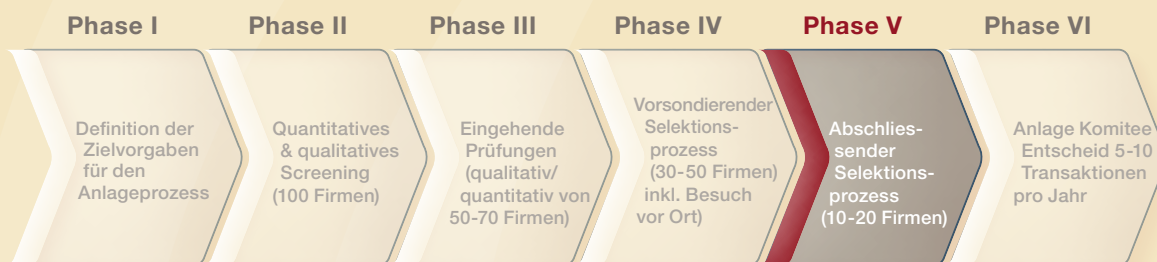


- Detaillierte Analyse der 30 – 50 Firmen durch das Anlagekomitee
- Die Referenzauskünfte werden eingeholt und überprüft
- Nach der eingehenden Prüfung bleiben 30 – 50 Investments übrig

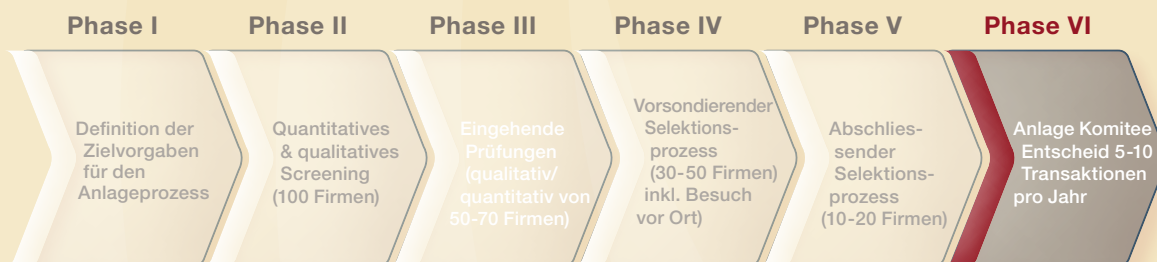
9. ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DER VERMÖGENSANLAGE (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV)



- Die Firmen werden vor Ort besucht und das Management befragt
- Beim Selektionsprozess erreichen 10 – 20 Firmen Phase V



- In der vorletzten Phase werden die 5 – 10 interessantesten Investments identifiziert
- Das Investment muss in die derzeitige Sektor-Allokation passen



- Die besten 5 – 10 Projekte werden weiterverfolgt und in diese investiert
- Dabei wird eine Anlagerendite von 20– 30 % p.a. angestrebt.



9.2 Realisierungsgrad der Projekte

(Angabe gem. § 9 Abs. 1 VermVerkProsV)

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes liegen aufgrund des Blind-Pool-Konzeptes noch keine Zielinvestitionen an Beteiligungs- oder Projektgesellschaften vor. Verbindliche Investitionsentscheidungen wurden noch nicht getroffen.

Es bestehen jedoch über verschiedene Investmentbanken, Investmenthäuser und Berater, wie Gulf Finance House, Dar Bank, Abu Dhabi Investment House und Terra Nex Fund Advisors W.L.L. (Bahrain) Investitionsmöglichkeiten, die wahrgenommen werden können. Ob dies geschieht, hängt im wesentlichen von einer positiv verlaufenen Due Diligence, dem Votum der Terra Nex Financial Engineering AG, Zug (Schweiz) und der Entscheidung der Geschäftsführung des geschäftsführenden Kommanditisten und der Zustimmung des Komplementärs der Middle East Best Select KG ab.

9.3 Realisierung der Anlageziele alleine durch Nettoeinnahmen

(Angabe gemäß § 9 Abs. 1 VermVerkProsV)

Die Nettoeinnahmen aus der angebotenen Vermögensanlage, also das Kommanditkapital abzüglich der fondsbedingten Nebenkosten, sind ausreichend, um die Anlageziele zu realisieren.

Die Fondsgesellschaft finanziert sich überwiegend durch das einzuwerbende Kommanditkapital.

Die vorzunehmenden Investitionen in Kapitalanlagen können jedoch außer durch Eigenmittel auch durch Kreditaufnahme erworben werden, wobei nur die Anlage als Sicherheit gewährt wird und die Fondsgesellschaft nicht persönlich haftet. Lediglich zur Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs können in Ausnahmefällen und in begrenztem Maße Fremdmittel aufgenommen werden, wenn diese durch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu realisierende Zahlungseingänge zeitnah ausgeglichen werden können.

9.4 Für welche Zwecke die Nettoeinnahmen genutzt werden

(§ 9 Abs. 1 VermVerkProsV)

Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.



10. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM ERGEBNIS EINES UNTERNEHMENS GEWÄHREN, ÜBER ANTEILE AN EINEM TREUHANDVERMÖGEN UND ÜBER ANTEILE AN EINEM SONSTIGEN GESCHLOSSENEN FONDS (§ 9 Abs. 2 VermVerkProspV)

10.1. Beschreibung des Anlageobjekts

(Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV)

Konzeptgemäß stehen die einzelnen Anlageobjekte noch nicht fest (Blind-Pool). Es ist jedoch beabsichtigt, mit den Investitionsmitteln unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an Beteiligungs- und Projektgesellschaften zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu verwerten, die letztlich Investitionen in den Golf-Kooperationsstaaten tätigen. Die Beteiligungs- und Projektgesellschaften werden häufig als sog. Special Purpose Vehicles („SPV“) ausgestaltet und haben ihren Sitz Off-Shore (Cayman Islands, etc.). Anlageobjekt ist die Beteiligung an Gesellschaften im mittleren Osten. Eine Beteiligung über Off-Shore-Gesellschaften ist zum Teil notwendig, da direkte Beteiligungen für Ausländer in den GCC-Staaten zumeist nicht möglich sind. Banken sind daher bestrebt die Beteiligungen für Investmentprodukte über Off-Shore-Gesellschaften vorzustrukturieren und so auch ausländischen Investoren die Möglichkeiten zu Beteiligungen zu geben. Diese Off-Shore-Gesellschaften sind Kapitalgesellschaften, die Beteiligung erfolgt über das Halten von Kapitalgesellschaftsanteilen.

10.2. Steht den nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennenden Personen das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu oder steht diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu

(Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)

Der Middle East Best Select KG wird das Eigentum an den Anteilen der zu erwerbenden Anteile an Beteiligungs- und Projektgesellschaften („Anlageobjekte“) zustehen. An den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben steht oder stand den Gründungsgesellschaftern, den Prospektverantwortlichen, den Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräten der Middle East Best Select KG, dem Treuhänder oder dem Mittelverwendungskontrolleur kein Eigentum zu. Ihnen stehen auch aus anderen Gründen keine dinglichen Berechtigungen an den Anlageobjekten zu.

10.3. Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts

(Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)

Im Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes liegen keine nicht nur unerheblichen Belastungen des Anlageobjektes vor.

10.4. Rechtliche und/oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel

(Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV)

Gemäß dem Anlagekonzept ist eine Beteiligung an Beteiligungs- und Projektgesellschaften vorgesehen, denen Finanzmittel in Form von Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel werden mittelfristig in diesen Gesellschaften gebunden bleiben. Ein Ausstieg (Exit) aus einem Engagement wird kurzfristig nicht möglich sein. Damit ist eine faktische Beschränkung tatsächlicher Natur in den Verwertungsmöglichkeiten der Anlageobjekte gegeben, die durch den jeweiligen Beteiligungsvertrag rechtlich manifestiert wird. Weitere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

10.5. Liegen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor

(Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung lagen keinerlei behördliche Genehmigungen vor, und es werden auch keine benötigt.

10.6. Welche Verträge hat der Emittent über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentliche Teile davon geschlossen

(Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV)

Aufgrund des Blind-Pool-Konzeptes der angebotenen Beteiligung liegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des



Verkaufsprospektes noch keine entsprechenden Anschaffungsverträge vor. Die Emittentin hat lediglich den auf den Seiten 110, 111 beschriebenen Vertrag über die Beratung hinsichtlich der Auswahl und Betreuung der Beteiligungs- und Projektgesellschaften mit Terra Nex Financial Engineering AG, Zug, vom 02. Januar 2009 geschlossen.

10.7. Der Name der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat, das Datum und das Ergebnis des Bewertungsgutachtens

(Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV)

Nach Kenntnis des Anbieters existieren keine Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte.

10.8. In welchem Umfang nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen durch Personen erbracht werden, die nach §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind

(Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV)

Neben der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH als Komplementärin und der Middle East Best Select Management GmbH als geschäftsführender Kommanditistin erbringen mittelbar deren Geschäftsführer, Herr David F. Heimhofer, Herr Hans-Jürgen Döhle und Herr Heinz-G. Wülfrath (vgl. Seiten 64 ff.) nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Die Grundkonzeption erfolgt durch die Middle East Best Select Management GmbH. Die Treuhandkommanditistin und der Mittelverwendungskontrolleur (jeweils die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh, vgl. Seiten 35 und 67 f.) erbringen keine Leistungen oder Lieferungen im Sinne dieser Vorschrift. Für die Auswahl und Betreuung der Beteiligungen und Investitionen wurde das Beratungsunternehmen Terra Nex Financial Engineering AG, Zug (Schweiz), beauftragt. Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien bestehen hinsichtlich der Middle East Best Select KG nicht. Die Mitglieder des Beirats erbringen die im Gesellschaftsvertrag der Emittentin vorgesehenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Auswahl der Beteiligungen,

sofern ein Beirat eingerichtet ist.

Darüber hinaus erbringen Prospektverantwortlicher, Gründungsgesellschafter, Mitglieder der Geschäftsführung, Treuhänder oder Mittelverwendungstrehänder, bzw. deren Mitglieder der Geschäftsführung, keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen.

10.9. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjektes in einer Aufgliederung, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert ausweist. Zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind.

(Angabe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV)

10.9.1. Mittelherkunft und Mittelverwendung

Die Darstellung der geplanten Mittelherkunft und Mittelverwendung basiert aus Vereinfachungs- und Verdeutlichungsgründen auf einem angenommenen Zeichnungsvolumen von € 12 Mio.

Bei einem davon abweichenden Gesellschaftskapital würde sich die dargestellte Mittelverwendungsstruktur nicht maßgeblich verändern, da die wesentlichen Investitionsnebenkosten (fondsbedingte Nebenkosten) wie auch die laufenden Verwaltungskosten (vgl. Kapitel 10.9.5.) in Abhängigkeit von dem zu realisierenden Zeichnungsvolumen vereinbart und zudem als einmalige Investitionsnebenkosten fix vereinbarte Honorare für Berater und Gutachter zusätzlich im Zuge der Kostengarantie der best select Vertriebsgesellschaft mbH gesichert sind.

10.9.2. Verbindlich zugesagte Eigen- und Fremdmittel

Eine verbindliche Zusage von Eigenmitteln besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Gestalt der Platzierungsgarantie, nach der zum Ende der Platzierungsphase am 31.12.2009 ein Kommanditkapital von mindestens € 4 Mio. vorhanden sein wird. Hierzu liegt bereits ein unwiderrufliches zum 31.12.2009 in der Höhe

10. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM ERGEBNIS EINES UNTERNEHMENS GEWÄHREN, ÜBER ANTEILE AN EINEM TREUHANDVERMÖGEN UND ÜBER ANTEILE AN EINEM SONSTIGEN GESCHLOSSENEN FONDS (§ 9 Abs. 2 VermVerkProspV)

| Mittelherkunft | in TEUR | in Prozent |
|--|---------------|----------------|
| Kommanditkapital: | | |
| Kommanditkapital aus Kapitalerhöhung | 12.000 | 100,00% |
| Agio | 600 | 5,00 % |
| Mittelherkunft gesamt inkl. Agio | 12.600 | 105,00% |
| Mittelverwendung | | |
| Investitionen in den Golf-Kooperationsstaaten | 10.160 | 84,67% |
| Beratung rechtliche Konzeption | 96 | 0,80% |
| Beratung steuerliche Konzeption | 66 | 0,55% |
| Notar, Handelsregister, Sonstiges | 6 | 0,05% |
| Gutachten | 40 | 0,33% |
| Corporate Design, Prospektlayout, Präsentationsmaterialien | 72 | 0,60% |
| Druckkosten Emissionsunterlagen | 36 | 0,30% |
| Marketing und Präsentation | 50 | 0,42% |
| Eigenkapitalvermittlung | 900 | 7,50% |
| Platzierungsgarantie | 60 | 0,50% |
| Treuhandeinrichtung | 12 | 0,10% |
| Mittelverwendungskontrolle | 12 | 0,10% |
| Liquiditätsreserve | 490 | 4,08% |
| Mittelverwendung Gesamt | 12.000 | 100,00% |
| Verwendung Agio für Eigenkapitalvermittlung | 600 | 5,00 % |
| Mittelverwendung gesamt inkl. Agio | 12.600 | 105,00% |

Die Beträge sind brutto angegeben, d.h., etwa anfallende Umsatzsteuer ist hierin enthalten und fällt nicht zusätzlich an

annahmefähiges Angebot zum Beitritt zur Gesellschaft eines internationalen institutionellen Investors (Anleger) vor, das zur Erreichung des Mindestkommanditkapitals erforderlich ist. Eine Aufnahme von Fremdmitteln oder eine Zwischenfinanzierung wird auf der Ebene der Middle East Best Select KG nicht stattfinden. Es kann jedoch im Zusammenhang mit der Beteiligung an Beteiligungs- und Projektgesellschaften zu Finanzierungen kommen, für die lediglich die Beteiligung an der Beteiligungs- oder Projektgesellschaft selbst haften und eine persönliche Haftung der Middle East Best Select KG nicht besteht.

Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmittel: Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes wurde kein Fremdkapital zur Finanzierung aufgenommen

10.9.3. Fälligkeiten der Eigenmittel

Die Einzahlung des Zeichnungskapitals zzgl. Agio ist grundsätzlich binnen 14 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung durch die mediator treuhand fällig. Alternativ besteht die Möglichkeit der Einzahlung des Zeichnungskapitals in zwei Raten. Eine erste Rate in Höhe von 50 % des Zeichnungskapital und des gesamten Agios ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung fällig, die verbleibenden 50 % des Zeichnungskapitals spätestens zum 30.04.2009. Weitere Informationen zu den Fälligkeiten der Eigenmittel finden sich in den Erläuterungen zur Zahlung des übernommenen Kommanditanteils unter Kapitel 4.8.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der fälligen Kommanditeinlage nebst Agio werden unbeschadet weiterer



Maßnahmen nach dem Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select KG alle Rechte nach diesem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis die ausstehende Zahlung geleistet wurde. Bei Verzug können auf den rückständigen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB für die Zeit des Verzuges erhoben werden. Ungeachtet dieser Regelung ist die Komplementärin berechtigt, den in Verzug geratenen Kommanditisten rückwirkend aus der Gesellschaft auszuschließen. Anstelle des Ausschlusses ist die Komplementärin auch berechtigt, den Kapitalanteil eines in Verzug geratenen Gesellschafters auf den Betrag der von ihm geleisteten Zahlung abzüglich der auf seine ursprüngliche Beteiligung entfallenden Investitionsnebenkosten der Gesellschaft herabzusetzen und im Umfang der Herabsetzung neue Gesellschafter aufzunehmen. Der Zeitpunkt für die Rückzahlung der Eigenmittel hängt von der Entwicklung und dem Exit bei den einzelnen Zielunternehmen ab und steht im Zeitpunkt der Prospektierung noch nicht fest. Es ist auch vorgesehen, Erlöse aus Investitionen während der Laufzeit der Middle East Best Select nicht sofort an die Gesellschafter auszuschütten, sondern wieder zu investieren, sofern Investitionsmöglichkeiten bestehen, deren absehbare Laufzeit der Restlaufzeit der Middle East Best Select KG voraussichtlich nicht überschreitet.

10.9.4. Mittelverwendungsplan in der Investitionsphase

10.9.4.1. Anschaffungskosten der Beteiligungen

Die Fondsgesellschaft wird die Anteile an den Beteiligungs- und Projektgesellschaft halten. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Beteiligungen über eine eigene Off-Shore-Gesellschaft der Fondsgesellschaft gehalten werden. Die Anschaffungs- oder Gründungskosten für eine solche zwischengeschaltete Gesellschaft sind als originäre Anschaffungskosten der Beteiligung zu werten. Alle nachfolgend aufgeführten Aufwendungen stellen in diesem Fall dann nur mittelbare Anschaffungskosten für die Middle East Best Select KG auf Ebene der Zwischengesellschaft dar. Die dafür notwendigen Mittel werden der Zwischengesellschaft insoweit im Rahmen von Zuführungen zur Kapitalrücklage von der Middle East Best Select KG zur Verfügung gestellt.

Die Middle East Best Select KG hat mit der Terra Nex Financial Engineering AG, Zug, Schweiz, eine Vereinbarung geschlossen, die Terra Nex Financial Engineering AG mit der Allokation, Bewertung, Auswahl und der laufenden Berichterstattung bei der Investition in dem Markt der Golf-Kooperationsstaaten sowie der Begleitung der Desinvestition beauftragt. Für diese Leistung erhält Terra Nex Financial Engineering AG folgende Vergütung:

Eine jährliche **Aufwandsvergütung** in Höhe von 0,35% in Bezug auf das Kommanditkapital.

Eine **Management Fee** von 1,35 % der realisierten laufenden Erträge und Rückflüsse aus Desinvestitionen nach Abzug des gesamten investierten Kapitals einschließlich Investitionsnebenkosten und der Investition direkt zuzuordnenden laufenden Aufwendungen.

Zusätzlich erhält sie mit dem Abschluss sämtlicher Desinvestitionen eine erfolgsabhängige **Performance Fee** in Höhe von 10% eines über sämtliche Investitionen ermittelten etwaigen Überschusses der nach Abzug fiktiver Kapitalkosten von 12 % p.a. (Hurdle-Rate) bezogen auf das jeweils gebundene Kapital verbleibt. Die Performance Fee fällt jedoch nur dann an, wenn im Durchschnitt über alle von der Terra Nex Financial Engineering AG beratenen Investitionen überhaupt ein Überschuss nach Hurdle-Rate entsteht.

Die Angaben verstehen sich als Bruttobeträge inkl. etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Als direkt dem Erwerb der Beteiligung zuzuordnende Nebenkosten sind diese Aufwendungen als Anschaffungskosten der einzelnen Beteiligung zu werten. Gleiches gilt für sonstige Aufwendungen wie beispielsweise Notar- oder Gerichtskosten und gegebenenfalls für erforderliche externe Berater (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) die im Fall der Investition erforderlich sein können. Somit sind diese Beträge immer in den ausgewiesenen „Investitionen in Beteiligungs- und Projektgesellschaften“ mit enthalten. Die den Beteiligungs- und Projektgesellschaften tatsächlich zufließenden Beträge sind dementsprechend geringer. Investitionsmittel werden entsprechend den jeweiligen

10. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM ERGEBNIS EINES UNTERNEHMENS GEWÄHREN, ÜBER ANTEILE AN EINEM TREUHANDVERMÖGEN UND ÜBER ANTEILE AN EINEM SONSTIGEN GESCHLOSSENEN FONDS (§ 9 Abs. 2 VermVerkProspV)

Abwurfplänen der Beteiligungs- oder Projektgesellschaften an diese weitergeleitet. Bis dahin sind sie der Liquiditätsreserve zugeordnet, die flexibel, sicher und möglichst ertragreich angelegt werden soll.

10.9.4.2. Investitionsnebenkosten

Marketing und Präsentation: Die Kosten für das Marketing und die Präsentation der Fondsgesellschaft sind mit 0,42% des Zeichnungsvolumens angesetzt. Die best select Vertriebsgesellschaft mbH erhält diesen Betrag als Pauschale. Ungeachtet ihrer tatsächlichen Aufwendungen wird sie diese Aufgaben übernehmen.

Übernahme und Einrichtung der Treuhand: Die mediator treuhand erhält einen einmaligen Betrag in Höhe von 0,10% des Zeichnungsvolumens als Vergütung für die Übernahme und die Einrichtung der Treuhand.

Platzierungsgarantie und Kostenübernahme: Für die Gewährung einer Platzierungsgarantie und für die Absicherung von als Investitionsnebenkosten anfallenden fixen Vergütungen von Gutachtern und Beratern, die den vereinbarten prozentualen oder rechnerischen Anteil am platzierten Kapital übersteigen, erhält die best select Vertriebsgesellschaft mbH eine einmalige Vergütung in Höhe von insgesamt 0,5 % des gezeichneten Kommanditkapitals.

Eigenkapitalbeschaffung: Für die Beschaffung des Eigenkapitals erhält die mit dem Vertrieb beauftragte best select Vertriebsgesellschaft mbH eine Vergütung in Höhe von 7,5% des Zeichnungskapitals.

Agio: Zum Ausgleich zusätzlicher Vertriebskosten wird ein Agio in Höhe von 5,0% des Zeichnungskapitals erhoben und an den Vertriebspartner best select Vertriebsgesellschaft mbH weitergeleitet.

Rechts- und Steuerkonzeption: Die im Zusammenhang mit der rechtlichen und steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebots anfallenden einmaligen Kosten sind mit 0,8 % zw. 0,55 % des am Ende der

Emissionsphase bestehenden Zeichnungsvolumens, mindestens jedoch € 40.000 fest vereinbart worden.

Gutachten: Für die Erstellung eines Gutachtens wurde eine Vergütung in Höhe von € 40.000 pauschal vereinbart.

Mittelverwendungskontrolle: Dem Mittelverwendungskontrollleur wird für seine Tätigkeit ein Betrag in Höhe von 0,10% des Zeichnungskapitals vergütet.

Prospekte: Kosten für Corporate Design, die grafische Aufbereitung des Verkaufsprospektes und der weiteren Emissionsunterlagen und ihres Druckes sind mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 0,90% des gezeichneten Kommanditkapitals kalkuliert und werden an die best select Vertriebsgesellschaft mbH pauschal ohne Aufwandsnachweis für die Abdeckung dieser Leistungen gezahlt.

Sonstige Kosten: Für sonstige Kosten wie z.B. Gebühren, Beiträge, Notar- oder Gerichtskosten, die zur Begleichung etwaiger, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospektes nicht absehbarer Kosten dienen, sind 0,05% des Zeichnungskapitals geschätzt worden.

Umsatzsteuer: Die der Middle East Best Select KG berechnete Umsatzsteuer, insbesondere die aus Investitionsnebenkosten, wird durch das Finanzamt im Wege der Vorsteuererstattung nicht vergütet, da die Fondsgesellschaft derzeit keine zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze ausführt (vgl. Kapitel 22.4.. Seite 117). Alle Vergütungen verstehen sich daher inklusive etwaig anfallender Umsatzsteuer.

10.9.4.3. Entstehung und Fälligkeiten der Investitionsnebenkosten

Die in der Übersicht genannten Investitionsnebenkosten sind bis einschließlich der Mittelverwendungskontrolle mit den Vertragspartnern der Gesellschaft vertraglich vereinbarte oder vorgesehene Zahlungen.

Sämtliche wesentlichen Zahlungsansprüche entstehen jeweils anteilig bezogen auf den Eintritt eines einzel-



nen Treugebers/Kommanditisten, wenn ein rechtlich wirksamer Beitrittsvertrag geschlossen und im Fall der Beteiligung als Treugeber der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin als erfolgt gilt bzw. im Fall des Beitritts als Kommanditist die übernommenen Zahlungsverpflichtungen zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzlichen Widerrufsfristen abgelaufen sind. Sie sind nach Abschluss der Platzierung fällig. Nach Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen sind Abschlagszahlungen jeweils fünf Arbeitstage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu leisten. Einzig der Zahlungsanspruch für die Eigenkapitalbeschaffung sowie

das Agio sind mit dem Entstehen des Anspruchs fällig. Bei den Aufwendungen für die Prospekterstellung und den eventuell sonstigen externen Kosten handelt es sich um Aufwendungen, die pauschaliert entsprechend den vorgenannten Voraussetzungen mit Platzierungsfortschritt entstehen und fällig werden. Die best select Vertriebsgesellschaft mbH wird Aufwendungen für solche Mindesthonorare von Gutachtern und Beratern, welche als einmalige Investitionsnebenkosten anzusehen sind, nach Abschluss der Platzierung ersetzen, wenn sie den vereinbarten prozentualen oder rechnerischen Anteil am platzierten Kapital übersteigen.

10.9.5. Prognose der laufenden Kosten

| Laufende Verwaltungskosten | in TEUR | in Prozent |
|------------------------------------|------------|--------------|
| 1. Haftungsvergütung Komplementär | 6 | 0,05% |
| 2. Geschäftsführung Komplementär | 30 | 0,25% |
| 3. Geschäftsführung Kommanditist | 60 | 0,50% |
| 4. Steuerberatung | 31 | 0,26% |
| 5. Jahresabschlussprüfung / Testat | 11 | 0,09% |
| 6. Treuhand- und Anlegerverwaltung | 35 | 0,29% |
| 7. Aufwandsentschädigung Berater | 42 | 0,35% |
| 8. Sonstiges | 30 | 0,25% |
| Gesamt pro Jahr | 245 | 2,04% |

10.9.5.1. Laufende Verwaltungskosten

Geschäftsführung: Für die Übernahme der Geschäftsführung erhält die geschäftsführende Kommanditistin Middle East Best Select Management GmbH eine jährliche Vergütung von 0,50%, und die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,25%, jeweils bezogen auf das am Jahresende bestehende Kommanditkapital (diese Zahlungen sind steuerlich als Gewinnvorab zu werten).

Haftungsvergütung: Die Komplementärin, Middle East Best Select Verwaltungs GmbH, erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Haftungsvergütung in Höhe von jeweils € 6.000 jährlich. (Diese Zahlungen sind steuerlich als Gewinnvorab zu werten).

Steuerberatung, Jahresabschlüsse: Als Vergütung für die laufende Steuerberatung sowie für die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen sind 0,26% des Zeichnungsvolumens pro Jahr vereinbart.

Jahresabschlussprüfung: Für die Jahresabschlussprüfung sind 0,09 % des Zeichnungsvolumens vorgesehen. Eine Jahresabschlussprüfung erfolgt erstmalig für das Geschäftsjahr 2009.

Treuhandverwaltung: Die Vergütung der Treuhänderin mediator treuhand beträgt 0,29% des Kommanditkapitals zum 31. Dezember jeden Jahres.

Aufwandsentschädigung Investmentberater: Für Auslagen und Aufwendungen des Investmentberaters sind 0,35 % des jeweils am Ende eines Kalenderjahres vorhandenen gezeichneten Kommanditkapitals vereinbart worden.

Umsatzsteuer: Die Ausführungen unter Kapitel 10.9.4.2. gelten entsprechend.

Sonstiges: Für sonstige bei der Middle East Best Select KG anfallende laufende Kosten wurden 0,25 % bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital kalkuliert.

10. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM ERGEBNIS EINES UNTERNEHMENS GEWÄHREN, ÜBER ANTEILE AN EINEM TREUHANDVERMÖGEN UND ÜBER ANTEILE AN EINEM SONSTIGEN GESCHLOSSENEN FONDS (§ 9 Abs. 2 VermVerkProspV)

Liquiditätsreserve: Es wurde aus Vorsichtsgründen davon ausgegangen, dass sämtliche laufenden Kosten bis Ende 2010 aus der Liquiditätsrücklage gezahlt werden müssen und insoweit keine Rückflüsse bestehen. Ab 2011 wurde davon ausgegangen, dass die Vergütungen für die laufenden Verwaltungskosten über die Fondslaufzeit betrachtet aus Rückflüssen der Investitionen erwirtschaftet und bezahlt werden können. Sollte dieses nicht möglich sein, können diese Kosten aus etwaig noch disponiblen Investitionsmitteln beglichen werden, was dann zu einer entsprechenden Reduzierung der Investitionen in Zielinvestments führen würde.

10.9.5.2. Entstehung und Fälligkeit der laufenden Verwaltungskosten

Die für die Geschäftsführung und die Treuhandverwaltung vereinbarten Zahlungen fallen für jedes Jahr an. Diese Zahlungsansprüche entstehen jeweils anteilig bezogen auf den Eintritt eines einzelnen Treugebers/Kommanditisten, wenn ein rechtlich wirksamer Beitrittsvertrag geschlossen und im Falle der Beteiligung als Treugeber der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin erfolgt ist bzw. im Falle des Beitritts als Kommanditist die übernommenen Zahlungsverpflichtungen zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzlichen Widerrufsfristen abgelaufen sind.

Der Vergütungsanspruch wird fällig im Jahr der Emission in entsprechenden Teilbeträgen fünf Arbeitstage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres nach Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen und in den folgenden Jahren jeweils zu einem Viertel am fünften Arbeitstag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. Der Anspruch auf die Haftungsvergütung entsteht jährlich

und ist in Form einer Vorabvergütung mit Ablauf des Geschäftsjahres fällig.

10.9.6. Kosten in den Beteiligungs- und Projektgesellschaften

Es ist davon auszugehen, dass auch in den Beteiligungs- und Projektgesellschaften Investitionsnebenkosten und insbesondere laufende Verwaltungskosten, z. B. Managementgebühren (erfahrungsgemäß 1,5 - 2,5 %) anfallen werden. Aufgrund des Blind-Pool-Charakters kann jedoch keine Aussage über deren möglichen Umfang oder Höhe getroffen werden.

10.10. Mittelverwendungskontrolle

Die Einzahlung der Bareinlage und des Agios erfolgen zunächst auf ein hinsichtlich der Verwendung gemäß Investitionsplan (vgl. Seite 56) geschütztes Konto der Middle East Best Select KG. Mit der zeitlich und inhaltlich begrenzten Überwachung der formalen Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen der fondsbedingten Investitionsnebenkosten im Sinne des § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages (Mittelverwendungskontrolle) ist die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh beauftragt worden.

Eine Kontrolle bzw. Prüfung der Bonität und Rentabilität der Beteiligungs- und Projektgesellschaften oder anderer Vertragspartner sowie der Angemessenheit der mit diesen vereinbarten Vergütungen oder auch generell der Wirtschaftlichkeit oder Durchführbarkeit der von der Fondsgeschäftsführung ausgewählten Investitionen findet auftragsgemäß durch die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbH nicht statt.





11. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN (§ 10 VermVerkProspV)

| Eröffnungsbilanz Middle East Best Select GmbH & Co. KG (16.10.2008) | | | |
|--|-----------------|------------------|-----------------|
| Aktiva | EUR | Passiva | EUR |
| Ausstehende Einlagen | 5.000,00 | Kommanditkapital | 5.000,00 |
| | 5.000,00 | | 5.000,00 |

Die Eröffnungsbilanz der Fondsgesellschaft ist auf den Tag der Gründung der Gesellschaft den 16. Oktober 2008 erstellt. Für die Fondsgesellschaft ergeben sich folgende – durch einen Abschlussprüfer geprüfte und testierte – Bilanzen:

| Jahresabschluss 2008 der Middle East Best Select GmbH & Co. KG | |
|---|---------------------|
| AKTIVA | |
| A. Ausstehende Einlagen | |
| 1. Kommanditeinlage | 1.000,00 € |
| - davon eingefordert 1.000,00 € | |
| B. Umlaufvermögen | |
| - Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten | 4.991,46 € |
| Summe AKTIVA | 5.991,46 € |
| PASSIVA | |
| A. Eigenkapital | |
| I. Kommanditkapital | |
| Kommanditeinlage | 6.000,00 € |
| II. nicht vert. Jahresergebnis | -13,44 € |
| Summe Eigenkapital | 5.986,56 € |
| B. Verbindlichkeiten | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 4,90 € |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | 4,90 € |
| Summe PASSIVA | 5.991,46 € € |

Gewinn- und Verlustrechnung vom 16.10.2008 bis zum 31.12.2008:

| | | |
|---|----------|-----------|
| 1. sonstige betriebliche Aufwendungen | | |
| a) verschiedene Aufwendungen | -13,44 € | - 13,44 € |
| 2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | | - 13,44 € |
| 3. Jahresfehlbetrag | | - 13,44 € |

11. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN (§ 10 VermVerkProspV)

Anhang zum Jahresabschluss vom 31.12.2008

A. Anwendung des Handelsgesetzbuches

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008 ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend wurden die Regelungen für Personengesellschaften beachtet.

B. Bilanzierungsmethoden

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen i.H.v. € 4,90.

C. Erläuterung zur Bilanz

Das Kommanditkapital entspricht dem Gesellschaftsvertrag. Es ist zu 83,33 % eingezahlt.

D. Allgemeine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren zugrunde gelegt. Die Gliederung entspricht § 275 Abs. 2 HGB.

E. Sonstige Angaben

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH, Bremen, mit einem gezeichneten Kapital von € 25.000.

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH, Bremen, handelnd durch ihre Geschäftsführer.

Im Geschäftsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bremen, 05. Januar 2009

gez. Heinz-G. Wülfrath

Middle East Best Select Verwaltungs GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Heinz-G. Wülfrath, Kaufmann

Lagebericht

Geschäftsverlauf der Gesellschaft

Lage des Unternehmens

Die Middle East Best Select GmbH & Co. KG wurde am 16. Oktober 2008 neu gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen und sonstigen Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.

Im Jahr 2008 war die Middle East Best Select GmbH & Co. KG daher noch nicht operativ tätig.

Die Gesellschaft plant für 2009 die Erhöhung ihres Kommanditkapitals auf €12 Mio., wobei ihr bereits durch eine Vertriebsgesellschaft (best select Vertriebsgesellschaft mbH) zur Vermittlung von Kapitalanlagen ein Kommandit-

kapital in Höhe von € 4 Mio. über einen internationalen institutionellen Investor (Anleger) zum 31.12.2009 garantiert worden ist.

Ein Kapitalanleger hat zwei Möglichkeiten sich an der Gesellschaft zu beteiligen. Er kann sich als Treugeber über die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh oder als Direktkommanditist mit Eintragung im Handelsregister beteiligen.

Die Middle East Best Select GmbH & Co. KG wird ihr Eigenkapital (Kommanditkapital) überwiegend in ausgesuchte, auf dem Gebiet der Golf-Kooperationsstaaten fokussierte Investition in Beteiligungen und Projekte investieren, die im wesentlichen den Segmenten Infrastruktur, Private Equity und Real Estate entstammen.

Prognosebericht

Die Middle East Best Select GmbH & Co. KG hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2013.



Die best select Vertriebsgesellschaft mbH hat der Gesellschaft eine Plazierungsgarantie in Höhe von € 4 Mio. gegeben, aufgrund derer die Fortführung der Gesellschaft gesichert ist. Das eingezahlte Kapital wird prospektgemäß in ausgesuchte Beteiligungen und Projekte, auf den arabischen Markt der Golf Kooperationsstaaten fokussierte Investments, investiert. Die Investitionen werden z. T. in fertig strukturierte Projekte der Dienstleistungspartner erfolgen, z. T. wird die

Gesellschaft aber auch als Co-Investor auftreten. Des Weiteren sollen aber auch individuelle, selbst initiierte Exklusivprodukte bedient werden.

Bremen, 05. Januar 2009

gez. Heinz-G. Wülfrath
Middle East Best Select Verwaltungs GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Heinz-G. Wülfrath, Kaufmann

Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin

(§ 11 VermVerkProspV)

Der Jahresabschluss der Emittentin wurde durch die h+p antares GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theatinerstr. 8, 80333 München geprüft.



Weitere Angaben gem. VermVerkProspV

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Eine veröffentlichte Zwischenübersicht liegt nicht vor.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 VermVerkProspV

Die Fondsgesellschaft ist nicht Teil eines Konzerns. Sie ist daher nicht verpflichtet einen Konzernabschluss aufzustellen.

§ 10 Abs. 3 VermVerkProspV

Wesentliche Änderungen der Angaben nach Aufstellung des Jahresabschlusses oder der Zwischenübersicht sind nicht eingetreten.

§ 15 Abs. 1 VermVerkProspV

Für die Emittentin ist ein Jahresabschluss zum 31.12.2008 erstellt worden, der auf Seite 61 abgedruckt ist. Die Möglichkeit der verringerten Prospektanforderungen gemäß Abs. 1 wird nicht in Anspruch genommen.

12. ANGABEN ÜBER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG ODER DES VORSTANDES, AUFSICHTSGREMIEN UND BEIRÄTE DES EMITTENTEN, DEN TREUHÄNDER UND SONSTIGE PERSONEN (§ 12 VermVerkProspV)



David F. Heimhofer

22. Oktober 1958,
Hermetschwil-Staffeln,
Schweiz

Geschäftsführer der Middle East Best Select Management GmbH und Chairman des Beratungs-Teams in Bahrain

David Heimhofer ist Geschäftsführer der Middle East Best Select Management GmbH und Executive Director von Terra Nex Fund Advisors in Bahrain. Er hat 28 Jahre Erfahrung in der Internationalen Investment Industrie mit Schwergewicht in Europa und Middle East und hat in dieser Region bedeutende Firmen aufgebaut und zum Erfolg geführt. Herr Heimhofer ist ein Experte in Alternativen Investments und hat dazu verschiedene Publikationen verfasst. Er hat sich spezialisiert auf den Aufbau von strukturierten Produkten, Hedge Funds und das Management von Private Equity Investments in Middle East. Er hat Institutionelle Kunden in Middle East in Real Estate, Construction, Corporate Finance und Projektentwicklungen beraten und bedeutende Transaktionen in den Bereichen Asset Restructuring und Joint Ventures realisiert, insbesondere für Investments im Umfeld einer Königsfamilie in der Golfregion.

Als ehemaliger Niederlassungsleiter der Dexia Private Bank in Bahrain war Herr Heimhofer verantwortlich für den Aufbau und das operative Geschäft der Bank sowie für die Markterschliessung in Bahrain, Saudi Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Katar und Oman. Er leitete die Aktivitäten der Bank und war verantwortlich für die Kundenbetreuung in den Golf Staaten, wo er erfolgreich Investments in Middle East und Nord Afrika realisierte.

In seiner früheren Position als CEO und Präsident des Aufsichtsrates in einer bedeutenden Schweizer Hedge Fundgesellschaft, leitete er das overall Hedge Funds Management und war auch Chairman des Alternative Investment Committees.

In seinen früheren Positionen war er als Mitglied des Senior Managements von Swissca, der drittgrössten Schweizer Fondsgesellschaft, verantwortlich für Produkte- und Geschäftsentwicklung.

Herr Heimhofer startete seine Karriere bei den Schweizer Grossbanken wo er sich zuerst acht Jahre bei UBS und anschliessend vier Jahre bei der Crédit Suisse (CS) eine umfangreiche Expertise im Investmentgeschäft aneignete und verschiedene verantwortungsvolle Positionen bekleidete. Er spezialisierte sich im Bereich strategische und taktische Asset Allokation und verwaltete als akkreditierter Ringhändler an der Züricher Börse das bankeingene Convertible Arbitrage Portfolio bei der CS.



Hans-Jürgen Döhle

2. Mai 1955,
Bremen

Geschäftsführer der Middle East Best Select Management GmbH

Bereits im Alter von 23 Jahren übernahm Herr Döhle die Geschäftsführung eines mittelständischen Unternehmens, das er sehr erfolgreich führte. Bis Mitte der 80er Jahre erwarb und pachtete Herr Döhle weitere gleichgeartete Unternehmen in Bremen und Niedersachsen hinzu, die er als kaufmännisch Verantwortlicher zu großen Erfolgen führte.



Eine neue Herausforderung annehmend und einem attraktiven Angebot folgend, wechselte Herr Döhle in die Anlagebranche. Aufgrund seiner soliden kaufmännischen Fähigkeiten und langjährigen unternehmerischen Erfahrungen, wurde er schon nach kurzer Zeit Partner einer renommierten Finanzdienstleistungsgesellschaft.

Als Mitglied eines kleinen Teams von Spezialisten gehörte er Ende der 80er Jahre zu den Pionieren in Deutschland, die geschäftliche Beziehungen zu großen englischen Versicherungsgesellschaften aufnahmen. Durch diese Kooperationen entwickelten sich völlig neue Anlageprodukte (z. B. Bankfinanzierte Rentenkonzepte). In den Folgejahren vermittelte er die mitkonzipierten Produkte mit großem Erfolg. In dieser Zeit erwarb er auch die Kenntnisse, die für den Aufbau und das Management eines erfolgreichen Vertriebs erforderlich sind.

Einen Namen in der Anlagebranche machte sich Herr Döhle dann Mitte der 90er Jahre als bundesweit nachgefragter Referent im Bereich der Schiffsbeteiligungen.

Herr Döhle ist zugelassener Finanzdienstleister nach § 34 c GewO. In einem Zeitraum von über 25 Jahren, der von wechselvollen Märkten geprägt war und in dem immer wieder vorausschauendes und kluges unternehmerisches Handeln verlangt wurde, konnte sich Herr Döhle mit seinem Unternehmen als zuverlässiger Experte und Berater für geschlossene Beteiligungen einen tadellosen Ruf erwerben. Seine Vertriebstätigkeit, die auf kompromisslosem Service und Kundenorientierung ausgerichtet war, verschafft ihm bis heute hohe Anerkennung und Ansehen bei seinen Vertriebspartnern.

Herr Döhle ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Hans-Jürgen Döhle, Gesellschaft für internationale und steuerbegünstigte Kapitalanlagen mbH, und als einer der Initiatoren dieses Middle East-Beteiligungsangebotes Mitgesellschafter und Geschäftsführer der Middle East Best Select Management GmbH sowie Mitgesellschafter der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH und der best select Vertriebsgesellschaft mbH.

Die Zufriedenheit der Anleger stand und steht für Herrn Döhle stets im Fokus. Er wird diesen Erfolgskurs in jedem Fall beibehalten und seine gesamte Erfahrung und ganze Kraft in den Dienst der Middle East Best Select GmbH & Co. KG stellen.



Heinz-G. Wülfrath

30. Dezember 1949,
Wuppertal, NRW

**Geschäftsführer der Middle East Best Select
Verwaltungs GmbH und der best select
Vertriebsgesellschaft mbH**

Herr Wülfrath begann seine berufliche Karriere als Exportkaufmann. Nach Spezialausbildungen führte sein Weg schnell in die Selbständigkeit, in der er als Spezialist für betriebliche und private Altersversorgung tätig wurde.

Attraktive Angebote aus der Medizin Technik veranlassten ihn, die Selbständigkeit aufzugeben und eine Karriere als Verkaufsmanager wahrzunehmen. Schon bald wurde Herr Wülfrath zum GmbH-Geschäftsführer berufen. In dieser Position übernahm er die Verantwortung für die Märkte in Deutschland, dem deutschsprachigen Ausland und Osteuropa sowie zeitweise für die USA.

Zu seinen Aufgabenschwerpunkten gehörten u. a.: Vertrieboptimierung, Change-Management, Marketing, Personalführung und Training des Verkaufs-Außendienstes. Herr Wülfrath ist zertifizierter Verkaufstrainer.

12. ANGABEN ÜBER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG ODER DES VORSTANDES, AUFSICHTSGREMIEN UND BEIRÄTE DES EMITTENTEN, DEN TREUHÄNDER UND SONSTIGE PERSONEN (§ 12 VermVerkProspV)

Der ursprünglichen Berufsidee wieder zuwendend, ließ sich Herr Wülfrath zum Investmentspezialisten ausbilden, um sich in der Finanzdienstleistung wieder selbständig zu machen. Seit vielen Jahren hat er hier seine Berufung gefunden und ist vor allem in der Beratung von qualitativ hochwertigen Anlagen zum Kapitalaufbau und zur Kapitalsicherung erfolgreich.

Für einen großen spezialisierten Finanzvertrieb begleitete er die Entwicklung neuer Versicherungs- und Finanzprodukte und führte sie verantwortlich und mit großem Erfolg in den nationalen Markt ein.

Herr Wülfrath konnte sich als Fachautor für verschiedene Finanz- und Steuerfachmagazine einen guten Ruf erwerben.

Als freier Makler nach §§ 34 c und 34 d Abs. 1 GewO ist Herr Wülfrath sowohl als selbständiger Einzelunternehmer wie auch als Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführer für verschiedene Finanzdienstleistungsunternehmen tätig.

Zurzeit setzt Herr Wülfrath seine ganze Energie dafür ein, zwei wichtige Aufgaben gewissenhaft zu koordinieren: Als Geschäftsführer der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH die Administration der Fondsgesellschaft auf hohem Qualitätsstandard sicherzustellen und als geschäftsführender Gesellschafter für die best select Vertriebsgesellschaft mbH reibungslose Vertriebsabläufe sowie die professionelle Betreuung der Investoren und Berater zu gewährleisten.

Als Mitinitiator dieses Beteiligungsproduktes ist er auch Mitgesellschafter der Middle East Best Select Management GmbH.

12.1 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten

12.1.1. Geschäftsführung und Organe

12.1.1.1. Middle East Best Select Management GmbH (Geschäftsführung für das operative Geschäft)

Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes der Geschäftsführung der Middle East Best Select KG ist der geschäftsführenden Kommanditistin der Aufgabenbereich der Verwaltung des eigenen Vermögens der Middle East Best Select KG im Rahmen der Verwirklichung deren Unternehmensgegenstandes zugewiesen worden.

David F. Heimhofer und Hans-Jürgen Döhle sind Geschäftsführer der Middle East Best Select Management GmbH, geschäftsansässig Marcusallee 19, 28353 Bremen. Die Funktion beider Geschäftsführer liegt in der Beratung und Leitung der Geschäfte der Emittenten, sowie im Falle des Herrn Heimhofer in dem Pflegen, Knüpfen und Betreuen von Kontakten im Zielgebiet des Mittleren Ostens.

12.1.1.2. Middle East Best Select Verwaltungs GmbH (Geschäftsführung für den administrativen Bereich)

Die Komplementärin der Middle East Best Select KG, die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH, übernimmt im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes der Geschäftsführung die administrativen Aufgaben der Fondsgesellschaft, wie das Rechnungs- und Zahlungsverwesen, Bilanzen, Steuererklärungen, die Kommunikation mit den Beratern und Dienstleistern der Fondsgesellschaft und die Betreuung der Anleger.

Heinz-Günter Wülfrath ist Geschäftsführer der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH, geschäftsansässig Marcusallee 19, 28359 Bremen. Herr Wülfrath ist für die Koordinierung des Vertriebes, sowie die professionelle Betreuung der Investoren und Berater zuständig.

12.1.1.3. Vorstand, Aufsichtsgremien und/oder Beiräte

Bei der Middle East Best Select KG besteht kein Vorstand oder Aufsichtsgremium.

Die Gesellschafter der Middle East Best Select KG können einen Beirat wählen. Die Funktion des Beirats ergibt sich aus § 12 des Gesellschaftsvertrags.



12.1.2. Die für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beiräten (Angabe gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV)

Im letzten Geschäftsjahr wurden den Mitgliedern der Geschäftsführung keinerlei Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

12.1.3. In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind (Angabe gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV)

Der Geschäftsführer der Middle East Best Select Verwaltung GmbH, Herr Heinz-G. Wülfrath, ist auch Geschäftsführer der best select Vertriebsgesellschaft mbH. Ein Geschäftsführer der Middle East Best Select Management GmbH, Herr Hans-Jürgen Döhle, ist Gesellschafter der best select Vertriebsgesellschaft mbH. Im Kapitel 23 sind die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen erkennbar (vgl. Seite 119).

Weitere Unternehmen, für die Mitglieder der Geschäftsführung tätig sind, sind nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

12.1.4. In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben. (Angabe gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben. Bei der Middle East Best Select KG besteht kein Vorstand oder Aufsichtsgremium.

12.1.5. In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen erbringen (Angabe gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)

Herr David F. Heimhofer ist Geschäftsführer der Middle East Best Select Management GmbH und Geschäftsführer der Terra Nex Financial Engineering AG, Zug, die für die Auswahl möglicher Beteiligungen mitverantwortlich ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung für keine Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

12.1.6. Interessenkonflikte

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit für Interessenkonflikte aufgrund der bestehenden Verflechtungen (vgl. Kapitel 23).

12.2 Angaben über den Treuhänder

12.2.1. Die Firma, die Geschäftsanschrift und der Sitz des Treuhänders

(Angabe gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 VermVerkProspV)

Die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh mit Sitz in 44787 Bochum, Grabenstr. 12, übt die Funktion der Treuhandkommanditistin der Gesellschaft aus.

12.2.2. Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhänders

(Angabe gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 VermVerkProspV)

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der Middle East Best Select KG und der mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh ist in diesem Verkaufsprospekt vollständig abgedruckt (vgl. Kapitel 18,

12. ANGABEN ÜBER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG ODER DES VORSTANDES, AUFSICHTSGREMIEN UND BEIRÄTE DES EMITTENTEN, DEN TREUHÄNDER UND SONSTIGE PERSONEN (§ 12 VermVerkProspV)

Seiten 101 ff.). Die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh wird ihren Kapitalanteil in Zukunft für einen Gesellschafter halten und diesen darüber hinaus entsprechend der von den zuwerbenden Treugebern gezeichneten Kapitalanteile bis zum Emissionsvolumen erhöhen. Der auf den Seiten 88 ff. abgedruckte Gesellschaftsvertrag ist Grundlage der Treuhandtätigkeit.

12.2.3. Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhänders

(Angaben gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 VermVerkProspV)

Soweit Treuhänder ihre Kontroll- und Informationsrechte nicht aufgrund der ihnen im Treuhand- und Verwaltungsvertrag erteilten generellen Vollmacht selbst wahrnehmen, nimmt die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh diese aus eigenem Recht wahr. Sie vertritt die Treugeber bei Gesellschafterversammlungen, soweit dieselben ihr entsprechende Weisungen erteilt hat. Weisungen des Treugebers wird die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh unter Beachtung ihrer gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten gegenüber den übrigen Gesellschaftern ausführen. Es besteht eine umfassende Ablieferungs- und Herausgabeverpflichtung gegenüber den Treugebern.

Die Stimmrechte der Treuhandkommanditistin sind unterschiedlich ausübbar. Liegen Weisungen oder eine entsprechende Bevollmächtigung nicht vor, wird sich die Treuhandkommanditistin der Ausübung der Gesellschafterrechte enthalten. Im Innenverhältnis handelt mediator treuhand ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und nach Weisung des Treugebers. Soweit der Kommanditist sich nicht treuhänderisch sondern direkt an der Gesellschaft beteiligt, übt die Treuhandkommanditistin die Verwaltung dieser Anteile aus (vgl. S. 101 ff.). Die Treuhandkommanditistin ist am Ergebnis des Unternehmens mit ihrem gezeichneten Kommanditanteil in Höhe von € 1.000 beteiligt. Diesen Kapitalanteil wird die Treuhänderin zukünftig entsprechend der von den zuwerbenden Treugebern im Sinne des § 5 Gesellschaftsvertrages in Höhe des gezeichneten Kapitalanteils bis zum Emissionsvolumen erhöhen. Sie ist zudem verpflichtet, für jeden Treugeber die in § 6 des Gesell-

schaftsvertrages der Fondsgesellschaft vorgesehenen Konten als Unterkonten zu ihren Gesellschafterkonten zu führen, soweit die Fondsgesellschaft nicht entsprechende Konten in ihrer Finanzbuchhaltung integriert. mediator treuhand übernimmt keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder von anderen Unternehmen sowie die Ertragsfähigkeit der Investitionen.

Ergänzend wird auf die detaillierten Informationen des Gesellschaftsvertrages (S. 88 ff.), sowie des Treuhandvertrages verwiesen (S. 101 ff.).

12.2.4. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders (Angabe gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 VermVerkProspV)

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,1 % des gezeichneten Beteiligungskapitals ohne Agio inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Darüber hinaus erhält die Treuhandkommanditistin für ihre laufende Tätigkeit für das Jahr 2009 und für jedes folgende Jahr 0,29 % bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden Festkapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (vgl. § 8 des Gesellschaftsvertrages).

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft eine Vergütung in Höhe von € 46.800 bezogen auf ein unterstelltes Platzierungsvolumen von € 12 Mio..

Voraussetzung für das Entstehen eines Vergütungsanspruchs ist, dass jeweils bezogen auf den Festkapitalanteil eines einzelnen Kommanditisten/Treugebers ein rechtlich wirksamer Beitritt-/Treuhandvertrag mit dem Kommanditisten/Treugeber geschlossen, die übernommenen Zahlungsverpflichtungen in Höhe der Pflichteinlage bzw. der ersten Rate zuzüglich des vereinbarten Agios erfüllt und – im Falle der Beteiligung als Treugeber – der Beitritt bewirkt ist. Der Vergütungsanspruch entsteht und wird fällig im Jahr der Emission



in entsprechenden Teilbeträgen fünf Arbeitstage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres nach dem Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen und in den folgenden Jahren jeweils zu einem Viertel am fünften Arbeitstag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. Die jeweiligen Vergütungen sind mit ihrem Entstehen fällig.

12.2.5. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können.

(Angabe gem. § 12 Abs. 3 Nr. 5 VermVerkProspV)

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, bestehen nicht.

12.3. Angaben über den Mittelverwendungskontrolleur

Die Mittelverwendungskontrolle übernimmt die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh mit Sitz in 44787 Bochum, Grabenstr. 12. mediator treuhand ist gemäß dem auf den Seiten 106 ff. abgedruckten Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle mit der zeitlich und inhaltlich begrenzten Überwachung der formalen Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen der fondsbedingten Investitionsnebenkosten im Sinne des § 16 Ziff 1. lit b) aa) bis jj) des Gesellschaftsvertrages beauftragt. Die Mittelfreigabe erfolgt, wenn eine unterzeichnete Beitrittserklärung vorliegt, die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen ist und mit der Annahmeerklärung der Beitritt des Treugebers vollzogen ist.

Es bestehen daneben keine weitergehenden Prüfungspflichten, insbesondere nicht im Hinblick auf die durchzuführenden Investitionsentscheidungen. Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur ein Pauschalhonorar von 0,1 % bezogen auf die zum Ende der Emissionsphase bestehende Summe sämtlicher Festkapitalanteile (Kommandit- und Treugeberanteile).

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der mediator treuhand begründen könnten, liegen nicht vor.

12.4 Angaben über solche Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben („Sonstige Personen“)

(Angabe gemäß § 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV)

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.



13. GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGEN

(§ 14 VermVerkProspV)

Es hat keine juristische Person, natürliche Person oder Personengemeinschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage übernommen.

14. ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG UND DIE GESCHÄFTSAUSSICHTEN DES EMITTENTEN

(§ 13 VermVerkProspV)

Die Middle East Best Select KG hat am 02. Februar 2009 den vorliegenden Verkaufsprospekt gemäß den gesetzlichen Anforderungen der VermVerkProspV und insbesondere in Anlehnung an die neueste Fassung der „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ (IdW S4 n.F.) erstellt.

Auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes wird die Middle East Best Select KG einen Werktag nach dessen Veröffentlichung mit der Platzierung des Kommanditkapitals der Gesellschaft beginnen.

Bis zum 31. Dezember 2009 soll das Kommanditkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Ziff. 2 ihres Gesellschaftsvertrages auf mindestens € 4 Mio. und maximal € 25 Mio. erhöht werden, vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung der Emissionsphase gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages. Bereits während der Platzierungsphase kann die Gesellschaft Beteiligungen an Beteiligungs- und Projektgesellschaften eingehen und entsprechende Verpflichtungen übernehmen.

Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes hat die Middle East Best Select KG keine aktive Geschäftstätigkeit ausgeübt.





15. DURCHGEFÜHRTE VERMÖGENSANLAGEN

Die Middle East Best Select wurde neu errichtet, um den Markt der Publikumsfonds mit einer neuen und bisher beispiellosen Investitionschance zu bereichern und unternehmerisch denkenden, chancenorientierten privaten Anlegern einen exklusiven Zugang zu den boomenden Märkten im Mittleren Osten – vor allem in den Golf-Kooperationsstaaten – zu verschaffen. Bisher hat die Gesellschaft keine Vermögensanlagen durchgeführt. Es wird jedoch auf das Erfahrungsspektrum der handelnden Personen in der Geschäftsführung verwiesen (vgl. Kapitel 12.1.1.). Sie verfügen aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit und Vitae über eine langjährige umfassende Praxis und Erfahrung in den Bereichen Finanzierung, Unternehmensanalyse, Unternehmensbewertung, Mergers & Acquisitions sowie Konzeption, Marketing und Verwaltung von Beteiligungsgesellschaften.

Die Professionalität der verantwortlichen Personen und ihr solides handwerkliches Können, stellen die hohe Qualität dieser Beteiligungsmöglichkeit sicher. Für das Herausfiltern der exklusiven Investitionspierlen in der Golfregion, konnte das Management der Middle East Best Select KG namhafte Beratungs- und Dienstleistungspartner gewinnen, die über beeindruckende Leistungsbilanzen verfügen. Die enge und z. T. exklusive Zusammenarbeit mit diesen Spezialisten vor Ort soll sicherstellen, dass deutsche Anleger Zugang zu Investitionen erhalten, die ansonsten nicht für private Anleger zugänglich wären.

Globale Kompetenz, lokale Präsenz



Als Investment Advisor ist die Terra Nex Financial Engineering AG, Zug (Schweiz), mit der Middle East Best Select KG exklusiv vertraglich verbunden (vgl. Kapitel 20).

Die Terra Nex Financial Engineering AG und deren Gruppenmitglieder beraten seit vielen Jahren internationale institutionelle Investoren bei unternehmens- und projektbezogenen Investitionen mit Schwergewicht in der Golfregion. Die lokalen Partner und verbundenen

Kooperationspartner in der Golfregion haben hierbei seit 2001 Investitionsentscheidungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von umgerechnet über € 1.000 Mio. mitverantwortet. Allein in 2008 wurden ca. 10 Projekte gleichzeitig begleitet. Hinzu kommen 5 selbst entwickelte Projekte seit 2001 mit einem Volumen von ca. € 850 Mio.. Die Terra Nex Financial Engineering AG kann sich dabei auf ein weltweites Netzwerk von ca. 50 Spezialisten berufen. Die Spezialgebiete der Terra Nex Financial Engineering AG umfassen Consulting Services, Project Management und Fund and Investment Advisory. Für die Middle East Best Select KG ist die Terra Nex Financial Engineering AG im Wesentlichen als Investment Advisor tätig.

Terra Nex Financial Engineering AG ist über Ihre Partner mit den Entscheidungsträgern in der Golfregion bestens vernetzt. Dieses exklusive Netzwerk sichert einen privilegierten Zugang zu den best performingsten Investments in der ersten Phase der Wertschöpfungskette. Der exklusive Deal flow öffnet den Investoren insbesondere die Tore zu den aufstrebenden Märkten in Katar, Abu Dhabi, Oman, Kuwait, Saudi Arabien und Bahrain und stellt für die Middle East Best Select KG eine optimale strategische und taktische Asset Allokation für die Portfolio Optimierung sicher. Es wird dabei auf eine regionale Diversifikation mit Schwergewicht Katar, Kuwait, Bahrain, Abu Dhabi, Oman und Saudi Arabien geachtet. Direktinvestitionen in Dubai sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Core Activities



Investment Committee



15. DURCHGEFÜHRTE VERMÖGENSANLAGEN

Eine besonders wichtige Aufgabe übernimmt das Advisory Board der Terra Nex Fund Advisors W.L.L. in Bahrain, das für die Middle East Best Select KG die Investments nach dem Best Select Verfahren aus einem exklusiven Deal Flow in der Golf Region nach strengen Due Diligence Kriterien als Erfüllungsgehilfe der Terra Nex Financial Engineering AG vorselektiert.

Dieses Gremium ist mit hoch qualifizierten und hochkarätigen Spezialisten besetzt, die alle in Bahrain zu Hause sind und dort zum Beratungsteam gehören. Die Mitglieder genießen einen guten Ruf und verfügen über profunde Kenntnisse der lokalen Geschäftsgegebenheiten. Sie zeichnen sich insbesondere durch tiefes Expertenwissen in den Bereichen Petrochemie, Logistik und Infrastruktur aus. Zu nennen sind u. a.:

David F. Heimhofer,

Chairman des Berater-Teams

Sheikh Hamad bin Khalifa Al Khalifa

Mitglied des Königshauses in Bahrain,
internationaler Wirtschaftsexperte

Ali Jawaheri

Middle East Wirtschaftsexperte, Lobbyist
und Managing Partner des Berater-Teams.

Die Terra Nex Financial Engineering AG unter Einbeziehung der Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain, und deren High Professionals handelt völlig unabhängig von Banken und Investmenthäusern; gleichzeitig sind sie aber mit Wirtschaftsgrößen und Mitgliedern der Königshäuser in der Region bestens vernetzt und erhalten so Informationen und Marktzugänge, die selbst großen institutionellen Marktteilnehmern häufig verschlossen bleiben.

Aus einer Auswahl exklusiver Investmentangebote wird mit namhaften Banken und Investmenthäusern zusammengearbeitet. Diese einmalige Zusammenarbeit bietet zusätzlich lukrative Anlagemöglichkeiten in Co-Investments von Pre-IPO's und IPO's in einer frühen Phase, welche nur einem ausgewählten Investorenkreis

zur Verfügung steht. Das Advisory Board sucht sich die „Perlen“ für den Fonds heraus. Es analysiert die Investments gründlich, begründet die Auswahl und schlägt die Investments der Terra Nex Financial Engineering AG und der Geschäftsführung der Middle East Best Select KG zur Investition vor. Es wird eine Diversifikation nach Ländern und Assetklassen angestrebt. Dabei wird auf eine Diversifikation in den wirtschaftlich starken Ländern Abu Dhabi, Katar, Bahrain, Oman, Kuwait und Saudi Arabien geachtet, denn diese Länder werden auf Grund ihrer grossen Öl- und Gasvorkommen in den nächsten 5 bis 10 Jahren ein überdurchschnittliches Wachstum aufweisen. Die Diversifikation nach Assetklassen erfolgt in verschiedene solide und profitable Bereiche, schwergewichtig in staatlich geförderte Infrastrukturprojekte, Verstaatlichungen, Pre-IPO's, IPO's, Logistik und Real Estate, was im Fondskonzept für zusätzliche Ertragsstabilität und Sicherheit sorgt.

Die jahrzehntelange Erfahrung dieser Partner stellt sicher, dass sorgfältig und systematisch ein ausgewogenes Vermögensportfolio für den Fonds zusammengestellt wird, damit Jahresrenditen im hohen zweistelligen Bereich erzielt werden können.

Die Middle East Best Select KG arbeitet ausschließlich mit namhaften und erfahrenen Banken und Investmenthäusern in der Region als Investmentpartner zusammen, die langjährige Projekterfahrungen und außerordentliche Erfolge nachweisen können.

Diese führenden Institute in Middle East bieten – neben der Terra Nex Financial Engineering AG und der Terra Nex Funds Advisors W.L.L. und deren Advisory Board – beste Voraussetzungen für die Auswahl hochrentabler, exklusiver Anlagemöglichkeiten.



Das außerordentliche Know-how, die große Projektkompetenz sowie die ausgiebigen lokalen Ressourcen der Investmentprofis, Gulf Finance House, Abu Dhabi Investment House und Dar Bank stehen der Middle East Best Select KG als



Investmentpartner zur Verfügung. Die beeindruckenden Leistungsbilanzen dieser führenden Investmenthäuser bieten durch ihre Zusammenarbeit der Middle East Best Select KG die Chance für eine hohe Investment-Qualität.

Gulf Finance House – Investment Bank

Die Erfolgsgeschichte des Gulf Finance House (GFH), die als islamische Investment Bank gegründet wurde, begann 1999. Die Gründungsmitglieder setzten sich aus Kuwait Finance House, Qatar Islamic Bank, SEDCO-Saudi Arabia, Bahrain Islamic Bank, Dubai Islamic Bank, Islamic Development Bank und Gulf Investment House Kuwait zusammen. GFH hat seinen Hauptsitz in Bahrain und eine Niederlassung in London.

GFH hat per Ende 2007 Total Assets von USD 2.245 Millionen und den Reingewinn von 2006 auf 2007 um 61 % auf USD 343 Millionen gesteigert. Die Marktkapitalisierung beträgt per 30. Oktober 2008 USD 1,4 Mrd.. Die Aktie ist seit 2004 in Bahrain und Kuwait gelistet, in Dubai seit 2006 und an der London Stock Exchange seit 2007.

GFH ist spezialisiert auf:

Hochwertige ökonomische Infrastruktur-Projekte

Die GFH ist eine der erfolgreichsten und innovativsten islamischen Investment-Banken im mittleren Osten. GFH spezialisierte sich in der Entwicklung und Identifizierung von Möglichkeiten um das Wirtschaftswachstum zu fördern.

Mit dieser Fokussierung und Umsetzung beträgt das Volumen in diesen hochwertigen Renditeobjekten momentan über USD 20 Milliarden.

Seit 1999 sind die größten Objekte der GFH die Lancierung von „Energy Cities“, z. B. in Katar und anderen Ländern. Das momentan größte Projekt ist das USD 10 Milliarden Mumbai Economic Development Zone.

Vom GFH wurden auch riesige Firmen gegründet. Die HadeedMENA (Stahlproduzent), Cemena (Zement) und Binaa (Baumaterial), die alle zu den größten Liefere-

ranten in ihrer Sparte aufgestiegen sind. Sie beliefern die ganzen GCC Staaten und die Nordafrika Region.

Rating & Memberships

Die GFH gehört zu den am Besten bewerteten Islamischen Finanz- und Investment-Gesellschaften in der Region. Die Gesellschaft erhielt hohe Bewertungen von führenden internationalen Rating-Agenturen und ist Mitglied verschiedener Islamic Finance Associations. Hier ein kleiner Ausschnitt:

- *Die Lipper Fund-Auszeichnung 2007 für Al Basha'er GCC Equity Fund*
- *Beste Investment-Bank 2007*
- *Energy City Qatar-Auszeichnung, Deal des Jahres 2007*
- *Beste islamische Investment Bank 2007 – Islamische Geschäfts- und Finanz- Auszeichnung 2007*
- *Drittbeste Firma im Golf, in allen Geschäftsbereichen, gewählt durch die Arabischen Geschäftsleute*

Auszeichnungen und internationale Anerkennung



Ebenso wird in den Bereichen: **Real Estate**, **Asset Management**, und **Investment Placement** die Erwartungshaltung der Kunden stets übertroffen.

Im Folgenden ein paar Beispiele:

15. DURCHGEFÜHRTE VERMÖGENSANLAGEN

Bahrain Harbour Financial Center



Das Bahrain Harbour Financial Center ist ein gemischtes Real Estate Projekt. In diesem dem Finanzzentrum mit den höchsten Türmen in Bahrain, befindet sich auch ein riesiges Shoppingcenter. Dieses Projekt wurde auf einer Fläche von 380.000 m² an der Toplage im Zentrum und Hafen umgesetzt. Die **Return on Investment (ROI)** für dieses USD 1,4 Milliarden betrug **50 % p. a.** und wurde 2007 geschlossen.

Al Areen



Das Al Areen Projekt ist ein USD 1 Milliarde Projekt mit einer **ROI von 40 % p. a.**, das 2006 geschlossen wurde. Es wurde auf über 2 Millionen m² gebaut und ist eine Anlage mit verschiedenen Top-Hotels, Villen, Eigenheimen und diversen Geschäften für den Alltag. Zusätzlich wurde noch ein grosser Wasserpark gebaut, der von der eigenen Bevölkerung, wie auch von den Touristen rege genutzt wird.

Energie City Katar



Das Energie City Katar war das erste von weiteren grossen Energie Cities-Projekten. Das Volumen für dieses betrug USD 2,6 Milliarden und brachte einen **ROI von 35 % p. a.** Darin integriert sind Business Zentren für die Gasindustrie mit sämtlichen dazugehörigen Firmen wie: Schiffstransport, Handelsfirmen, Computerspezialisten, Ingenieurfirmen und die Börse für diese Produkte.

Die Investment Dar Company (TID)



دار الاستثمار
Investment Dar

startete ihr Business 1994 um eine Lücke zu schließen, die durch ein islami-sches Finanzmonopol zu dieser Zeit in Kuwait bestand. Bereits 1995 startete die TID als eine der ersten Aktiengesellschaften in den Ländern des Gulf Cooperation Council (GCC), spezialisiert in Consumer Islamic Finance.

In nur 11 Jahren entwickelte sich TID von einem kleinen Unternehmen im Consumer Finance Bereich mit einem Kapital von ca. 45 Mio. USD zu einer der größten Holding-Gesellschaften in der ganzen Region mit diversifizierten Aktivitäten in Europa, Middle East und Nord Afrika (MENA) einschließlich der GCC und lokaler Märkte. In 2007 betrug das Total Shareholders Equity bereits 1.391 Mio. USD mit Total Assets von 4.791 Mio. USD und einem Net Profit von 461 Mio. USD.



An der Kuwait Stock Exchange (KSE) seit 1999 gelistet, akquirierte und etablierte TID zahlreiche Firmen.

Zu den vielschichtigen Aktivitäten der Holding-Gesellschaft gehören unter anderem: Project Management, Asset Management, Banking, Takaful (Islamische Versicherungen), Real Estate, Construction, Logistic Transportation und Manufacturing, in Ergänzung zu Consumer Finance.

Manufacturing



2007 machte das Unternehmen internationale Schlagzeilen, als es für ein Konsortium von regionalen und internationalen Investoren die Mehrheit an Aston Martin von Ford Motors im Wert von 479 Millionen Britischen Pfund erwarb.

Real Estate

Grosvenor House, das im Herzen von London im berühmten May Fair liegt, mit Blick über den Hyde Park, wurde im Oktober 2006 gekauft. Der Komplex besteht aus Hotel-Appartments mit einer Innenfläche von 17.000 m² und 120 Appartments. TID besitzt 38 %.

Rating & Memberships

Die Investment Dar Company (TID) gehört zu den am Besten bewertesten Islamischen Finanz- und Investment-Gesellschaften in der Region. Die Gesellschaft erhielt hohe Bewertungen von führenden internationalen

Rating-Agenturen und ist Mitglied verschiedener Islamic Finance Associations. Hier ein kleiner Ausschnitt:

- *Capital Intelligence verbesserte das TID-Rating von BB- in 1999 auf BBB+ in 2007.*
- *International Content Rating Association (ICRA) bewertet TID mit A-.*
- *TID ist die erste Islamische Finanz- und Investment-Gesellschaft, die seit 1999 ISO 9001 zertifiziert ist. In 2005 wurde das Zertifikat auf ISO 9001:2000 verbessert.*
- *TID ist Mitglied des renommierten Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions.*
- *Außerdem ist TID Mitglied des angesehenen General Board of Islamic Financial Institutions and Banks.*



Auszeichnungen und internationale Anerkennungen

Allein in 2007 erhielt TID vielfache Auszeichnungen:

- *Investment Company of the Year*
- *Investment Bank of the Year*
- *Deal of the Year 2007*
- *Best Islamic Investment House*

15. DURCHGEFÜHRTE VERMÖGENSANLAGEN



ABU DHABI بيت أبو ظبي
INVESTMENT HOUSE للإستثمار

Abu Dhabi Investment House (ADIH)

Die noch junge Erfolgsgeschichte des Abu Dhabi Investment House (ADIH) begann in 2005 als Aktiengesellschaft und unterliegt seitdem einem kontinuierlichen Wachstum. Die besten Finanz- und Investment-Experten, die auch aus dem Ausland geholt wurden, übertreffen alle Erwartungen. ADIH unterhält repräsentative Niederlassungen in Abu Dhabi, Dubai, Bahrain, Doha (Katar), Muscat (Oman), 3 x in Saudi Arabien, Kuwait und in Genf (Schweiz).

Von 2006 auf 2007 konnte das Operative Ergebnis um 48 % auf umgerechnet 82,766 Mio. USD gesteigert werden. Entsprechend verbesserte sich der Net Profit um 47 % auf 59,897 Mio. USD.

Der Return on Capital (ROC) konnte im Vergleich zu 2006 von 75 % auf 110 % gesteigert werden. Eine Steigerung des Unternehmenswertes um 58 % in 2007.

ADIH ist spezialisiert auf:

Private Equity

Der Al-Arabi Private Equity Fund, der 2007 gegründet wurde ist voll investiert und auf Pre-IPO und Mezzanine Finanzierung vorwiegend in den GCC-Staaten fokussiert, hat eine Zielrendite von über 20 % p. a. über eine Fünf-Jahres-Periode.

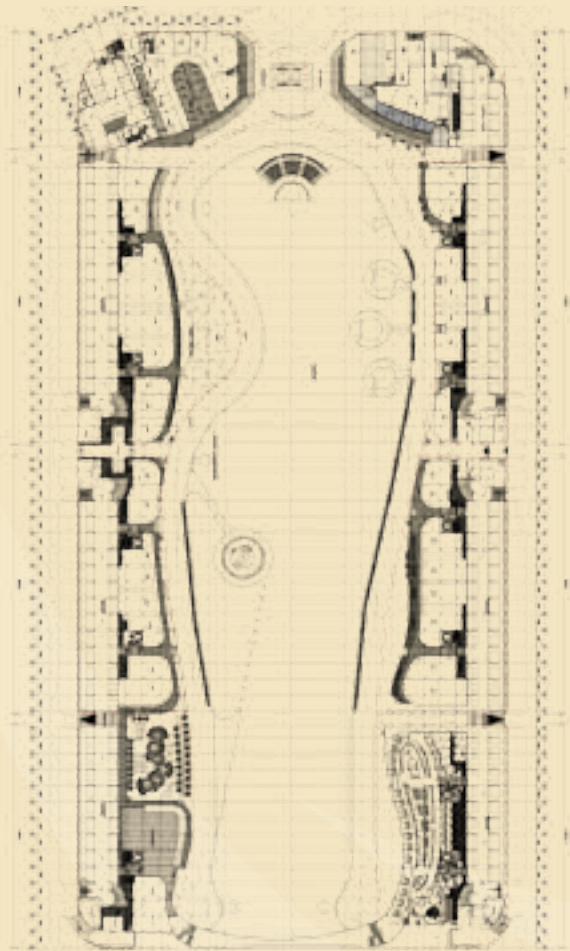
Der Al Joud GCC Equity Fund ist ADIH's erster börsengehandelter Fund. Er investiert in Aktien und Beteiligungen in der GCC mit einer Zielrendite von 30 % und einem Fondsvolumen von USD 100 Millionen.

Ebenso in den Bereichen: **Real Estate, Asset Management, IPOs** und **Investment Placement** kann die Bank mit außerordentlichen Erfolgen aufwarten. Hier einige Beispiele:

Mit der ADIH haben Investoren einen zuverlässigen Partner, der seine Performance-Prognosen nicht nur einhält, sondern häufig übertrifft. Als Beispiel sei das 41,5 Mio. USD Real Estate Projekt „The Lagoon“ in Bahrain genannt, das mit 20 % Return on Investment (ROI) in den Forecast ging und tatsächlich nach 16 Monaten mit 30 % ROI in 2007 geschlossen wurde.

Katar Entertainment City ist ein USD 500 Millionen, 30 Monate dauerndes Investment, das am 31. März 2007 geschlossen wurde. Die Umsetzung dieses Projekts wird benutzt um ein Infrastruktur Projekt von USD 3 Milliarden in der Lusail Area, nördlich von Doha umzusetzen. Die ROI für dieses Investment liegt bei 60 %.

Für dieses prestigeträchtige Projekt hat die ADIH den 1. Preis für die beste Entwicklung in Katar gewonnen.





MIDDLE EAST
BEST SELECT



16. DAS RECHTLICHE KONZEPT

Für die Beteiligung als Treugeber oder Kommanditist sind der in diesem Verkaufsprospekt in vollem Wortlaut abgedruckte Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select GmbH & Co. KG (nachfolgend „Middle East Best Select KG“) sowie der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh (nachfolgend „mediator treuhand“) maßgebend. Deren genaue Kenntnis ist die Grundlage jeder fundierten Entscheidung über die Beteiligung.

16.1. Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select KG

16.1.1. Grundlagen, Gesellschafter und Kapital
Die Middle East Best Select KG wurde am 16. Oktober 2008 gegründet und am 29.12.2008 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 25251 HB eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH, Bremen, geschäftsführende Kommanditistin ist die Middle East Best Select Management GmbH. Treuhandkommanditistin ist die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh (nachfolgend „mediator treuhand“).

Der Gegenstand des Unternehmens der Middle East Best Select KG ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegt. In wenigen Worten zusammengefasst, beabsichtigt die Gesellschaft Investitionen an Beteiligungs- und Projektgesellschaften, über die unmittelbar oder mittelbar Investitionen im Bereich der Golf-Kooperationsstaaten erfolgen sowie sonstige Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten. Die in diesem Rahmen konkret vorgesehene Investitionstätigkeit wurden in diesem Prospekt bereits in Kapitel 9 vorgestellt.

Die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist am Gesellschaftskapital nicht beteiligt. Sie hat dementsprechend auch keine Einlage zu leisten.

Die geschäftsführende Kommanditistin Middle East Best Select Management GmbH ist mit einer Pflichteinlage von € 5.000 am Gesellschaftskapital beteiligt. Die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh (nachfolgend „mediator treuhand“) als (Treuhand-)Kommanditistin ist der Middle East Best Select KG nach Gründung und Eintragung in das Handelsregister beigetreten und hat eine Pflichteinlage von € 1.000 übernommen, die sie in der Funktion einer Treuhandkommanditistin der Gesell-

schaft zukünftig für einen Treugeber halten wird und darüber hinaus ihren Kapitalanteil entsprechend der von den zuwerbenden Treugebern gezeichneten Kapitalanteile erhöhen wird.

Die Gesellschaft wird ihr Kommanditkapital auf mindestens € 4 Mio. und maximal € 25 Mio. erhöhen. Die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH ist zur Durchführung dieser Kapitalerhöhung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und von allen Gesellschaftern unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, durch Abschluss entsprechender Beitrittsverträge natürliche oder juristische Personen als Kommanditisten/Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen.

In Ausführung der mit ihr abzuschließenden Treuhand- und Verwaltungsverträge erhöht sich der Kommanditanteil der mediator treuhand an der Middle East Best Select KG sukzessive auf einen Betrag von bis zu € 25 Mio. Die hierdurch entstehenden Teile ihres Kommanditanteils wird die Treuhandkommanditistin für Rechnung ihrer jeweiligen Treugeber halten (vgl. hierzu auch nachfolgend die Angaben zum Treuhand- und Verwaltungsvertrag). Die Treuhandkommanditistin ist zur Erfüllung der auf die jeweiligen Teile ihres Kommanditanteils entfallenden Zahlungsverpflichtungen nur insoweit verpflichtet, als die entsprechenden Treugeber die ihr gegenüber übernommenen Zahlungsverpflichtungen auch tatsächlich erfüllen.

Neben einzelnen natürlichen Personen können nur juristische Personen oder Personengesellschaften der Gesellschaft als Direktkommanditisten beitreten. Ein Beitritt von BGB-Gesellschaften, Ehepaaren oder in der Rechtsform einer sonstigen Gesellschaft oder Gemeinschaft als Direktkommanditist ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine Beteiligung als Treugeber über die Treuhandkommanditistin. Als Ende der Emissionsphase und Zeichnungsschluss ist der 31. Dezember 2009 vorgesehen. Die Emissionsphase kann vorzeitig bei Erreichung des maximalen Kommanditkapitals in Höhe von € 25 Mio. oder auch unter diesem Zeichnungsvolumen aufgrund einer Entscheidung der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin beendet und die Gesellschaft geschlossen werden, jedoch nicht bevor das Mindestkommanditkapital i. H. v. € 4 Mio. erreicht worden ist. Eine über den 31.12.2009 hinausgehende Verlängerung der Emissionsphase bedarf eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses.

16.1.2. Haftung

Die Haftung eines Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber deren Gläubigern ist grundsätzlich auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Soweit Anleger der Gesellschaft direkt als Kommanditisten beitreten, werden 10% der jeweils gezeichneten Pflichteinlagen als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Bei einem Beitritt als Treugeber über die Treuhandkommanditistin werden einheitlich für alle Treugeber entsprechend ihrem Anteil am Kommanditkapital ebenfalls 10% der Summe der durch sämtliche Treugeber gezeichneten Pflichteinlagen als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen bzw. einzutragende Haftsumme der Treuhandkommanditistin wird am Ende der Emissionsphase in einem Betrag oder auch nach eigenem Ermessen der Treuhandkommanditistin während der Emissionsphase stufenweise in gewissen Zeitabständen auf eine Höhe von 10% der übernommenen Festkapitalanteile angepasst.

Soweit die im Handelsregister eingetragenen Haftsummen durch Einlageleistungen gedeckt sind, kann ein Kommanditist grundsätzlich persönlich nicht von Gesellschaftsgläubigern für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Haftung insoweit gem. § 172 Abs. 4 HGB wieder auflebt, als die Einlage zurückgezahlt wird bzw. Ausschüttungen vorgenommen werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste oder Ausschüttungen (z.B. durch Vorabauschüttungen oder Ausschüttungen aufgrund von Erlösen aus der Veräußerung von Beteiligungsunternehmen durch die Gesellschaft) unter den Betrag der eingetragenen Haftsumme von 10% herabgemindert ist oder durch die entsprechende Ausschüttung unter den bezeichneten Betrag herabsinken würde. In diesem Fall könnte sich eine persönliche Haftung der Kommanditisten und im Fall der Treugeber eine entsprechende Freistellungsverpflichtung gegenüber der Treuhandkommanditistin ergeben. Die Haftung im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft bzw. aus dem Freistellungsanspruch gegenüber der Treuhandkommanditistin ist jedoch auf den Betrag der jeweils im Handelsregister eingetragenen Haftsumme beschränkt. Da auch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eine zum Wiederaufleben der Haftung in Höhe der eingetragenen Haftsumme führende Einlagenrückgewähr darstellen kann, besteht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem



Ausscheiden des Kommanditisten bzw. der Treuhandkommanditistin (maßgeblich ist die Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister) für die bis dahin entstandenen Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger eine entsprechende Haftung, sofern nicht bereits aus anderen Gründen der Anspruch des Gläubigers gegenüber der Gesellschaft früher verjährt ist. Für die Treugeber würde diese Haftung mittelbar über deren Freistellungsverpflichtung gegenüber der Treuhandkommanditistin ebenfalls bestehen.

Im Verhältnis zur Middle East Best Select KG erstreckt sich die Haftung auf die Höhe der jeweils übernommenen und noch nicht geleisteten oder wieder ausgekehrten Pflichteinlage. Die gesetzliche Haftung erlischt generell mit Einzahlung des im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Betrages und der Leistung der gegenüber der Gesellschaft eingegangenen Einlageverpflichtung (Zeichnungssumme). Sie lebt jedoch in Höhe des Fehlbetrages zur Einlage wieder auf, soweit Entnahmen oder (Vorab-)Ausschüttungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Kapitalrückzahlungen und nicht Gewinnauszahlungen darstellen, das Kapitalkonto unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlagen bzw. der gegenüber der Gesellschaft eingegangenen Einlageverpflichtung mindern. Dies bedeutet, dass solche Entnahmen/(Vorab-)Ausschüttungen auch von einem Insolvenzverwalter im Falle einer Krise der Middle East Best Select KG wieder zurückgefordert werden könnten, da insoweit die Einlage als nicht (mehr) erbracht anzusehen ist.

Gemäß § 176 HGB ist auch für Kommanditgesellschaften mit vollkaufmännischem Gewerbebetrieb bis zum Zeitpunkt der Eintragung eines als Kommanditist mit einer Hafteinlage direkt beigetretenen Gesellschafters eine unbegrenzte Haftung für die bis zum Zeitpunkt der Eintragung begründeten Verbindlichkeiten vorgesehen. Eine Haftung besteht in diesen Fällen nur dann nicht, wenn den Gesellschaftsgläubigern die Tatsache der Beteiligung als haftungsmäßig beschränkter Kommanditist bekannt ist. Vorstehende Haftungsregelungen sind vorliegend in der Phase bis zur Eintragung der Kommanditisten im Handelsregister anwendbar.

In der juristischen Fachliteratur wird auch die Auffassung vertreten, dass im Falle der – hier vorliegenden – GmbH & Co. KG generell davon auszugehen ist, dass den Gläubigern die beschränkte Haftung der Kommanditisten „bekannt“ ist und es daher insoweit nicht zu

einer unbeschränkten persönlichen Haftung kommt.

Aufgrund der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung zur GmbH & Co. KG kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass unabhängig von den vorstehend beschriebenen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen jede Zahlung an Gesellschafter, auch soweit sie über den Betrag der Haftsumme hinaus geht, zu Rückzahlungsansprüchen auch gegenüber den Kommanditisten in Höhe der gezahlten Beträge führt, welche die Gesellschaft, insbesondere auch ein Insolvenzverwalter, geltend machen kann.

In sämtlichen Fällen würde sich eine entsprechende Freistellungsverpflichtung der Treugeber gegenüber der Treuhandkommanditistin ergeben, welche wirtschaftlich der unmittelbaren Verpflichtung eines persönlich an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten entspricht.

16.1.3. Geschäftsführung, Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft wird durch die Middle East Best Select Management GmbH als geschäftsführende Kommanditistin und die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH als Komplementärin wahrgenommen. Diese vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln; der geschäftsführenden Kommanditistin Middle East Best Select Management GmbH wird hierzu eine Generalvollmacht erteilt werden. Sie können sich bei der Geschäftsführung Dritter bedienen und Leistungen im Rahmen der Geschäftsführung auf der Grundlage gesonderter Geschäftsbesorgungsverträge auf Dritte übertragen. Im Rahmen der Geschäftsverteilung obliegt der geschäftsführenden Kommanditistin die Prüfung, Auswahl und nach erfolgter Zustimmung durch die Komplementärin der Erwerb und die Betreuung der Beteiligung an Beteiligungs- und Projektgesellschaften, währenddessen die Aufgabe des Komplementärs die administrative Verwaltung der Middle East Best Select KG, insbesondere auch die Kommunikation mit den Dienstleistern umfasst.

Die Haftung der Geschäftsführung und der Gesellschafter untereinander ist auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt. Die Fristen für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen sind begrenzt worden (vgl. § 7 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages).

16.1.4. Vergütungen

Für ihre Tätigkeit erhalten die Middle East Best

Select Management GmbH, die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH und die Treuhandkommanditistin die in § 8 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen (Vorab-)Vergütungen. Im Übrigen wird auf die Darstellung der Investitions- und Verwaltungskosten und den Investitionsplan in diesem Emissionsprospekt hingewiesen (vgl. Kapitel 10.9).

16.1.5. Zahlungspflichten der Treugeber/Kommanditisten

Die Treugeber/Kommanditisten haben ihre Einlageverpflichtungen durch Zahlungen auf ein Konto der Middle East Best Select KG zu leisten, über das die Geschäftsführung der Gesellschaft bis zum Ausgleich sämtlicher Investitionen und Investitionsnebenkosten (im Sinne des § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages) nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrollleur, einer Steuerberatungsgesellschaft, verfügen darf.

Die Zahlungsverpflichtung richtet sich nach der Höhe des übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils gemäß dem in der Beitrittserklärung angegebenen Betrag. Die Treugeber/Kommanditisten sind grundsätzlich verpflichtet, Zahlungen in Höhe der gesamten Pflichteinlage spätestens 14 Tage nach Zugang der Mitteilung der Annahmeerklärung über den Beitritt als Treugeber/Kommanditist zur Gesellschaft sowie des Abschlusses des Treuhand- und Verwaltungsvorganges zu leisten. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0 % bezogen auf den übernommenen Kapitalanteil zu zahlen. Alternativ kann die Einzahlung 14 Tage nach Zugang der Mitteilung der Annahmeerklärung auch auf 50 % der gesamten Pflichteinlage zzgl. des auf die gesamte Zeichnungssumme bezogene 5 %igen Agios beschränkt werden; die verbleibenden 50 % der Pflichteinlage sind in diesem Fall bis zum 30. April 2009 zu entrichten. Im Falle der Einzahlung in zwei Raten erfolgt die nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehene Vorab-Verzinsung der Pflichteinlage in Höhe von 8 % p.a. bis zum Ende der Emissionsphase erst ab Beginn des Folgemonats nach Einzahlung der gesamten Pflichteinlage nebst Agio.

Mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin können in begründeten Einzelfällen auch Treugeber/Kommanditisten mit einer Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) in Höhe von weniger als € 20.000 aufgenommen werden. Die Beträge eines Treugeber-/Kommanditanteils müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Zusätzlich ist das in der Beitrittserklärung vereinbarte Agio (Aufgeld) zu entrichten.

16. DAS RECHTLICHE KONZEPT

16.1.6. Mittelverwendung und Kontrolle

Der die beabsichtigte Investitionstätigkeit der Gesellschaft darstellende Investitionsplan ist aus § 16 des Gesellschaftsvertrages ersichtlich. Im Übrigen wird auch auf die diesbezügliche Darstellung nebst Erläuterung auf den Seiten 56 und 87 hingewiesen.

Mit der inhaltlich und zeitlich begrenzten Überwachung der formalen Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen der fondsbedingten Investitionsnebenkosten im Sinne des § 16 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages (Mittelverwendungskontrolle) ist eine Steuerberatungsgesellschaft aus Bochum beauftragt worden. Eine Kontrolle bzw. Prüfung der Bonität und Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Beteiligungen oder Vertragspartner, sowie der Angemessenheit der mit diesen vereinbarten Vergütungen, findet nicht statt. Auch die Auszahlung und generell die Wirtschaftlichkeit oder Durchführbarkeit der von der Fondsgeschäftsführung ausgewählten Projekte wird nicht geprüft.

Die Komplementärin kann zur Regulierung der fondsbedingten Nebenkosten nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrollleur verfügen. Bei der Erstinvestition in die jeweiligen Beteiligungs- und Projektgesellschaften und nach der Regulierung der fondsbedingten Nebenkosten übt der Mittelverwendungskontrollleur keine weitere Mittelverwendungskontrolle mehr aus.

Die Treuhandkommanditistin haftet nicht für die Auswahl oder die Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Beteiligungs- und Projektgesellschaften, den wirtschaftlichen Erfolg der Middle East Best Select KG, die Bonität oder Kompetenz der Kooperations- und Vertragspartner der Gesellschaft etc. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen oder zu kontrollieren. Sie übernimmt die Funktion eines rein formalen Registertreuhänders.

16.1.7. Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Gesellschafter bzw. Treugeber

Soweit die Angelegenheiten der Gesellschaft nicht ausschließlich von der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin oder der Middle East Best Select Management GmbH als geschäftsführender Kommanditistin wahrzunehmen sind, entscheiden die Gesellschafter/Treugeber durch Beschlussfassung. Es sind insbesondere zu den in § 9 des Gesellschaftsvertrages im Einzelnen aufgezählten Beschlussgegenständen Gesellschafterbeschlüsse vorgesehen, die in

Gesellschafterversammlungen, im Abstimmungsverfahren in Textform oder im elektronischen Abstimmungsverfahren gemäß den Regelungen in §§ 10 bis 11a des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden können. Jeweils volle € 1.000 Festkapitalanteil gewähren eine Stimme. Soweit Treugeber an Abstimmungen nicht unmittelbar teilnehmen wollen, können sie die Treuhandkommanditistin mit der Stimmabgabe beauftragen oder sich durch Dritte vertreten lassen. Die Treuhandkommanditistin wird eine Stimmabgabe für diejenigen Teile ihres Kommanditanteils, welche auf einen entsprechenden Treugeber entfallen, jedoch nur vornehmen, soweit ihr eine entsprechende konkrete Weisung zur Stimmabgabe vorliegt.

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb von 45 Tagen nach Zugang des Protokolls oder des Ergebnisses der Beschlussfassung des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses oder der Bekanntgabe des Ortes/Mediums der Veröffentlichung des Protokolls oder des Ergebnisses der Beschlussfassung des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses, spätestens jedoch sechs Monate nach Beschlussfassung durch Erhebung der gerichtlichen Klage möglich. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt ein etwaiger Beschlussfassungsmangel als geheilt. Den Treugebern und Kommanditisten stehen überdies die gesetzlichen Kontrollrechte uneingeschränkt zu.

16.1.8. Beirat

Die Gesellschaft hat keinen Beirat. Der Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select KG sieht jedoch vor, dass durch Beschlussfassung der Gesellschafter ein Beirat eingerichtet werden kann. Die Aufgaben des Beirats sind für diesen Fall in § 12 des Gesellschaftsvertrages vertraglich geregelt. Über die Zusammensetzung des Beirates und seinen Fortbestand entscheiden die Gesellschafter ebenfalls durch Gesellschafterbeschluss.

16.1.9. Jahresabschluss/ Beteiligungsverhältnis

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss wird den Gesellschaftern mit der Aufforderung zur Feststellung im Rahmen eines elektronischen Abstimmungsverfahrens, eines Abstimmungsverfahrens in Textform bzw. mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung zur Verfügung gestellt.

Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind grundsätzlich im Verhältnis ihrer eingezahlten

Pflichteinlagen (Festkapitalanteile) am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die genaue Berechnungsweise und die Berücksichtigung von Vorabverlusten ergeben sich aus §§ 6, 13 und 14 des Gesellschaftsvertrages.

16.1.10. Verfügung über die Beteiligung

Die rechtsgeschäftliche Übertragung eines Treugeber-/Kommanditanteils ist nur mit Wirkung zum folgenden 1. Januar eines Kalenderjahres und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zulässig. Die rechtsgeschäftliche Übertragung bedarf ferner der Schriftform sowie der notariellen Beglaubigung der Unterschriften im Übertragungsvertrag. Teilabtretungen sind nicht zulässig. Für die Verpfändung oder Sicherungsabtretung von Treugeber-/Kommanditanteilen zum Zwecke der Finanzierung der Beteiligung gelten Erleichterungen, welche sich im Einzelnen aus § 18 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages ergeben. Anfallende Kosten einer für schenkungssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den übertragenden Treugeber/Kommanditisten und den Erwerber/Übernehmer gesamtschuldnerisch zu tragen.

Für die Treuhandkommanditistin gelten darüber hinaus im Hinblick auf die von ihr treuhänderisch gehaltenen Teile ihres Kommanditanteils bei Übertragung auf die jeweiligen Treugeber weitere Erleichterungen im Rahmen des § 18 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages.

Bei der schenkweisen Übertragung eines Treugeberanteils endet der Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin, so dass die Erwerber nur eine direkte Kommanditbeteiligung erwerben können.

16.1.11. Erbfolge

Im Falle des Todes des Treugebers/Kommanditisten wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Berechtigung der Erben ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Mehrere Rechtsnachfolger des verstorbenen Treugebers/Kommanditisten haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen. Die Erben können unter Beachtung der Regelungen des § 18 des Gesellschaftsvertrages (Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Gesellschaftsanteilen) die Teilung des Gesellschaftsanteils des Erblassers mit Wirkung zu dem auf das Ableben folgenden 1. Januar eines Kalenderjahres verlangen. Das Nähere ergibt sich aus § 20 des Gesellschaftsver-



trages. Anfallende Kosten einer für Erbschaftsteuerzwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch die Erben/Vermächtnisnehmer zu tragen.

16.1.12. Dauer der Gesellschaft und Ausscheiden

Die Gesellschaft läuft, vorbehaltlich einer Verlängerung, voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2013. Auf Antrag der geschäftsführenden Kommanditistin ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, die Laufzeit einmal um ein Jahr, also maximal bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern.

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Gesellschafter können aus wichtigen Gründen, die Treuhandkommanditistin auch mit Teilen ihres Kommanditanteils wegen eines in der Person eines Treugebers liegenden wichtigen Grundes, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die nicht vollständige Zahlung der Pflichteinlage zuzüglich vereinbartem Agio ist stets ein wichtiger Grund, wenn sich der Einlageverpflichtete im Verzug befindet (vgl. § 21 Ziff. 4-6 des Gesellschaftsvertrages). Gemäß § 22 des Gesellschaftsvertrages führen überdies bestimmte Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsfälle zum Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters/Treugebers führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, soweit nicht der einzige persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft oder die Treuhandkommanditistin ausscheidet und die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapitalanteile nicht auf die Treugeber oder Dritte übergehen bzw. ein neuer Treuhandkommanditist gewählt wird.

16.1.13. Abfindung

Scheidet ein Gesellschafter wegen Nichterbringung oder nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erbringung seiner Einlage aus der Gesellschaft aus, steht ihm keinerlei Abfindungsanspruch zu. Ein im Übrigen aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter erhält für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Wertes der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters nach der Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag des Ausscheidens oder dem letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden, falls der Stichtag des Ausscheidens nicht der 31. Dezember sein sollte, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der

Gesellschaft mit ihrem Zeitwert angesetzt werden.

Der Zeitwert wird durch die geschäftsführende Kommanditistin in Abstimmung mit der Komplementärin auf Basis der von den einzelnen Beteiligungs- und Projektgesellschaften übermittelten Zahlen nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Ansätze und die Plausibilität dieser Bewertung sind von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigen zu lassen. Von dem festgestellten Wert ist ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15 % sowie die Kosten der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu saldieren. Diese Kosten sind gegebenenfalls als Sicherheit durch den ausscheidenden Gesellschafter im Vorfeld zu hinterlegen. Auf die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann verzichtet werden, wenn die Kosten der Prüfung das Abfindungsguthaben inkl. Sicherheitsabschlag übersteigen und keine Sicherheiten im Vorfeld durch den ausscheidenden Gesellschafter geleistet wurden.

Das Abfindungsguthaben ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses auszuzahlen. Eine Stundung für die Dauer von bis zu drei Jahren ist auf Anforderung der Komplementärin zu gewähren.

Abfindungsguthaben, denen eine gesellschaftsrechtliche außerordentliche Kündigung zugrunde liegt, werden erst dann fällig, wenn die Gesellschaft über ausreichende Liquidität zur Auszahlung verfügt, wobei das Abfindungsguthaben vorrangig vor allen anderen Ausschüttungen an die verbleibenden Gesellschafter zu leisten ist.

16.1.14. Wettbewerbsverbot/Sonderbetriebsausgaben

Für die Gesellschafter, die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin, die Treuhandkommanditistin, die Beiratsmitglieder (soweit ein Beirat eingerichtet worden ist) und die Treugeber sowie jeweils deren Organe besteht keinerlei Wettbewerbsverbot.

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind möglichst im ersten Quartal des Folgejahres der Gesellschaft mitzuteilen.

16.2. Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Die Treuhandkommanditistin, die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh mit ihrem Sitz in Bochum, ist im Handelsregis-

ter des Amtsgerichts in Bochum unter HRB 7591 eingetragen. Die Gesellschaft wurde am 19.12.2000 als MediaTor Treuhandgesellschaft für Beteiligungsverwaltung GmbH mit dem Sitz in Ettlingen (HRB 2508) gegründet und am 30.12.2002 in mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh umfirmiert und der Sitz nach Bochum verlegt.

16.2.1. Abschluss und Ausführung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

Durch die Unterzeichnung der in der Beitrittserklärung enthaltenen Erklärungen bietet der Treugeber der Treuhandkommanditistin den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages an. Dieser kommt zustande, wenn die Treuhandkommanditistin das Angebot binnen 30 Tagen annimmt, was grundsätzlich durch Gegenzeichnung auf der Beitrittserklärung erfolgt. Eines Zugangs der Annahmeerklärung bei den Treugebern bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. Die Annahme wird den Treugebern dann durch ein Annahmeschreiben bestätigt.

Von dem wirksamen Zustandekommen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist dessen Ausführung zu unterscheiden. Der Treuhandauftrag gilt als nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages in Gestalt der Kapitalerhöhung für Rechnung des Treugebers automatisch zum nächsten auf das Vorliegen sämtlicher nachstehender Voraussetzungen folgenden Kalendertag ausgeführt und hierdurch die – mittelbare – Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft bewirkt, wenn der Treuhandvertrag zustande gekommen ist, der Treugeber das von ihm gezeichnete Kapital - oder im Falle einer zulässigerweise gewählten Ratenzahlung 50 % des gezeichneten Kapitals - zuzüglich des vereinbarten Agios auf das auf der Beitrittserklärung genannte Konto der Fondsgesellschaft eingezahlt hat und die Fristen für das gesetzliche Widerrufsrecht der Zeichner/Treugeber im Hinblick auf die konkrete Beteiligung an der Fondsgesellschaft abgelaufen sind (vgl. § 1 Ziff. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Soweit die Voraussetzungen nicht bis zum Zeichnungsschluss eingetreten sind, können sowohl Treugeber als auch die Treuhandkommanditistin von diesem Vertrag zurücktreten.

Gemäß § 176 HGB besteht bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Kommanditisten für diese eine unbegrenzte Haftung und über den Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin mittelbar für die Treugeber, welche jedoch für vertragliche Ansprüche von Gläubigern dann nicht gilt, wenn den

16. DAS RECHTLICHE KONZEPT

Gesellschaftsgläubigern die Tatsache der Beteiligung als haftungsmäßig beschränkter Kommanditist bekannt ist.

Demgegenüber wird in der juristischen Fachliteratur auch die Auffassung vertreten, dass im Falle der – hier vorliegenden – GmbH & Co. KG generell davon auszugehen ist, dass den Gläubigern die beschränkte Haftung der Kommanditisten „bekannt“ ist und es daher insoweit nicht zu einer unbeschränkten persönlichen Haftung kommt.

Für gesetzliche und sonstige, nicht durch Vertrag begründete Verbindlichkeiten, beispielsweise Steuern und Abgaben, würde eine Haftungsbeschränkung aufgrund Kenntnis der Beteiligung als Kommanditist nicht gelten. Für derartige Verbindlichkeiten würden die Kommanditisten ohne summenmäßige Beschränkung gesamtschuldnerisch neben dem Gesellschaftsvermögen und dem persönlich haftenden Gesellschafter haften. In den vorbezeichneten Fällen könnte sich wiederum eine entsprechende Freistellungsverpflichtung der Treugeber gegenüber der Treuhandkommanditistin hinsichtlich ihrer Haftung ergeben, welche wirtschaftlich der unmittelbaren Verpflichtung eines persönlich an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten entspricht.

Die auf ein der Mittelverwendungskontrolle unterliegendes Konto der Middle East Best Select KG eingezahlten Gelder (Einlage zuzüglich Agio) sind im Falle des Widerrufs der Beitrittserklärung unverzüglich und unverzinslich an den betreffenden Treugeber zurückzuzahlen. Die Treuhänderin wird die Middle East Best Select KG hierzu auffordern, kann die Rückzahlung selbst jedoch nicht veranlassen und haftet hierfür dem Treugeber nicht.

16.2.2. **Verwaltungsvertrag**

Sofern der Zeichner sich direkt als Kommanditist beteiligen möchte, kommt der Vertrag mit seinen hierauf abstellenden Regelungen als Verwaltungsvertrag zustande. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag setzt sich als Verwaltungsvertrag fort, wenn ein als Treugeber beteiligter Zeichner das Treuhandverhältnis beendet und der (Teil-) Kommanditanteil von dem Treuhänder auf diesen übertragen wird.

16.2.3. **Zahlungspflichten des Treugebers und Mittelverwendungskontrolle**

Die Treugeber haben die Einlageverpflichtungen durch Zahlungen auf ein Konto der Middle East Best Select KG zu leisten, über das die Geschäftsführung der Gesellschaft bis zum Ausgleich sämtlicher fondsbedingter

Nebenkosten (im Sinne des § 16 Ziff. 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages) nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer des Mittelverwendungskontrollers, einer Steuerberatungsgesellschaft, verfügen darf, der nur eine formale Kontrolle hinsichtlich der Regulierung der fondsbedingten Nebenkosten vornimmt.

16.2.4. **Stellung der Treugeber/Kommanditisten**

Für sämtliche Treugeber wird ein Register geführt, in dem Name, Anschrift, der vom Treugeber übernommene Beteiligungsbetrag und die weiteren in der Beitrittserklärung gemachten Angaben eingetragen werden. Die dortigen Eintragungen sind für das Verhältnis zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin bzw. der Gesellschaft allein maßgebend. Änderungen hat der Treugeber daher unverzüglich der Treuhandkommanditistin zu übermitteln (z. B. Adressenänderungen).

Aufgrund der Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages wird der einzelne Treugeber, soweit rechtlich möglich, im Innenverhältnis unter den Gesellschaftern und zur Gesellschaft einem unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleichgestellt. Die auf seinen Anteil entfallenden Zahlungsansprüche der Treuhandkommanditistin gegenüber der Gesellschaft werden an den Treugeber abgetreten.

Der Treugeber ist berechtigt, an den Abstimmungsverfahren bzw. Gesellschafterversammlungen der Middle East Best Select KG teilzunehmen und das auf seinen Anteil entfallende Stimmrecht selbst auszuüben. Auch die gesetzlichen Kontrollrechte eines Kommanditisten stehen dem Treugeber – soweit rechtlich zulässig – unmittelbar durch Vollmacht der Treuhandkommanditistin zu.

Ist ein Treugeber nach Beendigung des Treuhandverhältnisses direkt als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt, stehen ihm an Stelle der durch den Treuhand- und Verwaltungsvertrag begründeten bzw. durch diesen vermittelten Rechte die Rechte eines Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag unmittelbar zu.

16.2.5. **Freistellungsverpflichtung**

Die Treuhandkommanditistin wird ausschließlich im Interesse des Treugebers tätig, ist jedoch nur Registertreuhänderin und übernimmt für den Treugeber keinerlei Beratungs- und Vermögensbetreuungspflichten. Der Treugeber hat die Treuhandkommanditistin daher auch von allen im Zusammen-

hang mit seiner Beteiligung entstehenden Verbindlichkeiten freizustellen (§§ 3, 9 Ziff. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige Inanspruchnahmen der Treuhandkommanditistin als Kommanditistin durch Gläubiger der Gesellschaft (vgl. hierzu auch vorstehend zu Kapitel 16.1.2.: „Haftung“).

Wird der Treugeber bei Beendigung des Treuhandverhältnisses direkt beteiligter Kommanditist, treffen ihn die vorstehend angesprochenen Verpflichtungen der Treuhandkommanditistin, von denen diese durch die Treugeber freizustellen ist, unmittelbar.

16.2.6. **Übertragung und sonstige Verfügungen**

Die Übertragung des Treugeberanteils ist analog den entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages (vgl. oben) nur mit schriftlicher Zustimmung der Treuhandkommanditistin sowie des persönlich haftenden Gesellschafter der Middle East Best Select KG zum folgenden 1. Januar eines jeden Kalenderjahres zulässig. Die Übertragung von Teilen der Beteiligung an den Treugeber selbst ist grundsätzlich zulässig. Anfallende Kosten für den Übertragungsvorgang hat der Treugeber zu tragen.

Mit schenkweiser Übertragung des Treugeberanteils wird der Treuhandvertrag jedoch beendet. Die Erwerber erwerben das Treugut und werden Direktkommanditisten.

Im Übrigen gelten dabei die gesellschaftsvertraglichen Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Übertragung des Geschäftsanteils.

16.2.7. **Erbfolge**

Stirbt der Treugeber, geht seine Rechtsstellung aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag auf seine Erben über. Die Erben können unter Beachtung der Regelungen des § 18 (Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Geschäftsanteilen) des Gesellschaftsvertrages die Teilung des Treugutes des Erblassers mit Wirkung zu dem auf das Ableben folgenden 1. Januar eines Kalenderjahres verlangen. Mehrere Erben müssen einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen. Das Weitere ergibt sich aus § 12 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

16.2.8. **Vergütung, Haftung**

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhanderschaft und für ihre laufende Tätigkeit die im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Vergütungen. Hierzu wird auf



§ 8 des Gesellschaftsvertrages sowie auf die in diesem Emissionsprospekt enthaltene Darstellung der Investitions- und Verwaltungskosten (vgl. Kapitel 10.9.) hingewiesen.

Die Haftung der Treuhandkommanditistin ist nach Maßgabe des § 9 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie des § 7 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages eingeschränkt. Ansprüche gegen die Treuhandkommanditistin verjähren fünf Jahre nach Entstehung und Kenntnis vom Schaden (sofern nicht kraft Gesetz oder Rechtsprechung kürzere Verjährungsfristen gelten oder der Anspruch früher verjährt ist) und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber der Treuhandkommanditistin durch eingeschriebenen Brief (Einwurfinschreiben) geltend zu machen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung der Treuhandkommanditistin ist auf die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten gegenüber dem Treugeber beschränkt.

16.2.9. Übergang der Stellung der Treuhandkommanditistin

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sieht in § 13 unter Bezugnahme auf die §§ 19 bzw. 22 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Middle East Best Select KG vor, dass durch Beschluss der Treugeber, welcher einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, die Treuhandkommanditistin ausgewechselt werden kann. In diesem Falle geht ihr Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf den neu eintretenden Treuhandkommanditisten über. Dies bedeutet zugleich für die individuell mit dem Treugeber abgeschlossenen Treuhandverträge, dass diese automatisch auf den neuen Treuhandkommanditisten übergehen. Diesem Vertragsübergang stimmt jeder Treugeber im Rahmen seines Treuhand- und Verwaltungsvertrages ausdrücklich und unwiderruflich zu, auch wenn er selbst im Falle der Abstimmung gegen einen Übergang gestimmt haben sollte bzw. sich der Stimme enthalten hat.

16.2.10. Dauer und Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und Beendigungsfolgen

Ein Rücktritt vom Treuhand- und Verwaltungsvertrag, soweit dieser noch nicht durch Übernahme einer entsprechenden Beteiligung an der Middle East Best Select KG ausgeführt worden ist, ist gemäß den Regelungen des § 1 Ziff. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages für die Treuhandkommanditistin

und den Treugeber dann möglich, wenn die Beitrittskriterien nicht bis zum Schluss der Emissionsphase eingetreten sind.

Nach seiner Ausführung endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag in jedem Falle mit dem Abschluss der Liquidation der Middle East Best Select KG oder der Abwicklung eines individuellen Ausscheidens des Treugebers aus der Middle East Best Select KG. Er kann überdies jederzeit durch den Treugeber mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

Hinsichtlich weiterer Beendigungsgründe wird auf §§ 8 und 15 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verwiesen. Insbesondere wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag auch dann beendet, wenn die Treuhandkommanditistin hinsichtlich des treuhänderisch für den Treugeber gehaltenen Teils ihrer Kommanditbeteiligung aus der Middle East Best Select KG ausgeschlossen wird.

Wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag beendet, nachdem die Beteiligung des Treugebers an der Middle East Best Select KG wirksam geworden ist, hat die Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages nicht unbedingt zugleich die Beendigung der Beteiligung des Treugebers an der Middle East Best Select KG zur Folge. Grundsätzlich besteht in diesem Fall ein Anspruch des Treugebers auf Übertragung des treuhänderisch für ihn gehaltenen Teils der Kommanditbeteiligung. Dies ist durch gesonderten Übertragungsvertrag zu vollziehen. Die Erfüllung des Übertragungsanspruches durch die Treuhandkommanditistin kann diese von der Befriedigung etwaiger Freistellungsansprüche, des Weiteren aber auch von der Erteilung einer Handelsregistervollmacht durch den Treugeber als zukünftig direkt beteiligten Kommanditisten zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. einer von dieser zu benennenden dritten Person, abhängig machen.

Die vorstehend beschriebene Übertragung des Kommanditanteils auf den Treugeber findet nicht statt, wenn die Treuhandkommanditistin mit dem für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teil ihres Kommanditanteils aus der Gesellschaft ausscheidet oder der Treuhand- und Verwaltungsvertrag von der Treuhandkommanditistin gegenüber dem Treugeber aus wichtigem Grund gekündigt worden ist sowie im Fall der Liquidation der Middle East Best Select KG oder dem indi-

viduellen Ausscheiden des Treugebers aus der Middle East Best Select KG. In diesen Fällen steht dem Treugeber das (anteilige) Auseinandersetzungsguthaben nach den bereits dargestellten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu.

Diese Regelungen über Voraussetzungen und Folgen der Übertragung bzw. Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages schränken die Fungibilität der Beteiligung ein und sind daher bei der Beteiligungsentscheidung zu berücksichtigen.

16.2.11. Mehrheit von Treugebern

Es ist nach Maßgabe des § 17 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages grundsätzlich möglich, dass mehrere Personen gemeinschaftlich Vertragspartner eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages werden können. In diesem Fall ist jedoch zu beachten, dass sie alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner übernehmen und dass sie gegenseitig zur Empfangnahme von Erklärungen, Zahlungen und Schriftstücken bevollmächtigt gelten. Mehrere gemeinschaftlich Berechtigte können Verfügungen über ihre Beteiligung grundsätzlich nur gleichlautend und gemeinsam vornehmen.

16.3. Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH

Der Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH betrifft in erster Linie das Verhältnis der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH und ihrer Gesellschafter.

Gesellschafter der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH sind die Herren Hans-Jürgen Döhle und Heinz-Günter Wülfrath (vgl. Kapitel 23, Seite 119).

Das Stammkapital beträgt € 25.000. Geschäftsführer der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH – und damit zugleich auch mittelbarer Geschäftsführer des administrativen Teils der Middle East Best Select KG – ist Herr Heinz-Günter Wülfrath. Er vertritt die Gesellschaft und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH bzw. deren Geschäftsführer können Geschäftsführungsfunktionen auch für andere Gesellschaften mit vergleichbarem Unternehmensgegenstand ausüben.

Besondere Beschränkungen in der Geschäftsführungsbefugnis oder hinsichtlich der Haftung der Geschäftsführer sind im Gesellschaftsvertrag der Middle East Best

16. DAS RECHTLICHE KONZEPT

Select Verwaltungs GmbH nicht enthalten. Die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung und ihre Geschäftsführungstätigkeiten bei der Middle East Best Select KG die in § 8 des Gesellschaftsvertrages der Middle East Best Select KG geregelten Vorabvergütungen. Im Verhältnis zur Middle East Best Select KG ist die Haftung entsprechend der bereits oben zum Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select KG dargestellten Regelungen beschränkt.

16.4. Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select Management GmbH

Der Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select Management GmbH betrifft in erster Linie das Verhältnis der Middle East Best Select Management GmbH und ihrer Gesellschafter.

Gesellschafter der Middle East Best Select Management GmbH sind Herr David F. Heimhofer (45,0 %), Herr Hans-Jürgen Döhle (35,0 %) und Herr Heinz-Günter Wülfrath (20,0 %) (vgl. Kapitel 23, Seite 119).

Das Stammkapital beträgt € 25.000. Geschäftsführer der Middle East Best Select Management GmbH – und damit zugleich auch mittelbarer Geschäftsführer der Middle East Best Select KG – sind Herr David F. Heimhofer und Herr Hans-Jürgen Döhle. Sie vertreten die Gesellschaft stets einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Middle East Best Select Management GmbH bzw. deren Geschäftsführer können Geschäftsführungsfunktionen auch für andere Gesellschaften mit vergleichbarem Unternehmensgegenstand ausüben.

Besondere Beschränkungen in der Geschäftsführungsbefugnis oder hinsichtlich der Haftung des Geschäftsführers sind im Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select Management GmbH nicht enthalten. Die Middle East Best Select Management GmbH erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeiten bei der Middle East Best Select KG die in § 8 des Gesellschaftsvertrages der Middle East Best Select KG geregelten Vorabvergütungen. Im Verhältnis zur Middle East Best Select KG ist die Haftung entsprechend der bereits oben zum Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select KG dargestellten Regelungen beschränkt.

16.5. Vertrag über Eigenkapitalbeschaffung
Vertragspartner ist die best select Vertriebsgesellschaft mbH. Vertragsgegenstand ist die Vermittlung von Kapitalanlegern für die

Middle East Best Select KG. Hierzu stellt der Vertragspartner seine bestehende Vertriebsorganisation sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Er berät dabei insbesondere interessierte Anleger hinsichtlich der Konzeption der Beteiligung, es findet jedoch keine Rechts- oder Steuerberatung statt. Die best select Vertriebsgesellschaft mbH ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes anderen Unternehmen Unteraufträge zu erteilen.

Die best select Vertriebsgesellschaft mbH erhält für die vorbezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von 7,5% des gezeichneten Beteiligungskapitals der beitretenden Treugeber/Kommanditisten sowie das jeweils vereinbarte Agio. Der Vergütungsanspruch entsteht jeweils anteilig bezogen auf den Eintritt eines einzelnen Treugebers/Kommanditisten, wenn ein rechtlich wirksamer Beitritts-/Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen und – im Falle der Beteiligung als Treugeber – der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin als erfolgt gilt bzw. – im Falle der Beteiligung als Kommanditist – die übernommene Zahlungsverpflichtung in Höhe der Beteiligungssumme zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen sind. Die jeweiligen Vergütungen sind mit ihrem Entstehen fällig.

Die Laufzeit des Vertrages entspricht dem Zeitraum der Emissionsphase der Middle East Best Select KG. Er läuft demnach grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2009 und verlängert sich entsprechend, wenn die Emissionsphase nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages verlängert wird. Der Vertrag sieht eine Haftungsfreistellungserklärung zugunsten der best select Vertriebsgesellschaft mbH im Hinblick auf die Verwendung von der Middle East Best Select KG heraus- oder freigegebenen Vertriebsinformationen vor.

Eine darüber hinausgehende Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der best select Vertriebsgesellschaft mbH für die von der Middle East Best Select KG bzw. ihren Treugebern/Kommanditisten angestrebten wirtschaftlichen, steuerlichen oder rechtlichen Ziele ist ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, vertraglich auf sechs Monate ab Kenntnis der schadenskausalen Umstände, spätestens jedoch auf fünf Jahre nach Herausgabe des Prospektes beschränkt worden, soweit nicht

kraft Gesetzes oder Rechtsprechung kürzere Verjährungsfristen gelten.

16.6. Vertrag über Marketing und Präsentation
Vertragspartner ist die best select Vertriebsgesellschaft mbH.

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Marketingmaßnahmen aller Art für die Middle East Best Select KG mit dem Ziel, in der Emissionsphase den Bekanntheitsgrad sowie die Marktposition bei Beteiligungsinteressenten zu festigen und auszubauen. Dazu gehört auch die grafische Aufbereitung der Grundkonzeption im Hinblick auf die Vermittlung des Eigenkapitals. Die best select Vertriebsgesellschaft mbH ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes anderen Unternehmen Unteraufträge zu erteilen.

Die Vergütung hierfür beträgt 0,42 % des gezeichneten Beteiligungskapitals der beitretenden Treugeber/Kommanditisten (ohne Agio) inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Vergütungsanspruch entsteht jeweils bezogen auf den Eintritt eines einzelnen Treugebers/ Kommanditisten, wenn ein rechtlich wirksamer Beitritts-/ Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen und – im Falle der Beteiligung als Treugeber – der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin als erfolgt gilt bzw. – im Falle der Beteiligung als Kommanditist – die übernommene Zahlungsverpflichtung in Höhe der Beteiligungssumme zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen sind. Der Vergütungsanspruch ist nach Abschluss der Platzierung fällig. Abschlagzahlungen sind nach Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen jeweils zum zweiten Arbeitstag nach Ende eines Kalendervierteljahres zu leisten. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, vertraglich auf fünf Jahre festgelegt worden, soweit nicht gesetzlich bereits kürzere Fristen gelten.

Die Laufzeit des Vertrages entspricht dem Zeitraum der Emissionsphase der Middle East Best Select KG. Er läuft demnach grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2009 und verlängert sich entsprechend, wenn die Emissionsphase nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages verlängert wird.

16.7. Vertrag über die Auswahl und Begleitung von Zielfonds und Zielunternehmen
Vertragspartner ist die Terra Nex Financial Engineering AG, Zug, Schweiz. Die Terra Nex Financial Engineering AG, Zug, übernimmt



die strategische Sichtung und Bewertung des aktuellen Marktumfeldes sowie die Vor-Selektion von Beteiligungs- und Projektgesellschaften, die Durchführung der Due Diligence, die Erstellung eines Investment-Memos sowie das Monitoring und die Desinvestition der ausgewählten Beteiligungen.

Hierfür erhält die Terra Nex Financial Engineering AG, Zug, eine einmalige Vergütung (**Management Fee**) von pauschal 0,675 % für die Identifikation, Auswahl, Prüfung (Due Diligence) sowie Begleitung von Investitionen in Beteiligungen und Projekte, und 0,675 % für das Monitoring und die Desinvestition der Beteiligungen jeweils bezogen auf die vereinbarte Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage sind die realisierten laufenden Erträge und Rückflüsse aus Desinvestitionen nach Abzug des gesamten investierten Kapitals einschließlich Investitionsnebenkosten und der Investition direkt zuzuordnenden laufenden Aufwendungen. Die Terra Nex Financial Engineering AG erhält jährlich, jeweils am 30. Dezember des laufenden Jahres, erstmals am 30. Dezember 2011 und letztmals in dem Jahr, in dem die Fondsgesellschaft endet, eine Abschlagszahlung auf der Grundlage einer nachzuweisenden Bemessungsgrundlage, die sich aus den bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Abschlagszahlung desinvestierten Investitionsprojekte ermittelt.

Zur Deckung von Auslagen wie Reisekosten und Sachkosten (Telekommunikationskosten Schreibauslagen etc.) erhält die Terra Nex Financial Engineering AG pauschal und ohne Aufwandsnachweis eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von 0,35 % bezogen auf das jeweils zum Ende eines Jahres gezeichnete Kommanditkapital, erstmals für das Jahr 2009. Die Terra Nex Financial Engineering AG erhält jeweils eine Abschlagszahlung mit Ablauf von fünf Arbeitstagen nach dem Ende eines Kalenderquartals; mit Ablauf des Ende eines Kalenderjahres wird auf der Basis des vorhadenen Kommanditkapitals genau abgerechnet. Mit dieser Vergütungen sind sämtliche Sach-, Personal, Fremd und Reisekosten der Auftragnehmerin abgegolten. Ausgenommen hiervon folgende Kosten, die im Zusammenhang mit den beratenen Investitionen entstehen und von der Auftraggeberin zu tragen sind:

- Anwaltskosten im Zusammenhang mit Due Diligence und Legal Opinion für die Prüfung von Investitionen;
- externe Gutachten für die Prüfung von Investitionen;
- Übersetzungen von Legal Dokumenten.

Die Terra Nex Financial Engineering AG erhält zudem mit dem Abschluss sämtlicher Desinvestitionen eine erfolgsabhängige Vergütung (**Performance Fee**) in Höhe von 10% eines über sämtliche Investitionen ermittelten etwaigen Überschusses der nach Abzug fiktiver Kapitalkosten von 12 % p.a. bezogen auf das jeweils gebundene Kapital verbleibt

Sämtliche Vergütungen verstehen sich brutto-brutto, d.h. sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren sind in der Vergütung enthalten, d.h. – soweit sie anfallen - aus dieser abzuführen. Mit der Vergütung sind sämtliche Sach- und Personalkosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Terra Nex Financial Engineering AG, Zug abgegolten

Es ist Vertraulichkeit und ein eingeschränktes Wettbewerbsverbot für Terra Nex Financial Engineering AG, Zug vereinbart. Die Haftung ist aufschuldhaft Schlechtleistung beschränkt.

Der Vertrag vom 02. Januar 2009 ist fest auf die Laufzeit der Middle East Best Select KG bis zu deren Beendigung und vollständigen Abwicklung geschlossen. Es besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Vertrag ist auf den Seiten 110 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckt.

16.8. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Treuhänder

Vertragspartner ist die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh.

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Verpflichtungen, wie sie durch die bereits dargestellten Treuhand- und Verwaltungsverträge mit den Treugebern bzw. den Gesellschaftsvertrag definiert sind (vgl. dazu oben Kapitel 16.2.).

Für die Übernahme der Treuhand- / Übernahme der Betreuung der Kommanditisten erhält die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh eine einmalige Vergütung von 0,1% bezogen auf das gezeichnete Beteiligungskapital der beitretenden Treugeber/Kommanditisten (ohne Agio) inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Für die laufende Tätigkeit der Treuhand- / Übernahme der Betreuung der Kommanditisten erhält die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh für jedes Jahr eine Vergütung in Höhe von jeweils 0,29% inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer, stets bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehende Summe sämtlicher

Festkapitalanteile der Treugeber / Kommanditisten („Bemessungsgrundlage“).

Die Vergütungsansprüche (einschließlich der Einrichtungsgebühr) entstehen erstmalig jeweils bezogen auf den Eintritt eines einzelnen Treugebers/Kommanditisten, wenn ein rechtlich wirksamer Beitritts-/Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen und – im Falle der Beteiligung als Treugeber – der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin als erfolgt gilt bzw. – im Falle der Beteiligung als Kommanditist – die übernommene Zahlungsverpflichtung in Höhe der Beteiligungssumme zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen sind. Die Vergütungsansprüche sind während der Emissionsphase nach Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen in entsprechenden Teilbeträgen und hiernach in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum fünften Arbeitstag nach Ende eines Kalendervierteljahres fällig.

Die Haftung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach auf € 1.000.000 beschränkt. Im Übrigen gelten auch hinsichtlich des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Middle East Best Select KG die bereits dargestellten Haftungseinschränkungen für die Treuhandkommanditistin. Schadensersatzansprüche – gleich aus welchen Rechtsgründen – verjähren vereinbarungsgemäß, soweit gesetzlich zulässig, spätestens fünf Jahre nach ihrer Entstehung, soweit nicht gesetzlich bereits kürzere Fristen gelten.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Abwicklung aller Beteiligungen von Treugebern.

16.9. Vertrag über Platzierungsgarantie und Kostenübernahme, Layout und Druck Emissionsunterlagen

Vertragspartner ist die best select Vertriebsgesellschaft mbH. Eine Platzierungsgarantie sichert das vorgesehene Eigenkapital bereits vor Vertriebs- bzw. Verkaufsstart. Dabei tritt der Garant oder ein durch ihn nachgewiesener Dritter bei nicht vollständiger Platzierung des Eigenkapitals als Kommanditist in Höhe des fehlenden Kommanditkapitals in die Gesellschaft ein. Die Platzierungsgarantie stellt bis zur garantierten Zeichnungssumme sicher, dass spätestens zum Ende der Platzierungsphase die garantierten Anteile gezeichnet sind.

Die best select Vertriebsgesellschaft mbH garantiert der Middle East Best Select KG

16. DAS RECHTLICHE KONZEPT

bei Abschluss der Platzierungs- /Emissionsphase ein Mindestkapital von € 4 Mio., und verpflichtet sich darüber hinaus auch, im Rahmen der fondsbedingten Nebenkosten anfallende (Brutto-)Aufwendungen für Mindesthonorare von Gutachtern und Beratern zu ersetzen, soweit diese den jeweils vereinbarten prozentualen oder rechnerischen Anteil am platzierten Kapital übersteigen.

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie und die Kostenübernahme erhält die best select Vertriebsgesellschaft mbH eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,5% des zum Abschluss der Platzierung gezeichneten Beteiligungskapitals der beitretenden Treugeber/Kommanditisten (ohne Agio) inklusive etwaiger Umsatzsteuer.

Ferner erhält die best select Vertriebsgesellschaft mbH eine aufwandsunabhängige pauschale Vergütung für die Erstellung des Layouts des Verkaufsprospektes und des Drucks der Emissionsunterlagen in Höhe von 0,60 % bzw. 0,3 % des zum Abschluss der Platzierung gezeichneten Beteiligungskapitals der beitretenden Treugeber/Kommanditisten (ohne Agio) inklusive etwaiger Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Vergütungsansprüche entstehen jeweils bezogen auf den Eintritt eines einzelnen Treugebers/Kommanditisten, wenn wirksame Beteiligungsangebote über mindestens € 4 Mio. abgegeben worden sind und ein rechtlich wirksamer Beitritts-/ Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen und – im Falle der Beteiligung als Treugeber – der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin als erfolgt gilt bzw. – im Falle der Beteiligung als Kommanditist – die übernommene Zahlungsverpflichtung in Höhe der Beteiligungssumme zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen sind. Der Vergütungsanspruch ist nach Abschluss der Platzierung fällig.

Abschlagzahlungen sind nach Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen jeweils zum fünften Arbeitstag nach Ende eines Kalendervierteljahres zu leisten.

Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für die von der Middle East Best Select KG bzw. ihrer Treugeber/Kommanditisten angestrebten wirtschaftlichen, steuerlichen oder rechtlichen Ziele ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, vertraglich auf fünf Jahre vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an beschränkt worden, soweit nicht gesetzlich bereits kürzere Fristen gelten.

Die Laufzeit des Vertrages entspricht dem Zeitraum der Emissionsphase der Middle East Best Select KG. Er läuft demnach grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2009 und verlängert sich entsprechend, wenn die Emissionsphase nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Middle East Best Select KG verlängert wird.

16.10. Vertrag über laufende Steuerberatung
Vertragspartner ist eine Steuerberatungsgesellschaft.

Der Vertrag umfasst die laufende steuerliche Beratung der Gesellschaft, die Aufbereitung des Rechnungswesens sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, die Abgabe der Jahressteuererklärungen, die einheitliche und gesonderte Gewinnermittlung für die Middle East Best Select KG und die Verteilung auf deren Gesellschafter. Nicht Vertragsgegenstand sind die Einzelsteuerberatung von Treugebern oder Kommanditisten sowie die steuerliche Prüfung oder Begutachtung der Investitionen.

Für diese Leistungen erhält die Steuerberatungsgesellschaft für jedes Jahr eine Vergütung von 0,26% bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehende Summe sämtlicher Festkapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten („Bemessungsgrundlage“), inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Der Vergütungsanspruch entsteht mit Fertigstellung des Jahresabschlusses und ist zehn Arbeitstage nach Entstehen fällig. Abschlagszahlungen darauf sind vierteljährlich zum Ende eines Quartals zu leisten und werden mit einer Frist von fünf Tagen fällig.

Die Begleitung von Betriebsprüfungen sowie die Führung von Rechtsbehelfen und Finanzprozessen wird neben entsprechendem Reisekostenersatz nach Zeitaufwand mit einem vereinbarten Stundensatz von 200,00 EUR pro Stunde abgerechnet.

Die Haftung ist auf eine Deckungssumme von € 1 Mio. begrenzt. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren unabhängig von der Kenntnis spätestens nach Ablauf von fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, im dem der Anspruch entstanden ist, soweit nicht gem. § 199 BGB oder kraft anderer Vorschriften bereits eine kürzere Verjährung Anwendung findet. Die Haftung für vorsätzliche Pflichtverletzung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Abwicklung der Gesellschaft. Er ist beiderseits unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2011. Eine vorzeitige Kündigung führt nicht zu Rückzahlungsansprüchen hinsichtlich bereits bis zum Kündigungszeitpunkt entstandener und fälliger Vergütungsansprüche.

16.11. Vertrag über konzeptionelle Rechts- und Steuerberatung
Vertragspartner ist eine Rechtsanwaltskanzlei.

Gegenstand des Vertrages ist die Beratung der Gesellschaft bei der rechtlichen und steuerlichen Konzeption, der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages sowie der im Zusammenhang mit den Investitionsnebenkosten abzuschließenden Verträge.

Für diese Leistungen ist eine Pauschalvergütung von 0,8% des gezeichneten Beteiligungskapitals (ohne Agio) bezogen auf den rechtlichen Teil und 0,55% Pauschalvergütung bezogen auf den steuerlichen Teil, insgesamt also in Höhe von 1,35% bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital vereinbart. Die vereinbarte Mindestvergütung beträgt € 40.000,00.

Die Pauschalvergütung entsteht sofort und ist sofort bei Abschluss des Vertrages fällig. Sie wurde von den Gründungsgesellschaftern der Gesellschaft vorfinanziert. Der Vergütungsanspruch im Übrigen entsteht unter Anrechnung auf die Pauschalvergütung, bezogen auf den Eintritt eines einzelnen Treugebers/Kommanditisten, wenn ein rechtlich wirksamer Beitritts-/Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen und – im Falle der Beteiligung als Treugeber – der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin als erfolgt gilt bzw. – im Falle der Beteiligung als Kommanditist – die übernommene Zahlungsverpflichtung in Höhe der Beteiligungssumme zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen sind. Der über die Mindestvergütung hinausgehende Vergütungsanspruch ist zum jeweiligen Ende des Monats seiner Entstehung fällig.

Die Haftung für alle im Zusammenhang mit dem Mandat möglicherweise entstehenden Schadensfälle ist auf eine Deckungssumme von insgesamt € 4 Mio. begrenzt. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren unabhängig von der Kenntnis spätestens nach Ablauf von fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, im dem der Anspruch entstanden ist, soweit nicht gem. § 199 BGB oder kraft anderer



Vorschriften bereits eine kürzere Verjährung Anwendung findet. Die Haftung für vorsätzliche Pflichtverletzung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

16.12. Vertrag über Mittelverwendungskontrolle

Vertragspartner ist eine Steuerberatungsgesellschaft (Mittelverwendungskontrolleur).

Der Vertrag umfasst die Überwachung und Gewährleistung der vertragsgerechten Abwicklung der Investitionsnebenkosten nach dem Investitionsplan des Gesellschaftsvertrages der Middle East Best Select KG. Weitergehende Prüfungspflichten obliegen dem Mittelverwendungskontrolleur nicht. Insbesondere hat er nicht die Verwendung der Einlagen der Gesellschafter in Beteiligungs- und Projektgesellschaften zu prüfen und zu überwachen.

Für diese Leistungen ist eine Vergütung von 0,1% des gezeichneten Beteiligungskapitals (ohne Agio) der Treugeber der Treuhandkommanditistin bzw. der beigetretenen Kommanditisten zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer vereinbart. Der Vergütungsanspruch entsteht bezogen auf den Eintritt eines einzelnen Treugebers/Kommanditisten, wenn ein rechtlich wirksamer Beitritts-/Treuhand- und Verwaltungsvertrag geschlossen und – im Falle der Beteiligung als Treugeber – der Beitritt durch die Treuhandkommanditistin als erfolgt gilt bzw. – im Falle der Beteiligung als Kommanditist – die übernommene Zahlungsverpflichtung in Höhe der Beteiligungssumme zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen sind. Der Vergütungsanspruch ist nach Abschluss der Platzierung fällig. Abschlagzahlungen sind nach Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zu leisten.

Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs ist auf eine Deckungssumme von € 1 Mio. begrenzt. Sämtliche Schadensersatzansprüche verjähren unabhängig von der Kenntnis spätestens nach Ablauf von fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, im dem der Anspruch entstanden ist, soweit nicht gem. § 199 BGB oder kraft anderer Vorschriften bereits eine kürzere Verjährung Anwendung findet. Die Haftung für vorsätzliche Pflichtverletzung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

16.13. Weitere Verträge

Im Rahmen der vorausgegangenen Prospekt-darstellungen sind zum Teil noch zusätzliche

Verträge bzw. Dienstleistungen genannt worden, welche im Rahmen weiterer Verträge geregelt werden sollen.

Darüber hinaus kann sich im Rahmen der operativen Tätigkeit der Middle East Best Select KG noch weiterer Bedarf für die Einholung entgeltlicher Dienstleistungen ergeben. Diesbezügliche Verträge können durch die Geschäftsführung der Middle East Best Select KG nach pflichtgemäßem Ermessen abgeschlossen werden. Soweit solche Verträge daher nicht vorstehend bzw. in den entsprechenden Prognoseberechnungen als besonderer Kostenfaktor dargestellt sind, bedeutet dies keine Beschränkung der Geschäftsführung der Middle East Best Select KG hinsichtlich des Abschlusses solcher Verträge, soweit sie diese im Rahmen des Unternehmensgegenstands für zweckdienlich halten darf.

16.14. Gemeinsame Hinweise

Vergütungsangaben verstehen sich grundsätzlich inklusive Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, soweit eine solche anfällt.

Wegen weiterer Angaben über die vorgenannten Vertragspartner der Middle East Best Select KG, insbesondere auch zu den personellen und/oder wirtschaftlichen Verflechtungen, wird auf das Kapitel 23 - Kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen - verwiesen.

Sonstige, das Anlageobjekt selbst, seine Herstellung, seine Finanzierung, Nutzung oder Verwertung betreffende Vereinbarungen zwischen wesentlichen Vertragspartnern außer den im Prospekt dargestellten, bestehen nach Kenntnis des Prospektherausgebers nicht.

Sämtliche Angaben wurden mit größter Sorgfalt erstellt und beruhen auf den Erfahrungen des Prospektherausgebers sowie seiner Partner.



17. GESELLSCHAFTSVERTRAG MIDDLE EAST BEST SELECT GMBH & CO. KG

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma Middle East Best Select GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen und sonstigen Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und Interessengemeinschaften eingehen. Insbesondere ist die Gründung oder der Erwerb einer oder mehrerer Kapitalgesellschaften, deren gesamte Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, zulässig, wenn über diese mittelbare und/oder unmittelbare Beteiligungen oder Kapitalanlagen zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes gehalten werden. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft läuft, vorbehaltlich einer Verlängerung, bis zum 31. Dezember 2013.

Auf Antrag des geschäftsführenden Kommanditisten und mit Zustimmung der Komplementärin und des Beirats, sofern ein solcher bestellt ist, ist der persönlich haftende Gesellschafter ermächtigt, die Laufzeit um ein Jahr, also maximal bis zum 31. Dezember 2014 zu verlängern. Eine weitere Verlängerung kann durch die Gesellschafter nach §§ 24 Ziff. 1 und 9 Ziff. 2 lit. i) beschlossen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2008.

§ 4 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile

An der Gesellschaft sind beteiligt:

a) als persönlich haftender Gesellschafter die **Middle East Best Select Verwaltungs GmbH** mit dem Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 25286 HB (nachfolgend „Komplementär“ oder „persönlich haftender Gesellschafter“ genannt).

Der persönlich haftende Gesellschafter leistet keine Kapitaleinlage und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft sowie am Gewinn und Verlust unbeschadet der in diesem Vertrag niedergelegten Vergütungsregelungen nicht beteiligt. Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt dem Beitritt eines weiteren Komplementärs, einer etwaigen Umwandlung oder Verschmelzung des jeweiligen Komplementärs mit anderen Kapitalgesellschaften sowie dem Austausch des jeweiligen Komplementärs durch eine andere Komplementärkapitalgesellschaft zu. Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, erstreckt sich jede Bevollmächtigung bzw. Ermächtigung des Komplementärs seitens der Kommanditisten/Treugeber auch auf den neuen bzw. zusätzlichen Komplementär. Jeder Komplementär ist einzeln berechtigt und ermächtigt.

b) als geschäftsführender Kommanditist die **Middle East Best Select Management GmbH** mit dem Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 25287 HB (nachfolgend „geschäftsführender Kommanditist“ genannt) mit einem Kapitalanteil (Pflichteinlage) von € 5.000 und

c) als (Treuhand-)Kommanditist die **mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh** mit dem Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Bochum unter HRB 7591 mit einem Kapitalanteil (Pflichteinlage) von € 1.000, den sie in der Funktion eines Treuhandkommanditisten der Gesellschaft zukünftig für einen Treugeber halten und ihren Kapitalanteil darüber hinaus entsprechend der von den zuwerbenden Treugebern im Sinne des § 5 dieses Vertrages gezeichneten Kapitalanteile bis zum Emissionsvolumen gemäß Ziff. 2 erhöhen wird.

2. Das Kommanditkapital der Gesellschaft soll zur Finanzierung der vorgesehenen Kapitalanlagen und Investitionen auf ein Beteiligungskapital von mindestens € 4 Mio. jedoch höchstens bis zu insgesamt € 25 Mio. erhöht werden. Kapitalerhöhungen im vorgenannten Sinn sind nur bis zum 31. Dezember 2009

(„Zeichnungsschluss“) möglich („Emissionsphase“). Die Emissionsphase wird vorzeitig beendet, wenn entweder das Volumen von € 25 Mio. an Kapitalerhöhungen erreicht ist oder der Komplementär dies entscheidet, wobei letzteres nur erfolgen darf, wenn das Kommanditkapital bereits um mindestens € 4 Mio. erhöht worden ist. Eine Verlängerung der Emissionsphase bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

Der Beitritt eines Treugeber-Kommanditisten ist mit Vorliegen folgender Voraussetzungen bewirkt:

- a) Zustandekommen des Treuhandvertrages,
- b) Einzahlung des durch den Treugeber gezeichneten Kapitals bzw. bei Wahl der ratenweisen Zahlung der ersten Rate jeweils zuzüglich des vereinbarten Agios auf den gesamten Zeichnungsbetrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft,
- c) Ablauf sämtlicher Fristen für das gesetzliche Widerrufsrecht der Zeichner/Treugeber im Hinblick auf die konkrete Beteiligung an der Gesellschaft.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen bewirkt die Erhöhung des Kommanditanteils des Treuhandkommanditisten in Höhe der Zeichnungssumme für Rechnung des jeweiligen Treugebers; die von dem Treugeber auf das Konto der Gesellschaft geleistete Einlage ist auf den übernommenen Treugeber-Anteil bzw. den für Rechnung des Treugebers erhöhten Kommanditanteil des Treuhandkommanditisten erbracht. Ein Zugang der Annahmeerklärung für die Annahme der Beitrittserklärung und des Angebots auf Abschluss des Treuhandvertrages bei dem Treugeber ist nicht erforderlich; der Treugeber erklärt insoweit seinen Verzicht im Sinne des § 151 BGB.

Jeder Beitritt ist auflösend bedingt durch einen Widerruf des Komplementärs. Der Widerruf des Komplementärs darf nur erfolgen, wenn

- der Treugeber seiner Einzahlungsverpflichtung nicht innerhalb der in diesem Vertrag vorgesehenen Fristen vollständig nachkommt oder
- ein wichtiger Grund in der Person des Treugebers vorliegt, der dessen Aufnahme unzumutbar machen würde (z.B. Wettbewerber der Gesellschaft).

Der Widerruf ist dem Treugeber spätestens 3 Wochen nach Kenntnis vom Widerrufsgrund schriftlich durch den Komplementär und den Treuhandkommanditisten zu erklären. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs



ist die Aufgabe des Widerrufs zur Post an die von dem Treugeber auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse.

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen für einen Beitritt eines Treugeber-Kommanditisten kann der Treuhandkommanditist mit Zustimmung des Komplementärs durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft seinen Kommanditanteil für Rechnung eines Treugeber-Kommanditisten erhöhen auch wenn die Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet ist.

3. Die Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) des einzelnen Kommanditisten oder Treugebers des Treuhandkommanditisten beträgt € 20.000 (exklusive Agio). In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters auch Kommanditisten oder Treugeber des Treuhandkommanditisten mit einer niedrigeren Mindestbeteiligung (Mindestpflichteinlage) aufgenommen werden.

Sämtliche Beträge müssen durch € 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Kommanditisten und Treugeber sind verpflichtet, Einlagen in Höhe der von ihnen übernommenem Beteiligung zu zahlen (Pflichteinlage). Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0 % bezogen auf den jeweiligen Kapitalanteil zu zahlen. Im Einzelfall kann die Komplementärin nach eigenem Ermessen ein Agio in abweichender Höhe zulassen.

Das Agio fließt nicht in das auf dem Kapitalkonto I verbuchte Kapital des jeweiligen Kommanditisten/Treugebers und zählt nicht zum Kapital der Gesellschaft. Das Agio ist nicht gewinnberechtigt und steht nicht zur Verlustteilnahme und für Entnahmen zur Verfügung. Das Agio wird von der Gesellschaft an die mit der Vermittlung der Beteiligung beauftragten Dritten abgeführt. Die Zeichnungssumme entspricht der Einlage; das Agio ist zusätzlich zu entrichten.

Die Einzahlungsverpflichtungen des Treuhandkommanditisten im Hinblick auf die treuhänderisch übernommenen Teile seines Kommanditanteils bestehen nur insoweit, als die entsprechenden Treugeber ihrerseits die im Innenverhältnis bestehenden Zahlungsverpflichtungen tatsächlich erfüllt haben. Soweit Gesellschafter ihre fällige oder noch nicht fällige Einlage noch nicht vollständig geleistet haben, stellt die auf den übernommenen Nominalbetrag des Gesellschaftsanteils noch nicht geleistete Einzahlung der Einlage eine ausstehende Einlage des Kommanditisten oder mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligten Treugeber dar. Über

die ausstehende Einlage hinaus besteht im Verhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft keine Nachschusspflicht, auch nicht im Falle vorheriger vertragsmäßiger Entnahmen, welche nicht durch Gewinne gedeckt sind. Das Vorstehende kann nur durch Zustimmung aller Gesellschafter abgeändert werden.

4. Die auf die Beteiligungen zu leistenden Pflichteinlagen (exklusive Agio) der Kommanditisten/Treugeber bilden (unabhängig davon ob und wann diese fällig sind) die Festkapitalanteile. 10 % des jeweils gezeichneten Festkapitalanteils werden als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme des Treuhandkommanditisten wird am Ende der Emissionsphase in einem Betrag oder auch nach eigenem Ermessen des Treuhandkommanditisten während der Emissionsphase stufenweise in gewissen Zeitabständen auf eine Höhe von 10% der übernommenen Festkapitalanteile angepasst; entsprechendes gilt im Falle etwaiger Reduzierungen der Pflichteinlagebeträge/Festkapitalanteile durch Ausscheiden von Kommanditisten/Treugebern.

5. Die Pflichteinlagen nebst Agio können nach Wahl des Kommanditisten/Treugebers wie folgt geleistet werden und sind wie folgt fällig:

- im Falle einer Soforteinzahlung bei Zeichnung eines Gesellschaftsanteils ist die Pflichteinlage spätestens 14 Tage nach Zugang der Mitteilung der Annahmeerklärung über den Beitritt zur Gesellschaft zur Zahlung fällig;
- im Falle einer gewählten Rateneinzahlung sind 50 % der gesamten Pflichteinlage zzgl. das gesamte Agios bezogen auf die gesamte Pflichteinlage 14 Tage nach Zugang der Mitteilung der Annahmeerklärung über den Beitritt zur Gesellschaft zur Zahlung fällig, die verbleibenden 50 % der Pflichteinlage sind spätestens bis zum 30. April 2009 zur Zahlung fällig.

Der Komplementär ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen die fällige Pflichteinlage gegen Sicherheitsleistung zu stunden, wenn die Gesellschaft die Mittel nur der Liquiditätsreserve zuführen würde und ihr zudem ein entsprechender Zinsnachteil ausgeglichen wird.

Unterlässt es ein Kommanditist, bei Fälligkeit seine Pflichteinlage nebst Agio einzuzahlen, so werden unbeschadet weiterer Maßnahmen nach diesem Gesellschaftsvertrag alle Rechte nach diesem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Bei Verzug können auf den rückständigen Betrag die

gesetzlichen Verzugszinsen für die Zeit des Verzuges erhoben werden. Ungeachtet dieser Regelung ist der Komplementär im Falle des während der Emissionsphase eintretenden Verzuges eines Kommanditisten mit der vollständigen oder teilweisen Einzahlung seiner Einlage jederzeit berechtigt und von allen Gesellschaftern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, den in Verzug geratenen Kommanditisten rückwirkend aus der Gesellschaft auszuschließen; näheres regelt § 21 Ziff. 5 und 6. Im Falle des Ausschlusses werden dem in Verzug geratenen Gesellschafter etwaige bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der im Zusammenhang mit seinem Beitritt (insbesondere die auf seine ursprüngliche Beteiligung entfallenden fondsbedingten Nebenkosten der Gesellschaft gemäß § 16 Ziff. 1 lit. b) und das vereinbarte Agio) und mit seinem Ausscheiden anfallenden Kosten innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Erklärung über den Ausschluss zurückerstattet (vgl. § 23 Ziff. 1). Weitere Ansprüche stehen dem Kommanditisten nicht zu. Insbesondere nimmt der Kommanditist nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil. Anstelle des Ausschlusses ist der Komplementär im Falle des Verzuges mit der Leistung von fälligen Einlagenleistungen während der Emissionsphase aber auch im Falle des Verzuges mit der Einzahlung von fälligen Einlagenverpflichtungen zu einem späteren Zeitpunkt von den übrigen Gesellschaftern/Treugebern ermächtigt, den Kapitalanteil eines in Verzug geratenen Gesellschafter/Treugebers unter Beachtung der vorstehenden Regelungen und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB auf den Betrag der von ihm geleisteten Zahlungen abzüglich der auf seine ursprüngliche Beteiligung entfallenden fondsbedingten Nebenkosten der Gesellschaft herabzusetzen und im Umfang der Herabsetzung neue Gesellschafter aufzunehmen.

6. In einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag wird der Treuhandkommanditist beauftragt, für die Gesellschaft die laufende Verwaltung der Anleger, seien sie Kommanditisten oder seien sie Treugeber zu übernehmen. Die hierfür zu zahlende Vergütung ist inklusive anfallender Umsatzsteuer auch in Verlustjahren zu zahlen und gilt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft.

§ 5 Rechtsstellung der Treugeber

1. Der Treuhandkommanditist erwirbt, hält und verwaltet seine Gesellschaftsbeteiligung treuhänderisch für die Treugeber, mit denen

17. GESELLSCHAFTSVERTRAG MIDDLE EAST BEST SELECT GMBH & CO. KG

er nach einheitlichem Muster gemäß **Anlage 1** einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag schließt. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass der Treuhandkommanditist an den geplanten Kapitalerhöhungen zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänder für fremde Rechnung teilnimmt und Teile seines Kapitalanteils für den jeweiligen Treugeber halten wird. Die Gesellschafter haben den Treuhand- und Verwaltungsvertrag gemäß **Anlage 1** zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Im Innenverhältnis der Gesellschafter/Treugeber untereinander und im Verhältnis zur Gesellschaft gelten die Treugeber als Kommanditisten und werden wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere der Stimm- und Entnahme-(Ausschüttungs-) Rechte.

Insoweit erwerben die Treugeber eigene Rechte gegenüber der Gesellschaft. Den Treugebern wird mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Gesellschafter das Recht eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen selbst oder durch einen mit Vollmacht in Textform versehenen Dritten teilzunehmen und kraft der ihnen durch den Treuhandkommanditisten gemäß § 4 Ziff. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages erteilten Vollmacht das auf ihre Beteiligung entfallende Stimmrecht sowie die einem Kommanditisten nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zustehenden Kontrollrechte und sonstigen Rechte unmittelbar selbst auszuüben oder durch nach diesem Vertrag zugelassene Bevollmächtigte ausüben zu lassen.

3. Die Stimmrechte des Treuhandkommanditisten sind für Teile seines Kommanditanteils daher unterschiedlich ausübbar. Soweit die Treugeber nicht unmittelbar handeln, wird der Treuhandkommanditist die Gesellschafterrechte in deren Interesse und nur nach deren Weisungen oder aufgrund gesonderter Bevollmächtigung ausüben. Liegen Weisungen oder eine entsprechende Bevollmächtigung nicht vor, wird sich der Treuhandkommanditist der Ausübung der Gesellschafterrechte enthalten.

4. Jeder Gesellschafter, der als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen werden will, hat dem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem von ihm benannten anderen Gesellschafter unverzüglich eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus gel-

tende notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf (Änderungen des Entwurfs aufgrund besonderer Anforderungen des Registergerichts oder Rechtsänderungen bleiben vorbehalten) zu erteilen, die den Bevollmächtigten zu allen Anmeldungen zum Handelsregister ermächtigt, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Er hat diese notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach dem als **Anlage 2** beigefügten Entwurf auch einem anderen gemäß § 4 Ziff. 1 lit. a) letzter Absatz in die Gesellschaft eintretenden persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich nach dessen Beitritt zu erteilen.

Entsprechende Verpflichtungen treffen den Sonderrechtsnachfolger an einem Kommanditanteil sowie den Treugeber im Falle der Beendigung des Treuhandverhältnisses. Die mit der Vollmachtserteilung und Eintragung verbundenen Kosten trägt der Gesellschafter. Der persönlich haftende Gesellschafter und/oder der Treuhandkommanditist können die Einräumung einer unmittelbaren Beteiligung als Kommanditist von der vorherigen Erfüllung dieser Anforderung abhängig machen.

5. Soweit ausdrücklich nichts abweichendes bestimmt ist, ist – aufgrund der Gleichstellung im Innenverhältnis – mit Gesellschafter bzw. Kommanditisten im Sinne dieses Vertrages auch der mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligte Treugeber gemeint.

§ 6 Gesellschafterkonten

1. Die Gesellschaft unterhält für jeden Gesellschafter ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I) und ein variables Beteiligungskonto (Kapitalkonto II) (nachfolgend gemeinsam auch „Gesellschafterkonten“ genannt), ein Einlagenkonto sowie ein Verlustvortragskonto. Auf dem Kapitalkonto I wird der Betrag des nominalen Festkapitalanteils eines Gesellschafters unabhängig von der Höhe der geleisteten Einlagen gebucht. Auf dem Einlagenkonto werden die auf den Festkapitalanteil geleisteten Einlagen eines Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto ist maßgebend für Stimm- und Entnahmerechte, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes bestimmt ist. Für die Treugeber werden entsprechende Unterkonten zu den Gesellschafterkonten des Treuhandkommanditisten geführt. Die Salden der Konten sind unverzinslich.

2. Die verfügbaren Gewinnanteile und Entnahmen jedes Gesellschafters sowie sämt-

liche anderen Zahlungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter werden auf dem variablen Beteiligungskonto (Kapitalkonto II) gebucht; Verlustanteile werden auf dem Verlustvortragskonto gebucht. Für den Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Treuhandkommanditisten wird darüber hinaus ein gesondertes Konto geführt.

3. Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I unter Berücksichtigung der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages beteiligt.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung, Haftung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie insbesondere zur Durchführung und Abwicklung der nach der Investitionsplanung (§ 16) vorgesehenen Rechtsgeschäfte sind der Komplementär und der geschäftsführende Kommanditist gemeinsam berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören sowie insbesondere die Durchführung und Abwicklung der nach der Investitionsplanung vorgesehenen Rechtsgeschäfte. Die übrigen Gesellschafter sind für die gesamte Dauer der Gesellschaft von der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen; die in diesem Vertrag gesondert geregelten Zustimmungsvorbehalte und Mitwirkungsbefugnisse bleiben unberührt. Der Beirat, sofern ein solcher bestellt ist, und der Treuhandkommanditist wirken außer in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen weder an der Geschäftsführung mit noch kontrollieren sie diese. Der persönlich haftende Gesellschafter und der geschäftsführende Kommanditist haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln, dem geschäftsführenden Kommanditisten ist auf dessen Verlangen durch den Komplementär eine Generalvollmacht in gesonderter notariell beglaubigter Urkunde zu erteilen.

2. Der persönlich haftende Gesellschafter, der geschäftsführende Kommanditist sowie jeweils deren Geschäftsführer und/oder deren Bevollmächtigte und im Rahmen von Geschäftsbesorgungs- und Managementverträgen Beauftragte und deren Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich aller Geschäfte mit der Gesellschaft in ihrem eigenen Namen oder im Namen Dritter, einschließlich verbundener Unternehmen des persönlich haftenden Ge-



sellschafters befreit. Entsprechend ist die Erteilung von Untervollmachten unter Befreiung von § 181 BGB sowie die Ermächtigung der Unterbevollmächtigten zur weiteren Unterbevollmächtigung für die Gesellschaft zulässig. § 117 HGB ist nicht anwendbar.

3. Aufgabe des geschäftsführenden Kommanditisten ist es,

- a) ein Portfolio-Strukturkonzept zu entwickeln, das den Vorgaben des Gesellschaftszwecks entspricht,
- b) die geeignete Beteiligungsform festzulegen, die Vertragsverhandlungen zu führen, die Beteiligungs- bzw. Investitionsvorträge zu prüfen und zu unterzeichnen,
- c) die Gesellschafterinteressen der Fondsgesellschaft gegenüber den Vertragspartnern der Beteiligungen und Kapitalanlagen, wie z.B. Equity-Beteiligungsgesellschaften, Investmentbanken, Anbietern von Kapitalanlagen bzw. den Zielunternehmen im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen oder im Investmentvertrag vorgesehenen Kontrollrechte wahrzunehmen,
- d) die Verhandlung über eine Beendigung oder Veräußerung der Beteiligungen zu führen und die Verträge zu unterzeichnen,
- e) die Fondsgesellschaft bei der Anlage liquider Mittel zu beraten und zu unterstützen.

Der Tätigkeitsbereich des Komplementärs umfasst die gesamte organisatorische und administrative Leitung der Gesellschaft wie beispielsweise die Liquiditätssteuerung, Buchhaltung, Jahresabschlüsse und insbesondere auch die Kommunikation mit den Dienstleistern.

Der geschäftsführende Kommanditist und der Komplementär verantworten den ihnen zugeordneten Aufgabenbereich jeweils alleine. Sie sind jeweils einzeln berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der Komplementär und der geschäftsführende Kommanditist sind berechtigt, im Einzelfall externe Fachleute (Dritte) wie beispielsweise Consultants, Research-Teams, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare und Fachgutachter zur Behandlung einzelner Sonderthemenstellungen zu beauftragen.

Der geschäftsführende Kommanditist und der Komplementär sind verpflichtet, sich gegenseitig jeweils unverzüglich über den Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Verwertung von Beteiligungen und Kapitalanlagen, die Entwicklungen der Investitionen sowie aller außergewöhnlichen Vorfälle zu unterrichten. Der Komplementär informiert die Gesellschafter und den Beirat, soweit ein solcher vorhanden ist, durch zur Verfügungstellung

von regelmäßigen Berichten mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Der Komplementär kann mit der zur Verfügungstellung der Berichte den Treuhandkommanditisten beauftragen. Die zur Verfügungstellung kann auch durch elektronische Übermittlung oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen.

4. Die Gesellschafter (Komplementär, Kommanditisten und Treugeber) haben untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander und der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern verjähren, soweit gesetzlich zulässig, fünf Jahre nach Entstehung des Schadens, soweit die Ansprüche nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

Das Vorstehende gilt insgesamt entsprechend für etwaige Ansprüche von Gesellschaftern/Treugebern gegenüber dem Treuhandkommanditisten bei etwaigen Verletzungen der aus diesem Gesellschaftsvertrag entspringenden Pflichten.

5. Der Komplementär und der geschäftsführende Kommanditist haften nicht für einen Erfolg ihrer Tätigkeit, insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg von durch die Gesellschaft getätigten Investitionen, wohl aber für eine sorgfältige Bearbeitung der ihnen übertragenen Aufgaben. Die Begrenzung der Haftung des Komplementärs und des geschäftsführenden Kommanditisten und deren Geltendmachung gemäß § 7 Ziff. 4 gelten in gleichem Umfang zugunsten seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, der leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6. Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung durch einen Beschluss der Gesellschafter, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist:

- a) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die über die Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, zu denen insbesondere der Erwerb und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Kapitalanlagen jeweils in den Golf-Kooperationsstaaten gehören, hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- b) Änderungen des Investitionsplanes gemäß § 16;
- c) die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten,
- d) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten außerhalb des Gegenstands des Unternehmens gemäß § 2 Ziff. 1;

e) Aufnahme von Darlehen über den in § 16 Ziff. 5 vorgesehenen Rahmen hinaus;

f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Grundstücksgleichen Rechten und die Änderung und Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte, sofern die nicht von lit. a) dieses Absatzes gedeckt ist;

g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen hinsichtlich Grundbesitz, Büroraume etc, insbesondere Mietverträge, Frachtverträge. Leasingverträge mit einer Zahlungsverpflichtung (Gesamtbelastung pro Geschäftsjahr) für die Gesellschaft von jeweils mehr als € 50.000;

h) Veräußerung, Übertragung oder Verpachtung des ganzen oder im Wesentlichen ganzen Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile, einschließlich der Firma der Gesellschaft;

i) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG.

7. Eine Niederlegung der Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Kommanditisten oder sein Ausscheiden aus der Gesellschaft wird erst wirksam, wenn der Komplementär – wozu er hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ausdrücklich ermächtigt und bevollmächtigt wird – eine natürliche oder juristische Person als zur Geschäftsführung befugten Kommanditisten mit einer Hafteinlage von mindestens € 1.000 in die Gesellschaft aufgenommen hat.

§ 8 Vergütungen des persönlich haftenden Gesellschafters, des geschäftsführenden Kommanditisten und des Treuhandkommanditisten

1. Der Komplementär erhält von der Gesellschaft eine Vorabvergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung, eine Geschäftsführungsvergütung sowie entstandene Aufwendungen aus Geschäftsbesorgungsverhältnissen mit Dritten, insbesondere aber auch mit Vertragspartnern und Initiatoren der Gesellschaft im Rahmen der Emission. Hiermit sind sämtliche Kosten des Komplementärs einschließlich Personalkosten, die diesem im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit in der Gesellschaft entstehen, abgegolten.

2. Im Einzelnen erhält der Komplementär folgende Zahlungen als Gewinnvorab:

a) Vorabvergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält der Komplementär von der Gesellschaft erstmals für das Jahr 2009 eine Vorabvergütung

17. GESELLSCHAFTSVERTRAG MIDDLE EAST BEST SELECT GMBH & CO. KG

in Höhe von jeweils € 6.000 jährlich. Die Vorabvergütung entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und ist zum Ende eines Geschäftsjahres fällig.

b) Geschäftsführungsvergütung

aa) Als Vergütung für seine Geschäftsführungstätigkeit erhält der Komplementär von der Gesellschaft jeweils eine Vergütung von 0,25% bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehenden Festkapitalanteile einschließlich des Gründungskapitals („Bemessungsgrundlage“). Voraussetzung für das Entstehen eines Vergütungsanspruchs ist, dass jeweils bezogen auf den Festkapitalanteil eines einzelnen Kommanditisten/Treugebers ein rechtlich wirksamer Beitritt-/Treuhandvertrag mit dem Kommanditisten/Treugeber geschlossen, die übernommenen Zahlungsverpflichtungen in Höhe der Pflichteinlage zuzüglich des vereinbarten Agios erfüllt und im Falle der Beteiligung als Treugeber - der Beitritt bewirkt ist. Der Vergütungsanspruch entsteht und wird fällig im Jahr der Emission in entsprechenden Teilbeträgen fünf Arbeitstage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres nach dem Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen und in den folgenden Jahren jeweils zu einem Viertel am fünften Arbeitstag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

bb) Entstandene Aufwendungen und etwaig angefallene Personalkosten aus der Übertragung von Aufgaben für die Verwaltung der Gesellschaft im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverhältnissen mit Dritten, insbesondere auch mit Vertragspartnern der Gesellschaft, werden dem Komplementär jährlich bis zur Höhe von 0,10% der Bemessungsgrundlage inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer erstattet.

c) Weitere Geschäftsbesorgungstätigkeiten
Der Komplementär und der geschäftsführende Kommanditist dürfen Dritte mit Geschäftsbesorgungsangelegenheiten und Beratungsaufgaben für die Gesellschaft beauftragen (vgl. § 7 Ziffer 3) und mit diesen hierfür angemessene Vergütungen vereinbaren, insbesondere die nach diesem Vertrag vorgesehenen Verträge abschließen. Die insoweit vereinbarten Vergütungen reduzieren nicht die vorstehenden Vergütungsansprüche des Komplementärs und des geschäftsführenden Kommanditisten.

3. Der geschäftsführende Kommanditist erhält folgende Vergütungen als Gewinnvorab:

a) Geschäftsführungsvergütung

Als Vergütung für seine Geschäftsführungstätigkeit erhält der geschäftsführende Kom-

manditist von der Gesellschaft jeweils eine Vergütung von 0,50% bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehende Bemessungsgrundlage. Voraussetzung für das Entstehen eines Vergütungsanspruchs ist, dass jeweils bezogen auf den Festkapitalanteil eines einzelnen Kommanditisten/Treugebers ein rechtlich wirksamer Beitritt-/Treuhandvertrag mit dem Kommanditisten/Treugeber geschlossen, die übernommenen Zahlungsverpflichtungen in Höhe der Pflichteinlage zuzüglich des vereinbarten Agios erfüllt und im Falle der Beteiligung als Treugeber der Beitritt bewirkt ist. Der Vergütungsanspruch entsteht und wird fällig im Jahr der Emission in entsprechenden Teilbeträgen fünf Arbeitstage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres nach dem Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen und in den folgenden Jahren jeweils zu einem Viertel am fünften Arbeitstag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

b) Erfolgsvergütung

Nachdem die Gesellschafter ihr gezeichnetes und nicht gekündigtes Kommanditkapital zuzüglich eines Betrages in Höhe einer Vorzugsrendite von 12,0 % p.a. bezogen auf das jeweils ab Ende der Emissionsphase noch gebundene und nicht zurückgeführte Kommanditkapital erhalten haben, erhält der geschäftsführende Kommanditist nach Abzug der entstandenen laufenden Verwaltungskosten von sämtlichen Erlösen (z.B. aber nicht ausschließlich laufende Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen, Erlöse aus dem Verkauf oder Endfälligkeit von Kapitalanlagen), eine Erfolgsvergütung in Höhe von 18,0 % des absoluten Betrages der Vorzugsrendite, die die Gesellschafter bis dahin erzielt haben. Der hierüber hinaus entstehende Gewinn wird den Gesellschaftern und den geschäftsführenden Kommanditisten im Verhältnis 60 % zu 40 % zugewiesen. Vorzugsrendite ist eine rechnerische Grundverzinsung der von den Gesellschaftern übernommenen Kommanditbeteiligungen (ohne Agio) in Höhe von 12,0 % p.a. auf das gebundene Kapital ab dem Zeitpunkt des Zeichnungsschlusses der Gesellschaft ermittelt nach der Internen Zinsfußmethode (IRR). Auf § 15 wird verwiesen.

Das gebundene Kapital ist die tatsächlich an die Gesellschaft geleistete Pflichteinlage (ohne Agio) abzüglich ausstehender Pflichteinlagen und abzüglich aller erhaltenen Ausschüttungen/Entnahmen und sonstiger dem Anleger zurechenbaren Erträge wie z.B. aber nicht ausschließlich Quellensteuerzahlungen und Ansprüche auf anrechenbare Kapitalertragsteuer, deren Zufluss zum 31.03. des

jeweiligen Folgejahres unterstellt wird.

c) Weitere Geschäftsbesorgungstätigkeiten
Ziff. 2 lit. c) gilt entsprechend.

4. Der Treuhandkommanditist erhält folgende Vergütungen:

a) Für die Übernahme und Einrichtung der Treuhandschaft/Übernahme und Einrichtung der Betreuung der Kommanditisten sowie die Besorgung der Eintragungen der Kommanditisten im Handelsregister erhält der Treuhandkommanditist eine einmalige Vergütung von 0,1 % der am Ende der Emissionsphase bestehenden Bemessungsgrundlage. Voraussetzung für das Entstehen des Vergütungsanspruchs ist, dass jeweils bezogen auf den Festkapitalanteil eines einzelnen Kommanditisten/Treugebers ein rechtlich wirksamer Beitritt-/Treuhandvertrag mit dem Kommanditisten/Treugeber geschlossen, die übernommenen Zahlungsverpflichtungen in Höhe der Pflichteinlage zuzüglich des vereinbarten Agios erfüllt und – im Falle der Beteiligung als Treugeber — der Beitritt bewirkt ist.

Der Vergütungsanspruch ist nach Abschluss der Platzierung fällig. Abschlagszahlungen sind nach dem Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen jeweils am fünften Arbeitstag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu leisten.

b) Für die laufende Tätigkeit der Treuhandschaft/Übernahme der Betreuung der Kommanditisten erhält der Treuhandkommanditist für jedes Jahr jeweils 0,29%, stets bezogen auf die zum 31. Dezember eines Jahres bestehende Bemessungsgrundlage.

Voraussetzung für das Entstehen eines Vergütungsanspruchs ist, dass jeweils bezogen auf den Festkapitalanteil eines einzelnen Kommanditisten/Treugebers ein rechtlich wirksamer Beitritt-/Treuhandvertrag mit dem Kommanditisten/Treugeber geschlossen, die übernommenen Zahlungsverpflichtungen in Höhe der Pflichteinlage zuzüglich des vereinbarten Agios erfüllt und – im Falle der Beteiligung als Treugeber – der Beitritt bewirkt ist. Der Vergütungsanspruch entsteht und wird fällig im Jahr der Emission in entsprechenden Teilbeträgen fünf Arbeitstage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres nach dem Vorliegen der Entstehungsvoraussetzungen und in den folgenden Jahren jeweils zu einem Viertel am fünften Arbeitstag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

5. Zahlungen gemäß Ziff. 1 bis 4 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als



Aufwand der Gesellschaft und steuerlich als Betriebsausgaben zu behandeln. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen. Soweit nichts anderes geregelt, verstehen sich die vereinbarten (Vorab-)Vergütungen einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, falls die entsprechende Leistung als umsatzsteuerpflichtig zu betrachten sein sollte.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Abstimmungen der Gesellschafter über jedwede Angelegenheit erfolgen durch Beschluss der Gesellschafter („Gesellschafterbeschluss“). Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen (§ 10) oder – sofern es der Geschäftsführung als zweckmäßig erscheint – außerhalb der Gesellschafterversammlung in Textform gefasst (Abstimmungsverfahren in Textform, § 11) oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, durch elektronische Abstimmung durch ein von der Gesellschaft einzurichtendes Internet-Voting Portal (elektronisches Abstimmungsverfahren, § 11a).

2. Gesellschafterbeschlüsse sind insbesondere für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses; die Aufstellung des Jahresabschlusses und die damit im Zusammenhang stehenden Bilanzierungsentscheidungen obliegen ausschließlich dem Komplementär;
- c) Maßnahmen der Geschäftsführung, für die gemäß § 7 Ziff. 6 die Zustimmung der Kommanditisten erforderlich ist;
- d) Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter, ihrer Geschäftsführer und der Mitglieder des Beirates – sofern ein solcher besteht – für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- e) Einrichtung, Beibehaltung oder Wegfall eines Beirates sowie Bestätigung bzw. Wahl der Beiratsmitglieder gemäß § 12 Ziff. 1 und 2;
- f) Zustimmung zum Wechsel des Treuhandkommanditisten gemäß § 19 oder im Falle des § 21 Ziff. 5;
- g) Ausschluss von Gesellschaftern, soweit nicht ein Fall des § 21 Ziff. 5 Satz 2 oder 3 vorliegt;
- h) Zulassung weiterer Kommanditisten/Treugeber über den Rahmen gemäß § 4 Ziff 2 hinaus;
- i) Verlängerung der Gesellschaft über den Zeitpunkt gemäß § 3 Ziff. 1 hinaus (§ 24 Ziff. 1);
- j) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen und Jahresergebnissen, soweit nicht bereits gemäß diesem Vertrag als Vorabauschüttungen festgelegt;

k) Festlegung einer Abschlussprüfung und Wahl des Abschlussprüfers.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Abweichend hiervon bedürfen Gesellschafterbeschlüsse zu den vorstehenden lit. a) sowie f) bis h) der Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen sowie zusätzlich noch der Zustimmung des Komplementärs.

3. Je volle € 1.000 eines Festkapitalanteils gewähren eine Stimme. Der Komplementär hat nur ein Stimmrecht bei Beschlüssen, die den Gesellschaftsvertrag ändern oder unmittelbar in seine Rechtsstellung als Gesellschafter eingreifen. In diesen Fällen verfügt er über die Anzahl von Stimmen, welche der Zahl von 10% der Stimmen aller vorhandenen Festkapitalanteile der Treugeber/Kommanditisten entspricht. Jeder Gesellschafter/Treugeber ist im Übrigen zur Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen berechtigt, soweit er nicht aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages von der Ausübung der Stimmrechte aus seinem Festkapitalanteil ausgeschlossen ist. Der Treuhandkommanditist kann bei Beschlussfassungen gegebenenfalls entsprechend der ihm erteilten Weisungen der Treugeber voneinander abweichende Stimmabgaben für verschiedene Festkapitalanteile seiner Beteiligung abgeben. Das gleiche gilt für Vertreter mehrerer Gesellschafter/Treugeber bei der Stimmabgabe. Im Übrigen können Gesellschafter/Treugeber für ihre Beteiligung nur einheitlich abstimmen.

4. Stimmt ein in einer Gesellschafterversammlung anwesender oder außerhalb der Gesellschafterversammlung an einer Abstimmung teilnehmender Gesellschafter nicht über einen Beschlussgegenstand ab oder enthält er sich ausdrücklich der Stimme, so gilt dies als nicht abgegebene Stimme, welche bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitberücksichtigt wird. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen gilt ein Antrag als angenommen.

5. Jeder Gesellschafter kann sich zum Zweck der Stimmabgabe bei Gesellschafterbeschlüssen durch einen Dritten vertreten lassen, vorausgesetzt, dass der vertretene Gesellschafter dem Komplementär mindestens zwei Geschäftstage vor der Stimmabgabe eine Vollmacht in Textform übermittelt hat, in der die Person zur Stimmabgabe bei der Gesellschafterversammlung oder im Abstimmungsverfahren in Textform für den vertretenen Gesellschafter bestimmt wird. Die Vertretung der Treugeber durch den Treu-

händer bei der Stimmabgabe bedarf keiner gesonderten schriftlichen Anzeige der Vollmacht gegenüber dem Komplementär.

6. Der Komplementär fertigt Sitzungsberichte von jeder Gesellschafterversammlung und Protokolle aller Gesellschafterbeschlüsse an, die sämtlichen Gesellschaftern/Treugebern unverzüglich zur Verfügung zu stellen sind. Die vollständige oder teilweise Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses ist nur innerhalb von 45 Tagen nach Zugang oder Bekanntgabe des Ortes/Mediums der Veröffentlichung des Protokolls des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses oder im Fall des Abstimmungsverfahrens in Textform (§ 11) oder im Fall des elektronischen Abstimmungsverfahrens (§ 11 a) nur innerhalb von 45 Tagen nach Zugang oder Bekanntgabe des Ortes/Mediums der Veröffentlichung der Ergebnisse der Beschlussfassung, spätestens 6 Monate nach Beschlussfassung bzw. nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe, durch Erhebung der gerichtlichen Klage möglich. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt ein etwaiger Beschlussfassungsmangel als geheilt.

7. Die Stimmverbote des § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz gelten entsprechend.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von zwölf Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Ort der Versammlung, der in Deutschland liegen muss, wird durch den Komplementär in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Kommanditisten und dem Beirat, sofern ein solcher besteht, festgelegt.

2. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in Textform sämtlicher Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Zweck und Tagesordnung der Versammlung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage vor dem angesetzten Termin der betreffenden Gesellschafterversammlung. Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladung.

3. Die Ladung ist stets ordnungsgemäß, wenn sie an die von der teilnahmeberechtigten Person zuletzt bekannt gegebene Anschrift erfolgt. Auf den Zugang der Ladung bei der teilnahmeberechtigten Person kommt es nicht an. Wenn der Komplementär feststellt, dass die Abstimmung über einen Beschlussgegenstand dringend ist, kann der Komplementär nach eigenem Ermessen eine außerordentliche Gesellschafterver-

17. GESELLSCHAFTSVERTRAG MIDDLE EAST BEST SELECT GMBH & CO. KG

sammlung einberufen; in diesem Falle kann die Einberufungsfrist auf 10 Kalendertage verkürzt werden. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung mitgezählt.

Sofern ein Beirat gemäß § 12 bestellt ist, sind diesem innerhalb angemessener Frist vor Einberufung der Gesellschafterversammlung die Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussunterlagen vorzulegen. Soweit dieser eine eigene Stellungnahme abgibt, ist sie der Einberufung der Gesellschafterversammlung beizufügen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Komplementär, ersatzweise ein von dem Komplementär ernannter Dritter (Versammlungsleiter). Wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter ernannt, kann die Beschlussniederschrift vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Komplementär und mehr als 30% des stimmberechtigten Kommanditkapitals anwesend oder vertreten sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Form und Tagesordnung und einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Hinsichtlich der Fristberechnung gilt § 10 Ziff. 3 Satz 6 entsprechend. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf den anwesenden oder vertretenen Betrag des Festkapitals der Gesellschaft oder der Anzahl der Gesellschafter beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

5. Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn Beschlussfassungen gemäß § 9 Ziff. 2 zu erfolgen haben, es sei denn, die Abstimmung erfolgt außerhalb der Gesellschafterversammlung, oder wenn der Komplementär feststellt, dass es im Interesse der Gesellschaft ist, oder wenn Gesellschafter, die mindestens 10% der Festkapitalanteile der Gesellschaft halten, schriftlich die Einberufung einer Versammlung unter Angabe eines Zwecks und der Gründe der Gesellschafterversammlung verlangen. Der Komplementär kann jederzeit Gesellschafterversammlungen einberufen.

§ 11 Abstimmungsverfahren in Textform

1. Statt einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann durch den Komplementär ein Abstimmungsverfahren in Textform zur Beschlussfassung vorgesehen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des § 9 sowie des § 10 entsprechend, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.

2. Der Komplementär hat alle teilnahmeberechtigten Personen unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung in Textform zur Stimmabgabe aufzufordern. Die Aufforderung zur Stimmabgabe ist stets ordnungsgemäß, wenn sie an die von der stimmberechtigten Person zuletzt bekannt gegebene Anschrift erfolgt. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe, maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs der Stimmabgabe bei dem Komplementär. Die Stimmabgabe durch die Kommanditisten/Treugeber erfolgt in Textform gegenüber dem Komplementär. Verspätet zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt.

3. Im Wege der Abstimmung in Textform kommt mit Ablauf der Stimmabgabefrist ein Beschluss nur zustande, wenn innerhalb der Fristen des § 11 Ziff. 2 der Abstimmung in Textform nicht mit mehr als 30% der Stimmen der Festkapitalanteile der Gesellschaft in Textform gegenüber dem Komplementär widersprochen wird.

4. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Komplementär. Ein gegebenenfalls bestellter Beirat hat das Recht, die Auszählung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Gesellschafter in Textform zu unterrichten.

§ 11a elektronisches Abstimmungsverfahren

1. Statt einer ordentlichen oder außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann durch den Komplementär neben oder an Stelle eines Abstimmungsverfahrens in Textform (§ 11) ein elektronisches Abstimmungsverfahren zur Beschlussfassung vorgesehen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des § 9 sowie des § 10 entsprechend, soweit sich nicht nachfolgend etwas anderes ergibt.

2. Die Gesellschaft kann ein Internetportal zur Stimmabgabe einrichten. Die genaue http-Adresse wird die Gesellschaft in diesem Fall den Treugebern/Kommanditisten in Textform bekannt geben. Die Identifikation der stimmberechtigten Personen würde beispielsweise, aber nicht ausschließlich durch ein TAN-Verfahren und ein persönliches Passwort sichergestellt werden.

3. Der Komplementär hat alle teilnahmeberechtigten Personen unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung in Textform zur Stimmabgabe aufzufordern. Die Aufforderung zur Stimmabgabe ist stets ordnungsgemäß, wenn sie an

die von der stimmberechtigten Person zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgt. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe; auf einen Zugang beim Treugeber/Kommanditisten kommt es nicht an. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag der Registrierung der Stimmabgabe auf der hierfür eingerichteten Website. Verspätet zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt.

4. Im Wege der elektronischen Abstimmung kommt mit Ablauf der Stimmabgabefrist ein Beschluss nur zustande, wenn innerhalb der Fristen des § 11a Ziff. 3 der elektronischen Abstimmung nicht mit mehr als 30% der Stimmen der Festkapitalanteile der Gesellschaft widersprochen wird. Dieser Widerspruch kann in Abweichung von § 11a Ziff. 3 auch in Textform an den Komplementär erfolgen.

5. Die Auszählung der Stimmen erfolgt EDV-gestützt durch den Komplementär. Ein eingerichteter Beirat hat das Recht, die Auszählung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Gesellschafter in Textform zu unterrichten.

§ 12 Beirat

1. Die Gesellschafter können einen Beirat einrichten, der aus drei Mitgliedern (einschließlich dem Vorsitzenden) besteht. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über Einrichtung, Fortbestand oder Wegfall des Beirats. Die Beiratsmitglieder werden durch den Komplementär vorgeschlagen und durch die Gesellschafterversammlung bestätigt oder abgelehnt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt zwei Jahre. Die Amtsperiode des durch die erste ordentliche Gesellschafterversammlung oder durch Gesellschafterbeschluss in Textform bzw. Beschlussfassung im elektronischen Abstimmungsverfahren gewählten/bestätigten Beirats endet am Schluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder des an deren Stelle tretenden schriftlichen oder elektronischen Abstimmungsverfahrens, welche(s) nach Ablauf des ersten auf die Bestätigung/Wahl des Beirates folgenden Kalenderjahres stattfindet. Die Bestellung der nachfolgenden Beiratsmitglieder erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Vorgänger nach denselben Regeln, wie für die Bestellung des ersten Beirates.



3. Mitglieder des Beirates können Kommanditisten, Treugeber oder Dritte sein, wobei jedoch Geschäftsführer des Komplementärs und des geschäftsführenden Kommanditisten und deren Angestellte sowie die Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Personen, die von den Abschlussprüfern der Gesellschaft beschäftigt werden, keine Mitglieder des Beirates sein können. Sämtliche Mitglieder des Beirates sollen über umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich Fondsbeteiligungen und/oder Equity-Beteiligungen/Kapitalanlagen verfügen. Sie sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Beirat keinen Interessenkollisionen aufgrund der Übernahme anderer Ämter oder Funktionen ausgesetzt sein.

4. Ein Mitglied des Beirates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden (dieser selbst durch Erklärung gegenüber dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden) niederlegen. Nach der Niederlegung ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende des Beirates kann als Vorsitzender (nicht als Mitglied des Beirates) durch einstimmigen Beschluss der übrigen Beiratsmitglieder abberufen werden.

5. Beschlüsse des Beirates werden in der Regel in Beiratssitzungen gefasst. Eine Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Beirates anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht etwas anderes in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Statt in Beiratssitzungen kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Post, Telefax, Telegramm, E-Mail, Telefon oder durch jedes andere Medium erfolgen, wenn sich alle Beiratsmitglieder an ihr beteiligen.

6. Über die vom Beirat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

7. Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung. Der Beirat ist nicht berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Zudem beschließt der Beirat über die ihm durch diesen Vertrag zur Beschlussfassung zugewiesenen Beschlussgegenstände, die insbesondere einschließen:

a) Beratung des geschäftsführenden Kommanditisten bei der Auswahl potentieller Be-

teiligungen/Kapitalanlagen

b) Zustimmung zu den vom geschäftsführenden Kommanditisten zur Investition vorgeschlagenen Vorhaben

c) Zustimmung zu Gesellschafterbeschlüssen, sofern nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehen. Die Mitglieder des Beirates können an Gesellschafterversammlungen teilnehmen.

8. Sitzungen des Beirates finden regelmäßig und ohne gesonderte Einberufung mindestens zweimal im Jahr statt, und zwar an den Tagen, die in der Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, festgelegt sind. Darüber hinaus können außerordentliche Beiratssitzungen jederzeit vom Vorsitzenden des Beirates oder dem Komplementär mit einwöchiger Frist durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Zweck und Tagesordnung einberufen werden. Zur Teilnahme an Beiratssitzungen sind - ohne Stimmrecht - auch der Treuhänder, externe Berater, der geschäftsführende Kommanditist und der Komplementär zugelassen. Zuzulassen sind auf deren Antrag ferner Gesellschafter/Treugeber, welche mindestens 10% der Festkapitalanteile der Gesellschaft als eigene Anteile halten.

9. Der Beirat ist kein Organ im Sinn des Aktienrechts. Seine Mitglieder haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter oder der Gesellschaft verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung von dem ersatzpflichtbegründenden Sachverhalt, spätestens jedoch nach 10 Jahren, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Die Haftung eines Beiratsmitgliedes ist ausgeschlossen, soweit es überstimmt worden ist.

10. Jedes Beiratsmitglied erhält je Geschäftsjahr eine durch die Gesellschafter mit der Einrichtung des Beirates zu beschließende Vergütung jeweils inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese bei einem Beiratsmitglied anfällt. Die Vergütung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Nachgewiesene notwendige Auslagen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehen, werden ihm von der Gesellschaft erstattet.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchfüh-

rung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die für die Zwecke der Besteuerung maßgeblichen Berechnungen aufzustellen. Ertragsteuerliche Regelungen sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beachten, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

2. Buchführung und Jahresabschluss sowie die maßgeblichen Berechnungen sind nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

3. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, soweit eine Jahresabschlussprüfung stattgefunden hat, sind allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen. Der Komplementär hat einen Prüfungsbericht, sofern eine Jahresabschlussprüfung stattgefunden hat, dem Beirat, sofern ein solcher bestellt ist, auszuhändigen.

4. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, insbesondere im Falle von Betriebsprüfungen, ist der berichtigte Jahresabschluss maßgebend.

§ 14 Beteiligung am Ergebnis

1. Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, ist für die Verteilung von Gewinn und Verlust der Gesellschaft das Verhältnis der Anteile am Festkapital der Gesellschaft maßgebend. Einem Gesellschafter werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn die insgesamt zugerechneten Verlustanteile die Höhe der Kommanditeinlage übersteigen.

2. Die Kommanditisten und Treugeber erhalten als einmaligen Vorabgewinn einen Betrag zugewiesen, der einer Verzinsung der von ihnen geleisteten Einlage in Höhe von 8 % p.a. bezogen auf den Zeitraum der vollständigen Einlagenleistung bei Soforteinzahlung (bzw. im Falle der Ratenzahlung bezogen auf den Zeitraum des Beginns des Kalendermonats, der auf den Monat der vollständigen Einlagenleistung folgt) bis zum Ende des Emissionsphase entspricht (Vorabgewinn als Frühzeichnerbonus).

3. Danach erhalten die Kommanditisten und Treugeber Anteile an den Gewinnen bis zur Höhe ihrer geleisteten Einlagen ohne Agio (sog. Vollrückzahlung).

17. GESELLSCHAFTSVERTRAG MIDDLE EAST BEST SELECT GMBH & CO. KG

4. Danach erhalten die Kommanditisten und Treugeber Anteile an den Gewinnen, bis das mit Ende der Emissionsphase und bis zur Vollrückzahlung gemäß Absatz 3 jeweils gebundene Kapital der Kommanditisten und Treugeber gerechnet vom Ende der Emissionsphase an mit 12 % nach der internen Zinsfußmethode verzinst ist (Vorzugsrendite). Etwaige von der Gesellschaft für den Kommanditisten und den mittelbar beteiligten Treugeber abzuführende oder einzubehaltende Steuern sind bei der Berechnung der IRR als Auszahlung zu berücksichtigen.

5. Danach erhält die geschäftsführende Kommanditistin Anteile an den Gewinnen bis sie 18 % des Gesamtbetrages der nach Absatz 4 zu verteilenden Vorzugsrendite erhalten hat.

6. Nach Befriedigung der Vorzugsgewinnansprüche aus Absatz 4 und 5 werden Gewinne und Liquiditätsüberschüsse zwischen den Kommanditisten und Treugebern sowie der geschäftsführenden Kommanditistin im Verhältnis 60 : 40 verteilt.

§ 15 Ausschüttungen und Entnahmen

Der Komplementär ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, auf den voraussichtlichen Entnahmeanspruch der Gesellschafter Vorabentnahmen als Ausschüttungen vorzunehmen, wenn die Gesellschaft über hinreichend liquide finanzielle Mittel verfügt. Die Vorschrift des § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt. Sofern den Gewinn (nach Verrechnung mit Verlustvorträgen) übersteigende liquide Mittel vorhanden sind, kann der Komplementär auch diese ausschütten, sofern der Geschäftsbetrieb und der gegenwärtige und geplante zukünftige Liquiditätsstatus und -bedarf der Gesellschaft dies erlaubt und Komplementär und geschäftsführender Kommanditist nicht beschließen, dass die Beträge aufgrund bestehender Investitionsmöglichkeiten reinvestiert werden. Durch das Finanzamt erteilte Steuergutschriften für einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer/Quellensteuer und Solidaritätszuschlag hierauf, die den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquoten zugerechnet werden, stellen ebenfalls Entnahmen dar.

§ 16 Investitionsplanung

1. a) Nach der Investitionsplanung der Gesellschaft soll das zum Abschluss der Emissionsphase bestehende Kommanditkapital (Pflichteinlagen) nach Erfüllung der mit den Vertragspartnern der Gesellschaft vertraglich oder gesellschaftsrechtlich vereinbarten Vergütungen oder vorgesehenen Vergütungen und einer angemessenen Liquiditätsreserve

für Investitionen in Beteiligungen und Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten verwendet werden.

b) Die vorstehend zu lit. a) genannten Investitionsnebenkosten sind wie folgt vereinbart bzw. basierend auf einem angenommenen Kommanditkapital von € 12 Mio. kalkuliert (in T€):

| Investitionskapital | 10.160 | 84,67% |
|---|--------|----------------|
| aa) Eigenkapitalvermittlung | 900 | 7,50% |
| bb) Platzierungsgarantie und Kostenübernahme | 60 | 0,50% |
| cc) Rechtliche Konzeption | 96 | 0,80% |
| dd) Steuerliche Konzeption | 66 | 0,55% |
| ee) Layout und Druck Emissionsunterlagen/Präsentationsmaterialien | 108 | 0,90% |
| ff) Notar, Handelsregister, sonstiges | 6 | 0,05% |
| gg) Gutachten | 40 | 0,33% |
| hh) Marketing und Präsentation | 50 | 0,42% |
| ii) Treuhandeinrichtung | 12 | 0,10% |
| jj) Mittelverwendungskontrolle für fondsbedingte Nebenkosten | 12 | 0,10% |
| kk) Liquiditätsreserve (z.B. für laufende Kosten) | 490 | 4,08% |
| Gesamt | | 100,00% |
| Agio auf Kommanditkapital | 600 | 5,00% |

Das Agio dient zusätzlich zur Begleichung der Kosten der Kapitalbeschaffung.

2. Die vorstehend zu § 16 Ziff. 1 lit. b) aa) bis jj) genannten Vergütungen und Kosten sind mit den Vertragspartnern der Gesellschaft vertraglich oder gesellschaftsrechtlich vereinbarte Vergütungen oder vorgesehene Vergütungen. Da alle Kostenpositionen und sonstigen eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 16 Ziff. 1 lit. b) vorrangig vor weiteren Investitionen gemäß § 16 Ziff. 1 lit. a) auszugleichen sind, verringern etwaige nicht oder nicht in dieser Höhe kalkulierten Aufwendungen das für die Investition in Beteiligungen und Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten zur Verfügung stehende Investitionsvolumen entsprechend. Das gleiche gilt für relative Verschiebungen zwischen den entsprechenden Positionen.

3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft den unter § 16 Ziff. 1 lit. a) vorbehalten § 16 Ziff. 2 vorgesehenen Betrag für die Investition in Beteiligungen und Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten verwendet.

4. Soweit das für den Erwerb von Beteiligungen und Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten zur Verfügung stehende Investitionsvolumen nicht unmittelbar inve-

stiert werden kann (z.B. weil die Marktsituation nach pflichtgemäßen Ermessen der Geschäftsführung eine Investitionszurückhaltung erfordert) oder nach dem Zahlungsplan Zielbeteiligungen oder Anlageprodukte noch nicht abgerufen wurden, soll dies bei einer oder gegebenenfalls mehreren renommierten, in Europa ansässigen Banken

flexibel, sicher und möglichst ertragreich angelegt werden. Diese Entscheidung trifft die Geschäftsführung nach freiem Ermessen.

5. Der Komplementär ist berechtigt, zur Überbrückung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs in Ausnahmefällen und in begrenztem Maße Fremdmittel aufzunehmen, wenn diese durch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu realisierende Zahlungseingänge zeitnah ausgeglichen werden können. Der Komplementär und die geschäftsführende Kommanditistin sind ferner berechtigt, zur Durchführung von Investitionen auch Kredite aufzunehmen, sofern die Gesellschaft für die Rückzahlung des Kredites nicht persönlich mit ihrem sonstigen Vermögen haftet, sondern die Haftung auf eine Verpfändung/Sicherungsabtretung/Übereignung des ganzen oder teilweisen Investitionsgegenstandes beschränkt wird, für den die Finanzierung aufgenommen worden ist.

6. Die in § 16 Ziff. 1 lit. b) aa) bis jj) genannten Beträge sind brutto angegeben, d. h. etwa anfallende Umsatzsteuer ist hierin enthalten und fällt nicht zusätzlich an.

7. Sämtliche zur Verwirklichung des Investitionsvorhabens abzuschließenden Dienstleistungsverträge und Geschäftsbesorgungsverträge sowie sonstige Verträge im Zusammenhang mit der Emission werden,



auch soweit sie mit Gesellschaftern bzw. mit Gesellschaftern verbundenen Dritten abgeschlossen werden, als selbständige Dienstleistungsverträge abgeschlossen. Die Erfüllung der dort vorgesehenen gegenseitigen Verpflichtungen ist nicht Gegenstand gesellschaftsvertraglicher Bindungen.

§ 17 Ausschluss der Nachschusspflicht

Über die Verpflichtung zur Leistung der in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) vereinbarten Kapital- bzw. Kommanditeinlage und des Agios hinaus übernehmen die Kommanditisten und Treugeber keine weiteren Zahlungs- und Nachschussverpflichtungen oder Haftungen. Die gesetzliche Regelung über die Haftung der Gesellschafter gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB bleibt von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

§ 18 Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Gesellschaftsanteilen, Verpfändung

1. Jeder Treugeber/Kommanditist kann seine Beteiligung nur mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar des jeweiligen folgenden Jahres auf Dritte übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Die Verfügung bedarf der Schriftform sowie der notariellen Beglaubigung der Unterschriften des übertragenden und des übernehmenden Kommanditisten/Treuegebers.

2. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten/Treuegebers aus diesem Gesellschaftsvertrag und in den Treuhand- und Verwaltungsvertrag eintritt und der Komplementär der Gesellschaft seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Als wichtiger Grund gilt, wenn

a) der eintretende Gesellschafter die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft von etwaigen gewerbsteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt und er keine Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freigestellten Nachteile bestellt; der Umfang der zu ersetzenden gewerbsteuerlichen Nachteile berechnet sich pauschal wie folgt: (Betrag des untergegangenen gewerbsteuerlichen Verlustvortrages) x (Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters)/(2000 + Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters) = (Pauschaler gewerbsteuerlicher Nachteil). Der

eintretende Gesellschafter hat auch das Risiko, dass er wegen solcher Mehrbelastungen keinen Totalgewinn erzielt, zu tragen. Sofern sich die Nachteile aus Gewerbesteuern erst aus dem Zusammenwirken mehrerer Gesellschafterwechsel ergeben, haben die hieran beteiligten eintretenden Gesellschafter die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter ebenfalls freizustellen, und zwar im Verhältnis des jeweiligen Grades ihrer Mitverursachung; oder

b) Gesellschaftsanteile von unter € 15.000 entstehen oder

c) der übernehmende Gesellschafter nicht die Kosten der Übernahme trägt oder

d) der übertragende Gesellschafter fällige Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag noch nicht vollständig erfüllt hat, insbesondere die übernommene Pflichteinlage zuzüglich Agio noch nicht vollständig geleistet hat oder

e) in der Person des vorgesehenen Anteilsübernehmers ein wichtiger Grund vorliegt.

Der persönlich haftende Gesellschafter darf in dem Fall der Übertragung eines Gesellschaftsanteiles, den der übertragende Gesellschafter unmittelbar und nicht über den Treuhandkommanditisten hält oder von dem Erwerber unmittelbar ohne Einschaltung des Treuhandkommanditisten gehalten werden soll, die Erteilung der Zustimmung ferner davon abhängig machen, dass der Übernehmer des Kommanditanteils dem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem von diesem bezeichneten Dritten eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form gemäß dem Entwurf in Anlage 2 (Änderungen des Entwurfs aufgrund besonderer Anforderungen des Registergerichts oder Rechtsänderungen bleiben vorbehalten) erteilt, die den Bevollmächtigten berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers alle Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben und entgegenzunehmen, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist.

3. Beim Übergang der Gesellschafterstellung/Treugeberstellung auf einen Dritten, ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten gemäß § 6 unverändert und einheitlich fortgeführt. Der Übergang einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist nicht möglich. Ebenso ist die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Verfügung betreffend einzelner Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis vorbehaltlich der Regelung gemäß Ziff. 5 unzulässig.

4. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung der in Ziff. 1 bezeichneten Rechtsstellung an ein Kreditinstitut ist nur zum Zwecke der Finanzierung der Beteiligung zulässig und unterliegt nicht den in Ziff. 1 niedergelegten Voraussetzungen und Beschränkungen, sondern nur der Zustimmung gemäß Ziff. 2. Insoweit sind auch Verpfändungen bzw. Sicherungsabtretungen einzelner vermögensrechtlicher Ansprüche unter den gleichen Bedingungen zulässig. Jeder Kommanditist und Treugeber hat der Gesellschaft die gewerbsteuerlichen Nachteile zu ersetzen, die infolge einer Fremdfinanzierung der Beteiligung für die Gesellschaft entstehen.

5. Abweichend von Ziff. 1 ist der Treuhandkommanditist berechtigt, die von ihm treuhänderisch gehaltenen Anteile seines Kommanditanteils ganz oder teilweise zu jedem beliebigen Zeitpunkt ohne Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters auf seinen jeweiligen Treugeber zu übertragen. Der Treuhandkommanditist hat derartige Übertragungen dem persönlich haftenden Gesellschafter schriftlich anzuzeigen.

6. Der Komplementär ist – abweichend von Ziff. 1 – nur dann berechtigt, seine Gesellschafterstellung mit allen Aufgaben, Rechten und Pflichten auf eine andere Person zu übertragen, wenn zuvor dem vorgesehenen Übertragungsvertrag durch Gesellschafterbeschluss zugestimmt worden ist und der Übernehmer sich verbindlich verpflichtet hat, die Gesellschafterstellung mit allen Aufgaben, Rechten und Pflichten zu übernehmen.

7. Jeder ausscheidende Gesellschafter haftet für den Ausgleich eines etwaigen gewerbsteuerlichen Nachteils der Gesellschaft infolge seines Ausscheidens in der gemäß Ziff. 2 lit. a) bestimmten Höhe, gesamtschuldnerisch mit einem für ihn eintretenden Gesellschafter. Etwaigen Mehraufwand darf die Gesellschaft mit Ausschüttungsansprüchen verrechnen. Ziff. 2 lit. a) bleibt unberührt. Sämtliche anfallenden Kosten einer für schenkungsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sowie andere Kosten des Wechsels des Kommanditisten/Treuegebers sind durch den übertragenden Kommanditisten/Treugeber und den Erwerber/Übernehmer gesamtschuldnerisch zu tragen.

§ 19 Wechsel des Treuhandkommanditisten

1. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass der vom Treuhandkommanditisten treuhänderisch gehaltene Teil seines Kommanditanteils sowie seine sonstigen diesbezüglichen Rechte und

17. GESELLSCHAFTSVERTRAG MIDDLE EAST BEST SELECT GMBH & CO. KG

Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen anderen Treuhandkommanditisten, der zuvor verbindlich der Übernahme zugestimmt hat, übergehen, bei gleichzeitigem Übergang der Rechtsstellung des Treuhandkommanditisten aus den mit den einzelnen Treugebern abgeschlossenen Treuhandverträgen im Wege der Vertragsübernahme.

Der Übergang wird wirksam zu dem im Gesellschafterbeschluss bestimmten Zeitpunkt, hilfsweise mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung sind nur die Treugeber stimmberechtigt. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt und verpflichtet, die auf die von ihm gehaltenen (Teil-)Kommanditanteile entfallenden Stimmen, für die Treugeber ihm Weisungen erteilt haben, abzugeben.

2. Der Treuhandkommanditist, die übrigen Gesellschafter und die Treugeber stimmen hiermit unwiderruflich einer solchen Vertragsübernahme der Treuhand- und Verwaltungsverträge sowie der Übertragung der Rechtsstellung des Treuhandkommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag durch den auf diese Weise neu bestimmten Treuhandkommanditisten zu, auch wenn sie selbst an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, sich der Stimme enthalten haben, oder gegen den vorgeschlagenen Beschluss gestimmt haben.

3. Der Treuhandkommanditist kann auch bevollmächtigt werden, seine Rechtsstellung aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Treuhand- und Verwaltungsverträgen auf einen genau bestimmten neuen Treuhandkommanditisten, zu übertragen. Ziff. 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 20 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, geht die Beteiligung ungeteilt mit sofortiger Wirkung auf seine Erben oder aufgrund Abschluss einer rechtsgeschäftlichen Übertragungsvereinbarung mit Wirkung zu dem auf den Abschluss der Übertragungsvereinbarung folgenden 1. Januar auf den bezüglich des Gesellschaftsanteils eingesetzten Vermächtnisnehmer über. Die Erben können unter Beachtung der Regelungen des § 18 (Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Gesellschaftsanteilen) die Teilung des Gesellschaftsanteils des Erblassers mit Wirkung zu dem auf das Ableben folgenden 1. Januar verlangen. Die Gesellschaft wird mit den Erben oder Vermächtnisnehmer(n) fortgesetzt.

2. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins gegenüber der Geschäftsführung legitimieren, Vermächtnisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann auch der Nachweis durch Vorlage anderer geeigneter Dokumente im Original oder in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

3. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer bestellen zur Ausübung ihrer gesellschaftlichen Rechte einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter, der zur Entgegennahme von Entnahmen zu ermächtigt ist. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Kommanditbeteiligung, insbesondere das Stimmrecht, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages handelt, mit Ausnahme des Rechtes auf Entnahmen. Bis zum Zugang einer schriftlichen Vollmachtsklärung kann die Gesellschaft Zustellungen und Zahlungen an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vornehmen. Sämtliche etwaig anfallenden Kosten einer für erbschaftsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den/die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.

4. Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 18 (Rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen) zulässig.

§ 21 Kündigung und Ausschluss

1. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Kündigungen sind schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären; maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

3. Wird das Treuhandverhältnis von dem Treuhandkommanditisten fristlos gekündigt oder vom Treugeber ohne Bestimmung einer Kündigungsfrist in wirksamer Weise beendet, ohne dass der treuhänderisch gehaltene Anteil von dem Treuhandkommanditisten auf den Treugeber oder Dritte übertragen wird bzw. übergeht, ist der Treuhandkommanditist auch zur fristlosen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses mit Wirkung auf den Tag der Beendigung des Treuhandverhältnisses

befugt. Der Treuhandkommanditist ist auch zur teilweisen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung gegenüber der Gesellschaft aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss mit dem Teil seines Kommanditanteils aus den Gründen, die in der Person seines Treugebers liegen, gemäß den nachstehenden Regelungen zulässig ist. Eine teilweise Kündigung ist für den Treuhandkommanditisten ebenso statthaft, wenn ein Treugeber zu einer außerordentlichen Kündigung des Treuhandverhältnisses aufgrund einer nachgewiesenen, persönlichen wirtschaftlichen Notlage entsprechend der Regelung gem. Ziff. 1 berechtigt ist.

4. Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Liegen in der Person eines Treugebers des Treuhandkommanditisten Gründe vor, deren Eintritt nicht von dem Treuhandkommanditisten zu vertreten sind, und würden diese Gründe, wenn sie unmittelbar in der Person eines Gesellschafters liegen, dessen Ausscheiden gemäß Ziff. 5 bzw. gemäß § 22 Ziff. 1 lit. c) zur Folge haben oder seinen Ausschluss aus wichtigem Grund rechtfertigen, kann der Treuhandkommanditist mit dem für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teil seines Kommanditanteils teilweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

5. Der Ausschluss eines Gesellschafters, auch der teilweise Ausschluss des Treuhandkommanditisten wegen in der Person eines Treugebers liegender Umstände, ist vorbehaltlich der nachstehenden Regelung nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig. Ohne Gesellschafterbeschluss kann der persönlich haftende Gesellschafter den Ausschluss erklären, wenn der teilweise Ausschluss des Treuhandkommanditisten wegen in der Person eines Treugebers eingetretener Voraussetzungen des § 22 Ziff. 1 lit. c) vorgenommen werden soll oder ein Treugeber sich mit seiner Einlageverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug befindet (vgl. § 4 Ziff. 5). In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen kann der Komplementär den Ausschluss eines Kommanditisten erklären, der mit der Erfüllung seiner Einlageverpflichtungen in Verzug ist.

6. Der Ausschluss wird in den Fällen des § 21 Ziff. 5 Satz 1 wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Komplementärs über den Ausschluss enthaltenden Gesellschafterbeschluss, in den Fällen der Ziff. 5 Satz 2 und 3 mit Zugang der von dem per-



sönlich haftenden Gesellschafter schriftlich abzugebenden Ausschlussklärung.

Im Fall der Ziff. 5 Satz 2 2. Fall (Verzug bezüglich der Einlagezahlung) und des entsprechenden Falles der Ziff. 5 Satz 3 erfolgt der Ausschluss mit Rückwirkung auf den Beitrittszeitpunkt. Die Erklärung ist gegenüber dem betroffenen Gesellschafter im Falle des (Teil)Ausschlusses des Treuhandkommanditisten wegen in der Person eines Treugebers liegender Umstände gegenüber dem Treuhandkommanditisten und dem betroffenen Treugeber zu erklären.

§ 22 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

a) und soweit er das Gesellschaftsverhältnis außerordentlich kündigt, auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;

b) und soweit er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, auf den Zeitpunkt des Zugangs der Ausschlussklärung der Gesellschaft;

c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dies lediglich mangels Masse abgelehnt wird oder sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.

2. Scheidet der persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass zuvor ein weiterer persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft beigetreten ist, wird die Gesellschaft aufgelöst. Die verbleibenden Gesellschafter entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters durch Beschluss.

3. Scheidet der Treuhandkommanditist aus der Gesellschaft aus, ohne dass die von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapitalanteile auf Treugeber oder Dritte übergehen, wird die Gesellschaft aufgelöst. Die Gesellschafter und Treugeber können die Fortsetzung beschließen und einen neuen Treuhandkommanditisten wählen. Die Gesellschaft wird mit dem neu gewählten Treuhandkommanditisten fortgesetzt. Dabei gehen im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Treuhandkommanditisten unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf den neuen Treuhandkommanditisten über. § 19 gilt im Übrigen entsprechend.

4. In allen übrigen Fällen führt das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird vielmehr mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 23 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter wegen teilweiser oder vollständiger Nichterbringung seiner Einlage (rückwirkend) aus der Gesellschaft aus, so steht ihm keinerlei Abfindungsanspruch zu. Die Gesellschaft erhält in diesem Fall insbesondere mindestens die auf seine ursprüngliche Beteiligung entfallenden fondsbedingten Nebenkosten gemäß § 16 Ziff. 1 lit. b) und das vereinbarte Agio. Der Zahlungsbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist.

2. Ein im Übrigen aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter erhält für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Wertes der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters nach der Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag des Ausscheidens oder dem letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden, falls der Stichtag des Ausscheidens nicht der 31. Dezember sein sollte, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Zeitwert angesetzt werden. Der Zeitwert wird durch den geschäftsführenden Kommanditisten in Abstimmung mit dem Komplementär auf Basis der von der einzelnen Investition in Beteiligungen und Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten übermittelten Zahlen nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Ansätze und die Plausibilität dieser Bewertung sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Von dem festgestellten Wert sind ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers zu saldieren. Diese Kosten sind gegebenenfalls als Sicherheit durch den ausscheidenden Gesellschafter im Vorfeld zu hinterlegen. Auf die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers kann verzichtet werden, wenn die Kosten der Prüfung das Abfindungsguthaben inkl. Sicherheitsabschlag übersteigen und keine Sicherheiten im Vorfeld durch den ausscheidenden Gesellschafter geleistet wurden.

3. Das Abfindungsguthaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses

auszuzahlen. Wenn es die Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, kann die Gesellschaft verlangen, das Abfindungsguthaben vom Ende des Zeitraums nach Satz 1 bei einer Verzinsung von 5 % p.a. in maximal drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuzahlen. Der Gesellschafter kann keine Besicherung seines Anspruchs auf das Abfindungsguthaben verlangen.

4. Abfindungsguthaben, welchen eine außerordentliche Kündigung nach § 21 Ziff. 1 Satz 3 zugrunde liegt, werden abweichend von Ziff. 3 erst dann fällig, wenn die Gesellschaft über ausreichende Liquidität zur Auszahlung des entsprechenden Abfindungsguthabens verfügt. Das Abfindungsguthaben ist zeitlich vorrangig vor allen anderen Ausschüttungen an die verbleibenden Gesellschafter zu leisten, jedoch nach den laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft.

§ 24 Beendigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird zum Zeitpunkt gemäß § 3 Ziff. 1 beendet, wenn nicht durch die Gesellschafter eine Verlängerung der Gesellschaft beschlossen wird. In diesem Fall endet die Gesellschaft zu dem in dem Beschluss genannten Zeitpunkt. Eine Verlängerung kann auch mehrmals beschlossen werden.

2. Im Übrigen wird die Gesellschaft aufgelöst:

- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
- durch gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB; oder
- wenn das im Wesentlichen gesamte Vermögen der Gesellschaft veräußert oder in sonstiger Weise verwertet wurde.

§ 25 Liquidation

1. Die Liquidation erfolgt durch den Komplementär.

2. Die Liquidation richtet sich nach den gesetzlichen Regeln. Die Kosten der Liquidation trägt die Gesellschaft.

§ 26 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter/Treugeber und jedes Mitglied eines gegebenenfalls bestellten Beirates ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstands, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich

17. GESELLSCHAFTSVERTRAG MIDDLE EAST BEST SELECT GMBH & CO. KG

zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. dem Beirat.

§ 27 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Für die Gesellschafter, den Treuhandkommanditisten und die Treugeber sowie jeweils deren Organe besteht keinerlei Wettbewerbsverbot. Der Komplementär, der geschäftsführende Kommanditist, die Beiratmitglieder, der Treuhandkommanditist sowie jeweils deren Organe können gleiche oder ähnliche Funktionen auch für weitere Gesellschaften ausüben; bieten sich Geschäftschancen, deren Wahrnehmung gegebenenfalls für mehrere Gesellschaften in Betracht kommt, in denen er/sie Funktionen ausüben, so entscheiden sie nach freiem Ermessen darüber, für welche Gesellschaft die entsprechende Geschäftschance wahrgenommen wird. § 12 Ziff. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 28 Gesellschafter-/Treugeberregister

1. Die Gesellschaft führt ein Gesellschafterregister und der Treuhandkommanditist führt ein Gesellschafter- und Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Gesellschafter bzw. Treugeber. Die Gesellschafter und Treugeber sind damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten in EDV-Anlagen gespeichert werden.

2. Jeder Gesellschafter/Treugeber erhält einen Registerauszug. Ihm obliegt es, alle Änderungen seiner eingetragenen Daten dem Komplementär bzw. dem Treuhandkommanditisten unverzüglich bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.

3. Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten darf der Komplementär, der geschäftsführende Kommanditist und der Treuhandkommanditist in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, dem Beirat, sofern ein solcher bestellt ist, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern der Gesellschaft und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangung ermächtigten Stellen erteilen. Ein Gesellschafter oder Treugeber hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter.

§ 29 Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben, Steuerveranlagung

1. Den Gesellschaftern und Treugebern ist be-

kannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) nicht bei ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. 2. Die Gesellschafter bzw. die Treugeber haben etwaige Sonderbetriebsausgaben zeitnah, möglichst im ersten Quartal des Folgejahres, der Gesellschaft in Textform mitzuteilen. Sonderbetriebsausgaben, die nach dem 31. Mai des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Gesellschaft eingehen, können erst im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung bzw. der endgültigen Veranlagung für dieses Kalenderjahr berücksichtigt werden.

3. Die Gesellschafter bestellen die Geschäftsführung als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit ihr, d.h. nach Zustimmung durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Die Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Wechsel der Geschäftsführung ggf. zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 30 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, die Rechte oder Pflichten des Komplementärs betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Komplementärs.

3. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich

zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z.B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern, sowie Gesellschafterbeschlüssen können als Aktiv- oder Passiv-Prozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.

4. Gründungskosten bis zu € 10.000 trägt die Gesellschaft. Soweit die Gesellschafter Gründungskosten verauslagt haben, sind ihnen diese zu erstatten.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Bremen, den 02. Januar 2009

Middle East Best Select Verwaltungs GmbH
gez. Heinz-G. Wülfraht
(Geschäftsführer der Middle East Best Select Verwaltungs GmbH)

Middle East Best Select Management GmbH
gez. David F. Heimhofer
(Geschäftsführer der Middle East Best Select Management GmbH)
gez. Hans-Jürgen Döhle
(Geschäftsführer der Middle East Best Select Management GmbH)

mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh
gez. Andrea Neumann
(Geschäftsführerin mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh)

Anlagen:

Anlage 1 – Treuhand- und Verwaltungsvertrag (abgedruckt auf den Seiten 101 ff.)

Anlage 2 – Muster Handelsregistervollmacht (abgedruckt auf Seite 124)

Anlage 3 – Mittelverwendungskontrollvertrag (abgedruckt auf den Seiten 106 ff.)



18. TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

Zwischen der

mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh,
– nachfolgend „mediator treuhand“ genannt –

und

der an der Middle East Best Select GmbH & Co. KG, Bremen, treuhänderisch beteiligten Person

– nachfolgend „Treugeber“ genannt –

oder

direkt als Kommanditist beteiligten Person
– nachfolgend „Zeichner“ genannt –

wird nachfolgender Treuhandvertrag bzw. Verwaltungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) der Middle East Best Select GmbH & Co. KG (nachfolgend „Fondsgesellschaft“) genannte Treugeber will sich an der Fondsgesellschaft beteiligen. Gegenstand der Fondsgesellschaft ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen und sonstigen Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.

mediator treuhand ist als Treuhandkommanditistin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ermächtigt, ihren Kapitalanteil an der Fondsgesellschaft zu erhöhen und treuhänderisch für Dritte zu halten.

Auf dem Zeichnungsschein hat der Treugeber der mediator treuhand den Abschluss eines Treuhandvertrages angeboten. Der treuhänderisch für den Treugeber zu haltende Kapitalanteil (Pflichteinlage) entspricht dem in dem Zeichnungsschein genannten Betrag.

Mit Annahme dieses Angebotes durch Unterzeichnung durch die mediator treuhand oder durch Bevollmächtigte in deren Namen auf dem Zeichnungsschein kommt zwischen den Parteien ein Treuhandverhältnis zustande, kraft dessen mediator treuhand bereit ist, nach Maßgabe der folgenden Regelungen für den Treugeber einen (Teil-) Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft („Treugut“) zu halten bzw. einen bereits durch mediator treuhand

gehaltenen Kommanditanteil zu erhöhen. Eines Zugangs der Annahmeerklärung an den Treugeber bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. Als Tag des Vertragsschlusses gilt der Tag der Unterzeichnung der Annahmeerklärung.

Sofern der Zeichner sich direkt als Kommanditist beteiligen möchte, kommt dieser Vertrag mit seinen hierauf abstellenden Regelungen als Verwaltungsvertrag zustande. Der Vertrag setzt sich als Verwaltungsvertrag fort, wenn ein als Treugeber beteiligter Zeichner das Treuhandverhältnis beendet bzw. das Treuhandverhältnis nach diesem Vertrag endet und der (Teil-) Kommanditanteil von dem Treuhänder auf ihn übertragen wird.

§ 1 Treuhandgegenstand, Durchführung, Rechtsverhältnis

1. Das Treugut folgt aus der vom Treugeber unterschriebenen Beitrittserklärung. In Höhe des dort ausgewiesenen Betrages wird mediator treuhand im Außenverhältnis im eigenen Namen, hingegen für Rechnung des Treugebers als Kommanditistin ihren Kapitalanteil nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages im Auftrag und für Rechnung des Treugebers halten bzw. erhöhen, den (Teil-)Kommanditanteil halten und verwalten. Die Einzahlungsverpflichtungen der Treuhandkommanditistin im Hinblick auf die treuhänderisch übernommenen Teile ihres Kommanditanteils bestehen nur insoweit, als der Treugeber seinerseits die im Innenverhältnis bestehenden Zahlungsverpflichtungen tatsächlich erfüllt hat.

mediator treuhand ist zur Durchführung aller zum wirtschaftlichen Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen beauftragt und bevollmächtigt. mediator treuhand ist nicht verpflichtet, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, die Bonität der Vertragsparteien, die Angemessenheit von Kosten, Honoraren usw. zu überprüfen oder zu überwachen; sie wird nur die, durch den Treugeber bereits getroffene, Investitionsentscheidung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durchführen und abwickeln.

Dieser Treuhandvertrag mit mediator treuhand wird nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages in Gestalt der Kapitalerhöhung für Rechnung des Treugebers automatisch zum nächsten auf das vorliegen sämtlicher nachstehender Voraussetzungen lit. a) bis c) folgenden Kalendertag ausgeführt und der Treugeber wirtschaftlich an der Fondsgesellschaft beteiligt, wenn

a) dieser Treuhandvertrag gemäß der Präambel zustande gekommen ist;

b) der Treugeber das von ihm gezeichnete Kapital bzw. sofern von einer Einzahlung in Raten Gebrauch gemacht worden ist, 50 % des gezeichneten Kapitals und in beiden Fällen der vereinbarte volle Agiobetrag bezogen auf das gesamte gezeichnete Kapital auf das auf der Beitrittserklärung genannte Konto der Fondsgesellschaft eingezahlt hat; und

c) die Fristen für das gesetzliche Widerrufsrecht der Zeichner/ Treugeber im Hinblick auf die konkrete Beteiligung an der Fondsgesellschaft abgelaufen sind.

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen für einen Beitritt eines Treugeber-Kommanditisten kann die mediator treuhand mit Zustimmung des Komplementärs durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihren Kommanditanteil für Rechnung eines Treugeber-Kommanditisten erhöhen, auch wenn die Einlage ganz oder teilweise noch nicht geleistet ist.

2. Liegen die Voraussetzungen gemäß Ziff. 1 lit. a) bis c) zur Ausführung des Treuhandauftrages bis zum Ende der Emissionsphase der Fondsgesellschaft nach dem im Gesellschaftsvertrag genannten Zeitpunkt (Zeichnungsschluss) nicht vor, steht dem Treugeber und mediator treuhand ein Rücktrittsrecht vom Treuhandvertrag zu. Nach erfolgtem Rücktritt vom Treuhandvertrag durch eine Partei wird mediator treuhand die Fondsgesellschaft auffordern, die von dem Treugeber eingezahlten Beträge unverzüglich an diesen zurückzuzahlen. Eine Haftung von mediator treuhand für einen zurückzuzahlenden Betrag besteht nicht.

Die auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto der Fondsgesellschaft erwirtschafteten Zinsen stehen in jedem Fall der Fondsgesellschaft zu; sie hat auch die Kosten dieses Kontos zu tragen.

3. Die Beteiligung von mediator treuhand als Treuhandkommanditist an der Fondsgesellschaft erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sind den Beteiligten bekannt. Für das Verhältnis zwischen mediator treuhand und dem Treugeber gelten - soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist - die Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ergänzend; sie sind insoweit Bestandteil dieses Vertrages.

18. TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

4. mediator treuhand ist unter Befreiung von § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, mit anderen Treugebern gleichlautende Treuhandverträge zu schließen und auf deren Basis für diese Treugeber weitere Kapitalanteile bis zur Höhe des nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft festgelegten Emissionsvolumens treuhänderisch zu übernehmen, zu halten und zu verwalten.

5. Im Außenverhältnis hält mediator treuhand ihre Kommanditbeteiligung für alle Treugeber gemeinsam als einheitlichen Kommanditanteil. Sie tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf.

6. Im Innenverhältnis handelt mediator treuhand ausschließlich im Auftrag, für Rechnung und nach Weisung des Treugebers. Der Treugeber wird wirtschaftlich so behandelt, als ob er unmittelbar Kommanditist der Fondsgesellschaft ist und hat somit die ausschließliche Dispositionsbefugnis. Der Treugeber hat insbesondere die Widerspruchsrechte nach § 164 HGB und die Kontrollrechte nach § 166 HGB.

7. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von mediator treuhand tritt mediator treuhand hiermit ihren treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil in Höhe des von dem Treugeber gezeichneten Anteils an den Treugeber ab. Die Übertragung des Kommanditanteils ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister. Das gleiche gilt, falls Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung von privaten Gläubigern von mediator treuhand in den treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil erfolgen. Der Treugeber nimmt diese Abtretungen hiermit an.

§ 2 Abtretungen

1. Entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft soll die Rechtsstellung des Treugebers im Innenverhältnis, soweit wie rechtlich möglich, der eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten der Fondsgesellschaft angenähert sein. Soweit hierdurch nicht bereits unmittelbare Rechte des Treugebers gegenüber der Fondsgesellschaft begründet werden, werden vorsorglich die nachfolgenden Regelungen getroffen.

2. mediator treuhand tritt hiermit sämtliche Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf den jeweils festzustellenden Jahresgewinn, die von den Gesellschaftern zu beschließenden Aus-

schüttungen einschließlich der Vorabauschüttungen, den Liquidationserlös sowie auf ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft an den Treugeber, in Höhe des Anteils des Treugebers, der seinem Beteiligungsanteil an dem Kommanditanteil von mediator treuhand an der Fondsgesellschaft entspricht, ab. Der Treugeber nimmt diese Abtretung an. Der Treugeber ermächtigt mediator treuhand, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus der Gesellschaftsbeteiligung im eigenen Namen einzuziehen.

§ 3 Einzahlungen des vom Treugeber gezeichneten Beteiligungsbetrages

1. Der Treugeber ist verpflichtet, auf das im Zeichnungsschein bezeichnete Konto der Fondsgesellschaft auf den von ihm übernommenen Festkapitalanteil entsprechend seiner Wahl auf dem Zeichnungsschein seine Pflichteinlagen in voller Höhe in Geld zzgl. des Agios in Höhe von 5 % spätestens 14 Tage nach Zugang der Mitteilung der Annahmeerklärung über den Beitritt zur Gesellschaft zu leisten oder 50 % seiner Pflichteinlage zuzüglich des Agios von 5 % auf den gesamten übernommenen Festkapitalanteil spätestens 14 Tage nach Zugang der Mitteilung der Annahmeerklärung über den Beitritt zur Gesellschaft und die übrigen 50 % spätestens bis zum 30. April 2009 zu leisten. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gelten ergänzend.

2. Er verpflichtet sich ferner, mediator treuhand von allen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft bzw. Dritten - solange der Kommanditanteil nicht vollständig eingezahlt oder Einlagen wieder zurückgewährt worden (§ 172 HGB) sind - freizustellen und freizuhalten.

3. Der Treugeber verpflichtet sich weiter, mediator treuhand von allen Ansprüchen aus verspäteten Zahlungen (Zinsen, weitergehende Verzugschäden) freizustellen und freizuhalten.

4. Erbringt der Treugeber seine fällige Einlage trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nur teilweise, so ist der Treugeber - vorbehaltlich der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft hinsichtlich eines Ausschlusses von mediator treuhand mit dem auf den Treugeber entfallenden Kapitalanteil - auf erstes Anfordern von mediator treuhand verpflichtet, den (Teil-)Kommanditanteil zu erwerben und mediator treuhand von allen Verpflichtungen aus ihrer zwischenzeitlichen Stellung als (Treuhand-)Koman-

ditist für den Treugeber sowohl gegenüber der Fondsgesellschaft als auch gegenüber Dritten freizuhalten und freizustellen.

Kommt der Treugeber binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch mediator treuhand seiner Verpflichtung zum Erwerb des (Teil-)Kommanditanteils nicht vertragsgemäß nach, so kann ihm mediator treuhand eine Nachfrist von 2 weiteren Wochen setzen. Kommt der Treugeber mit der Einzahlung seiner fälligen Einlage oder Teilen seiner fälligen Einlage inkl. des Agios auf das Konto der Fondsgesellschaft in Verzug, so kann mediator treuhand von diesem Treuhandvertrag zurücktreten. Nach erfolgtem Rücktritt vom Treuhandvertrag wird mediator treuhand die Fondsgesellschaft auffordern, etwaige von dem Treugeber bereits eingezahlte Beträge unverzüglich an diesen zurückzuzahlen. § 23 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft gilt entsprechend. Eine Haftung von mediator treuhand für einen zurückzuzahlenden Betrag besteht nicht.

Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft kann mediator treuhand als Treuhandkommanditistin auch mit Teilen ihres Kommanditanteils wegen eines in der Person eines Treugebers liegenden wichtigen Grundes, aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden. Die nicht vollständige Zahlung der jeweils fälligen Pflichteinlage zuzüglich vereinbartem Agio ist stets ein wichtiger Grund, wenn sich der Einlageverpflichtete im Verzug befindet (vgl. § 21 Ziff. 4-6 des Gesellschaftsvertrages).

§ 4 Gesellschafterbeschlüsse der Fondsgesellschaft

1. Der Treugeber ist zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft berechtigt. Er ist weiterhin berechtigt, dass auf seinen treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil entfallende Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung selbst auszuüben. Der Treugeber trägt seine Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und für eine eventuelle anderweitige Vertretung in Gesellschafterversammlungen selbst.

2. mediator treuhand bevollmächtigt hiermit den Treugeber unwiderruflich, die auf seinen Beteiligungsanteil entfallenden Stimmrechte sowie die einem Kommanditisten nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft zustehenden Kontroll- und sonstigen Rechte selbst auszuüben oder durch einen mit Vollmacht in Textform versehenen Dritten ausüben zu lassen; § 9 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft gilt entsprechend. Sollte der Treugeber



bei einer Gesellschafterversammlung nicht persönlich anwesend sein oder sich nicht anderweitig vertreten lassen, nimmt mediator treuhand die Rechte des Treugebers kraft nach diesem Treuhandvertrag erteilter Vollmacht in der Gesellschafterversammlung wahr. mediator treuhand übt ihr Stimmrecht nur unter Berücksichtigung der Weisungen und der Interessen des Treugebers sowie unter Beachtung ihrer gesellschaftsrechtlichen Treupflichten gegenüber den übrigen Gesellschaftern aus. mediator treuhand wird eine Stimmabgabe für diejenigen Teile ihres Kommanditanteils, welche auf den Treugeber entfallen, jedoch nur vornehmen, soweit ihr eine entsprechende konkrete Weisung zur Stimmabgabe vorliegt.

§ 5 Treuhandverwaltung, Rechnungslegung

1. mediator treuhand obliegt die Verwahrung der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile der einzelnen Treugeber. mediator treuhand hält und verwaltet die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Alles, was sie in Ausführung des Treuhandvertrages erlangt hat, wird sie entsprechend diesem Treuhandvertrag an den Treugeber herausgeben. Insbesondere wird sie alle Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Fondsgesellschaft umgehend an die Treugeber anteilig entsprechend ihrer treuhänderisch gehaltenen Beteiligungsanteile weiterleiten.

2. mediator treuhand ist verpflichtet, für jeden Treugeber die in § 6 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft vorgesehenen Konten als Unterkonten zu ihren Gesellschafterkonten zu führen. mediator treuhand ist von dieser Verpflichtung befreit, wenn die Fondsgesellschaft die entsprechenden Konten in ihrer Finanzbuchhaltung integriert.

3. Die Vertragsparteien sind sich in Abweichung von § 666 BGB darüber einig, das eine Übersendung von Kontoauszügen, Belegen oder sonstigen Unterlagen aus organisatorischen Gründen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Treugebers durchgeführt wird.

4. Sämtliche für die Erstellung der Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen werden bei mediator treuhand aufbewahrt.

§ 6 Kontroll- und Informationsrechte

mediator treuhand erteilt dem Treugeber hiermit Vollmacht, sämtliche der auf den Beteiligungsanteil des Treugebers entfallenden Kontroll- und Informationsrechte auszuüben.

§ 7 Beteiligungsregister, Datenschutz

1. Mit Annahme der Beitrittserklärung wird der Treugeber/Zeichner durch mediator treuhand in ein von dieser geführtes Register eingetragen. Dieses Register enthält Namen und Anschrift des Treugebers/Zeichners, die Höhe seiner Beteiligung sowie eventuelle sonstige Angaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung. Die Eintragung in das Register wird dem Treugeber/Zeichner mit Annahme des Treuhandvertrages/Verwaltungsvertrages bestätigt. Jeder Treugeber/Zeichner erhält einen Registerauszug, den er auf die Richtigkeit der für ihn vorgenommenen Eintragungen zu prüfen hat.

2. Der Treugeber/Zeichner hat keinen Anspruch auf Einsicht in das Register oder auf Angaben über die übrigen Treugeber/Zeichner. Anderen Personen als dem persönlich haftenden Gesellschafter und dem geschäftsführenden Kommanditisten der Fondsgesellschaft, dem Prospektverantwortlichen, dem Vertriebspartner, dem Steuerberater, dem Wirtschaftsprüfer und dem zuständigen Finanzamt darf mediator treuhand keine Auskünfte über die Beteiligung und die Eintragung in das Register erteilen, soweit nicht der betroffene Treugeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

3. Der Treugeber/Zeichner ist verpflichtet, etwaige Änderungen der von ihm in Beteiligungsregister erfassten Daten der mediator treuhand unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (Erschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.

4. Der Treugeber/Zeichner hat davon Kenntnis, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert werden. Er ist damit einverstanden, dass die in die Platzierung des Eigenkapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Fondsgesellschaft - ohne personenbezogene Daten - informiert werden.

§ 8 Verwaltungsvertrag bei Direktbeteiligung bzw. nach Kündigung der Treuhand

1. Beteiligt sich der Zeichner direkt als Kommanditist an der Fondsgesellschaft, wird die mediator treuhand den Kommanditanteil für den Zeichner verwalten. mediator treuhand ist auf der Grundlage der Beitrittsvereinbarung gegenüber dem Zeichner erst nach ordnungsgemäßer Einzahlung der Einlage zzgl. des vereinbarten Agios auf das im Zeichnungsschein angegebene Bankkonto der Fondsgesellschaft und nach Einreichung der

beizubringenden Handelsregistervollmacht gem. Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages zur Übernahme der Verwaltung verpflichtet.

2. Der Kommanditanteil wird durch mediator treuhand für den Zeichner uneigennützig verwaltet. mediator treuhand ist zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet. mediator treuhand ist beauftragt und, unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsvertrages, unwiderruflich bevollmächtigt, die aus dem Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten im Namen und nach den für den (Teil-)Kommanditanteil einheitlich erteilten Weisungen des Zeichners auszuüben, soweit der Zeichner nicht selbst diese Rechte und Pflichten ausübt. Widerspricht die Weisung gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den gesellschaftsvertraglichen Treupflichten, hat mediator treuhand den Zeichner darauf hinzuweisen; mediator treuhand kann überdies die Ausübung der Rechte und Pflichten verweigern. Wurde keine Weisung erteilt, so wird mediator treuhand die Rechte und Pflichten des Zeichners nicht ausüben.

3. mediator treuhand hat gegenüber dem Zeichner eine Herausgabepflicht gemäß § 667 BGB, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen und sonstige Leistungen auf den verwalteten Kommanditanteil.

4. Der Zeichner ist zivilrechtlicher und in steuerlicher Hinsicht auch wirtschaftlicher Eigentümer des Kommanditanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen sowie die rechtlichen Wirkungen ausschließlich den Zeichner.

5. Nach wirksamer Kündigung eines Treuhandverhältnisses durch den Treugeber oder seiner Beendigung nach den Vorschriften dieses Vertrages und der direkten Beteiligung des Zeichners oder seiner Rechtsnachfolger an der Gesellschaft als Kommanditist durch Übertragung des Gesellschaftsanteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge besteht das Vertragsverhältnis als bloßes Verwaltungsverhältnis im Sinne dieses § 8 fort.

§ 9 Haftung von mediator treuhand, Freistellung von mediator treuhand, keine Prüfungspflichten von mediator treuhand

1. mediator treuhand handelt mit der berufsüblichen Sorgfalt. mediator treuhand haftet dem Treugeber/Zeichner nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen. mediator treuhand handelt auch als Treuhänder und Verwalter anderer Treugeber der Fondsgesellschaft.

18. TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

sellschaft und anderer Fondsgesellschaften. Bei einem Widerstreit der Interessen einzelner Treugeber/Zeichner und den Interessen der Fondsgesellschaft hat das Gesamtinteresse den Vorrang; bei einem Widerstreit der Interessen von Treugebern und/oder Zeichnern verschiedener Fondsgesellschaften entscheidet mediator treuhand nach billigem Ermessen.

2. Der Treugeber/Zeichner stellt und hält mediator treuhand von allen Verbindlichkeiten schadlos und klaglos frei, die im Zusammenhang mit der Begründung, dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschaftsbeteiligung bzw. der Verwaltung des Kommanditanteils stehen, insbesondere erfolgt die Freistellung von mediator treuhand von allen Risiken, die aus der gesellschaftsvertragsgemäßen Tätigkeit der Fondsgesellschaft sowie aus der sonstigen Verwaltung des eigenen Vermögens der Fondsgesellschaft entstehen.

3. Schadenersatzansprüche gegen die mediator treuhand können erst geltend gemacht werden, wenn der Zeichner anderweitig keinen Ersatz seines Schadens zu erreichen vermag. Der Anspruch des Zeichners auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde, auch aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen - verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit er nicht kraft Gesetzes oder der Rechtsprechung einer kürzeren Verjährung unterliegt.

4. Schadenersatzansprüche hat der Treugeber/Zeichner innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber mediator treuhand durch eingeschriebenen Brief (Einwurfinschreiben) geltend zu machen.

5. mediator treuhand obliegen keine weitergehenden Prüfungspflichten. Insbesondere hat mediator treuhand nicht die Fragen des unternehmerischen Ermessens des Treugebers/Zeichners zu prüfen, wie z. B. die richtige Beurteilung der Marktsituation, die Bonität der jeweiligen Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder die Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen oder die Zweckmäßigkeit der Investitionsentscheidung des Treugebers/Zeichners. mediator treuhand haftet deshalb nicht für die Erreichung der von der Fondsgesellschaft oder dem Treugeber/Zeichner mit der Beteiligung angestrebten und verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen; diese sind weder Vertragsinhalt noch Geschäftsgrundlage.

6. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass mediator treuhand keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder von anderen Unternehmen übernimmt, an denen die Fondsgesellschaft sich beteiligt, oder dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Fondsgesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. mediator treuhand haftet nicht für die Ertragsfähigkeit der Investitionen der Fondsgesellschaft, insbesondere nicht für den Eingang der prospektierten Erträge bzw. die Einhaltung der prospektierten Kosten und Aufwendungen.

7. Personen oder Firmen, die im Rahmen des Kapitalanlageobjektes (Anteil an der Fondsgesellschaft) auftreten, sind nicht Erfüllungsgelhilfen von mediator treuhand im Sinne von § 278 BGB.

§ 10 Übertragung der Beteiligung

1. Der Treugeber kann jederzeit die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Anteils auf sich verlangen. § 15 Ziff. 8 gilt entsprechend. Zu diesem Zweck macht hiermit mediator treuhand dem Treugeber das unwiderrufliche und unbefristete jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Ziff. 8 (Handelsregistervollmacht) stehende Angebot auf Übertragung dieses treuhänderisch gehaltenen Anteils an der unter der Firma Middle East Best Select KG bestehenden Gesellschaft. Die Anteilsübertragung wird erst mit Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister der Fondsgesellschaft wirksam.

2. Durch die Übertragung ausgelöste Kosten (insbesondere Notar- und Eintragungskosten) und Steuern trägt der Treugeber.

3. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Anteils ist nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von jeweils mindestens € 15.000 oder einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag zulässig.

4. Der Treugeber kann seine Beteiligung unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Regelungen des § 18 des Gesellschaftsvertrages auf Dritte übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Im Fall der schenkweisen Übertragung endet das Treuhandverhältnis mit dem Treugeber und das Treugut ist auf den Erwerber als Direktkommanditisten zu übertragen; der Treuhandvertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Erwerber fortgeführt.

§ 11 Übertragung von Kommanditanteilen

Der Gesellschaftsvertrag macht die Übertragung von Kommanditanteilen von der Zustimmung des geschäftsführenden Gesellschafters der Fondsgesellschaft abhängig. Diese Zustimmung ist in gesonderter Urkunde zu erteilen.

§ 12 Erbfall

1. Beim Tod des Treugebers wird die Treuhandschaft bzw. beim Tod des Zeichners das Verwaltungsverhältnis mit dessen Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

2. Die Erben können unter Beachtung der Regelungen des § 18 (Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Gesellschaftsanteilen) des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft die Teilung des Treugutes des Erblassers bzw. die Aufteilung des Verwaltungsverhältnisses mit Wirkung zu dem auf das Ableben folgenden 1. Januar verlangen.

3. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Rechte aus dem Beteiligungsanteil wahrzunehmen hat. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten ruhen sämtliche Rechte aus der Beteiligung. Die Erbfolge ist durch Vorlage eines Erbscheins oder eines notariellen Testaments nebst Protokoll über dessen Eröffnung nachzuweisen.

4. mediator treuhand ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag/Verwaltungsvertrag gegenüber den Erben mit einer Frist von 3 Monaten zu beenden. In diesem Fall ist mediator treuhand im Falle eines treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils berechtigt und auf Verlangen der Erben verpflichtet, ihnen die Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditisten zu übertragen.

§ 13 Ausscheiden von mediator treuhand als Treuhandkommanditist aus der Fondsgesellschaft

1. Scheidet mediator treuhand in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin oder mit einem für den Treugeber gehaltenen Teilkommanditanteil aus der Fondsgesellschaft aus, so ist dieser Vertrag mit dem Ausscheiden beendet. In diesem Fall wird mediator treuhand dem Treugeber den von ihr gehaltenen Anteil herausgeben, es sei denn, dass dieser wie im Falle des (teilweisen) Ausschlusses von mediator treuhand z. B. aufgrund Verzuges des Treugebers bezüglich der Einzahlung der Kapitaleinlage nicht mehr besteht. Dem Treugeber bleibt es unbenommen, einen neuen Treuhänder zu bestellen. Im Übrigen gelten §§ 19, 22 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages



der Fondsgesellschaft entsprechend.

§ 14 Vergütung von mediator treuhand

1. mediator treuhand erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und Verwaltung der Kommanditanteile und der damit verbundenen Tätigkeiten vom Treugeber/Zeichner keine Vergütung. Die Vergütung von mediator treuhand wird von der Fondsgesellschaft entrichtet (vgl. § 8 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages) und ist in der Investitionsplanung der Fondsgesellschaft (§ 16 des Gesellschaftsvertrages) enthalten.

2. Zusätzliche Leistungen von mediator treuhand zugunsten eines einzelnen Treugebers/Zeichners werden diesem gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, an denen mediator treuhand mitwirkt. Für diesen Fall gilt eine Gebühr in Höhe von 0,5% des Kapitalanteils, mindestens jedoch € 100 inklusive Umsatzsteuer als vereinbart. Darüber hinaus erstattet der Treugeber mediator treuhand notwendige Aufwendungen, die diese in Ausführung dieses Vertrages tätigt, auf Nachweis.

§ 15 Dauer, Kündigung des Treuhandvertrages und Verwaltungsvertrages

1. Die Dauer des Treuhandvertrages/Verwaltungsvertrages ist unbestimmt und endet - ohne Erklärung einer Kündigung - mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers/Zeichners aus der Fondsgesellschaft, dem Ausscheiden der mediator treuhand als Treuhänderin aus der Fondsgesellschaft (vgl. § 13) oder dem Ausscheiden der mediator treuhand als Treuhänderin aus der Fondsgesellschaft hinsichtlich des für den Treugeber gehaltenen Anteils an seiner Kommanditbeteiligung oder mit dem Vollzug des Wechsels des Treuhänders. Der Treuhandvertrag kann vom Treugeber jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Endet der Treuhandvertrag und bleibt der Treugeber oder seine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger an der Fondsgesellschaft direkt als Kommanditist beteiligt, wird mit Beendigung des Treuhandvertrages ein Verwaltungsvertrag mit der mediator treuhand begründet.

2. Das Recht von mediator treuhand zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages und des Verwaltungsvertrages wird ausgeschlossen.

3. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt

unberührt. Als wichtiger Grund gelten für mediator treuhand auch die Umstände, welche im Falle einer unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft dessen Ausschluss aus der Fondsgesellschaft rechtfertigen würden. Kündigt mediator treuhand den Treuhandvertrag, darf sie zugleich auch eine (Teil-)Kündigung ihrer Kommanditbeteiligung in Ansehen des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teils entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erklären. Die Höhe und die Fälligkeit eines in diesem Falle anfallenden Abfindungsguthabens richten sich nach § 23 Ziff. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages.

4. Jede Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) zu erfolgen.

5. Der Treuhandvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit wirksam werden der Übertragung des Anteils auf den Treugeber gemäß § 10 des Vertrages; in diesem Fall wird zwischen den Vertragsbeteiligten ein Verwaltungsvertrag begründet, der sich auf den Kommanditanteil des Treugebers bezieht.

6. Bei Beendigung des Treuhandvertrages nach Ausführung des Treuhandauftrages hat mediator treuhand dem Treugeber den für diesen treuhänderisch gehaltenen Teil seines Kommanditanteils zu übertragen, soweit nicht nachfolgend in Ziff. 7 oder 8 abweichendes geregelt ist.

7. Eine Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Teils des Kommanditanteils durch mediator treuhand ist ausgeschlossen, wenn

- a) mediator treuhand mit dem für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teil ihres Kommanditanteils aus der Gesellschaft ausscheidet oder
- b) der Treuhandvertrag von mediator treuhand gegenüber dem Treugeber aus wichtigem Grund gekündigt worden ist oder
- c) der Treuhandvertrag mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft oder dem individuellen Ausscheiden des Treugebers aus der Fondsgesellschaft endet.

In den vorstehenden Fällen zu lit. a) bis c) steht dem Treugeber das anteilige Auseinandersetzungsguthaben nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu.

8. mediator treuhand kann die Erfüllung des Übertragungsanspruchs gemäß Ziff. 6 davon abhängig machen, dass der Übernehmer des

Kommanditanteils zugunsten des persönlich haftenden Gesellschafters der Fondsgesellschaft oder einer von diesem benannten dritten Person auf seine Kosten eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus geltende, von den Bevollmächtigten des § 181 BGB befreiende Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form erteilt, die den Bevollmächtigten berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers alle Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Die Geltendmachung anderer Einwendungen durch mediator treuhand gegenüber dem Übertragungsanspruch bleibt unberührt.

§ 16 Befreiung von § 181 BGB

Soweit mediator treuhand und deren Geschäftsführer aufgrund dieses Vertrages oder des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft handeln, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 17 Personenmehrheit

Soweit mediator treuhand einen Kapitalanteil an der Fondsgesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages für mehrere Personen als Gemeinschaft gleichzeitig hält, übernehmen diese sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken. Für die Dauer dieses Vertrages bevollmächtigen sich die an der Fondsgesellschaft gemeinsam beteiligten Personen hiermit gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegenzunehmen. Die Abgabe von Erklärungen einschließlich der Stimmrechtsausübung durch einen der Treugeber wirkt für und gegen die Personenmehrheit.

§ 18 Besondere Hinweise und Vereinbarungen

1. mediator treuhand weist im Rahmen ihrer Sorgfalts- und vorvertraglichen Aufklärungspflichten auf folgendes hin:

a) Das Geschäft unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen und Kapitalanlagen in den Golfkooperationsstaaten ist äußerst risikoreich. Es kann somit zu vollständigen Verlusten bei einzelnen Beteiligungen oder Anlagen bis hin zu einem Totalverlust der gesamten Gesellschaftseinlage des Treugebers/Zeichners kommen.

b) Es wird auf das Zusatzrisiko des Treugebers/Zeichners für den Fall der Refinanzierung seiner Gesellschaftseinlage hingewiesen. Sollte es aufgrund der vorgenannten Risiken

18. TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

zu einem Totalverlust der Gesellschaftseinlage kommen, besteht in Höhe der Refinanzierung der Gesellschaftseinlage unabhängig davon die Verbindlichkeit gegenüber der refinanzierenden Bank oder anderen Kreditgebern weiter und muss getilgt und verzinst werden.

c) Ferner wird auf die besonderen Risiken der Zahlung von fondsbedingten Nebenkosten hingewiesen. Es ist vereinbart, dass fondsbedingte Nebenkosten vorab bezahlt werden. Diese fondsbedingten Nebenkosten können teilweise oder vollständig verloren sein, ohne dass es überhaupt zu unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten kommt. Auch kann durch die ggf. notwendig werdende Einschaltung von externen Beratern und Dienstleistern eine zusätzliche Kostenbelastung auftreten.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- der erwartete Ertrag ganz oder teilweise nicht eintreten kann;
- abgeschlossene Verträge ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können;
- sonstige Entwicklungen eintreten können, welche die ursprünglich kalkulierte Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen, sei es aufgrund behördlicher Maßnahmen, Veränderungen der Währungsparitäten, Änderungen im nationalen oder internationalen

gesetzgeberischen Bereich, Nichteintritt angenommener Ertragsteigerungen aufgrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen u. ä..

2. mediator treuhand und der Treugeber/ Zeichner sind sich darüber einig, dass

a) es nicht zu den Aufgaben von mediator treuhand gehört, das Prospektmaterial zu prüfen; mediator treuhand hat eine derartige Prüfung auch nicht vorgenommen oder vornehmen lassen,

b) mediator treuhand nicht für die Durchführbarkeit der Investition haftet; sie hat auch keine Prüfung der beabsichtigten Investitionen auf deren Realisierbarkeit hin durchgeführt und wird dies auch nicht tun,

c) es nicht zu den Aufgaben von mediator treuhand gehört, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft zu überwachen und zu überprüfen,

d) mediator treuhand nicht geprüft hat und nicht prüft, ob die vorgesehene Kapitalanlage für den Treugeber wirtschaftlich und/oder steuerlich sinnvoll ist,

e) mediator treuhand keine anderen Pflichten hat, als diejenigen, welche in diesem Vertrag ausgeführt sind.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Der persönlich haftende Gesellschafter der Fondsgesellschaft stimmt diesem Treuhandvertrag im eigenen Namen und namens der Fondsgesellschaft ausdrücklich zu; dieser Vertrag ist Anlage zum Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft.

2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, wird dadurch der Vertrag mit seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bochum, soweit dieser Gerichtsstand gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

5. Soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entsprechend.

19. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

Die in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) zur

Middle East Best Select GmbH & Co. KG, Bremen,

genannte(n) Person(en)

- im folgenden „**Treugeber**“ oder „**Direktkommanditist(en)**“ genannt - trägt/tragen der

mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh, Bochum,

- im folgenden „**Mittelverwendungskontrolleur**“ genannt -

hiermit den Abschluss des nachstehenden Mittelverwendungskontrollvertrages an.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag kommt mit der Annahmeerklärung durch den Mittel-

verwendungskontrolleur zustande. Die Annahmeerklärung erfolgt durch die Unterschrift unter die Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) durch den Mittelverwendungskontrolleur. Eines Zugangs der Annahmeerklärung an den Treugeber bedarf es für deren Wirksamkeit nicht. Der Tag der Unterzeichnung durch den Mittelverwendungskontrolleur gilt als Tag des Vertragsschlusses.

Vorbemerkung

Der Treugeber/Direktkommanditist beteiligt sich an der Middle East Best Select GmbH & Co. KG, im folgenden „GESELLSCHAFT“ genannt.

Gegenstand des Unternehmens der GESELLSCHAFT ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, insbesondere durch den Erwerb des Halten, Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen und sonstigen

Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.

Die konkrete Anlageentscheidung wird durch die Geschäftsführung der GESELLSCHAFT getroffen.

Zweck dieses Vertrages ist die Regelung des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb und dessen Durchführung. Die Kontrolle der Mittelverwendung der Gesellschaft erfolgt in der Weise, dass die Gesellschaft ihr Konto, auf das die Treugeber/Kommanditisten ihre Einlage leisten, so einrichten wird, dass Verfügungen hierüber stets der Mitwirkung (Mitzeichnung) des Mittelverwendungskontrolleurs bzw. eines Geschäftsführers des Mittelverwendungskontrolleurs bedürfen.

Der Mittelverwendungskontrolleur wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Vertrag an einer Verfügung über das betref-



fende Konto der GESELLSCHAFT mitwirken. Der Mittelverwendungskontrolleur ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, mit dritten Personen (nachstehend Treugeber/Direktkommanditisten genannt) gleich lautende Mittelverwendungskontrollverträge abzuschließen.

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Treugeber und dem Mittelverwendungskontrolleur und gelten für Direktkommanditisten entsprechend.

§ 1 Einzahlung des gezeichneten Betrages

1.1 Der Treugeber/Direktkommanditist hat den gezeichneten Betrag gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der GESELLSCHAFT durch Banküberweisung einzuzahlen.

1.2 Erbringt ein Treugeber/Direktkommanditist seine Einzahlungen trotz Mahnung nicht oder nur teilweise, ist der Mittelverwendungskontrolleur berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 2 Umfang und Zweck der Mittelverwendungskontrolle

2.1 Zweck dieses Mittelverwendungskontrollvertrages ist es ausschließlich, das Risiko der Zweckentfremdung der Einlagen der Treugeber/Direktkommanditisten durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu vermindern, soweit die Verwendung der Einlagen für initiale fondsbedingte Nebenkosten betroffen sind; eine Kontrolle der Verwendung der für die Investition vorgesehenen Einlagen ist hiervon nicht umfasst und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ferner ist eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung oder die Reduktion eines Bonitäts- oder Insolvenzrisikos der Gesellschaft und/oder der Treugeber/Direktkommanditisten nicht Zweck und Gegenstand dieses Vertrages.

2.2 Der/Die Treugeber/Direktkommanditisten erklärt/erklären sich hiermit ausdrücklich damit einverstanden, dass der Mittelverwendungskontrolleur sofort an der Überweisung des Teils der Einlagen, die für die Investition der Gesellschaft und die Liquiditätsrücklage vorgesehen sind (= 88,75 % der Einlage ohne Agio) auf ein weiteres Konto der Gesellschaft mitwirken darf, das keinerlei Mittelverwendungskontrolle unterliegt und der Geschäftsführung der Gesellschaft zur freien Verfügung steht.

§ 3 Mittelfreigabe und Mittelverwendungskontrolle durch den Mittelverwendungskontrolleur

3.1 Der Mittelverwendungskontrolleur darf an der Verfügung über Einlagen eines Treugeber/Direktkommanditisten gemäß § 2 nur mitwirken, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (Mittelfreigabekriterien):

a. Vorlage der unterzeichneten Beitrittserklärung des Treugebers/Direktkommanditisten im Original;

b. Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist, ohne dass ein Widerruf wirksam ausgeübt worden ist;

c. Annahme der Beitrittserklärung und vollzogener Beitritt des Treugebers/Direktkommanditisten zur Gesellschaft.

3.2 Der Mittelverwendungskontrolleur wirkt nach vorliegenden Mittelfreigabekriterien bei der Verfügung über Gelder und Anlagegegenstände zur Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber Dritten, der Anlage von Vermögen der Gesellschaft und der Auszahlung an Treugeber/Direktkommanditisten im in § 2 beschriebenen Umfang mit.

3.3 Der Mittelverwendungskontrolleur hat an der Verfügung über den Teil der Einlagen der Treugeber/Kommanditisten, die zur Begleichung der initialen fondsbedingten Kosten vorgesehen sind (= 11,25 % der Einlagen zzgl. des gesamten Agios) unter folgenden kumulativen Voraussetzungen mitzuwirken, ohne dass er weitere Einwände geltend machen oder seine Mitwirkung an der Verfügung aus anderen Gründen verweigern darf:

a. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erklärt dem Mittelverwendungskontrolleur, dass die Verfügung zur Begleichung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft dient;

b. Die Geschäftsführung legt eine entsprechende Rechnung des Zahlungsempfängers der Gesellschaft zumindest in Kopie vor, deren Echtheit oder Authentizität der Mittelverwendungskontrolleur jedoch nicht prüfen muss und wird;

c. Das Bestehen der Forderung des Zahlungsempfängers muss dem Mittelverwendungskontrolleur durch die Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Vertrages oder mangels Existenz eines solchen in anderer Weise glaubhaft gemacht werden; der Mittelverwendungskontrolleur ist nicht verpflichtet, die Echtheit oder Authentizität von Dokumenten oder die Identität von Zahlungsempfängern zu prüfen.

3.4 Der Mittelverwendungskontrolleur hat bei der Verfügung des Teils der Einlagen der Treugeber/Kommanditisten ohne weitere Voraussetzungen mitzuwirken, die für die Investition und Liquiditätsrücklage vorgesehen sind (= 88,75 % der Einlage ohne Agio), ohne dass er weitere Einwände geltend machen oder seine Mitwirkung an der Verfügung aus anderen Gründen verweigern darf. Der Mittelverwendungskontrolleur wird sofort nach Vorliegen der Mittelfreigabekriterien an der Überweisung des Teils der Einlagen, die für die Investition der Gesellschaft und die Liquiditätsrücklage vorgesehen sind (= 88,75 % der Einlage ohne Agio) auf ein weiteres Konto der Gesellschaft mitwirken, das keinerlei Mittelverwendungskontrolle unterliegt und der Geschäftsführung der Gesellschaft zur freien Verfügung steht.

3.5 Der Mittelverwendungskontrolleur hat bei Verfügungen von Geldern zu Gunsten von Treugebern/Direktkommanditisten zum Zwecke der Rückzahlung von Einlagen nach erfolgtem Widerruf oder in anderen Fällen mitzuwirken; er hat dabei lediglich zu prüfen, ob der Zahlungsempfänger an der Gesellschaft als Treugeber oder Direktkommanditist beteiligt ist.

§ 4 Führung von der Mittelverwendung unterliegenden Konten der Gesellschaft

Der Mittelverwendungskontrolleur hat dafür Sorge zu tragen, dass anhand seiner Aufzeichnungen jederzeit festgestellt werden kann, welche Einzahlungen auf einem der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto der Gesellschaft eingegangen bzw. welche Auszahlungen von der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Gesellschaftskonten erfolgt sind.

§ 5 Treugeberverzeichnis / Datenschutz

5.1 Der Mittelverwendungskontrolleur führt über alle Treugeber ein Verzeichnis, welches mit dem des Treuhandkommanditisten identisch sein kann.

5.2 Der Treugeber hat keinen Anspruch auf Einsicht in das Register oder auf Angaben über die übrigen Treugeber. Im übrigen darf der Mittelverwendungskontrolleur anderen Personen als der Komplementärin, dem geschäftsführenden Kommanditisten und dem Treuhandkommanditisten sowie dem Beirat – sofern er eingerichtet ist – keine Auskünfte über die Beteiligungen und die Eintragung in der Kartei erteilen, es sei denn, dass die Offenlegung gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgen muss. Gegenüber gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen gilt diese Einschränkung nicht, wenn diese als Berater des Fonds tätig werden.

19. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

5.3 Der Treugeber/Direktkommanditist hat den Mittelverwendungskontrolleur über alle Änderungen bei Personenstand, Anschrift und dergleichen unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für Änderungen der rechtlichen Inhaberschaft der Gesellschaftsbeteiligung.

5.4 Der Treugeber/Direktkommanditist stimmt der Erfassung seiner personenbezogenen Daten per EDV im Rahmen dieses Vertrages zu. Er ist damit einverstanden, dass die in der Platzierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Gesellschaft und der Anleger informiert werden.

§ 6 Haftung / weitere Rechte und Pflichten / Verjährung von Schadensersatzansprüchen / keine Prüfungspflichten des Mittelverwendungskontrolleurs

6.1 Der Mittelverwendungskontrolleur hat die ihm übertragenen Aufgaben mit der beruflichen Sorgfalt und im Interesse des Treugebers auszuüben. Der Mittelverwendungskontrolleur handelt auch als Mittelverwendungskontrolleur der übrigen Treugeber. Bei einem Widerstreit zwischen den Interessen einzelner Treugeber und den Interessen der Gesellschaft hat das Gesamtinteresse den Vorrang.

6.2 Schadensersatzansprüche gegen den Mittelverwendungskontrolleur können erst geltend gemacht werden, wenn der Treugeber anderweitig Ersatz nicht zu erreichen vermag. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet insofern nachrangig.

6.3 Es ist hiermit vereinbart und der Mittelverwendungskontrolleur weist im Rahmen seiner vorvertraglichen Aufklärungspflichten darauf hin, dass alle Schadensersatzansprüche des Treugebers aus diesem Vertrag in fünf Jahren verjähren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder Rechtsprechung einer kürzeren Verjährung unterliegen. Schadensersatzansprüche hat der Treugeber innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Mittelverwendungskontrolleur geltend zu machen.

Die Summe etwaiger Schadensersatzansprüche aller Gesellschafter/Treugeber und der Gesellschaft aus diesen Verträgen sind auf den Betrag von insgesamt € 1 Mio. begrenzt; dies gilt für Ansprüche des Gesellschafters/Treugebers nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der Versicherungskosten für eine höhere Haf-

tungshöchstsumme von deren Vereinbarung abgesehen. Wenn oder soweit ein Schaden nach den Versicherungsbedingungen der beruflichen Haftpflichtversicherung des Mittelverwendungskontrolleurs, die der Gesellschaft auf Anforderung zur Verfügung stehen, ausnahmsweise nicht gedeckt ist, beschränkt sich die Haftungshöchstsumme, außer im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, auf die Vergütung. Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet der Mittelverwendungskontrolleur nur in dem Maße, in dem ein Verschulden seinerseits oder seiner Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben. Dies gilt insbesondere in jedem Fall der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Personen oder Gesellschaftern. Die Gesellschaft und der Treugeber/Direktkommanditist verzichten hiermit in Kenntnis eines möglichen Schadensrisikos von über € 1,0 Mio. ausdrücklich auf eine in der Summe sämtlicher Ansprüche einen Betrag von € 1,0 Mio. übersteigende Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs.

6.4 Dem Mittelverwendungskontrolleur obliegen keine weitergehenden Prüfungspflichten. Insbesondere hat er nicht die Fragen des unternehmerischen Ermessens des Treugebers zu prüfen, wie z. B. richtige Beurteilung der Marktsituation von Kapitalanlagen oder Zweckmäßigkeit der Investitionsentscheidung des Treugebers. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet deshalb nicht für die Erreichung der von dem Treugeber mit der Beteiligung an dem Fonds verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen; diese sind weder Vertragsinhalt noch Geschäftsgrundlage.

6.5 Der Treugeber und der Mittelverwendungskontrolleur sind sich darüber einig, dass der Mittelverwendungskontrolleur keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet nicht für die Ertragsfähigkeit der Investitionen der Gesellschaft, insbesondere nicht für den Eingang der prospektierten Erträge bzw. die Einhaltung der prospektierten Kosten und Aufwendungen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat die Geschäftsführung nicht zu überwachen oder zu überprüfen.

6.6 Personen oder Firmen, die im Rahmen des Kapitalanlageobjektes auftreten, sind nicht Erfüllungsgehilfen des Mittelverwendungskontrolleurs in Sinne von § 278 BGB.

§ 7 Rechtsnachfolge

7.1 Überträgt ein Treugeber seinen Anteil oder stirbt ein Treugeber, so wird dieser Vertrag mit dessen Rechtsnachfolge bzw. Vermächtnisnehmer fortgesetzt. Der Treugeber ist verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen mit der Maßgabe, auch dessen jeweiligen Rechtsnachfolger in derselben Weise zu binden.

7.2 Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Die Erbfolge ist durch die Vorlage eines Erbscheines oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift nachzuweisen.

§ 8 Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs

8.1 Der Mittelverwendungskontrolleur erhält von der Gesellschaft für seine gesamte Tätigkeit aus diesem Vertrag eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,10 % bezogen auf das gezeichnete Festkapital inklusive der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

8.2 Das Honorar entsteht bezogen auf den Eintritt des Treugebers/Direktkommanditisten, wenn ein rechtlich wirksamer Beitrittsvertrag geschlossen und die anfänglich fälligen übernommenen Zahlungsverpflichtungen zzgl. des vereinbarten Agios erfüllt worden sind. Der Vergütungsanspruch ist jeweils mit seiner Entstehung fällig.

8.3 Der Mittelverwendungskontrolleur ist befugt, an der Verfügung über Gelder zum Zwecke des Ausgleichs seines Honoraranspruchs mitzuwirken. Er ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Dauer des Mittelverwendungskontrollvertrages/Teilkündigungen/außerordentliches Kündigungsrecht des Mittelverwendungskontrolleurs und des Treugebers/Beendigung der Mittelverwendungskontrollvertrages

9.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur Beendigung der Beteiligung des Treugebers/Direktkommanditisten. § 627 BGB ist ausgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung führt nicht zu Rückzahlungsansprüchen hinsichtlich bereits bis zum Kündigungszeitpunkt fälliger Vergütungsansprüche.

9.2 Der Mittelverwendungskontrolleur kann vorbehaltlich anderer Regelungen in diesem Vertrag das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Die im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft genannten Gründe



für das Ausscheiden eines Gesellschafters gelten als wichtige Gründe.

§ 10 Besondere Hinweise und Vereinbarungen

10.1 Der Mittelverwendungskontrolleur weist höchstvorsorglich im Rahmen etwaig bestehenden Sorgfalts- und vorvertraglichen Aufklärungspflichten auf folgendes hin:

a) Das Geschäft der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an Investitionen im mittleren Osten zum Zwecke der Erzielung von Wertsteigerung ist risikoreich. Es kann somit zu Verlusten bis hin zu einem Totalverlust der gesamten Gesellschaftseinlage des Treugebers/Kommanditisten kommen.

b) Es wird auf das Zusatzrisiko des Treugebers/Kommanditisten für den Fall der Refinanzierung seiner Gesellschaftseinlage hingewiesen. Sollte es aufgrund der vorgenannten Risiken zu einem Totalverlust der Gesellschaftseinlage kommen, besteht in Höhe der Refinanzierung der Gesellschaftseinlage unabhängig davon die Verbindlichkeit gegenüber der refinanzierenden Bank oder anderen Kreditgebern weiter und muss getilgt und verzinst werden.

c) Ferner wird auf die besonderen Risiken der Zahlung von initialen fondsbedingten Nebenkosten hingewiesen. Es ist vereinbart, dass initiale fondsbedingte Nebenkosten vorab bezahlt werden. Diese fondsbedingten Nebenkosten können teilweise oder vollständig verloren sein, ohne dass es überhaupt zu Kapitalanlagen durch die Gesellschaft kommt.

d) Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- der erwartete Ertrag ganz oder teilweise nicht eintreten kann;
- abgeschlossene Verträge ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können;
- sonstige Entwicklungen eintreten können, welche die ursprünglich kalkulierte Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen, sei es aufgrund behördlicher Maßnahmen, Veränderungen der Währungsparitäten, Änderungen im nationalen oder internationalen gesetzgeberischen Bereich, Nichteintritt angenommener Ertragsteigerungen aufgrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen u. ä.;
- das zugrundeliegende steuerliche Konzept von den Finanzverwaltungen ganz oder teilweise nicht anerkannt werden kann.

10.2 Der Mittelverwendungskontrolleur und der Treugeber/Kommanditist sind sich darüber einig, dass

a) es nicht zu den Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs gehört, das Prospektmaterial zu prüfen; der Mittelverwendungskontrolleur hat eine derartige Prüfung auch nicht vorgenommen oder vornehmen lassen;

b) der Mittelverwendungskontrolleur nicht für die Durchführbarkeit der Investition haftet; er hat auch keine Prüfung der beabsichtigten Investitionen auf deren Realisierbarkeit hin durchgeführt und wird dies auch nicht tun;

c) es nicht zu den Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs gehört, die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft zu überwachen und zu überprüfen;

d) der Mittelverwendungskontrolleur nicht geprüft hat und nicht prüft, ob die vorgesehene Kapitalanlage für den Treugeber/Direktkommanditisten wirtschaftlich und/oder steuerlich sinnvoll ist;

e) der Mittelverwendungskontrolleur keine anderen Pflichten hat, als diejenigen, welche in diesem Vertrag ausgeführt sind.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft stimmt diesem Mittelverwendungskontrollvertrag mit Annahme der Beitrittserklärung auf dem Zeichnungsschein im eigenen Namen und namens der Gesellschaft ausdrücklich zu, insbesondere soweit dieser Vertrag Regelungen enthält, die den persönlich haftenden Gesellschafter und/oder die Gesellschaft betreffen; dieser Vertrag ist Anlage zum Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft.

11.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, wird dadurch der Vertrag mit seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

11.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bochum, soweit dieser Gerichtsstand gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

11.5 Soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entsprechend.

20. BERATUNGSVERTRAG

zwischen der

Middle East Best Select GmbH & Co. KG

Marcusallee 19
28359 Bremen

– im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt –
und

Terra Nex Financial Engineering AG

Dammstrasse 19,
6300 Zug,
Schweiz

– im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt –
wird nachfolgendes vereinbart:

§ 1 Vorbemerkung

Die Auftraggeberin beabsichtigt die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Investitionen in den Golf-Kooperationsstaaten zum Zwecke der Gewinnerzielung. Das Kommanditkapital der Auftraggeberin soll zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen auf ein Kommanditkapital von mindestens € 4 Mio. auf maximal € 25 Mio. erhöht werden.

Die Treugeber/Kommanditisten sind verpflichtet, Einlagen in Höhe des von ihnen übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils zu zahlen. Ferner ist grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5 % bezogen auf den nominellen Betrag des übernommenen Treugeber-/Kommanditanteils zu zahlen; Kapitalerhöhungen im vorgenannten Sinn sind nur bis zum 31. Dezember 2009 („Zeichnungsschluss“) möglich („Emissionsphase“). Die Emissionsphase kann durch den Komplementär vorzeitig beendet werden.

Die Auftragnehmerin ist eine in der Schweiz ansässige Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Für die Identifikation, Auswahl, Prüfung (Due Diligence) sowie Begleitung von Investitionen in Beteiligungen und Projekte bis zu deren Desinvestition wird die Auftraggeberin die Dienstleistungen der Terra Nex Financial Engineering AG als Auftragnehmerin in Anspruch nehmen. Die Auftragnehmerin verfügt über fundierte Kenntnisse hinsichtlich des Finanzmarkts des mittleren Ostens und stellt mithin einen idealen Berater für die Auftraggeberin dar.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Beratungsvertrages ist die Unterstützung der Auftraggeberin in folgenden Punkten (chronologische Reihenfolge):
a) **Strategische Sichtung und Bewertung** des aktuellen Marktumfeldes;

b) **Vor-Selektion** von Investitionsmöglichkeiten auf Basis vorzugebender Parameter seitens der Auftraggeberin für die Auswahl von Investitionsbereichen und Einzelinvestments;

c) **Evaluierung** der Investitions- und Beteiligungsmöglichkeiten hinsichtlich Management, Leistungsbilanz, Anlagestrategie und Investitionsprozess;

d) **Due Diligence**: Prüfung potentieller Investitionen und deren Rahmenbedingungen vor Ort;

e) **Investment Memo**: Dokumentation („Investment Memo“) potentieller Investitionsmöglichkeiten vor Ort;

f) **Monitoring**: Überwachung der Investitionen, das Reporting an den Auftraggeber sowie gegebenenfalls die Begleitung der Investitionen in Gremien.

g) **Desinvestition**: Beratung und Begleitung bei der Veräußerung von Beteiligungen; Börsengängen, Beendigung (Exit) von Kapitalanlagen.

2. Die Auftragnehmerin wird den gesamten dargestellten Auswahlprozess inklusive der durchgeführten Due Diligence von Investitionen sorgfältig, umfassend und übersichtlich dokumentieren, so dass der Auftraggeberin eine strukturierte Entscheidungsvorlage zur Verfügung gestellt werden kann. Die Anlageentscheidungen werden durch die Auftraggeberin getroffen.

3. Die Beratungsleistung soll mit einem hohen Grad an Interaktion durchgeführt werden und hat die Anforderungen an die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Auftraggeberin zu beachten. (Fragebogen/Due Diligence, gemeinsamer Due Diligence-Besuch, etc.).

4. Die Auftragnehmerin wird die rechtliche Prüfung der Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit den ausgewählten Investitionen für die Auftragnehmerin organisieren.

5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die hier übernommenen Aufgaben auch durch Dritte ausführen zu lassen, ohne dass ihre Verantwortlichkeit dadurch eingeschränkt wird. Ggf. anfallende Mehrkosten hat die Auftragnehmerin zu tragen. Die Auftragnehmerin bedient sich ihres eigenen Advisory Boards. Die Auftragnehmerin wird sich zur Erfüllung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten insbesondere der Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain und dessen Advisory Board

bedienen. Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain wird dabei als Erfüllungsgehilfe der Auftragnehmerin tätig, d. h. sie haftet für Fehler und falsche Beratungen der Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain. Die internen Vertragsbeziehungen der Auftragnehmerin zur Terra Nex Fund Advisors W.L.L., Bahrain, werden nicht in diesem Vertrag geregelt.

6. Ist die Auftragnehmerin der Auffassung, dass es der Hinzuziehung weiterer externer Berater bedarf, ist dies der Auftraggeberin vorzuschlagen, die dann gegebenenfalls die Beauftragung übernehmen wird. Findet eine Beauftragung nicht statt, wird das Investment auch nicht von der Auftragnehmerin empfohlen.

7. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Leistungen von Subunternehmern oder Dritten, die im Auftrag der Auftraggeberin tätig geworden sind oder Informationen erteilt haben. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für das Eintreten der wirtschaftlichen, steuerlichen oder rechtlichen Ergebnisse, sofern nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Zusicherung schriftlich erteilt wird.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung (**Management Fee**) der Auftragnehmerin für die unter § 2 Punkt 1a bis 1g in diesem Vertrag erbrachten Leistungen beträgt 1,35% der Bemessungsgrundlage; Bemessungsgrundlage sind die realisierten laufenden Erträge und Rückflüsse aus Desinvestitionen nach Abzug des gesamten investierten Kapitals einschließlich Investitionsnebenkosten und der Investition direkt zuzuordnenden laufenden Aufwendungen. Die realisierten laufenden Erträge und Rückflüsse aus Desinvestitionen sowie das investierte Kapital nebst Investitionsnebenkosten müssen der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin nachgewiesen werden. Dabei sind sämtliche laufenden Erträge, Rückflüsse aus Desinvestitionen, das investierte Kapital, die Investitionsnebenkosten und die den Investitionen direkt zuzuordnenden laufenden Aufwendungen konsolidiert zu betrachten. Die Endabrechnung erfolgt mit der Liquidation der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin erhält jährlich, jeweils am 30. Dezember des laufenden Jahres, erstmals am 30. Dezember 2011 und letztmals in dem Jahr, in dem die Auftraggeberin endet, eine Abschlagszahlung auf der Grundlage einer nachzuweisenden Bemessungsgrundlage, die sich aus den bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Abschlagszahlung desinvestierten Investitionsprojekte ermittelt. 50 % der Management Fee werden für die Tätigkeit der Auftragnehmerin bis zu Investition gezahlt, die übrigen 50 % für die Begleitung nach der Investition und der Desinvestition.



2. Zusätzlich erhält die Auftragnehmerin mit dem Abschluss sämtlicher Desinvestitionen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) in Höhe von 10% eines über sämtliche Investitionen ermittelten etwaigen Überschusses der nach Abzug fiktiver Kapitalkosten von 12 % p.a. bezogen auf das jeweils gebundene Kapital verbleibt.

3. Die Auftragnehmerin erhält von der Auftraggeberin die Abrechnungsgrundlagen für die Vergütungsabschlüsse bzw. Vergütungen und erstellt daraufhin jeweils eine Rechnung, die innerhalb von 20 Tagen zur Zahlung fällig ist.

4. Zur Deckung von Auslagen wie Reisekosten und Sachkosten (Telekommunikationskosten Schreibauslagen etc.) erhält die Auftragnehmerin pauschal und ohne Aufwandsnachweis 0,35 % bezogen auf das jeweils zum Ende eines Jahres gezeichnete Kommanditkapital, erstmals für das Jahr 2009. Die Auftragnehmerin erhält jeweils eine Abschlagszahlung mit Ablauf von fünf Arbeitstagen nach dem Ende eines Kalenderquartals; mit Ablauf des Endes eines Kalenderjahres wird auf der Basis des vorhandenen Kommanditkapitals genau abgerechnet. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Sach-, Personal, Fremd und Reisekosten der Auftragnehmerin abgegolten. Ausgenommen hiervon sind folgende Kosten, die im Zusammenhang mit den beratenen Investitionen entstehen und von der Auftraggeberin zu tragen sind:

- Anwaltskosten im Zusammenhang mit Due Diligence und Legal Opinion für die Prüfung von Investitionen;
- externe Gutachten für die Prüfung von Investitionen;
- Übersetzungen von Legal Dokumenten.

5. Sämtliche Vergütungen verstehen sich brutto-brutto, d.h. sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren sind in der Vergütung enthalten, d.h. aus dieser abzuführen.

6. Im Falle der Kündigung des Vertrages seitens des Auftraggeberin ist die Management Fee pro rata temporis fällig. Der Anspruch für die performanceabhängige Vergütung bleibt bestehen und ist bei der Desinvestition fällig.

§ 4 Sorgfalt, Haftung

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das übertragene Mandat mit größter Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Diskretion wahrzunehmen.

2. Die Auftragnehmerin wird sich bemühen, potentielle Investitionsmöglichkeiten in dem Umfang und dem Zeitrahmen vorzuschlagen, die dem Investitionsrahmen der Gesellschaft

entsprechen. Für die Verfügbarkeit potenzieller Beteiligungsmöglichkeiten und den Erfolg der ausgewählten Beteiligungen übernimmt die Auftragnehmerin jedoch keinerlei Haftungen oder Gewährleistungen.

3. Die Auftragnehmerin haftet für schuldhaftes Schlechtleistung oder Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten.

§ 5 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt mit Emissionsbeginn des Beteiligungsangebotes der Auftraggeberin und wird fest für die Laufzeit der Auftraggeberin bis zu deren Beendigung und vollständigen Abwicklung aller Beteiligungen von Treugebern und betreuten Kommanditisten geschlossen.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) Die Auftraggeberin die Investitionstätigkeit nicht aufnimmt;
- b) Die Auftragnehmerin trotz Mahnung und Fristsetzung von mindestens einem Monat die Begleitung der Investitionen (Controlling, Monitoring, Reporting) nicht ordnungsgemäß durchführt,
- c) Die Auftragnehmerin ihren sonstigen Pflichten trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommt.

§ 6 Wettbewerb

1. Es wird ein eingeschränktes Wettbewerbsverbot vereinbart:

a) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Dauer der Investitionsphase der Auftraggeberin, weder unmittelbar noch mittelbar als Berater für andere deutsche Publikumsfonds tätig zu werden, die im Bereich Private Equity/Venture Capital mit dem Schwerpunkt im arabischen Markt emittieren oder für Unternehmen, die solche Fonds auflegen / betreiben, sofern es sich nicht um Schwestergesellschaften der Auftraggeberin handelt.

b) Die Investitionsphase dauert so lange an, wie Mittel der Auftraggeberin für Investitionen zur Verfügung stehen und die Investitionstätigkeit nicht dauerhaft eingestellt ist.

2. Soweit die Auftraggeberin einen Investitionsvorschlag der Auftragnehmerin nicht durchführen will, kann die Auftragnehmerin den Beteiligungsvorschlag im Rahmen ihrer sonstigen Beratungstätigkeit Dritten anbieten.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Die Parteien werden über alle Kenntnisse und Erfahrungen, die sie gegenseitig im Rahmen dieses Vertrages erfahren, Stillschweigen bewahren. Der Vertraulichkeitsgrundsatz gilt auch nach Ende des Vertrages.

2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Leistungen für andere Auftraggeber zu erbringen, soweit § 6 nicht tangiert ist. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, projektbezogene Informationen oder Erkenntnisse aus den besonderen Leistungen Dritter, von denen die Auftragnehmerin im Rahmen dieses Vertrages Kenntnis erlangt hat, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen

3. Beide Parteien sind verpflichtet, die hier vereinbarten Vertraulichkeitsgrundsätze auch mit Angestellten und freien Mitarbeitern zu vereinbaren.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

3. Für das Zustandekommen dieses Vertrages und diesen Vertrag selbst sowie sämtliche Fragen und Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Bestand nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem mit diesem Vertrag beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg bestmöglich entspricht. Eine entsprechende Regelung gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

5. Auftragnehmerin hat das Recht, alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages einem anderen Gruppenmitglied zu übertragen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen, Deutschland.

21. BEENDIGUNG DER VERMÖGENSANLAGE

21.1. Rückabwicklung

Eine Rückabwicklung der Gesellschaft ist nicht vorgesehen.

21.2. Kündigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2013 fest vereinbart und eine ordentliche Kündigung innerhalb dieses Zeitraums nicht vorgesehen.

Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

21.3. Ausschluss des Gesellschafters

Ein Treugeber/Kommanditist kann aus wichtigen Gründen wie z.B. der nicht vollständigen Zahlung der Pflichteinlage zzgl. vereinbartem Agio oder in Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsfällen des Gesellschafters aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

21.4. Abfindungszahlung

Scheidet ein Gesellschafter wegen Nichterbringung oder nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erbringung seiner Einlage aus der Gesellschaft aus, steht ihm keinerlei Abfindungsanspruch zu. Ein im Übrigen aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter erhält für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Wertes der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters nach der Auseinandersetzungsbilanz zum Stichtag des Ausscheidens oder dem letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheiden, falls der Stichtag des Ausscheidens der 31. Dezember sein sollte, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem Zeitwert angesetzt werden.

Der Zeitwert wird durch die geschäftsführende Kommanditistin in Abstimmung mit der Komplementärin auf Basis der von den einzelnen Beteiligungs- und Projektgesellschaften übermittelten Zahlen nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Ansätze und die Plausibilität dieser Bewertung sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/einem Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Von dem festgestellten Wert sind ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 15% sowie die Kosten der Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/des Wirtschaftsprüfers zu saldieren.

Diese Kosten sind gegebenenfalls als Sicherheit durch den ausscheidenden Gesellschafter im Vorfeld zu hinterlegen.

Auf die Bestätigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/des Wirtschaftsprüfers

kann verzichtet werden, wenn die Kosten der Prüfung des Abfindungsguthabens inkl. Sicherheitsabschlag übersteigen und keine Sicherheiten im Vorfeld durch den ausscheidenden Gesellschafter geleistet wurden.

Das Abfindungsguthaben ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses auszubezahlen. Eine Stundung für die Dauer von bis zu drei Jahren ist möglich.

Abfindungsguthaben, denen eine gesellschaftsrechtliche außerordentliche Kündigung zugrunde liegt, werden erst dann fällig, wenn die Gesellschaft über ausreichende Liquidität zur Auszahlung verfügt, wobei das Abfindungsguthaben vorrangig vor allen anderen Ausschüttungen an die verbleibenden Gesellschafter zu leisten ist.

Je nach Zeitpunkt des Ausschlusses können neben der eventuell möglichen Einkommensteuerpflicht des Abfindungsguthabens weitere Steuerzahlungen für den ausgeschlossenen Gesellschafter anfallen (vgl. Kapitel 22, Seiten 113 ff.).

21.5. Übertragung des Treugeber-/Kommanditanteils

Ein Treugeber-/Kommanditanteil kann nur mit Wirkung zum folgenden 1. Januar eines Kalenderjahres und mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters übertragen werden und bedarf zudem der Schriftform sowie der notariellen Beglaubigung der Unterschriften im Übertragungsvertrag. Bei Übertragung des Treugeberanteils endet der Treuhandvertrag und das Treugut wird auf den Empfänger übertragen.

Der eintretende Kommanditist haftet mit dem ausscheidenden Treugeber/Kommanditist gesamtschuldnerisch für sämtliche anfallenden Kosten des Wechsels des Treugebers/Kommanditist (vgl. § 18 des Gesellschaftsvertrages, Seite 97 sowie § 10 Ziff. 2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Seite 104).

Wie ein Abfindungsguthaben kann auch der Veräußerungserlös grundsätzlich der persönlichen Einkommensbesteuerung unterliegen.

Die oben unter Kapitel 21.4. beschriebenen steuerlichen Folgen können bei einer vorzeitigen Übertragung des Treugeber-/Kommanditanteils entsprechend eintreten. Auch hier ist die Abstimmung mit dem persönlichen steuerlichen Berater unbedingt zu empfehlen.

Bei jeder Übertragung eines Treugeberanteils sowie bei unentgeltlichen Anteilsübertragungen, ist zudem auf die auf Seite 117

dargestellten erbschafts- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen zu verweisen.

Als Übertragung gilt auch die Veräußerung eines Anteils am Zweitmarkt.





22. DIE STEUERLICHEN GRUNDLAGEN

22.1. Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt.

Die in diesem Kapitel erläuterten steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Middle East Best Select GmbH & Co. KG (nachfolgend Middle East Best Select KG genannt) berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, wie sie sich aus Gesetzen, Rechtsprechung und veröffentlichten Verwaltungsanweisungen ergibt. Sie sind in ihren wesentlichen Punkten nicht umstritten.

Allen in diesem Kapitel befindlichen Ausführungen liegt die Annahme zugrunde, dass der Anteilseigner eine natürliche Person ist, die ausschließlich in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und die Beteiligung im Privatvermögen hält. Aspekte, die sich aus den persönlichen Umständen des einzelnen Anlegers ergeben, können hier nicht berücksichtigt werden.

Eine endgültige Klarheit über die steuerlichen Auswirkungen dieses Beteiligungsangebots wird regelmäßig erst nach Abschluss einer steuerlichen Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung und ggf. anschließender Klärung in Rechtsbehelfs- und Klageverfahren erzielt. Für die aus der steuerlichen Konzeption entstehenden Risiken verweisen wir auf das Kapitel 3, Seiten 14 ff..

22.2. Einkommensteuer

22.2.1. Art der Einkünfte

Die Middle East Best Select KG ist eine Personengesellschaft deutschen Rechts in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft. Der Sitz der Gesellschaft ist in Deutschland. Personengesellschaften wie die Middle East Best Select KG sind als solche nicht einkommensteuerpflichtig. Die Einkommensteuerpflicht trifft die an der Middle East Best Select KG beteiligten natürlichen Personen als Gesellschafter oder Treugeber mit dem anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnis. Die Anleger beteiligen sich direkt als Kommanditisten oder mittelbar über einen Treuhänder, der als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, an der Fondsgesellschaft. Bei einer Beteiligung über einen Treuhänder wird dieser zivilrechtlich Gesellschafter (Kommanditist) der Middle East Best Select KG. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder seine Beteiligung jedoch für Rechnung des einzelnen Anlegers. Die Treugeber werden gemäß den Regelungen des Treuhandvertrages entsprechend ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsrechte sowie

hinsichtlich der Ausübung ihrer Kontroll- und Stimmrechte unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleich gestellt.

Welche Art von Einkünften steuerlich vorliegt, ist für die Anleger somit grundsätzlich auf Ebene der Fondsgesellschaft zu beurteilen.

Wenn eine Personengesellschaft lediglich Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften, mit dem Ziel, diese zu halten und zu verwalten (und nicht mit diesen Handel zu treiben) erwirbt, so ist sie privat vermögensverwaltend tätig. Eine vermögensverwaltende Tätigkeit liegt nicht mehr vor, wenn der Erwerb sowie die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften eine Intensität erreicht haben, die die Einkünfte als gewerbliche erscheinen lassen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geht die Middle East Best Select KG davon aus, dass sie nicht vermögensverwaltend tätig sein wird, sondern Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 EStG erzielt werden.

Die Tätigkeit einer Kommanditgesellschaft gilt zunächst immer dann als gewerblich, wenn ihr persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) nur eine Kapitalgesellschaft ist und nur diese oder eine Person, die nicht Gesellschafter ist, zur Führung der Geschäfte befugt ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG). Aufgrund der Tatsache, dass im Fall der Middle East Best Select KG die Middle East Best Select Management GmbH als Kommanditistin und damit als nicht persönlich haftende Gesellschafterin zur Geschäftsführung befugt ist, liegen die Voraussetzungen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG nicht vor.

Die Middle East Best Select Verwaltungs GmbH haftet als Komplementärin zwar persönlich, ist aber nicht allein, sondern nur neben der Middle East Best Select Management GmbH zur Geschäftsführung befugt. Für die Qualifikation der Einkünfte der Middle East Best Select KG kommt es daher auf die originäre Tätigkeit der Gesellschaft an.

Die Middle East Best Select KG übt voraussichtlich eine **originäre gewerbliche Tätigkeit** aus. Unter Berücksichtigung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) betreffend die „Einkommenssteuerliche Behandlung von Venture Capital und Private Equity Fonds; Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom Gewerbebetrieb“ vom 16. Dezember 2003 (BStBl. I 2004, S. 40, so genannter Private Equity Erlass“) und der derzeitigen Praxis der Finanzverwaltung

sprechen nachfolgend aufgeführte Merkmale für eine gewerbliche Tätigkeit von Venture Capital- bzw. Private Equity-Fonds:

- Unterhalten eines Büros oder einer Organisation zur Durchführung von Geschäften
- Finanzierung des Erwerbs der Portfolio-Gesellschaften durch Bankkredite
- Verbindlichkeiten dieser Gesellschaften werden besichert
- Regelmäßige kurzfristige Veräußerung der Beteiligungen, also Veräußerung bereits nach weniger als 3 bis 5 Jahren
- Ausnutzung des Marktes und Tätigwerden auf fremde Rechnung unter Einsatz beruflicher Erfahrungen
- Anbieten der Portfolio-Gesellschaften gegenüber einer breiten Öffentlichkeit oder Erwerb der Portfolio-Gesellschaften auf Rechnung Dritter
- Re-Investition von Veräußerungserlösen anstelle von Ausschüttungen
- Aktive Beteiligung am Management in den Portfolio-Gesellschaften
- Vorliegen einer gewerblichen Prägung im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG oder Vorhandensein von Anteilen an mitunternehmerischen Beteiligungen im Portfolio, die zu einer gewerblichen Infizierung führen.

Diese Abgrenzungsmerkmale werden nach dem Investitionskonzept der Middle East Best Select KG aus heutiger Sicht zum Großteil vorliegen. So ist eine kurze Haltedauer der Investments geplant, die Aufnahme von Fremdkapital bei einzelnen Investments konzeptgemäß vorgesehen und auch die Re-Investition von Erlösen Bestandteil des Investitionskonzeptes. Aus heutiger Sicht ist daher davon auszugehen, dass aufgrund des Investitionskonzeptes und der Regelungen des Private-Equity-Erlasses eine originäre gewerbliche Tätigkeit der Middle East Best Select KG gegeben ist.

22.2.2. Einkünfteermittlung

Die Middle East Best Select KG ist eine Kommanditgesellschaft und als solche gewerblich tätig im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 EStG. Da nach § 1 EStG nur natürliche Personen einkommensteuerpflichtig sind, fällt bei der Fondsgesellschaft Einkommensteuer nicht an. Steuersubjekt ist für Zwecke der Einkommensteuer allein der Anleger.

22. DIE STEUERLICHEN GRUNDLAGEN

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG werden die Einkünfte der Fondsgesellschaft den Gesellschaftern als Steuersubjekten zugerechnet, die als so genannte Mitunternehmer anzusehen sind. Die Gesellschafter erzielen folglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die den Anlegern in Höhe des jeweils auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Kommanditgesellschaft zugerechnet werden.

22.2.2.1. Gewinnermittlung auf der Ebene der Middle East Best Select KG

Die Middle East Best Select KG erzielt durch die Beteiligung an anderen Gesellschaften Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind der Höhe nach der Gewinn, den die Middle East Best Select KG aus ihrer gewerblichen Tätigkeit erzielt. Die Fondsgesellschaft ermittelt ihren Gewinn gemäß §§ 5 Abs. 1, 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind sowohl die entstandenen Aufwendungen als auch die erzielten Erträge periodengerecht abzugrenzen.

22.2.2.2. Einkünfte auf der Ebene der Treuhand-Kommanditisten

Die Treugeber-Kommanditisten sind am Ergebnis (Gewinne und Verluste) sowie an den stillen Reserven der Middle East Best Select KG beteiligt. Sie tragen ein Mitunternehmerisiko. Dabei ist die mittelbare Beteiligung des Treugebers (Treugeber-Kommanditist), der sich über die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh als Treuhänderin an der Middle East Best Select KG beteiligt, für die Mitunternehmerstellung und damit auch das Mitunternehmerisiko des Treugebers unbeachtlich. Die Treuhänderin, die zivilrechtlich als Kommanditistin in das Handelsregister eingetragen wird, handelt im Innenverhältnis für Rechnung des Treugeber-Kommanditisten. Die Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und den stillen Reserven der Fondsgesellschaft sowie die erforderlichen Mitbestimmungsrechte der Anleger werden vorliegend durch die §§ 5, 6, 9, 14 und 15 des Gesellschaftsvertrages gewährleistet und begründen somit deren Mitunternehmerstellung.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der aus der Beteiligung an der Middle East Best Select KG erzielten Ergebnisse ist, neben dem Mitunternehmerisiko, das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Fondsgesellschaft wie auch auf Ebene des Anlegers. Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man das Streben nach

einem positiven Gesamtergebnis während der voraussichtlichen Dauer der Fondsgesellschaft bzw. der Beteiligung des Anlegers. Eine solche Gewinnerzielungsabsicht liegt auf Ebene der Middle East Best Select KG vor und kann durch die beabsichtigten und in der Region der Golf-Kooperationsstaaten erzielbaren Renditen unter Berücksichtigung der Kosten der Fondsgesellschaft unterlegt werden.

Jeder Anleger erzielt durch seine Beteiligung an der Middle East Best Select KG Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, weil er als Mitunternehmer der gewerblichen Fondsgesellschaft anzusehen ist. Zu versteuern ist der ihm anteilig zugewiesene Gewinn. Gewinne stammen aus laufenden Gewinnen der Beteiligungs- und Projektgesellschaften (Gewinnzuweisungen, Zinserträge und Dividenden) und aus der Realisierung von Wertsteigerungen der Beteiligungs- und Projektgesellschaften. Nach Abzug der individuellen Sonderbetriebsausgaben ergibt sich das in der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigende Ergebnis.

Die Gewinn- und Verlustverteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der gezeichneten Pflichteinlagen der Anleger zum Gesamtkapital. Die von der Middle East Best Select KG an die Anleger geleisteten Ausschüttungen stellen steuerlich Entnahmen dar, die keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft ermittelt und festgestellt sowie den Anlegern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden.

Gewinnanteile unterliegen der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, die sich aus der steuerlichen Situation der einzelnen Anleger ergibt. Entscheidend ist der jeweilige persönliche Steuersatz des Anlegers. Der vom steuerlich ermittelten Gewinn der Gesellschaft auf den einzelnen Treugeber-Kommanditisten entfallende Anteil, wird bei diesem versteuert.

Aufwendungen der Middle East Best Select KG, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft anfallen, insbesondere Eigenkapitalvermittlungskosten, werden in entsprechender Anwendung des sog. „Bauherrenerlasses“ den Anschaffungskosten von Beteiligungen zugerechnet, soweit sie nach dem vorgenannten Erlass nicht sofort abzugsfähigen Aufwand darstellen (vgl. Seite 116). Im Zuge des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 (UntStRefG 2008) ist die Besteuerung privater Kapitalerträge und Veräu-

berungsgeschäfte neu geregelt worden. Die Regelungen sind zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. In 2009 gelten zum Teil zusätzlich noch Übergangsregeln. Anleger, die eine Beteiligung an der Middle East Best Select KG beabsichtigen, sollten die steuerlichen Folgen einer Beteiligung sowohl nach geltendem Recht, als auch nach den Regelungen des UntStRefG 2008 berücksichtigen.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 wurde für das Betriebsvermögen das Halbeinkünfteverfahren bei Dividendeneinnahmen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf ein Teileinkünfteverfahren umgestellt. Die Steuerbefreiung reduziert sich von der Hälfte auf 40 %. Folglich unterliegen 60 % der Einkünfte der Besteuerung. Entscheidend ist dabei, dass das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG nur noch für die dem Betriebsvermögen zugewiesenen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden) zur Geltung gelangt. Hält ein Anleger seine Beteiligung im Privatvermögen, so unterliegen Dividenden ab dem 01. Januar 2009 anstelle des Halbeinkünfteverfahrens der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 %.

Erzielt die Middle East Best Select KG **Dividenden**, Zinserträge etc. aus den Beteiligungen an anderen Gesellschaften, so unterfallen diese Erträge ab dem 1. Januar 2009 dem Teileinkünfteverfahren, da die Fondsgesellschaft die Beteiligungen in ihrem Betriebsvermögen hält. Die ab 2009 geltende Abgeltungssteuer findet keine Anwendung, da keine Beteiligung im Privatvermögen vorliegt. Im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens reduziert sich die Steuerbefreiung von der Hälfte (beim Halbeinkünfteverfahren) auf 40 %. Folglich unterliegen 60 % der Einkünfte nach neuer Rechtslage der Besteuerung. Maßgebend für die Anwendung der alten oder neuen Besteuerung ist der Zuflusszeitpunkt der Dividende.

Erhält die Middle East Best Select KG Zinsen, so führen diese beim Kommanditisten/Anleger ebenfalls zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Zinserträge der Middle East Best Select KG unterliegen zum vollen (persönlichen) Einkommensteuersatz der Treugeber/Kommanditisten der Besteuerung.

Eine abweichende Regelung gilt für Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften, sofern eine Beteiligung z.B. über einer Zwischengesellschaft als Kapitalgesellschaft gehalten wird. Um eine mehrfache Belastung in der Beteiligungskette zu vermeiden, ist insoweit eine Dividendenfreistellung gem. § 8b KStG vorgesehen. Nach § 8b Abs. 3 S. 1 KStG werden die mit den steuerlich



nicht erfassten Gewinnen i. S. d. § 8b Abs. 2 in Zusammenhang stehenden und daher steuerlich nicht abziehbaren Aufwendungen pauschal ermittelt, und zwar mit 5 % des Gewinns. Es findet also eine Besteuerung von 5 % des Gewinns (der Ausschüttungsbeträge) statt. Werden die Gewinne sodann an die Middle East Best Select KG ausgeschüttet, werden diese den Anleger zugewiesen und sind von diesen im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens zu versteuern. Zu beachten ist daher, dass die Freistellung gem. § 8b KStG nur bei Beteiligungen von Kapitalgesellschaften an Kapitalgesellschaften Anwendung findet.

Gewinne aus Veräußerungsgeschäften unterliegen unabhängig von einer Veräußerungsfrist der Einkommensteuer. Auf jegliche Veräußerungsgewinne findet das Teileinkünfteverfahren Anwendung. Das Halbeinkünfteverfahren ist nicht mehr anzuwenden. Der Veräußerungsgewinn ist folglich nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren zu 40 % steuerbefreit und zu 60 % steuerpflichtig, wenn die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird.

Beendigung der Vermögensanlage

Wird die Middle East Best Select KG beendet, veräußert ein Anleger seine Kommanditbeteiligung oder scheidet er aus anderen Gründen aus der Fondsgesellschaft aus, so entsteht bei dem Anleger ein möglicherweise einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn. Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem auf den Anleger entfallenden Liquidationserlös, bzw. dem Veräußerungserlös einerseits und dem Buchwert der Beteiligung andererseits abzüglich der Veräußerungs- bzw. Liquidationskosten. Dabei werden gem. § 15a EStG entstandene Verluste nicht mit dem Veräußerungsgewinn verrechnet.

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen an einer Gesellschaft sind den Anlegern der Middle East Best Select KG gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG zuzurechnen.

Entsteht ein Veräußerungsgewinn, unterliegt dieser der Einkommensteuer. Die Begünstigungen des § 34 EStG (geringerer Grenzsteuersatz, Fünftel-Regelung) bzw. § 16 Abs. 4 EStG (Freibetrag i.H.v. € 45.000,00 soweit das 55. Lebensjahr erreicht ist) finden Anwendung.

Der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn unterliegt nach § 16 EStG durch die Anwendung der sog. Fünftel-Regelung des § 34 EStG einer Einkommensteuerermäßigung. Danach wird zunächst die Differenz des Steu-

eraufwandes auf die laufenden Einkünfte (zu versteuernden Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte) und des Steueraufwands unter Berücksichtigung eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte ermittelt. Das Fünffache der so ermittelten Differenz ergibt dann den Einkommensteueraufwand für die außerordentlichen Einkünfte.

Hat der steuerpflichtige Anleger zum Zeitpunkt der Veräußerung des Mitunternehmeranteils das 55. Lebensjahr vollendet kann er alternativ zur Fünftelregelung die Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz (56% des durchschnittlichen Steuersatzes, aber mindestens 15%) gem. § 34 Abs. 3 EStG wählen. Diese Steuerermäßigung steht jedem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben zu. Wahlweise kann der Steuerpflichtige, der älter als 55 Jahre ist, auch gem. § 16 Abs. 4 EStG den Freibetrag in Höhe von 45.000 € wählen, welcher sich allerdings um den Betrag ermäßigt, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Auch diese Ermäßigung steht jedem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben zu.

Einkünfteerzielung für den Fall der vermögensverwaltenden Tätigkeit der Fondsgesellschaft

Sollte die Tätigkeit der Middle East Best Select KG widererwartend doch als vermögensverwaltend eingestuft werden, würde sowohl die Fondsgesellschaft als auch der einzelne Anleger keine gewerblichen Einkünfte, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielen. Diese Einkünfte unterliegen ab 2009 der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % an.

Für an der Fondsgesellschaft beteiligte Anleger würde mangels gewerblicher Tätigkeit und Betriebsvermögenseigenschaft der Beteiligungen an den Beteiligungs- und Projektgesellschaften im Vermögen der Emittentin das Teileinkünfteverfahren zukünftig nicht zur Anwendung gelangen. Für im Privatvermögen im Rahmen der Vermögensverwaltung erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt anstelle des Halbeinkünfteverfahrens die Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25 %.

22.2.3 Verlustausgleichsmöglichkeiten Begrenzung des Verlustausgleichs gem. § 15a EStG, 15b EStG

Gem. § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG kann der dem Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft nicht mit anderen Einkünften des Kommanditisten ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto des Anlegers entsteht oder sich erhöht. Ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG ist nicht möglich. Nur mit künftigen Gewinnen, die dem

Kommanditisten auf Grund seiner Beteiligung an der Middle East Best Select KG zuzurechnen sind, ist eine Verrechnung möglich,

Anfängliche Verluste aus Steuerstundungsmodellen § 15b EStG mindern nur die Einkünfte, die der Anleger in den folgenden Jahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Ebenso wenig kann ein Abzug gem. § 10d EStG erfolgen. § 15a EStG ist auf diese Fälle nicht anwendbar. Vorliegend geht die Prospektherausgeberin nach der Planung zunächst nicht davon aus, dass ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG vorliegt, da die Summe der innerhalb der Anfangsphase anfallenden prognostizierten Verluste im Verhältnis zum gezeichneten Kapital 10 Prozent nicht übersteigen wird (§ 15b Abs. 2, 3 EStG).

Verlustvortrag/-rücktrag gem. § 10d EStG

Nicht ausgeglichene Verluste sind nach § 10d EStG bis zu einem Betrag von € 511.500,00 vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum abzuziehen. Soweit Verluste auf diese Art nicht ausgeglichen worden sind, werden sie nach § 10d Abs. 2 EStG in den folgenden Jahren vor Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.

Beschränkung des Verlustabzugs gem. § 2a EStG

Nach § 2 a Abs. 1 EStG ist die Verrechnung negativer Einkünfte aus bestimmten, im Ausland gelegenen Vermögen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und aus demselben Staat möglich, die Einkünfte dürfen auch nicht nach § 10 d EStG abgezogen werden. Hierunter fallen nach § 2 a Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat gelegenen gewerblichen Betriebsstätte. Die Beteiligung an ausländischen Gesellschaften begründet allein jedoch keine ausländische Betriebsstätte der Fondsgesellschaft.

22.2.4 Betriebsausgaben

Die Middle East Best Select KG wird unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen und sonstige Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten erwerben, halten und verwalten. Möglicherweise anfänglich anfallende handelsrechtliche Verluste der Fondsgesellschaft sind insbesondere auf die von ihr zu entrichtenden Emissionsaufwendungen zurückzuführen.

Die Kosten der Eigenkapitalvermittlung, der Konzeption, der Treuhandeinrichtung, des Prospektdrucks, des Marketings, sowie die

22. DIE STEUERLICHEN GRUNDLAGEN

Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung stellen entsprechend dem BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I 2003, S. 546 handelsrechtlichen Aufwand dar, der auch steuerlich anteilig bei den unmittelbar und mittelbar erworbenen Beteiligungen zu aktivieren ist.

Mit Datum vom 20. Oktober 2003 hat die Finanzverwaltung auf Basis der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BStBl. I 2003, Seite 546) die nun fünfte Version des Bauherrenenerlasses veröffentlicht. Auch wenn das BMF-Schreiben als „Bauherrenenerlass“ bezeichnet wird, wird er für geschlossene Fondsgesellschaft (ausgenommen Medienfonds) entsprechend angewendet. Die Finanzverwaltung qualifiziert die im Zusammenhang mit dem Beitritt des Anlegers entstehenden Kosten grundsätzlich als Anschaffungskosten (vgl. BFH-Urteil vom 08.05.2001, BStBl. II 2001, 720). Dennoch gewährt sie dem Anleger – wenn auch in begrenztem Umfang – den Abzug von Betriebsausgaben, wenn diese im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Investitionsphase entstehen.

Zu den Anschaffungskosten der Fondsgesellschaft gehören grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Erwerb und der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Ohne Bedeutung ist, ob die Aufwendungen von dem Gesellschafter unmittelbar geleistet werden oder ob ein Teil der Einlage mit oder ohne sein Wissen für diese Zahlungen verwendet wird.

Da die Fondsgesellschaft als Erwerber anzusehen ist, sind lediglich Aufwendungen, die nicht auf den Erwerb des Wirtschaftsgutes gerichtet sind und die auch der (Einzel-) Erwerber außerhalb einer Fondsgestaltung sofort als Betriebsausgabe abziehen könnte, nicht den Anschaffungskosten zuzurechnen. Dies wären bei der Middle East Best Select KG insbesondere die Zinsen einer Fremdfinanzierung für Beteiligungs- und Projektgesellschaften oder, sofern der Anleger, abweichend von dem Konzept seine Beteiligung teilweise finanziert, dessen Zinsen.

Provisionen, die die Fondsgesellschaft für die Vermittlung des Beitritts von Kommanditisten und Treugebern bezahlt, und die damit auf die Beschaffung von Eigenkapital gerichtet sind, gehören in Höhe eines Betrages von 6% des Eigenkapitals zur den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben der Middle East Best Select KG. Bemessungsgrundlage ist das jeweils vermittelte Eigenkapital, zu der die geleistete Einlage des Gesellschafters und das Agio gehören. Damit sind sämtliche Ver-

triebsleistungen Dritter, die auf die Werbung von Gesellschaftern gerichtet und nicht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzurechnen sind, abgegolten. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Prospekterstellung, Prospektprüfung und Übernahme der Prospekthaftung, für den Außenvertrieb, für Werbung und für Marketing.

Der nicht als Betriebsausgabe anzuerkennende Teil der Eigenkapitalvermittlungsprovision und sonstige der Kapitalbeschaffung zuzurechnenden Kosten ist gegebenenfalls anteilig den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zu aktivierenden Investitionsobjekte zuzuordnen.

Vergütungen, die der Komplementär für die Übernahme der Haftung oder Geschäftsführung aufgrund gesellschaftsrechtlich wirksamer Vereinbarung erhält, mindern, soweit sie nicht unangemessen sind, die Ergebnisanteile der übrigen Gesellschafter. Aus Sicht der Kommanditisten sind diese Zahlungen wie Betriebsausgaben zu beurteilen, weil sie die Gewinnquote der Kommanditisten entsprechend mindern.

Konzeptionsgebühren und Platzierungsgebühren gehören grundsätzlich nicht zu den Betriebsausgaben. Vergütungen, die Gesellschafter für die Wahrnehmung ihrer Interessen in der Gesellschaft an Dritte (Treuhänder) zahlen, sind entsprechend der tatsächlichen Gegenleistung in Anschaffungskosten, Herstellungskosten und sofort abziehbare Betriebsausgaben aufzuteilen. Soweit sie sofort abziehbare Betriebsausgaben darstellen, sind sie Sonderbetriebsausgaben des betreffenden Gesellschafters. Für die Kosten der Platzierung gilt die 6%-Grenze entsprechend. Die Middle East Best Select KG geht aus Vorsichtsgründen von einer steuerlichen Aktivierungspflicht aus, da die 6%ige Grenze der Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung überschritten wurde.

Kosten der rechtlichen Beratung stellen sofort abzugsfähigen Aufwand dar. Die Herausgeberin des Verkaufsprospektes geht davon aus, dass die Kosten nicht als handelbares Wirtschaftsgut „Vertrags-Know-how“ angesehen werden. Die Kosten der steuerrechtlichen Beratung gliedern sich auf in solche für die Glaubhaftmachung der Verluste und damit die Ermittlung der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben und in solche für die Betreuung der Fondsgesellschaft während der ersten Betriebsprüfung.

Gem. § 3c Abs. 1 und 2 EStG können als Betriebsausgaben grundsätzlich nur solche Aufwendungen berücksichtigt werden, die

im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Erträgen stehen. Soweit Aufwendungen auf Veräußerungsgewinne und Dividenden fallen, die zu 40 % steuerfrei sind, ist daher auch ein Abzug nur in Höhe von 60 % möglich. Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Veräußerungsgewinnen werden nicht berücksichtigt.

Jeder Anleger kann die Kosten, die er persönlich im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Middle East Best Select KG zu tragen hat (z.B. Zinsen einer Anteilsfinanzierung), als (Sonder-)Betriebsausgaben geltend machen, soweit ihnen auch steuerpflichtige Einkünfte entgegenstehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich diese Kosten nicht auswirken können, wenn keine steuerpflichtigen Erträge aus der Beteiligung erlangt werden.

Die gezahlte Gewerbesteuer stellt seit 2008 keine abzugsfähige Betriebsausgabe dar.

22.2.5. Steuersatz

Die dem Anleger zuzurechnenden Einkünfte hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz, der zwischen 15% und 45% (inkl. 3% sog. Reichensteuer) liegt, zu versteuern. Zusätzlich fällt darauf noch der Solidaritätszuschlag mit 5,5% und ggf. Kirchensteuer an, wobei für letztere Dividenden nicht nach dem Teileinkünfteverfahren, sondern voll zu versteuern sind. Auf die bereits oben im Rahmen der Unternehmenssteuerreform dargestellten Änderungen der Steuersätze wird verwiesen.

22.3. Gewerbesteuer

Die Middle East Best Select KG ist eigenes Steuersubjekt im Rahmen der Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 1 GewStG i.V.m. § 15 EStG). Zur Ermittlung des Gewerbeertrags wird das einkommenssteuerliche Ergebnis (Gewinn oder Verlust aus Gewerbebetrieb) modifiziert um Hinzurechnungen bzw. Kürzungen die im Einzelnen im Gewerbesteuergesetz geregelt sind, herangezogen. Unter anderem unterliegen die Zinsen aus einer etwaigen persönlichen Anteilsfinanzierung oder aus einer Zwischenfinanzierung zu einem Viertel der Hinzurechnung (§ 8 Nr. 1 GewStG). Der Gewerbesteuer unterfällt grundsätzlich der auf den laufenden Betrieb entfallende (gewerbliche) Gewinn. Im Rahmen der Mitunternehmerschaft ist § 7 Satz 4 GewStG zu beachten. Danach findet auf Veräußerungsgewinne das Teileinkünfteverfahren Anwendung, so dass lediglich 60 % der Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer unterliegen. Die Gewerbesteuer wird auf die persönliche Einkommensteuerschuld gem. § 35 EStG angerechnet.



§ 35 EStG sieht in seiner derzeitigen Fassung eine Teilanrechnung der auf Ebene der Fondsgesellschaft anfallenden Gewerbesteuer mit dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages vor. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages ist dabei auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt. Seit 2008 wird die Gewerbesteuer als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe behandelt werden.

22.4. Umsatzsteuer

Aufgrund des BMF-Schreibens vom 26.01.2007 (BStBl. I 2007, 211) ist davon auszugehen, dass aufgrund des Unternehmensgegenstandes (Erwerb, Halten und Veräußerung oder Liquidieren von Beteiligungen) keine Umsatzsteuer entsteht, da die Umsätze der Fondsgesellschaft nicht steuerbar sind. Die Fondsgesellschaft ist insoweit für Eingangsleistungen auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Vergütungen für die persönliche Haftung des Komplementärs sowie für Geschäftsführungsvergütungen an den Komplementär und den geschäftsführenden Kommanditisten könnten aufgrund de BMF-Schreibens vom 31. Mai 2007 (BStBl. I 2007, S. 503) umsatzsteuerpflichtiges Sonderentgelt darstellen.

Ist die Vergütung für die Leistungen des Gesellschafters im Gesellschaftsvertrag als Teil der Ergebnisverwendung geregelt, liegt ein Leistungsaustausch vor, wenn sich aus den geschlossenen Vereinbarungen und deren tatsächlichen Durchführung ergibt, dass die Leistungen nicht lediglich durch eine Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft abgegolten, sondern gegen Sonderentgelt ausgeführt werden. Ein Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschafter liegt demnach auch vor, wenn die Vergütung des Gesellschafters zwar nicht im Rahmen der Ergebnisermittlung als Aufwand behandelt wird, sich jedoch gleichwohl ergebnismindernd auswirkt oder es sich aus den Gesamtumständen des Einzelfalls ergibt, dass sie nach den Vorstellungen der Gesellschafter als Sonderentgelt gewährt werden soll.

Ist ein Gesellschafter zur Geschäftsführung, Vertretung und Haftungsübernahme gegen Zahlung eines Sonderentgelts bestimmt, erbringt er hiermit wohl eine einheitliche steuerpflichtige Leistung. Deshalb stellt die Zahlung einer speziell vereinbarten Haftungsvergütung, die sich bei der Gesellschaft ergebnismindernd auswirkt, in diesem Fall kein Sonderentgelt für die Haftungsübernahme, sondern zusätzliches Entgelt für die Geschäftsführerleistung dar.

22.5. Erbschafts- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung eines Anteils an der Fondsgesellschaft durch den Anleger unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Jedem Erwerber steht dabei einmal innerhalb von zehn Jahren ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag zu, dessen Höhe vom Verwandtschaftsgrad abhängt und derzeit zwischen € 5.200 und € 500.000 beträgt. Die Höhe der Steuer hängt schließlich von der Steuerklasse ab, und ist geringer, je näher die Verwandtschaft und je niedriger der Wert des übertragenen Vermögens ist.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft als anteilige Beteiligung an den durch diese gehaltenen Beteiligungs- und Projektgesellschaften behandelt und nicht mit ihrem steuerbilanziellen Wert, sondern mit ihrem gemeinen Wert angesetzt. Dieser gemeine Wert der einzelnen Beteiligung ermittelt sich bei nicht börsennotierten Unternehmen in der Regel nach dem sogenannten „Stuttgarter Verfahren“. Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften ist der am Bewertungsstichtag notierte Kurs der Besteuerung zugrunde zu legen. Mangels eines Börsenkurses entscheiden derzeit noch die nach dem sog. Stuttgarter Verfahren ermittelten Werte über die Höhe des Steuerwerts.

Da die Tätigkeit der Middle East Best Select KG nicht vermögensverwaltend, sondern gewerblich ist, handelt es sich bei den durch die Anleger gehaltenen Anteilen um Anteile an einem Betriebsvermögen. Es finden die §§ 13a Abs. 1 und § 19a ErbStG für inländisches Betriebsvermögen Anwendung.

Mit Beschluss vom 06. November 2006 hat das Bundesverfassungsgericht diese Bewertungsregeln jedoch für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2008 neue Bewertungsregelungen zu schaffen, deren Ergebnisse sich am Verkehrswert orientieren. Mit Datum vom 24. Dezember 2008 hat die Bundesregierung das Gesetz zur Reform des Erbschafts- und Bewertungsrechts vorgelegt. Dieses Gesetz ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Gem. § 11 Abs. 2 BewG sollen zukünftig der Kaufpreis, der Ertragswert und der Substanzwert als Bewertungsmethoden für nicht börsennotierte Beteiligungen herangezogen werden. Folglich ist zukünftig nicht länger der gemeine Wert nach einem neuen Verfahren zu ermitteln. Im Rahmen der Erbschaftssteuerreform wurden zwar Freibeträge erhöht, jedoch wurden gleichzeitig auch die Steuersätze in den Steuerklassen II und III erhöht.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 könnte die Fondsgesellschaft zwar in eine künftige Begünstigung für Betriebsvermögen gem § 13a ErbStG fallen, jedoch wird der Laufzeitvorbehalt von mindestens sieben Jahren [Behaltensfrist] aufgrund der kurzen Fondslaufzeit nicht erfüllbar sein, sofern keine entsprechenden Verlängerungen der Laufzeit der Fondsgesellschaft durch die Gesellschafter beschlossen werden.

Für die Übertragung einer treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung wird darüber hinaus nach einem koordinierten Ländererlass vom 27. Juni 2005 (3 - S 3806/51) für erbschaftssteuerliche Zwecke davon ausgegangen, dass der Herausgabeanspruch des Treugebers gegenüber dem Treuhänder nicht eine Beteiligung an einer Personengesellschaft, sondern ein Sachleistungsanspruch ist. Heranzuziehen wären danach nicht die Steuerwerte der anteiligen Wirtschaftsgüter, sondern der Verkehrswert der Beteiligung im Schenkungs- und Erbfall.

Es ist davon auszugehen, dass der Herausgabeanspruch an den Treuhänder bei einer über den Treuhänder gehaltenen mittelbaren Beteiligung als nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen i.S.v. § 13b Abs. 2 ErbStG angesehen wird. Die erbschaftssteuerlichen Begünstigungen werden daher den Anleger voraussichtlich nicht treffen.

22.6. Verfahrensrecht

Die Einkünfte werden auf Ebene der Fondsgesellschaft gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO einheitlich und gesondert festgestellt und den Anlegern entsprechend ihrer Beteiligungsquote zugewiesen. In dieses Verfahren sind auch die Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter zwingend einzubeziehen (ein Ansatz in der persönlichen Einkommensteuererklärung ist nicht möglich). Dieses einheitlich und gesondert festgestellte Ergebnis ist für die Einkommensteueranlagung des Anlegers unmittelbar maßgebend.

Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig bis zum 15. März eines jeden Kalenderjahres bei der Fondsgesellschaft eingehen.

Steuernachforderungen bzw. Erstattungen des Gesellschafters, welche sich durch Änderungen bei den steuerlichen Ergebnissen bedingt durch eine Betriebsprüfung bei der Middle East Best Select KG ergeben könnten, werden gemäß § 233a AO i.V.m. § 238 AO mit 0,5% pro vollem Monat verzinst.

Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.





23. PARTNER UND KAPITALMÄSSIGE UND/ODER PERSONELLE VERFLECHTUNGEN

Beteiligungsgesellschaft

Middle East Best Select GmbH & Co. KG

- Sitz und Anschrift:
Marcusallee 19, 28359 Bremen
- Registergericht und Nr.:
Amtsgericht Bremen HRA 25251 HB
- Gründungsjahr: 2008
- Kommanditkapital (geplant):
min. € 4 Mio., bis maximal € 25 Mio.
- Komplementär und Geschäftsführung:
Middle East Best Select Verwaltungs GmbH
- Geschäftsführender Kommanditist:
Middle East Best Select Management GmbH

Komplementär/Geschäftsführung

Middle East Best Select Verwaltungs GmbH

- Sitz und Anschrift:
Marcusallee 19, 28359 Bremen
- Registergericht und Nr.:
Amtsgericht Bremen, HRB 25286 HB
- Gründungsjahr: 2008
- Stammkapital: € 25.000
- Geschäftsführer:
Heinz-G. Wülfrath, Bad Aibling
- Gesellschafter (Anteile):
Hans-Jürgen Döhle, Bremen (50 %)
Heinz-G. Wülfrath, Bad Aibling (50 %)

Kommanditisten/Geschäftsführung

Middle East Best Select

- Management GmbH
- Sitz und Anschrift:
Marcusallee 19, 28359 Bremen
- Registergericht und Nr.:
Amtsgericht Bremen HRB 25287 HB
- Gründungsjahr: 2008
- Stammkapital: € 25.000
- Geschäftsführer:
David F. Heimhofer, Bahrain
Hans-Jürgen Döhle, Bremen
- Gesellschafter (Anteile):
David F. Heimhofer (45 %)
Hans-Jürgen Döhle (35 %)
Heinz-G. Wülfrath (20 %)

Treuhänder/Verwaltung

mediator treuhand steuerberatungs-
gesellschaft mbh

- Sitz und Anschrift:
Grabenstr. 12, 44787 Bochum
- Registergericht und Nr.:
Amtsgericht Bochum, HRB 7591
- Gründungsjahr: 2001
- Stammkapital: € 25.000
- Geschäftsführer:
Andrea Neumann, StB, Bochum
Dr. Thomas Durchlaub, MBA, RA,
Bochum
- Gesellschafter (Anteile):
Andrea Neumann, StB, Bochum (50 %)
Dr. Thomas Durchlaub, MBA, RA,
Bochum (50 %)

Asset-Management Investment Advisor

Terra Nex Financial Engineering Aktien-
gesellschaft, Zug, Schweiz

- Sitz und Anschrift:
Dammstraße 19, 6300 Zug, Schweiz
- Gründungsjahr: 2005
- Stammkapital: CHF 100.000
- Vorstand: Alain Girardet, Zug
- Geschäftsführer: David F. Heimhofer, Zug
- Gesellschafter (Anteile):
Gobal Investment & Financial Engineering
Management Company Ltd.
[Tortola, British Virgin Islands] (100 %)
mittelbar: David F. Heimhofer (40 %)

Vertrieb / Marketing und Präsentation

best select Vertriebsgesellschaft mbH

- Sitz und Anschrift:
Harthäuser Str. 42b, 83043 Bad Aibling
- Registergericht und Nr.:
Amtsgericht Traunstein, HRB 18638
- Gründungsjahr: 2008
- Stammkapital: € 25.000
- Geschäftsführer:
Heinz-G. Wülfrath, Bad Aibling
- Gesellschafter (Anteile):
Heinz-G. Wülfrath, Bad Aibling (51 %)
Hans-Jürgen Döhle, Bremen (49%)

Personelle und kapitalmässige Verflechtungen

| Beteiligung / Organ | Middle East Best Select Verwaltungs GmbH | Middle East Best Select Management GmbH | best select Vertriebsgesellschaft mbH | Terra Nex Financial Engineering AG | mediator treuhand steuerberatungs-gesellschaft mbh |
|----------------------|--|---|---------------------------------------|------------------------------------|--|
| Hans-Jürgen Döhle | 50 % / - | 35 % / GF | 49 % / - | - / - | - / - |
| Heinz-G. Wülfrath | 50 % / GF | 20 % / - | 51 % / GF | - / - | - / - |
| David F. Heimhofer | - / - | 45 % / GF | - / - | 40 % / GF | - / - |
| Andrea Neumann | - / - | - / - | - / - | - / - | 50 % / GF |
| Dr. Thomas Durchlaub | - / - | - / - | - / - | - / - | 50 % / GF |
| Alain Girardet | - / - | - / - | - / - | - / Vorstand | - / - |

BEITRITTSERKLÄRUNG · SEITE 1

Beitrittserklärung

Middle East Best Select GmbH & Co. KG

Vermittler/Stempel



Ich, der/die Unterzeichnende

Name

Vorname

Geburtsdatum / Geburtsort

Straße Nr.

PLZ/Wohnort

Staatsangehörigkeit

Telefon

Fax

eMail

Bankverbindung

Konto-Nummer für Ausschüttungen

Bankleitzahl

Wohnsitz-Finanzamt

Steuernummer / ID-Nummer

Beruf

beteilige mich hiermit ausschließlich auf Grundlage des mir vorliegenden Verkaufsprospektes vom 02. Februar 2009 und den Bedingungen des darin enthaltenen Gesellschaftsvertrages, des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Mittelverwendungskontrollvertrages deren Bedingungen ich hiermit ausdrücklich anerkenne, als Treugeber-Kommanditist/in an der Middle East Best Select GmbH & Co. KG (nachstehend „Middle East Best Select KG“ genannt) mit einem Festkapitalanteil in Höhe der nachstehend genannten Kapitaleinlage:

Kapitaleinlage: EUR in Worten: EUR

zzgl. 5% Agio: EUR Summe: EUR

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 20.000; höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Zahlweise gemäß § 4 Ziffern 2 und 5 des Gesellschaftsvertrages (bitte auswählen):

Sofortanzahlung

100% zzgl. Agio nach Erhalt der Annahmestätigung
(Frühzeichner-Bonus von 8% p.a.)

oder

Rateneinzahlung

50% zzgl. Agio nach Erhalt der Annahmestätigung und
50% zum 30. April 2009

Ich erkenne den Inhalt des Verkaufsprospektes, insbesondere den Gesellschafts-, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag, und den Mittelverwendungskontrollvertrag als für mich verbindlich an. Der Berater/Vermittler oder die eingeschaltete Vertriebsgesellschaft sind nicht befugt, vom Verkaufsprospekt, dem Informationsblatt für Verbraucher und den darin abgedruckten Verträgen abweichende Angaben oder Zusagen zu machen.

Ich beauftrage die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh, Bochum, meine Kommanditbeteiligung treuhänderisch für mich als Treugeber zu halten und biete ihr den Abschluss des im Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Mittelverwendungskontrollvertrages an. Sollte ich eine Beteiligung als Direktkommanditist wünschen, so kann ich diese nach Erfüllung der Voraussetzungen hierfür gem. § 5 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft verlangen.

Mir ist bekannt, dass mein wirtschaftlicher Beitritt als Treugeber und die damit verbundene Erhöhung des Kommanditanteils der Treuhandkommanditistin erfolgt – ohne dass es hierzu weiterer Erklärungen und Handlungen meinerseits bedarf – mit Wirkung zum nächsten Kalendertag dem Tag folgend, an welchem kumuliert folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die wirksame Beitrittserklärung wurde angenommen,
- die gesetzliche Widerrufsfrist ist abgelaufen und
- die Einlageverpflichtungen in voller Höhe zzgl. Agio bzw. die erste Rate zzgl. Agio sind vollständig auf das Konto der Middle East Best Select KG geleistet worden.

Ich, der/die Unterzeichnende, halte mich an das Angebot 30 Tage gebunden. Die Annahmefrist ist gewahrt, wenn die unterzeichnete Annahmeerklärung innerhalb von 30 Tagen (Datum des Poststempels) an mich abgesandt worden ist. Für die Wirksamkeit der Annahme verzichte ich hiermit ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung bei mir. Mir ist bekannt, dass mit der Annahme meines Angebotes der Treuhand- und Verwaltungsvertrag und der Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen sind, das Gesellschaftsverhältnis bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen begründet wird und es aufgrund meines vorstehenden Verzichts hierfür nicht des Zugangs der Annahmeerklärung bei mir bedarf. Das Recht zum Widerruf bleibt hiervon unberührt.

Die Darstellung der Risiken (Seiten 14 ff.) sowie das rechtliche Konzept (Seiten 78 ff.) und die steuerlichen Grundlagen (Seiten 113 ff.) habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne hiermit an, dass eine Haftung des Prospektverantwortlichen, der Vertriebsgesellschaft, des Beraters/Vermittlers oder des Treuhänders für den Eintritt durch den Anleger angestrebter wirtschaftlicher oder steuerlicher Ziele nicht besteht.

Spätestens 14 Tage nach Zugang der Mitteilung über die Annahmeerklärung der Zeichnung ist die Kapitaleinlage bzw. die erste Rate und das vereinbarte Agio fällig und wird von mir auf nachstehendes Konto geleistet:

Middle East Best Select GmbH & Co. KG, Deutsche Bank AG, Filiale-Wuppertal,
Konto-Nummer 4 000 444, BLZ 330 700 90

Ich nehme zur Kenntnis, dass zur Begründung der Beteiligung an der Middle East Best Select KG die Einzahlung der Kommanditeinlage zwingend erforderlich ist, und dies auch in steuerrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen sein könnte. Ich nehme des Weiteren zur Kenntnis, dass die Treuhandkommanditistin auch die Geldwäschebeauftragte der Middle East Best Select KG ist. Die Kontaktdaten befinden sich am Ende dieser Erklärung.



BEITRITTSERKLÄRUNG · SEITE 2

Beitrittserklärung, Seite 2

Middle East Best Select GmbH & Co. KG



Ich bin damit einverstanden, dass die mitgeteilten persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden. Diese werden ausschließlich für die Durchführung und Abwicklung dieser Vertragsverhältnisse genutzt und nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben. Nach Abwicklung der Vertragsverhältnisse kann ich jederzeit die Löschung dieser Daten verlangen.

Weiter bin ich damit einverstanden, dass Gesellschafterbeschlüsse auch im Wege des Abstimmungsverfahrens in Textform (§ 11 des Gesellschaftsvertrages) oder im elektronischen Abstimmungsverfahren (§ 11a des Gesellschaftsvertrages) gefasst werden können. Mein Recht zum Widerspruch hiergegen (§ 11 Ziff. 3 bzw. § 11a Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages) bleibt hiervon unberührt.

Ich bestätige, dass ich für eigene Rechnung handle. Entgegenstehende Umstände, insbesondere Treuhand- und Vertretungsverhältnisse, werde ich der Middle East Best Select KG unverzüglich in Schriftform mitteilen.

Ort, Datum Unterschrift des Zeichners

Vor meinem verbindlichen Zeichnungsangebot habe ich am _____ folgende Unterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen:

- Verkaufsprospekt der Middle East Best Select KG mit den darin enthaltenen Verträgen
- Informationsblatt für Verbraucher für Fernabsatzverträge inklusive Widerrufsbelehrung
- Nachtrag zum Verkaufsprospekt vom _____

Ort, Datum Unterschrift des Zeichners

Annahmeerklärung

Sämtliche vorstehenden Erklärungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich das vorstehende Vertragsangebot auf Beitritt als (Treugeber-)Kommanditist/in zur Middle East Best Select KG sowie den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Mittelverwendungskontrollvertrages nehmen wir mit heutiger Wirkung an:

Bochum, _____

Kontaktdaten der Treuhandkommanditistin:

mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh
Grabenstraße 12, 44787 Bochum
Tel: 0234-438 48 08;
Fax: 0234-68 79 069
E-Mail: mail@mediator-treuhand.de

mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh
handelnd im eigenen Namen sowie zugleich für die Middle East Best Select Verwaltungsvertrags-GmbH in deren eigenen Namen und in deren Eigenschaft als Komplementär für die Middle East Best Select GmbH & Co. KG sowie im Namen der Middle East Best Select GmbH & Co. KG und deren Gesellschafter

Legitimationsprüfung durch persönliche Bestätigung gemäß § 4 Geldwäschegesetz (vom Berater/Vermittler bzw. sonstigen Identifizierenden durchzuführen)

- Die Prüfung der Identität erfolgt über das Postident-Verfahren gem. beiliegendem Informationsblatt
- Persönliche Prüfung der Identität

Ich bestätige dass der Zeichner für die Identifizierung anwesend war und dass ich die Angaben des Zeichners anhand des Originals eines gültigen Personalausweises/Reisepasses (Unzutreffendes bitte streichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt:

Personalausweis/Reisepass Nr. _____ gültig bis _____ ausstellende Behörde _____

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als:

- Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i.S. v. § 1 Abs. 1/ Abs. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG
- Versicherungsvermittler nach §34d GewO und unterliege selbst den Pflichten des Geldwäschegesetzes
- Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Notar
- Vermittler nach § 34c GewO unter Anwendung des Identifizierungsleitfadens der best select Vertriebsgesellschaft mbH

Ich biete der mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh als Treuhandkommanditistin der Middle East Best Select KG an, die gemäß Geldwäschegesetz notwendige Identifizierung von Anlegern kostenfrei zu übernehmen. Ich verpflichte mich, die mir im Einzelnen bekannten Vorschriften des Geldwäschegesetzes nebst dazu ergehender bzw. ergangener Rechtsverordnungen zu beachten und einzuhalten. Ein entsprechendes Merkblatt zur Identifizierung liegt mir vor. Mir ist bekannt, dass ich der mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh gegenüber im Hinblick auf die hiermit übernommenen Verpflichtungen auch weisungsgebunden bin. Die Annahme meines Angebotes zur Identifizierung erfolgt konkludent durch Annahme der von mir identifizierten Zeichner. Auf den Zugang der Annahme verzichte ich (§ 151 BGB). Ich bestätige, im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c GewO zu sein (Kopie anbei, soweit nicht bereits übersandt) bzw. als Erfüllungsgehilfe für den Inhaber der Erlaubnis zu handeln.

Ort, Datum Name des Identifizierenden in Druckbuchstaben / Unterschrift ggf. Firmenstempel

ORIGINAL – BITTE AUF DER RÜCKSEITE UNTERSCHREIBEN UND ZURÜCKSENDEN!



MIDDLE EAST
BEST SELECT

Informationen für den Verbraucher nach den Vorschriften für Fernabsatzverträge für die Middle East Best Select GmbH & Co. KG

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, Ihnen als Verbraucher und Kapitalanleger folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen zum Anbieter und zu anderen mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden gewerblich tätigen Personen

a) Beteiligungsgesellschaft
Middle East Best Select GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRA 25251 HB,
Geschäftsführung: Middle East Best Select Management GmbH als geschäftsführende Kommanditistin mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 25287 HB.
Sitz und Anschrift: Marcusallee 19, 28359 Bremen.

b) Prospektverantwortlicher
Anbieter des Beteiligungsangebotes ist die best select Vertriebsgesellschaft mbH, Bad Aibling, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter HRB 18638,
Geschäftsführer: Heinz-G. Wülfrath.
Sitz und Anschrift: Harthäuser Str. 42b, 83043 Bad Aibling.

c) Komplementär und Geschäftsführung
Geschäftsführende Kommanditistin: Middle East Best Select Management GmbH eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 25287 HB.
Geschäftsführer: David F. Heimhofer, Hans-Jürgen Döhle.
Sitz und Anschrift: Marcusallee 19, 28359 Bremen.

Komplementär und Geschäftsführung: Middle East Best Select Verwaltungs GmbH mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 25286 HB,
Geschäftsführer: Heinz-G. Wülfrath.
Sitz und Anschrift: Marcusallee 19, 28359 Bremen.

d) (Register-)Treuhänder
mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 7591,
Geschäftsführer: Andrea Neumann, Dr. Thomas Durchlaub.
Sitz und Anschrift: Grabenstraße 12, 44787 Bochum.

e) Vermittler
Der Vermittler, über den Sie den Prospekt, die Beitrittserklärung und dieses Informationsblatt erhalten haben, wird Ihnen gegenüber als Vermittler der Fondsbeteiligung tätig.
Die Anschrift des jeweiligen Vermittlers ergibt sich in aller Regel aus den Ihnen von dem jeweiligen Vermittler überlassenen Unterlagen. Die unter a) bis d) angegebenen Personen unterliegen nicht der Aufsicht einer speziellen

Aufsichtsbehörde. Die aufsichtsrechtlichen Informationen in Hinblick auf Ihren Vermittler entnehmen Sie bitte den Ihnen von diesem ausgehändigten Unterlagen.

2. Informationen zum Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft und zur Finanzdienstleistung selbst

a) Gesellschaftszweck der Beteiligungsgesellschaft
Gegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist die auf Wertsteigerung und Gewinnmaximierung ausgerichtete Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen und sonstigen Kapitalanlagen in den Golf-Kooperationsstaaten sowie alle hiermit zusammenhängenden Geschäfte.

b) Gegenstand der Beteiligung und Beitrittsmöglichkeit
Gegenstand der konkreten vorliegenden Anlagemöglichkeit und das Zustandekommen des hierfür erforderlichen Vertrages ist die unmittelbare Beteiligung des Anlegers als (Treugeber-)Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft. Die wesentlichen Merkmale der Beteiligungsform sind im Verkaufsprospekt der Beteiligungsgesellschaft, der dem Verbraucher vorliegt, beschrieben. Um der Beteiligungsgesellschaft beizutreten hat der Kapitalanleger eine vollständig ausgefüllte und von ihm unterzeichnete Beitrittserklärung bei seinem Anlageberater oder direkt bei der Prospektverantwortlichen einzureichen.

Der Beitritt zur Gesellschaft ist erst mit Annahme des Vertragsangebots (Beitrittserklärung) durch die Prospektverantwortliche oder die beauftragte mediator treuhand und Einzahlung von mindestens 50 % Kommanditkapitals zzgl. des gesamten Agios wirksam. Der Kapitalanleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Er erhält unverzüglich eine Mitteilung über die Annahme des Vertragsangebots oder deren Ablehnung.

c) Risiken der Beteiligung
Die angebotene Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bezieht sich auf die Verwaltung des eigenen Vermögens insbesondere durch den Erwerb, das Halten, Verwalten und die Verwertung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen. Eine Beteiligung an der Middle East Best Select KG unterliegt folglich den Risiken des Unternehmertums. Bei einer ungünstigen Entwicklung besteht für den Anleger das Risiko, seine geleistete Einlage zuzüglich Agio vollständig zu verlieren. Das Risiko eines Totalverlustes könnte insbesondere dann eintreten, wenn mehrere Risiken kumuliert auftreten sollten. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Genauere Angaben hierzu finden sich im Verkaufsprospekt der Middle East Best Select GmbH & Co.

KG unter anderem im Kapitel 3 „Tatsächliche und rechtliche Risiken“ auf den Seiten 14 ff.

d) Mindestlaufzeit der Beteiligung
Die Beteiligungsgesellschaft wird, vorbehaltlich einer Verlängerung, zum 31. Dezember 2013 beendet. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Einzelheiten finden sich im Verkaufsprospekt der Middle East Best Select GmbH & Co. KG, insbesondere in dem Kapitel 16 „Das rechtliche Konzept“ auf Seite 81 sowie im Gesellschaftsvertrag.

e) Von dem Anleger zu entrichtender Gesamtbetrag zum Erwerb der Beteiligung
Die von dem Anleger zu leistende Gesamtsumme ist abhängig von der Höhe, mit der sich der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchte. Auf jeden Fall hat der Anleger zusätzlich zu dem nominell übernommenen Kommanditanteil grundsätzlich ein Agio in Höhe von 5,0% bezogen auf den Betrag des nominell übernommenen Kommanditanteils zu entrichten. Daneben fallen gegebenenfalls Kosten für die Unterschriftsbeglaubigung der Vollmacht zur Eintragung ins Handelsregister an. Weitere Kosten entstehen nicht.

f) Zahlungsmodalitäten
Die Mindestbeteiligung beträgt € 20.000. Hinzu kommt ein vom Anleger zu bezahlendes Agio in Höhe von 5,0% des Kommanditkapitals. Beteiligungen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Gemeinschaftsbeteiligungen, z. B. von Eheleuten, sind grundsätzlich nur als Treugeberkommanditisten möglich. Die Bareinlage zzgl. des vereinbarten Agios ist in Euro zu erbringen.

Die Bareinlage zzgl. des vereinbarten Agios ist grundsätzlich 14 Tage nach Zugang der Annahmeerklärung über den Beitritt zur Gesellschaft fällig und auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft einzuzahlen; wahlweise können auch nur 50 % des gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. des gesamten Agios binnen 14 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung und die übrigen 50 % des Kommanditkapitals bis zum 30.04.2009 eingezahlt werden. Die Gebühren der Überweisung sind vom Anleger zu tragen.

Die Zahlung der von dem Anleger zu entrichtenden Beträge erfolgt durch Überweisung auf das Konto Nr. 4 000 444 der Middle East Best Select GmbH & Co. KG bei der Deutsche Bank AG, Wuppertal, BLZ 330 700 90. Nähere Regelungen finden sich im Verkaufsprospekt, unter anderem in dem Kapitel „Hinweise zur Abwicklung der Zeichnung der Beteiligung“ auf Seite 126.

g) Handelsregister
Der Treuhandkommanditist und jeder Direktkommanditist werden jeweils mit einer Haftsumme von 10% des übernommenen nominellen



VERBRAUCHERINFORMATION / WIDERRUFSBELEHRUNG · SEITE 2

Informationen für den Verbraucher nach den Vorschriften für Fernabsatzverträge für die Middle East Best Select GmbH & Co. KG (Rückseite)



Kommanditkapitals in das Handelsregister eingetragen. Einzelheiten hierzu finden sich auf den Seiten 78 ff. des Verkaufsprospektes.

h) Ausschüttung/Vorabauschüttungen

Liquiditätsrückflüsse aus den Beteiligungsunternehmen und Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen werden nach Ausgleich der laufenden Aufwendungen der Gesellschaft und einer angemessenen Liquiditätsreserve an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile nach pflichtgemäßen Ermessen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ausgeschüttet.

i) Beitrittsgrundlage

Die den Anlegern zur Verfügung gestellten Infor-

mationen, insbesondere der Verkaufsprospekt der Middle East Best Select GmbH & Co. KG beruhen auf dem Stand vom 02. Februar 2009. Angaben zum Fernabsatzvertrag selbst.

3. Angaben zum Fernabsatzvertrag selbst

a) Anwendbares Recht

Die Beteiligungsgesellschaft und die Beziehungen zwischen der Beteiligungsgesellschaft und den Gesellschaftern sowie der Vertrag über die Vermittlung der Beteiligung gegenüber den Gesellschaftern, einschließlich der Beratung der Gesellschafter unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Sprache

Die Bedingungen der Fondsbeteiligung und die in diesem Informationsblatt enthaltenen

Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Beteiligungsgesellschaft und die Prospektverantwortliche verpflichten sich - mit Zustimmung des Gesellschafters, die dieser mit Unterzeichnung der unten stehenden Widerrufsbelehrung erklärt - die Kommunikation mit dem Gesellschafter während der Laufzeit der Beteiligung auf Deutsch zu führen.

c) Dem Gesellschafter steht ein Widerrufsrecht zu.

4. Informationen zu etwaigen Rechtsbehelfen und das Bestehen von Garantiefonds

a) Die Möglichkeit zum Anrufen einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist vertraglich nicht vorgesehen.

b) Ein Garantiefonds besteht nicht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung zur Middle East Best Select GmbH & Co. KG innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, eMail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh (diese handelnd zugleich für die Middle East Best Select GmbH & Co. KG),
Grabenstraße 12, 44787 Bochum, Fax: 0234 - 438 48 01, eMail: mail@mediator-finance.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufsbelehrung erfüllen.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Finanzierte Geschäfte

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an uns, sondern auch an Ihren Darlehensgeber halten.



Ort, Datum

Unterschrift des Zeichners

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, dass mir der Verkaufsprospekt nebst dem Gesellschaftsvertrag, dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, der Beitrittserklärung, der Widerrufsbelehrung und der Fernabsatz-Verbraucherinformation zur Verfügung gestellt worden sind, ich diese zur Kenntnis genommen habe und den Verkaufsprospekt sowie eine Durchschrift meiner Beitrittserklärung vom heutigen Tage mit den darin enthaltenen, auf die Beteiligung an der Middle East Best Select GmbH & Co. KG gerichteten Willenserklärungen nebst der Widerrufsbelehrung und Verbraucherinformationen hierzu, zu meinen Unterlagen genommen habe.

Dies geschah im Rahmen eines persönlichen, zuvor vereinbarten Gesprächstermins (wenn zutreffend, bitte ankreuzen).



Ort, Datum

Unterschrift des Zeichners

HANDELSREGISTERVOLLMACHT

Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Middle East Best Select GmbH & Co. KG

Middle East Best Select Verwaltungs GmbH
Marcusallee 19

28359 Bremen

Ich, der/die Unterzeichnende

Name Vorname Geburtsdatum

Straße PLZ/Wohnort Telefon und Fax

erteile hiermit der

Middle East Best Select Verwaltungs GmbH, Bremen
Middle East Best Select Management GmbH, Bremen
mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh, Bochum

und zwar jeweils einzeln **Vollmacht**,

1. meinen Eintritt als Kommanditist/in in die Firma Middle East Best Select GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Bremen, mit einer Kommanditeinlage (Haft einlage) in Höhe von

Euro _____ (= 10% des gezeichneten Kommanditanteils)

in Worten: _____ Euro

zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden,

2. für mich alle sonstigen vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich der Middle East Best Select GmbH & Co. KG vorzunehmen sowie gegebenenfalls mein Ausscheiden aus der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden, auch wenn ich meinen Anteil ganz oder teilweise auf Dritte übertragen habe, einschließlich der Versicherung, dass der ausgeschiedene Kommanditist keine Abfindung aus dem Gesellschaftsvermögen erhalten hat oder ihm versprochen ist,

3. Untervollmachten, gegebenenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen.

Diese Vollmacht erlischt nicht durch meinen Tod und ist unwiderruflich.
Die Bevollmächtigten sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar



MIDDLE EAST
BEST SELECT





MIDDLE EAST BEST SELECT

HINWEISE ZUR ABWICKLUNG DER ZEICHNUNG DER BETEILIGUNG

1. Füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und leiten diese zusammen mit der Verbraucherinformation nach dem Fernabsatzgesetz nebst Widerrufsbelehrung und Empfangsbestätigung (zwei Unterschriften!) dann an ihren persönlichen Berater, an die best select Vertriebsgesellschaft mbH oder an die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh weiter.

2. Die nach dem Geldwäschegesetz vorgeschriebene Legitimationsprüfung kann Ihr Berater persönlich durchführen. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Legitimation unter Verwendung des üblichen POSTIDENT-Verfahren durchgeführt werden.

Wichtig:
Ohne eine durchgeführte Legitimationsprüfung darf Ihre Zeichnung nicht angenommen werden.

3. Sofern noch ausreichend Zeichnungsvolumen vorhanden ist, wird die mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh dann alsbald Ihre Zeichnung bestätigen. Die Beitrittserklärungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Ablehnung ohne Angabe von Gründen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Die Treuhandkommanditistin wird Ihnen die Annahme Ihrer Beteiligung bestätigen. Bitte leisten Sie Ihre Kapitaleinzahlung wie im Bestätigungsschreiben der mediator treuhand steuerberatungsgesellschaft mbh mitgeteilt durch Banküberweisung auf das auf dem Zeichnungsschein angegebene Bankkonto der Middle East Best Select KG. Von dieser bzw. der Treuhandkommanditistin erhalten Sie dann laufend die für Sie wichtigen wirtschaftlichen Informationen, steuerlichen Mitteilungen, Unterlagen zu Gesellschafterversammlungen, etc.



HAFTUNGSHINWEISE

Der Verkaufsprospekt nebst entsprechender Verträge (Gesellschaftsvertrag, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Mittelverwendungskontrollvertrag) ist Grundlage dieser Beteiligung.

Jeder der genannten Ersatzansprüche wegen unrichtiger und unvollständiger Prospektangaben gegen die Prospektverantwortlichen oder sonstige Beteiligte verjährt innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Beitritt. Im Übrigen ist die Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung beschränkt. Ersetzt wird nur der unmittelbare Schaden.

Die beauftragten Anlagevermittler und Vertriebsgesellschaften sowie deren Unterbeauftragte sind nicht Erfüllungsgehilfen des Prospektverantwortlichen oder der an der Prospekterstellung beteiligten Personen. Vorsorglich wird eine dennoch im Einzelfall in Betracht kommende Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Etwaige vertragliche oder vertragsähnliche Ansprüche verjähren vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher Verjährungsfristen spätestens nach Ablauf von sechs Monaten

nach Kenntniserlangung des Treugebers/Kommanditisten von der Pflichtverletzung, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beitritt.

Es liegt ausschließlich im Risikobereich des Anlegers, wenn infolge von zukünftigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen - insbesondere steuerbehördlichen - Maßnahmen, Änderungen der Rechtsprechung, etc. sich die bisherigen Grundlagen des Beteiligungsangebotes ändern.

Die beauftragten Anlagevermittler und Vertriebsgesellschaften sowie deren Unterbeauftragte sind in keinem Fall zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Middle East Best Select KG oder anderer an dieser Emission Beteiligter befugt.

Sie können insbesondere keine die Middle East Best Select KG oder andere an dieser Emission Beteiligte bindende Zusagen oder Nebenabreden vereinbaren. Auch sind sie nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt, weshalb Zahlungen ausschließlich direkt auf das in der Annahmeerklärung genannte Konto zu leisten sind.



best select
VERTRIEBSGESELLSCHAFT

best select Vertriebsgesellschaft mbH
Harthäuser Str. 42b, D - 83043 Bad Aibling

Telefon +49 (0)806 1/93 89 766
Telefax +49 (0)806 1/93 75 17

eMail: info@best-select-vertriebsgesellschaft.de

www.best-select-vertriebsgesellschaft.de